



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

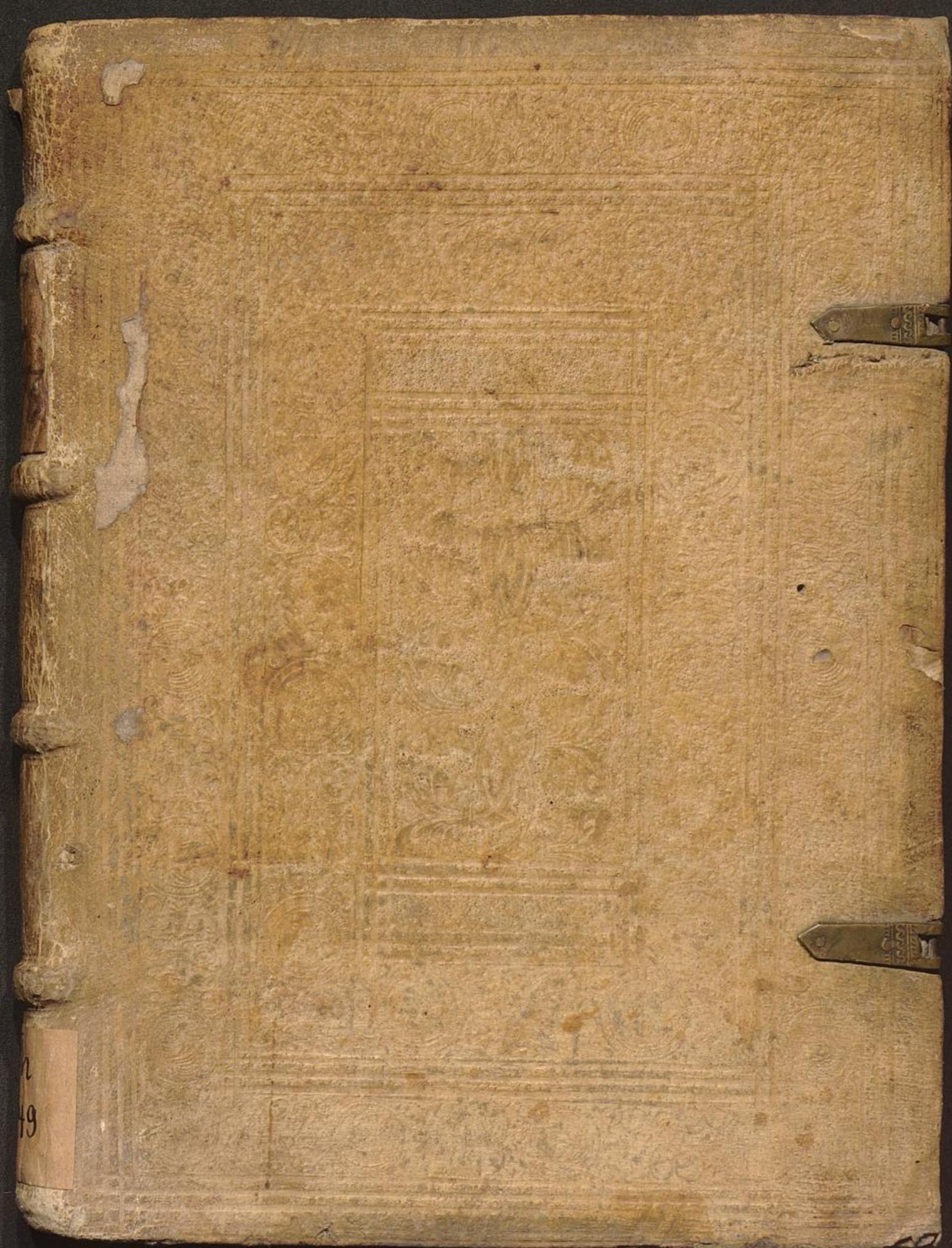
**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

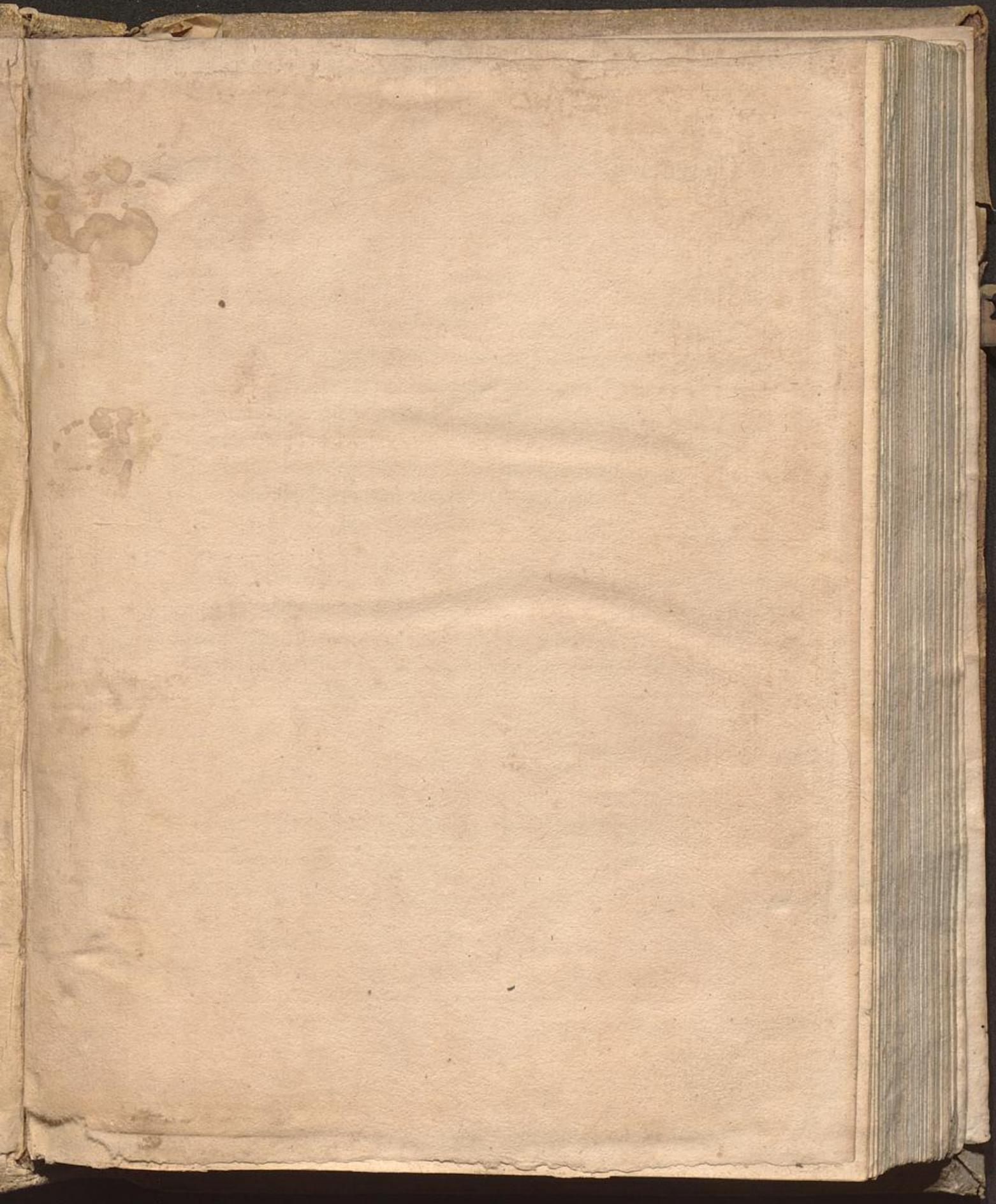
VD16 F 1898

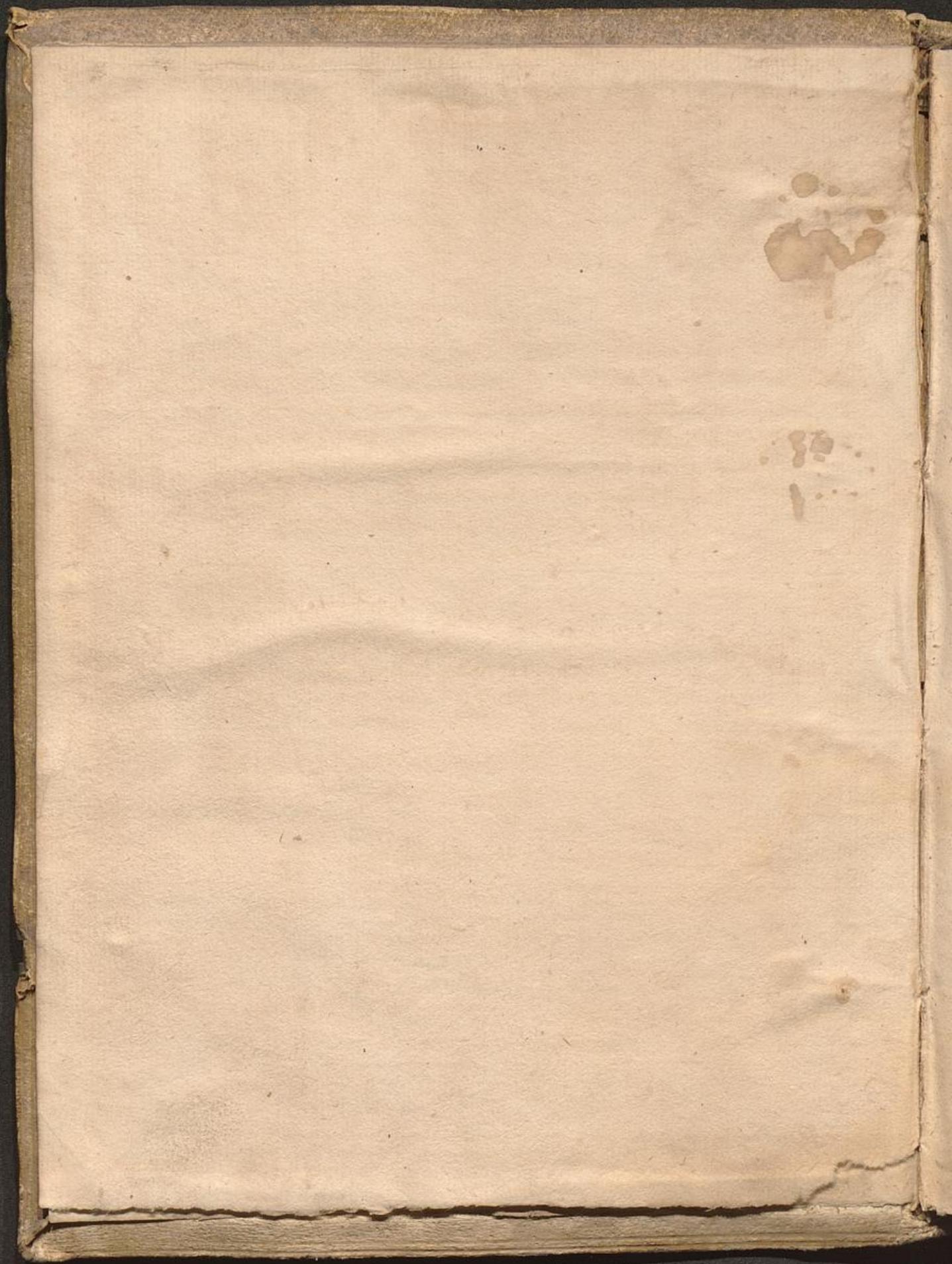
urn:nbn:de:hbz:466:1-36277



Th. 1349.

F
242





E
173.

Vom Ablass vnd Jubeljar

Orthodoxischer vnd Summarischer Bericht:

In welchem nicht allein
auf H. Göttlicher der H. Väter vnd Kirchenleh-
rer Schrifften / auch allgemeinen Concilien vnd andern vil
mehr Beweifungen / wider der Lucheraner vnd Caluinisten falsch erdich-
te Calumnien / mit sattem vnd beständigem Grund der Warheit vnwider-
treiblich behauptet vnd befestigt wurde / Sonder auch die meiste zweifelhaff-
tige Fragpuncten / so zu Erklärung vnd Verstandnuß andachtes
Kirchenschazes nicht vnersprießlich / für gemeyne Layen /
so der Theologen vnersfahren / genugsam
lich erläutert seynd.

Nachmals was vom H. Jubeljar zuhalten / wie
vnd was Gestalt man sich dessen theylhafftig machen soll /
mit angehenckter Bullen / in welcher das zukünfftig Iubiläum
deß 1600. Jars / von Päpßlicher Heiligkeit wurde auß-
geschrieben vnd publiciert.

Auß vil vnd mancherley Scribenten colligiert

Durch

Friderich Forner / der H. Schrifft Doctorn / vnd
Canonicum bey S. Steffan in Bamberg.

Saluo in omnibus SS^æ. sedis Apostolicæ iudicio.

Monasterij Abdinghof  Ordinis s. Benedicti paderborn

Wie Röm. Key. May. Freyheit.

Getruckt zu Ingolstatt in der Ederischen Truckerey /
durch Andream Angermayer.

M. D. XCIX.

Christophorus eius Communitatis

in diebus suis

Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis

Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis

Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis

Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis
Christophorus eius Communitatis
in diebus suis

1518



Dem Bestrengen / Edel-
len / Vhesten Sebastian Newstätter / Stür-
mer genandt / von vnd zu Schönfeldt / Fürstlichen
Würzburgischen Racht / vnd Amptman zu Haßfurt /
meinem besonders großgünstigen
Juncfern /

Göelichen Segen vund Gnad / beneben aller deß
Leibs vnd der Seelen Wolfart / von Gott dem
Vatter / durch seinen einig geliebten Sohn / vns
sern Heyland Christum Jesum.

Er sich eines dings ver-
fängt / Bestrenger / Edler /
Vhester / insonders großgüns-
stiger Juncfer / welchem nach
Gestalt / Erforderung vund
Bewandnuß seiner Gelegen-
heit vor zuseyn / er etwas zu
gering / nicht genugsam / vnd
vnuermöglich / wird billiches Rechtens / vnbesonne-
ner Praesumption vund Vermessenheit / von jeders
männiglich bezüchtigt / in Bedenckung / daß er seinen
geringschätzigen Kräfte einen vngleichen Last
aufgelegt / vnd sich vnderstanden / dessen er / wegen
A ij vbel

DEDICATORIA.

vbel qualificierter Untauglichkeit/ ganz vnd gar kei-
nes wegs fähig vnd mächtig.

Ich bin zwar willig vnd bereit vnuerweiger-
lich zugestehen/welcher massen mir solches auch gar
leichtlich kan im Garten wachsen/ vnd angeregter
Schandfleck/etwa von einem zuuil nasweiß vnd ei-
gendundend Witzigen (wie zu jetziger boshaftigen
Zeit gar leichtlich/ ohn allen Schew freuenlichen
Vertheyls/ auch im ersten Anblick eines Dings/ von
etlichen Nomis vnd Lästertaschen zugeschehen
pfllegt) hätte angehendt werden mögen/ in dem ich
mich/ von der Catholischen alleinig seligmachenden
Religion fürnehmster streittiger Puncten einen/ so
von vnserer Widerpart/ allermeist vnd zum förder-
sten/ gleichwol mit weniger Grund als Unge-
stümmigkeit/befochten wird/ als nemlich vom heili-
gen Ablass in öffentlichen Truck verlauten zulassen
vnternommen/ der ich doch an Verstand der Gering-
ste/ an Geschicklichkeit vnd Erlernung h. Göttli-
cher/ vnd der h. Vätter Schrifften/ vnder allen
Theologen der Schlechteste vnd Ungeübteste/ Ver-
mög meins eignen Gewissens vnlugbarer Bekund-
schaffung/ wo ich nit auf heftigem Antrib etlicher
fürnehmer Leut/ welche villeicht mehr von mir hal-
ten/ als ich in meiner geringfügigē Person/ soll vnd
mag erkennen/mit vnablässigen Annahmen/ hierzu
verursacht worden. Dann sie nicht seltmalen/ so
schriffelich/ so mündlich von mir begehrt/ weil das
h. Jubeljar/in welchem vom sichtbarlichen Haupt
der rechten wahren Kirchen Gottes hie auff Erden/
als

DEDICATORIA.

als dieses / von Christo seiner vermehlten Gespons
zum besten hinterlassenen Nachschatzes / obristen
Ausspender / der H. Ablass allen Christglaubigen / so
sich würcklich darzu qualificiern / reichlich ertheylet
wird / künfftiges Jahrs eintrette thut / ja allbereit pu-
bliciert vñ außgeschriebē / ich sol ein schriftlichen Be-
richt / mit sattem vñ beständige Grund der Wahrheit
auffs Papier bringen / was doch vom Ablass zuhal-
ten / worauffer gesuest vnd begründet / wie man des-
sen theylbarlich zugeniessen / in Erwegung fürnem-
lich / das vnserer Religion geschworne Feind / mei-
sten theyls die Lutheraner vnd Calvinisten / mit so
vn Sinnigem / tollen / hirn wütigen Rasen vnd Toben /
ohn vnderlaß / in allen ihren Schriften vnd Predi-
gen / durch erbärmliche Hälung vñ Vertrückung
erkandter / sonnentlärlicher Wahrheit / auch öffentli-
cher / handgreifflich falscher Calumnien / vnd erdich-
ter Aufslagen eingewandter Darsetzung / wider di-
sen hochfürtrefflichen Schatz / des H. Regiments
Christlicher Kirchen / dermassen vnuereschämt / grim-
mig vnd grewlich gantzen / bellen / schänden vnd lä-
stern / dz sie vil gutherzige / einfältige / schlechte Chris-
ten / so sonst von sich selbst den Catholischen Reli-
gion ganz willig vnd gern beygepflicht / verwandt
vnd zugethan / also in ihrem Sinn verwirrt / das sie
bald nicht mehr wissen können / was vom Ablass zu-
halten / vnd Catholischer Weis vnd Meynung nach
zuglauben. Anderst ist ihm nit / als jezto vermeldt /
gestaltsam mir selbst den derogleichen vil zuhanden
kommen.

DEDICATORIA.

Hab also vnd hierumb mich jrem wolmeynenden Ansinnen/desto weniger abschlägig erzeigen sollen / weil sie / obangeregte Solicitatorn / fast alle samptlich vnd sonders / etliche wenig außgenommen / in angefangener / auch meisten theyls geendter / von weyland dem Hochwürdigen Fürsten vund Herrn / Herrn Bischoff Meydharten / Christseligsten löblichsten Andenkens / in diesem Keyserlichen Stifft Bamberg / ReligionsReformation / von der Lutheraner / vnd anderer Secten Irthum / sich abweisen lassen / vñ der Einigkeit Orthodoxischer Religion / mit Hertz vnd Gemüt beygethan / auch jezto dermassen in der wahren Gottesforcht vund Christlichen Andacht eyferig worden / daß sie allen andern Glaubensgenossen / so gleichwol inn Catholischer Religion erzborn vnd außgezogen / mit ihrem Christlobsamem Exempel weit vorleuchten / vñ sich Tag vnd Nacht / eusserster Vermögligkeit beflissen / die Wahrheit je länger je besser vnd gründlicher zuerspehen / dadurch sie auch andere Mitbrüder / so noch inn Finsternuß verfühelicher Irthumben / ganz erbärmlich stecken / an das Liecht rechtmessiger Erkandtnuß der Wahrheit zuuerleiten sich vñ stehen. Derowegen / weiln ihr anlangend Ersuchen besuegt vnd ziemlich / vnd sie in Erwegung ihrer Person / der Gewerung wol würdig / hab ich bey mir statuiren müssen / ihnen / so ferz sich meine geringvermöglische Kräfte erstrecken / zuwillfahren.

Vnd ob ich gleichwol erhebliche Veranlassung vund ehehaffte Ursachen gehabt / mein Beginnen
schwinn

DEDICATORIA.

schwinden vnd ersitzen zulassen/ in Bedenckung für
 nemlich/ das auch andere lang vor mir in Teutscher
 Sprach vom H. Ablass geschriben/ vnder denen mit
 der geringste/ Herz Jacob Feucht/ seligster Gedächtnis
 nuss/ vor Jaren Weyhbischoff allhie zu Bamberg/ so
 hienon zehen Predigen schriftlich hinderlassen/ Wie
 auch nit weniger/ der hochgelehrteste/ vmb die gan-
 ze Catholische Christenheit/ so einander sendertwo/
 jedoch vor allen/ fürnemlich zu disen Ketzerfüchtigen
 Läußen/ der meistverdientiste Mann/ Herz Robertus
 Bellarminus, zuvor der Societet I E S V, jetzo aber der H.
 Römischen Kirchen Cardinal / gleichwol wider sei-
 nen Willen/ dann mir sein Christliche tugendreiche
 Demut vñ ware Einfalt sehr wol bekandt/ da ich zu
 Rom etlich lange Jar gewont / zu welcher Dignitet
 erwürdigt vñ erhebt (welcher auch zuuorn/ allejetzi-
 ger Zeit schmermende Ketzerereyen/ in seinen dreyen
 Tomis Controuersiarum, also gültig/ also krefftig/ also
 gründlich widerlegt vnd refutiert/ das sich kein Go-
 liath auß vnsern Philisteern / das ist / angezogner
 Ketzer Mittel/ wider in bis dato auffbawmen dörfen
 fen/ wiewol sich etliche mit geringen / nichtswürdi-
 gen Scartrecken / so weder des Truck's noch des Les-
 sens werth/ herfür thun/ vñnd als die künmutigste
 Federhansen/ der Katzen die Schellen anknüpfen/
 vnd vor andern gesehn seyn wollen/ carpiern/ tadeln
 vnd beschnarchen/ nicht Haupt/ sondern Nebenpuna-
 cten: Keiner aber wil sich ohne forchtgeberenden
 Schwindel/ wider all seine hochgegründte Schrifft-
 ten samptlich wagen) jetzo lauffenden Jars ein auß-
 fürlichen

DEDICATORIA.

fürlichen Tractat vom Ablass / so mir vnlangst zu
handen komen / in Lateinischer Sprach ans Liecht
entfliessen lassen. Wie dem allem aber / beschicht jes
doch dem gemeinen Man / weder mit hochernantes
D. Feuchten ermelten Predigē / so wegen angemas
ter Kürze / etwas tuncel vnd zergängt / vom Ab
lass handeln / vñ souil weniger mit des H. Bellarmini
Lateinischen Buch / denen / die solcher Sprach vner
fahren / auch der Theologey zum wenigsten etlicher
massen berichtet / etwas fürträglicher Erspriessung /
an wahrer Erkantnuß dises Artickels vō H. Ablass.

Hab derowegen seidhero des Monats May / so
vil mir Zeit vom Reysen vnd andern Verrichtungen
vberblieben / dis Tractatlein auß vilen vnderchied
lichen Authorn zu colligiern angewandt / obberühr
ter etlicher guter Freund bittlichen Anlangen zuge
pahren / vnd so vil in mir Geringstē vnder allen ist /
die Christliche Andacht / gegen disem hochheiligen
Schatz der Verdiensten vnd Genugthuungen Chris
sti / vñ seiner lieben Heiligen (vmb Erbreitung vnd
Vermehrung göttlicher Ehr) zubefördern / vnd das
mit ich die vbrige Zeit ohn Müßiggang (welcher /
vnangesehen / daß er des Teufels Furierer vnd Vora
trab / ich einmal vor Gottes strengen Gericht / nicht
wüßte zuuerantworten) nutzlich zubringen köndte /
dise Arbeit auff mich genommen.

Wann aber / Gestrenger / Edler / Vbester Herz
Amptman / besonders günstiger Juncker / im üblichen
Gebrauch vñ Schwang / daß in öffentlichen Truck
verfertigte Schrifften / sich vmb Patronen / Schutz
herin

DEDICATORIA.

herin vnd Tutelarn / wol vnd sittlich hergebracht
 Gewonheit gemef / bearbeiten müssen / also hab ich zu
 solchem E. G. als meinen besonders hochgeliebten
 vnd großgünstigen Jundern / von dem mir bishero /
 aller geneigter Will / vnd meines theyls aller massen
 vnuerdiente Freundschaft widerfahren / welche zu
 erwidern / auch mein eusserst Vermögen schwinden
 würd / erkührt vnd gewehlet. Dann damit ich jertzo
 der Gnad / Gunst / Lieb vnd gutthätigen Willens /
 so mir von E. G. Eheleiblichen Söhnen / respectiue
 meinen gnädigen Herren vnd günstigen Jundern /
 mit denen ich theyls vil lange Jar in guter Kund
 schafft hergebracht / welcher Gnad vnd aller Gunst
 mit reiches Gemüt / ich oder die meinigen inn War
 heit nimmermehr zuerstatten Vermögens (wañ ich
 fürnemlich die grosse doch vnverschuldte Gnad / so
 mir von dem hochehrwürdigen Edlen Herrn / Jo
 han Christoff / E. G. ältisten Herrn Sohn / Thum
 dechant zu Bamberg / vnd Probst zu S. S. S.
 Jacob / auch beyder hoher Stifften Mayntz vnd
 Würzburg Thumherren / ic. meinem gnädigen Her
 ren / noch täglich ohn vnderlaf / würcklich erweisen
 wird / zu Erwegnung vnd Gemüt ziehen wil) mit
 Darbietung aller meiner die zeit meines Lebens vn
 derthäniger bereitwilliger Obsequien vnd Dien
 sten vnangeregt verbleiben las / hat mich zu solcher
 Dedicierung nit wenig verursacht / vnd im vorge
 setzten Proposito bestärckt / welches zu jezigen betrüb
 ten Zeiten / da allerley Ketzerey vnd Irthumb also
 mächtig vberhand genommen / in diser Landsart /
 B mehr

B

mehr

DEDICATORIA.

mehr als ein Wunder zusehen vnd zuhören/ als nemlichen/ daß der ganz vralt adeliche ritterliche Stamm vnd Geschlecht der Newstätter/ allezeit bey der Catholischen Religion susgehalten/ vnd kein Manns person/ so vil mir wislich/ jemals daruon gesetzt: Inmassen auch jetzo L. G. sampt deroselben hoch vnd ehrengedachten Herrn Söhnen/ an denen sie allbereit noch im blüenden Alter grosse Ehr auß Gottes schickung gesehen/ vnd ins künfftig vil mehr durch göttliche Gnad erleben wird / auff welcher Hauptern nunmehr dis lobsam/ Frändlich/ Ritterlich Geschlecht vnnnd Stamm allein stehet / noch darbey ganz Christlich vnnnd eyferig beharren. Mag mir gleichwol dis nit hochverwunderlich fürfallen/ daß wie L. G. in Lateinischer/ Italianischer/ Französischer/ vnnnd anderer Länder Sprachen (inmassen der hochwürdigst/ vnd hochgeborne Herr/ Herr Hieronymus/ Bischoff zu Adria/ vnd Grass zu Portia/ Päpstlicher Heiligkeit/ jetzo ablauffenden Jars / gewesener Legat/ allhie zu Bamberg/ da er auß ermeldten Sprachen mit L. G. conuertierte / mit sonderbarem verwunderlichem Lust vñ Frewd angehört) auch jetzo im höchsten Alter/ da sonst die Gedächtnuß zuschwinden begünt/ noch vbertrefflich wol erfahren / frembde Catholische Landschafften inn der Jugend besucht vnd durchwandert / sich der Christlichen Gottsforcht je vnnnd allwegen hochgeflissen: Also haben auch / L. G. sampt derselben hochgeliebter Gemahlin/ weyland der Edlen vnd warhafftig recht tugendsamen Frauen Magdalena von Rechen

DEDICATORIA.

Rechenberg (so verfloßens Jar ganz Christelig / von diesem Jammerthal abgetreten / vnd zur Gemeinschafft aller lieben Heiligen vnd Engeln / wegen ihres Christlichen Gottseligen Wandels getröst verhofflich / von Gott irem Schöpffer auffgenommen ist / von deme sie jezto sonders zweifels gebürlichen Lohn empfängt / vmb ihre grosse Demut / vnd Barmhertzigkeit gegen den armen Leuten / denen sie als ein andere Elisabetha / nicht allein mit freygebigger / miltreicher Darlegung zeitlicher Güter / ja auch mit selbst eigener persönlicher Handreichung / dann sie / wie gläubwürdige Personen / die ich selbst gehört / bekundtschafften / den armen Burgers / Bauers vnd Bettlers weibern bisweilen in Kindsnöthen / als ein Hebamm / ohn respect ihres Adelichen Stands / hilfflich beyzuspringen / sich gar nit geeüßert) alle ihre Gedancken dahin gericht / vnd darinn weder Mühe noch Kosten verspart / wie sie ire Eheleibliche Kinder in Catholischer Religion erziehen / vnd dahin weisen köndten / damit sie frembde Nationen durchwanderend / viler Völcker verschiedene Sitten erlernen / sich in rühmlichen Künsten / Ritterlicher Adelicher Zierd gemess vbeten / vnd künfftiger Zeit / nicht allein irem Adelichen Stammen ein Lob vnd Ruhm seyn / ja auch der ganzen Christlichen Gemeind dieses Vatterlands Aug vnd Frommen befördern / vnd Gottes Ehr vnd Glorie auff Erden / zu mercklicher Auffnehmung vnd Erweiterung bringen köndten / dessen jezto theyls schon allbereit genugsame / vnd nicht wenig fürtreffliche

DEDICATORIA.

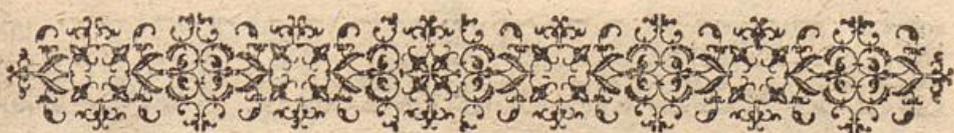
Experimenta vnd Andeutungen geben seynd / welche vnser Hoffnung ermuntern / noch vil grössere zuge-
warten.

Bin also getröstlicher Hoffnung vnnnd Zuver-
sicht / E. G. als mein großgünstiger Juncker / wer-
de dis geringschätzige Werklein / so nur für schlechte
einfältige Leut / jedoch mit vnwidertreiblichem Bes-
stand der Warheit / gleichwol nit ohn zimliche Müh
zusammen gebracht / als gut es jezzo auß meinem
schlechten Verstand / vnnnd geringem Ingenio fließen
mag / in allen Günsten vnder ihrer Tutel / Schutz vñ
Patrocinio auff vnd annehmen / vnd damit es vn-
der derselben Adelichen Ritterlichen Namen an
das Liecht herfür trette / gunstwilliglichen verstat-
ten / welches ich die Zeit meines Lebens / wo immer
möglich / zubeschulden / mehr dann bereitwillig vnd
geneigt bin. Thue hiemit E. G. vnd alle die ihri-
gen sampt vnd sonders / so hie beuorn mit gebühren-
der Ehrerbietung angeregt / deren ich im Ampt der
H. Mes alltäglich ingedenck / Göttlicher Allmacht
vnd der hochheiligsten gebenedeyten Gottesgebere-
rin Mariae Fürbitt / auß Grund meines Hertzens in-
niglich befehlen. Datum Bamberg / den 20. Julij
Anno 1599.

E. G.

bereitwilligster Diener

Friderich Forner der H. Schriffe
Doctor vnd Canonicus
bey S. Steffan zu
Bamberg.



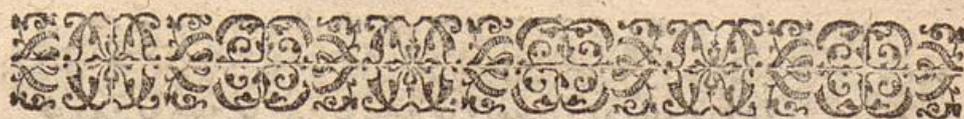
Vorrede an den günstwilligen Leser.

Bitherziger Leser/ ich habe nicht umb-
gehē sollen/ dich zuerinnern/ welchermassen/ diß
von etlichen meinen guten Freunden/deren wol
meinend an mich gesinnen ich ohne Thadel nie
hette verschlagen können/ mir eilends vñnd kurz
verruckten Tagen/ schier gleichsam abgetrunge-
ne Tractätlein / nit hoch vñnd scharpffsinnigen/ gelehrten / sondern
nur schlächten einfältigen / so geistlich so weltlichen Personen / die
bißweilen kaum wissen / was vom Ablass zuhalten / vermeynt: Dasi
sene remittiern wir an Franciscum Cordubensem, Caietanum,
Bellarminum, vñnd vil andere / so in Lateinischer Sprach hienon
fürtrefflich geschriben. Wollest derowegen / wo ferz du parteyisch /
alle des Ablass Grundfesten vñnd Beweisungen / sampt Dinstos-
fung eingewandter Widerparts Gegenwürffen / mit Ablegung wis-
dersinnigen Wetterwändischen Affects / colligiern / zusammenfass-
sen / vñnd dir darauff ein Argument vñnd Schlusred bawen / was
vñnd welcher gestalt vom Ablass zuhalten. Laß dir auch endts
lichen mein geringschäkige Mühe belieben /
vñnd mich deinem Christlichen
Gebete befohlen
seyn.



B ij

Kurzer



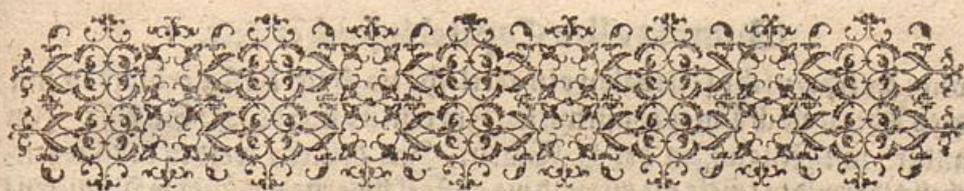
Kurzer Inhalt des ganzen Tra- ctätleins.

Christischlich werden hierinn etliche Frage-
stück/so gleichsam den Eingang zum rechten
Verstandes H. Ablass vorbereiten/durch
etliche Capitel weitläuffig genug erkläret.
Nachmals die meiste Grund feste/auff wel-
chen der Artikel vom Ablass begründet vñ
gebawet ist/gelegt/vnnd mit scheinbarlich vnwideruffli-
cher Wahrheit wol bestärckt. Alsdann wird der Ablass mit
vilfältigen Zeugnissen H. Schrifft/der H. Väter vñ all-
gemeinen Concilien/vñ andern derogleichen Testimonij-
en vñ Argumenten besterigt vñ confirmiert/vñnd daß
Gewalt inn Aufzuspanden/der Christlichen Kirchen von
Christo hinderlassen sey/dargethan vñ probiert: Beneben
der Lucheraner vñ Calvinisten fürnehmste Einreden vñ
Gegenwürff/kräfftiglich vmbgestossen/nichtig gemacht
vñ refutiert. Endelichen von weme/mit was Condition
vñ Beding/wes Standspersonen der Ablass ertheilt wer-
den könne. Zum Beschluß wird außfürlich Bericht ge-
ben/welcher gestalt/woher vñ wann das Iubileum seinen
Ursprung habe/wie man desselben theilhaftig köndt wer-
den/mie angehenckter Bullen sezo regierenden
Papste Clementis des achten/in welcher
er künfftigs Jars Iubileum
publiciert.

1517

III

Summa



Summa aller Capitel inson- derheit.

Der ersten Capitel wird die Ursach erzehlet/warumb vnd welcher Gestalt Martin Luter etwa vor 80. Jahren / seine Sece vnd Religionsträumung von Bestreitung des Ablass / auß lauter Hoffart vnd Ehrgeitz angefangen.

Das 2. erzehlet die fürnehmste / vorlangst verdampfte Reker / so jemals den Ablass befochten/von welchem Luter vnd sein Hauff/besagtes Ablass Verwerffung entlehnet haben.

Im 3. wird des H. Ablass Alter / auß des H. Apostels Pauli zweyen Episteln zu den Corinthern / mit einstimmender Auflegung der H. Väter / beweislich gemacht vnd gründlich dargethan/das vnwahr/vnnd mit gebürlicher Ehrerbietung zumelden / ein offener Falsch vnd handgreiffliche Lug / was vnser neue Christen sagen / er sich nur vor zwey oder dreyhundert Jahren/von den geldsüchtigen Pápsten/als ein Seldneck/gewins halber erdichtet worden.

Im 4. wird fürs erste dargethan/ das Wort Indulgentia, oder Ablass / sey in H. Göttlicher Schrifft/in vnserm Verstand zu finden/vnnd dann genugsam expliciert/was wir dardurch verstehen.

Das 5. erkläret/ auß was Ursach etwa vor tausend oder mehr Jahren / der Ablass nit also im Schwang vnnd stetigem täglichem Gebrauch gewesen/als jetzt.

Das 6. Capitel begreiff die Definition vnd Beschreibung des Ablass / darinnen die Natur vnd Wesenheit desselbigen erkläret wird.

Im 7. wird der erste Grund des streitigen Artickels gelegt/das durch den H. Ablass nichts anders als allein zeitliche Straff / so bißweilen nach vollbrachter Buß vnd Beicht vberbleibt/erlassen werd. Auch die offenbare Calumnia der Lutheraner vnd Caluinisten / so fälschlich sorgeben / die Pápst verzeihen zugleich alle zukünfftige Sünd / durch den Ablass / stark widerprochen.

Im 8. Capitel / wird die ander Grund fest vnd Fundament des heiligen Ablass Das nach erlassener Schuld vnd ewiger Straff/durch Buß
vnd

Summa aller Capitel insonderheit.

vnd Beicht/nicht seltemalen ein zeitliche noch im Rest verbleibe / inndrey Theiln nach Länge confirmirt. Im ersten / mit der H. Schrifft. Im andern mit Zeugnissen der H. Väter. Im dritten / werden des Gegenheills/darwider / weis nit wie vnd wo auffgeschworne vnbindige Replikken/durchaus vnüchtig gemacht.

Das 9. occupiert sich mit des H. Ablass dritten Fundament / daß der Ablass fürnemlich vnd zuffördersten ein Auflösung vnd gerichtliche Entbindung sey/von zeitlicher Straff. Nachmals aber vnd fürs ander/ein Bezahlung der Straff / auß dem Schatz der Genugthuung Christi/vnd seiner lieben Heiligen genommen.

Das 10. probiert für den vierdten Grund des Ablass / Daß zeitliche Straff der Sünden/ außserhalb der H. Sacrament / wie durch andere Mittel/ also auch vnd fürnemlich durch den Ablass / erlassen werden können.

Das 11. probiert den fünfften Grund des Ablass/als nemlichen/Daß ein jedes gut Werck / welches inn der Lieb vnnnd Gnad Gottes geschicht/ nicht allein dem/ der es gewürckt / sondern auch andern lebendigen Gliedern der Christlichen Kirchen / zur Genugthuung für zeitliche Straff der Sünd/ersprießlich seyn möge.

Im 12. wird für das letzte Fundament des Ablass/Ob vnnnd was für ein Anlag zu solchem Kirchenschatz geschehen / vnnnd worauf er zusammen getragen/auffs deutlichst vnd klärlichst/als in solcher Bürg immer möglich/vnder Augen gestellt.

Vom 13. Capitel an bis auff das 19. wird der Schatz des H. Ablass vnd der Kirchengewalt solchen zu distribuieren/ Erstlich / als im angeregten Capitel auß der H. Schrifft. Zum andern / als im vierzehenden auß den heiligen Vätern. Zum dritten / im fünffzehenden / auß vilen heiligen allgemeinen Concillen / so von der Apostel Zeit hero gehalten. Zum vierdten im sechzehenden/ auß der Pappst Exempeln/ so bald auch von fünffzehendert Jaren Ablass geben. Zum fünfften im sibenzehenden / auß etlichen Wunderwercken. Zum letzten im achtehenden / mit starcken Argumenten vnd Beweisungen probiert.

Im 19. Capitel werden der Lutheraner/ Im 20. der Caluinisten fürnembsste Gegenwürff/vnd nichtige Einredungen widerlegt.

Im 21. setzen wir etliche Ursachen/ warumb Christus solchen Schatz seines Leidens verdienstlicher Gnugthuungen / seiner Kirchen habe verlasen wollen.

Dieweil

Summa aller Capitel in sonderheit.

Die weil aber zum gültigen Ablass fürnemlich drey Conditionen requirirt vnd erfordert seynd: Erstlich Macht vnd Gewalt vber den Schatz der Kirchen in deme der Ablass gibt. Zum andern genugsame vnd ehehaffte Ursach der Auftheilung. Zum dritten/Disposition vnd Vereitung dessen/der des Ablass nutzbarlich genießten wil / als wird im zwey vnd zweyhnzigsten Capitel / nicht allein der obriste / sondern auch andere nachgesetzte Schatzmeister vnd Aufspender des heiligen Ablass benampt. Vnd zu mehrer Krafft im drey vnd zweyhnzigsten Capitel / mit eelichen / theils auß weltlichen / theils auß geistlichen Rechten / geschöpfften Argumenten dargerhan / daß Pápst vnd Bischöff/zeitliche Straff zuuerzeihen macht haben. Vnd diß zu Erörterung der ersten Condition.

Damit nun die ander auch erkläret werde / wird im vier vnd zweyhnzigsten Capitel gelehrt / was durch ein rechte genugsame Ursach zuuerstehen sey / welcher wegen der Ablass außgespender werden soll.

Für der Dritten Condition Erleuterung / wird im fünff vnd zweyhnzigsten liquidirt / Ob vnd wann der in der Gnad Gottes seyn solle / welcher den Ablass empfängt. Im sechs vnd zweyhnzigsten / was / vnd wie er nachmals darzu verichten müsse.

Im 27. werden die Hinderungen vnd Impedimenta der Fruchtbarkeit des heiligen Ablass verzeichnet.

Das 28. gibt genugsamen Bericht / Ob vnd wie einer für die andern / so noch bey leben / Ablass verdienen könne.

Das 29. defendiert / daß auch den Verstorbenen / so in der Gnad Gottes von hinnen abgefahren / vnd mit zeitlicher Straff biß daro beladen / der Ablass mitgetheilt werden könne.

Das 30. vnderweist / wie vnd was gestalt der Ablass den Verstorbenen dienlich sey.

Das 31. erkläret eeliche Zweifel vnd dubia, so im Verstand des heiligen Ablass gemeiniglich fürtauffen können.

Im 32. wird wider vnser Ablassfeind genugsam defendiert vnd bestärcket / Es sey kein Abgöttisch Werck / daß Pápstliche Heiligkeit / denen so etwa von derselben benedicirte Rosaria, Bilder / Crucifix / Grana, Medalia vnd Agnos Dei bey sich haben / vnd diß oder jenes betten / Oder aber der heiligen Dreyfaltigkeit / des H. Sacraments des Fronleichnams / vnser lieben Frauen / der höchstgubenedeynten Mutter Gottes / des heilige Francisci Bruder schafften / durch Annemmung desselben Ordensgürtel / oder inn anderer

E

Heiligen

Summa aller Capitel insonderheit.

Heiligen Namen angestellen Tractatieren sich einuerleiben / also reichlichen
Ablass mittheilt.

Das 33. erkläret endelichen die sürnembste Drukbarkeiten des heiligen
Ablass/ vnd beschleuße diß Tractätlin mit einer kurzen Annahmung/wie man
ein so kostbarlichen Schatz/forcht in bessere Achtung nehmen soll.

Vom heiligen Jubelsar.

Wird erstlich sein Ursprung vnd wolgefügte Einfakung/nachmals/
wie man desselben Frucht empfangen soll / berichtet. Sampt vertheuschter
Bullen/ in welcher das künstzig Iubiläum vom Römischen Stuel wird pub
liciert.



Das



Das erste Capitel.

Wann/durch was Person/vnd wie zu vns
fern letzten Zeiten die grosse Verach-
tung des Ablass entstanden.



S hat sich der Erkfeind
alles guten/der leydige Sathan/
je vnd allwegen mögliches Fleiß
von Anbegin bearbeitet/alle Mito-
tel/ so dem Menschen zu Erlanz-
gung der ewigen / vns von Gott
geordneten Seligkeit / eintweder
durchaus ohne Willkührung von
nöten / oder je zum wenigsten / zu
desto leichtfäglicher deroselben
Erwerbung diensthafte vnnnd er-

spriesslich/durch seine Vorläuffer/Großbotten/Furierer/vnnd
von der wahren Kirchen Gottes abtrünnige verbannte Ketz-
er abgänglich zumachen/auß dem Weg zuraumen/vnd zuenkucken.
Welcher massen er auch zu disen vnsern betrübtten Läuften /
gleichsam im letzten Alter der rechten Kirchen Christi/durch sei-
nen außgewählten Rüstzeug/den trew/geliebt vnd eydbrüchigen
München/Martin Luther/den heiligen Ablass/so nit allein heis-
liger Schrifte / vnnd deroselben vom H. Geist hocherleuchten
Auslägern/den heiligen Vätern/ auch allgemeinen Concilien
nicht vngemeß vnd widerig/ ja vil mehr ganz fürmig / ähnlich/
E ij vnd

2 Bericht vom Ablass/

vnd darinnen höchst gegründe / schamloser / lästerlicher Weiß vndernommen vnd verfangen.

^a De act. Luth.
anno 1517.
^b In commen.
tar rerum in
orbe gestarum
eodem anno.
^c Lib. 10. de vit.
Hæret. tit.
Lutherani.
^d Plat In vita
S. Syluestri.

Dann wie ^a Ioannes Cochläus, ^b Laurentius Surius, ^c Gasbriël Prateolus, vñ andere vilmehr bezeugen / als Iulius, der ander diß Namens / Römischer Bischoff / S. Peters Münster zu Rom im Vatican, so vom Christlichen / Gottliebenden Keyser Constantino Magno, neben andern vnsäglich grossen Stiftungen / Almosen vnd Schenckungen / wie ^d Platina bezeugt / zu Erpflanzung der Ehre Gottes / vnd der heiligen Aposteln Petri vnd Pauli / deren heilige Leiber darbey in einer kleinen Capellen dazumal / vnderm Altar (wie auch noch heutigs Tags / an gemeltem Ort in der newen Kirchen) ruheten / in die zwölff hundert Jar zuuor gewidmet / vñ mit mercklichen Kosten erbawet worden / vnd an jeko / nunmehr durch so vil hundert Jar / in Abbaw geraten / zureissen / brechen / vñnd einen Einfall zudrawen anfieng / widerumb zu restauriern / vnd von grund auß new zerbawen gewöllt vnd entschlossen / auch allbereit vmb 1503. Jar vnser Helys gar gewaltige herliche fundamenta gesetzt / vnd nit wenig drauff gebracht / aber doch lang vor Endschafft angefangnen Wercks / ja vor halben theils Verfertigung / auß disem Jammerthat durch Göttliche Veranlassung abgefordert worden. Ist derowegen solch lobsam Begünnen vnperfect geblieben.

Nach seinem Ableiben aber wurd durch einhellige Wahl fast aller Cardinal / Ioannes / ein Florentiner / auß der Medicer Stamm bürtig / Nachmals Leo der zehend diß Namens genant / auff den Stuel des heiligen Haupt vñnd Erkapostels Petri gesetzt / welcher auß Christlichem Eyser diß herlich angefangne Werck durchaus nicht schwinden vñnd ersitzen zulassen gemeynt / sondern alle gefügliche Mittel / zu Erreichung seiner Perfection vnd Vollkommenheit für die Hand zunehmen / ganz ernstlich gestiffen.

Dieweil

Diemeil aber solches auß seinem selbs eignen Costen auß
 ehehafften erheblichen Ursachen / ihme zuschwer wolte fallen/
 dann die Römische Kirch / durch Unbilligkeit etlicher verflosse-
 ner Jarn / ganz erschöpfft worden vnd erarmt / hat er / wie etwa
 von seinen löblicher Vorfahren vnd Antecessorn inn deroglei-
 chen / oder auch andern Sachen offtmalen beschehen / mit an-
 dächtiger Bescheidenheit / auff genugsame / darüber geübte/
 Gottsförchtige Verachtschlagung / den geistlichen Schatz der
 Kirchen eröffnet / vnd den heylsamen Ablass / nicht alleinig inn
 Welschland / sondern auch in Franckreich / Teutschland vnd
 Hispanien / allen denen / so etwa ein geringe Stewr oder Almos-
 sen / irem Vermögen / oder nur freyem Willen nach / zu der Fas-
 brie vnd Erbauung / besagte S. Peters Kirchen zu Rom / auß
 Christlicher Andacht darlegten / mit reichlich außgespendet :
 Welch Begünnen / das es nicht vnbillich / sondern rechtfefugte
 göttlich / wird inn nachfolgender Erklärung der Indulgentien
 außfändigerläutert werden.

Es hatte aber höchstgedachter Pabst Leo / als einen Gene-
 ralpresidenten vnd Ausspender dises geistlichen Kirchenschaz-
 zes des Ablass im Teutschland verordnet vnd gesetzt den hoch-
 würdigen vnd durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Al-
 brechten / Marggrafen zu Brandenburg / Erzbischoffen zu
 Meyns / des heiligen Reichs Churfürsten / vnd der Römischen
 Kirchen Priester Cardinal / welcher zu delegierten vnd nachge-
 setzten Anwaldten / den Ablass in das Volck zu publiciern vnd
 außzutheilen / die Augustiner Mönch / die solch Ampt vorhin
 auch etlichmalen vertreten vnd verwesen / anfänglichlichen zube-
 stellen gemeynt / wo nicht auß bedächtlichem Raht vnd Gutdun-
 cken viler fürtrefflicher verständiger Leut / solche Prouins vnd
 Ampt Johann Tsekeln / Prediger Ordens / so darzu / laut ge-
 meiner Sag / allermassen tauglicher erkendt / angetragen
 worden.

Vrsach war-
umb Luther
von der Ca-
tholischen
Kirchen ab-
erännig
worden.

Luth. fort-
gang / an-
fänglichen
seines Ab-
falls.

Dann etlich ruhmſüchtige/ehrgeizige Augustiner Mönch vermerkten / daß ihnen das Brod gleichsam vorm Maul abgesehritten/vnd der Braten/darauff sie ihre Zähne schon allbereit gewest/verhoffentlich / durch falsch erpracticierte mißbräuchliche Auftheilung des Ablass/guten Nacht inn ihre Kuchen zuschaffen/ensuckte worden / ruch es ihnen schärpffer in die Nasen als ein starcke Senffmostard/ wusten aber nicht welcher Gestalt sie sich ohn eigenen Nachtheil rechnen/ vnd den grünniggefaßten Grollen vnd Drachengall aufschütten/erkühlen vñ ersättigen sollten. Allda erhob sich vnder ihnen ein Redeloführer vnd Lermenblaser/der ehrgeizig/stolze/auffgeblasne/phanatisch Martin Luther / der sich daucht vor andern allen der beste Haan im Korb zuseyn/vnd zu ernanter Function sich selber erkühret vñd gewählet hatte/in Hoffnung/bey Päpstlicher Heiligkeit in groß authoritetisch Ansehen zukommen / ein Strich auß der Pfann zuhaben / vnd etwa ein rotes Purpurhütlin mit dem Cardinalsstittel zuerschneiden. Vnd da er vermerkte/ daß ihm ein Reiß vber den Weg gezogen / fieng er an erstlichen wider den Mißbrauch der Indulgentien vñd Ablass auff offener Kanzel hefftig zuschreyen: Nachmals schrieb er Anno 1516. einen giftigen Brieff an jüngsternanten Erzbischoff vnd Churfürsten/darinn er/nicht sowol den Mißbrauch des Ablass/als dessen recht Christlichen Brauch (den er wenig Zeit zuuor / mit völligen Mund gelobt vñd gepriest) vñd darzu die Würckung / Frucht vñd Krafft der Indulgentien/ mit abschewlichen Gottslästern angegriffen.

Vnd dieweil Johan Staupitz/der Augustiner Provincial/eben seiner des Luthers Haan vñd Gelichters / ihm nicht wenig darzu gerathen vñd beholffen / ließ ers hierbey nicht ersitzen vñd beruhen/sondern brach weitter herfür / inn öffentlichen Disputationen / sein / vom Teufel empfangne Gifte / außserhalb sich spürzend: Dann wie Prateolus am vorangeregten Dre vermeld

vermeldet / schlug er Anno 1517. an aller Heiligen Tag / 95.
 Propositiones oder Schlußreden wider den Ablass zu einer of-
 fentlichen Disputation allenthalben an / denen sich ermelter Leo-
 sel mit 106. Propositionen / den Ablass zu strecken vnd zu ver-
 treten / vnder Augen zu wider gestellt / vnd die Warheit solcher
 massen behauptet / daß Luther mit seinem gausen vnd pellen we-
 nig gefruchtet haben wurde / wo er mit seiner angeheben Spal-
 tung vnd meutmacherischen Trennung bey Herren vnd Für-
 sten des Römischen Reichs / stracks anfänglichlichen Schuss vnd
 hinterzucken vberkommen / vnd beneben vermerckt hette / daß der
 gemeyn Pöfel / so jederzeit etwas newes / wann es schon lügen-
 hafft vnd durchaus nichtig / zu hören begierig ist / solches ihm ge-
 fällig vnd angenehm seyn ließe. Da ihm derwegen der Ehrgeiz
 vnd Reuerteußel je länger je tieffer in das Herz gefahren / trabet
 er fort ohne Schew / schüttet das Kind mit dem Bad auß / vnd
 verwarff den rechtmässigen Brauch des Ablass samt dem Miß-
 brauch / vnangesehen / daß er zuuor nicht allein mündlich / ja auch
 schriftlich / solchen Brauch approbiert vnd gelobe hatte. Dann
 im ersten Blat seiner Babylonischen Gefängnuß redet er mit
 disen Worten: Vom Ablass hab ich geschrieben / vor zwey / De captiu. Ba-
 byl. fol. 1.
 en Jahren / aber also / daß mich jezund auß dermassen
 sehr berewet / desselben außgegangnen Büchleins. Vnd
 bald hernach: Vnd darumb wolt Gott / daß ich von al-
 len Truckern vnd Buchführern erlangen möcht / vnd al-
 len denen die das gelesen haben / gerahen / daß sie alle
 meine Büchlin vom Ablass verbränten. Hat also Luther
 von dem Ablass / seinem angeborenen Brauch nach / schwarz
 vnd weiß / pro vnd contra / kalt vnd warm / ja vnd nein geglaube /
 geschrieben vnd gelehrt. Aber welcher Geist ihn zu Verwerf-
 ung des Ablass / vnd dardurch zu allen andern Spaltungen an-
 getrieben vnd gereizt / laß ich einem jeden gutherkigen / der War-
 heit liebenden Christen das Urtheil. Bey mir kan ich nit besin-
 den / Welcher
 Geist jezto
 ger Zeit ers-
 ten Ablass-
 stammer
 Lutherum
 registert hab.

den / daß der Ehrgeiz vñnd Hoffartsteufel ein heiliger Geist sey.

Diß ist in disen jeschwebenden hundert Jahren der leydige anfang / so gottslästerlicher Verwerffung des heilsamē Brauchs des Ablass gewesen / welchen vns das newe Euangelium Lutheori / gleichsam als Erstlingen vñnd Primitien der zukünfftigen Früchten / die wir / Gott erbarm es / noch täglich mit großem Jammer vñd Elend vor Augen sehen / geboren hat.



Das 2. Capitel.

Von den Kezern / so vor vñ nach Luthers Zeiten / den Ablass angefochten vñnd verworffen.



Und gleich wie Luther alle seine Paradoxa vñd falsche Lehren / auß lang verbannten / von den H. Vätern / vñnd allgemeynen Concilien verworffenen Kezerischen Artickeln / gleich einem Bettlerrock zusamen geflickt: Also hat er disen Hauptpunct / als nemlich Verachtung des Ablass / auch von alten falschen Propheten / so allbereit schon zugrund vñnd zum alten Hauffen hinunder gangen / entlehnet.

Der erst Ablassend / d
Erzkezer
Waldo.

Dann erstlich hat der leydige Sathan / den Ablass zubekriegen / einen groben vngelchrten Idioten mit Namen Waldo, Burgern zu Lyon / der ein Stifter vñ Anfänger der hochschädlichen Kezerey der Armen von Lyon / sonst Waldenser genant / gewesen / vñd vnderm Schein der Apostolischen Lehr / allerley Geylheit / Vnzucht / vñnd Vermischung des Fleisches / fast

fast wie die Widertäufer pflegen/in das Volk gesäet/ zur Zeit
 Keyser Fridrichen diß Namens des Ersten/vnd Papst Alexan-
 dri des Dritten/beyleüffig vmb das 1160. Jar nach Christi Ge-
 burt/auffgereist vnd erweckt. Diser Waldo, wie^a Prateolus
 auß Böhemischer Histori^b Aneas Syluij bezeuget/ hatte all sein
 Haab vnnnd Gut / an welchem er wol vermöglich / vnder dem
 Deckmantel der Euangelischen Armut verlassen / vnd den Ar-
 men außgespendet/mit welchem Schein der Christlichen Voll-
 kommenheit/er seiner falschen auff ein Sand gegründten Lehr/
 ein solche Nebelkappen angezogen/das ihr höllisch Schlangenz-
 gifft/vom einfältigen Pöfel nicht leichtlich erkant vnd begriffen
 werden kund. Vnder andern irigen Gottslästerlichen Arti-
 ckeln aber/deren Anzahl sich bald vber 40. erstrecken thäte / wie
 im angeregten Ort Aneas Syluius, vnnnd auß ihm Prateolus
 weiter melden/hat er am 16. des Papsts Gewalt / Ablass für die
 zeitliche Straff der Sünden zugeben / ganz halbstarzig vernei-
 net/vnnnd so dergleichen Indulgens hieueorn von Päpsten er-
 theilt worden/als ganz vnündig vnd krafftlos verspottet vnd
 verworffen. Diser der Waldenser Irthumb / sampt allen ih-
 ren erlognen Keyserpuncten / ist im Concilio wider sie zu Rom
 versamblet/im 1170. Jar/mit einhelliger Einstimmung der an-
 wesenden Vätter/anathematisiert vnd verdampt worden.

Es verdros aber den Teufel hefftig/das der Waldenser Kes-
 heren vom Ablass/der seinem Reich so mercklichen Schaden zu-
 fügte/ganz vndertruckt vnd gedämpfft ward/trachtet ihm der o-
 wegen vmb einen andern Ablassstürmer / der ihn ganz vnd gar
 auß der Menschen Gedächtnuß außkrazen vnd vertilgen sollte.
 Vnd nach langer/vergeblich ohne Frucht angewändter Müß/
 bekam er endlichen vmb das Jar des H. Ern 1352. zur Zeit Cle-
 mentis des sechsten/vnd Keyser Caroli des vierdten diser Na-
 men/wie jeso andachter^a Prateolus, auß^b Iohann Niedero be-
 zeuget/einen Engelländer/mit Namen Iohann Wickleff / der
 neben

^a Lib. 14. de vi-
 ta & sectis hæ-
 ret. tit. Paupe-
 res de Lugdū.
^b De orig. Bo-
 hem. cap. 35.

Johann Wickleff
 der Ablass-
 feind.

^a Lib. 9. tit.
 Wickleff.
^b lib. 3. Formic

neben andern seinen verführischen Keresischen Articulu am 42. den Ablass ganz vnd gar vernichtet/vñ als ein nährischen Menschenentand/vnd altweiberischen Aberglauben spötellich angemeynset vnd verlachet.

Dritte Kott
der Ablass-
seind Hiero-
nymus von
Prag/ vñnd
Johann Huss
samt ihren
Anhängern.

Vnd damit diser Krebs desto weiter vmb sich frässe / hat er seinen gestiffen falschen Bohn vom Ablass Hieronymo von Prag/ dazumaln in Engelland studierend/ auch eingossen/ von welchen in Johann Huss geerbt/ vnd folgendes mit mercklichem Schaden viler tausend Seelen/ vmb das 1377. Jar des H. Ern/ vnder dem Papst Gregorio dem eilfften / vnd Römischen Keyser Wenceslao/ samt andern seinen falsch auffgedichten / vñnd auß eignem Hirn erspintisierten articulis, inn Böhemen bearbeitet hat. Welchem gemachsamlich einbrechenden Irthumb zu begegnet / das allgemeyn Concilium zu Costniz versamlet worden/ da ihn auch die Vätter desselben Concilij, weil er seine außgegenserte Keresereyen nicht widerumb hineinschlucken/ vnd die gefäete Irthumben widerrufen wolte/ als ein Kereser / laut/ so wol Keyserlicher als Geistlicher Rechten/im Rauch gen. Höll geschickt haben.

Die vierdte
Kott der Ab-
lassfürmer/
Luther vnd
seine Disci-
peln.

^a In Apol. Cō-
f. Aug. tit. de
P. nit. & tit. de
Conf. & satis-
fact. circa fin.
Idem. Respon.
ad artic. Baua-
ricæ Inquisit.
ad articul. 19.
^b lib. de Sexcē.
mendacijs Pō-
tificiorū tit. 32.

Dise vnd fast alle andere der Armen von Lyon/Wickleffs vnd Hussen/ schon längst verbante Lehrstuck/ hat Luther vnder der Keresern Wäuslöchern herfür gezogen / für das pur lauter Euangelium außgeschryen / dem armen verblendten Teutschland eingeeplwet / vnd gleichsam Meißkot für Catecutischen Pfeffer verkaufft. Nicht wenigens haben sich des Luthers außgebrütete Jungen vnd Discipeln ^a Melanchthon, ^b Heshustius vnd ^c Chemnitzius höchster Mühe in Aufmusterung des Ablass bearbeitet: Fürnemlich aber die hochschädliche Seelverlustige Giffespinn ^d Iohann Calvinus, so hierinnen ihr subtile tödelichs Giffe/ wider den Ablass nit wenig sehen läßt/ dessen vñ anderer Warheitsfeind fürnemste/ wider den Ablass eingewante Gegenwürff / nachmals fast zu End diß Tractätleins / so vil einfalt

Das 3. Capitel.

9

einfältigen Layen / zu Befestigung der Warheit vonnöten seyn
wirdt / in gemein auffgelöset / vnd vnkräftig gemachte werden sol-
len / die gelehrten vnd bahuerständige Leser / zu des hochberühm-
ten Cardinals Bellarmini außführlichen / vndd ganz scharpff-
sinnigen / wolgegründten Buch / welches er von den Indulgen-
tien / jeso lauffenden Jars in Truct verfertigt / anweisend vnd
remittierend.

In 4. parte
Exam. Concilii
Trid.
d cap. 9. Instit.
per totum.

Hierauff laß ich einen jeden vnparteyischen Christen zu
Herzen vnd Gemüt ziehen / was anfänglich / vor etlich hundert
Jarn die Ablassfeind für Leut gewesen / deren vor längst erst
tödtet / vnd von der allgemeinen Catholischen Kirchen vilmals
außgerauschten Irthumben / Luther sampt seinem Anhang vñ
Gezücht / sich vnuerschambter / auffrührischer / ehrgeiziger Wi-
derspennigkeit angemacht.



Das 3. Capitel.

Wie alt der Ablass / vnd durch wen er an-
fänglich gebraucht worden.

S beschuldigen vns so wol Luthe-
raner / als Calvinisten / Zwinglianer vnd
andere Secten mit einander einträchtig / dies
weil es der Catholischen Kirch vber die Haue
gehet (da sie doch vnder sich / wie Hund vnd
Kazen eins seynd / vnd einander selbst
stettigs im Haar ligen vnd palgen / welches zwar ein starck Ar-
gument ist / daß ihre Lehren allesampt / wie sie auch Namen ha-
ben / nicht von Gott / sondern vom Schwindelgeist der Vneis-
nigkeit herfließen / wie einer / der seine Vernunfft allhie recht
brauchen

D ij

Der Ablass,
feind falsch
fürgeben
von des Ab-
lass Ursprung.

brauchen wil/ leichtlich abnehmen vnd erachten mag) der Ab-
lass sey vor wenig/als nur vor zwey oder dreyhundert Jahren/von
den Päpsten eignen Nutzen vnd Genuß halber erdacht/hab we-
der in H. Schrift noch in den heiligen Vätern einigen Grund
vnd Beweis/ vnd weiß nicht was anders mehr. Sicht mich
derowegen ehe wir zu Befestigung vnd Bestewrung der Wars-
heit anhängigen Artickels treten/ für gut vnd ratsam an/ des
Ablass Ursprung vnd Alter kürzlich ersuchen/welchs dir/gün-
stiger Leser/nicht wenig Liecht hierinnen geben/vnnd die ganze/
hievon zwischen vns vnd der Wahrheitfeinden/schwebend Konz-
trouerfien mercklich liquidirn/ ja auch dein Vernunft inn dieses
Artickels Glauben (wo du anderst der Wahrheit nicht widerstres-
big) festiglich bestercken wird.

Anfänglichlichen möchte ich gern von einem Lutherischen/
Caluinischen oder Zwinglischen Predicanten hören/ dieweil sie
den Ablass fürnemlich darumb also schelten/anzannen vnd hol-
hippen/als were er nur vor zwey oder dreyhundert Jahren/ihrem
fürgeben nach/von den geldgeizigen Päpsten/ ihre Seckel dar-
durch zuspicken/erdacht/wer derselbig Papst gewesen? wie er mit
Namen geheissen? in welchem Jar er gelebt? welcher gestalt/
durch was Mittel/er solchen Grewel (wie sie es nennen) ange-
richtet? Ob sich ein einiger/ vnd wer diser/dazumaln mit der Ses-
dern darwider gesezt?

Gleichwol ist mir kein neues zuuor vnerhörtes Mehrlein/
daß etliche auff meine Frag/den ersten Papst/der sich des Ablass
gebrauchet/ Urbanum den vierdten diß Namens/ benamset ha-
ben/ welcher wegen des grossen Mirackels/ so sich zu Bolsena
begeben (da ein Priester/ demnach er die Hostien consecriert im
heiligen Ampt der Mess/ nicht glauben wolt/ daß Christi Leib
vnd Blut darunder verhanden vnnd verborgen/derowegen daß
die consecrierte Hostien seinen Unglauben zustraffen mit höch-
ster Verwunderung/ Blut von sich reichlich geschwitzet) das H.
Fest

Fest des HERN Fronleichnam's im 1264. Jar eingefest / vnnnd allen denen/so den heiligen Emptern dises Fests durch die ganze Octauam beywohnen / grossen Ablass verliehen: vnd hab also dann der Ablass von den Papisten inn vberschwenecklichen Ehren vnd Existimation gehalten zuwerden / angefangen. Ist mir dise Antwort / des Ablass Ursprung betreffend / von etlichen fürnemmen / so wol Lutheranern als Caluinisten / mit denen ich von gegenwertigem streitigem Artickel offemaln im freundlichen Gespräch gehandelt / widerfahren. Denen billich ihr Vnwissenheit / in den Historien vnnnd Glaubenssachen mit runden Worten zuuerweisen were / wann es meinem jezigen Zweck vnd Fürnemmen nicht vngemeß.

S. Thom. Aquinas Opus cap. 17.

Aber wie dem allem / erfinden sich doch etliche vnder den Widersachern / die dem Ablass ein vil höhers Alter zumessen / vñ dessen ersten Erfinder / den heiligen Papst vnnnd Kirchenlehrer Gregorium dis Namens ersten / so ihn auch sehr fast gebraucht / dann er den meisten theil der Stationen inn der Hauptkirchen zu Rom angestellet / vnd denen so sie besuchen / grossen Ablass verliehen hab / wie auß seines Lebens Histori bey Ioanne Diacono, vnd auch auß vilen seinen Schrifften / wann es die Zeit erduldet / vnnnd die vnumbgänglich Notdurfft erforderet / mit standhaftiger Wahrheit erzeuget werden köndte.

Platina in eius vit. vid. S. Thō. in addit. 3. par. q. 23. a. 2. Greg. 7. in Regist. & in Ep. ad Episc. Britan. Durand. in 4. d. 20 q. 3. Mich. Medin. disp. 4. de Indulg. cap. 13. Roff. cont. Luther art. 18.

Danck habt dessen alle Protestanten vnd Widersacher / die ihr solches / auß starckem Trib der vnbeweglichen Wahrheit / gezwungen vnd gedrungen / wider ewren Willen bekennen müßet / vnd darneben augenscheinlich spüren vnnnd mercken / wo ihr anderst das Gesicht der Vernunfft nicht blenden vnnnd verhüllen wolt / daß der Brauch des Ablass / fast neun hundert Jar (daß der heilige Papst Gregorius Magnus beyläuffig / vmb das Jar des HERN / da man zahlt 616. zum Papsthumb erhöhet worden) älter sey als ewre vermeynte Religion / sie habe nun ihren Ursprung

D iij

sprung

Sprung von Luthero/Caluino/ Zwingel / oder einem andern ih-
ren Gespanen vnd Sectgenossen.

Was wolt jr aber darzu sagen/wann ich euch mit der That
probier vnd darthue/ daß der Ablass von der Apostel Zeit hero/
bis auff vns/in der rechten Catholischen/Apostolischen/Römi-
schen Kirchen/allezeit festiglich geglaubt / vnd auch mehrmahl
gebraucht worden? wiewol er auß Ursachen/die wir nachmals
beybringen/im ersten Alter der Christlichen Kirchen/da die Lieb
der Glaubigen noch ganz innbrünstig/vnd weniger Sünd vnd
Missethaten verübt wurden/nicht also in üblichem Gebrauch vñ
Schwang gewesen/als nun von vilen Jaren hero/da solch few-
rige Lieb fast ganz vnd gar erloschen / vnd alle Laster vberhand
genommen/dermassen/daß der Ablass/zu Abtilgung zeitlicher/
solch vilfältiger Bosheit/nach erlassener Schuld / auß Göttli-
cher Gerechtigkeit wolgebürender Straff/höher von nöten/als
zu benanter vnserer lieben Vordäter gottseligen Zeitten. Was
wolt ihr/sprich ich/darzu sagen/wann ich euch nicht allein den
H. Apostel Paulum / zu einem Ablasskrämer mache (wie ewer
Ervatter Martin Luther / vnd ewere Wortsdienner den Pappi
spöttlicher weiß nennen) ja auch ein merckliche Anzahl der H.
Väter / so nicht allein inn den allgemeinen Concilien/sondern
auch aufferhalb derselben in ihren hocheleuchten/vom heiligen
Geist eingegebenen Schrifften / des Ablass Außspendung ape-
probiert haben/vnder Augen stelle?

Lasset jeko (dann nachmals nach wenig Capiteln wollen
wir die heiligen Väter auch herfür führen) lasset/sprich ich/den
heiligen Erzapostel selbstenn herfür kommen / vñnd mit euch auß
seiner ersten vnd andern Epistel zu den Corinthiern / von der
Sachen Bewendung conferiern: Vnd wann ihr ihn einhellis-
ger Außlegung der H. Väter gemeh verstehen wolt/ so werdet
ihr auß Zwang vnd Benötigung ewers Gewissens / sampt mir
1. Cor. 1. verstehen müssen / er habe dem vnkeuschen Corinthier / so die
Blut

Blutschand mit seiner Stieffmutter begangen/erstlichen in den Bann gethan / vnnnd nachmals/da er sein Sünd berewet hatte/ die woluerdiente zeitliche Straff / die er sonst noch lange Zeit hätte aufdawren müssen/abgekürzt/ganz vnd gar erlassen/ vnd ihn durch den Ablass (ob gleichwol diser Nam dazumal noch nie im Brauch) widerumb in die Gemeynschafft der Christglaubigen auffgenommen.

Vnd damit der Schein diser Warheit euch desto leichtlicher erblicke/ist von nöten / die Wort des heiligen Apostels selbst hören/ vnd nachmals irem rechten Verstand nachgrübeln. Also redet er in der ersten Epistel zu den Corinthiern: Es wird 1. Cor. 5. öffentlich Geschrey gehört/das Vnkeuschheit vnder euch sey/vnd ein solche Vnkeuschheit/dergleichen auch vnder Heyden nicht gewesen ist/nemlich/das einer seines Vaters Weib habe: vnd ihr seydt auffgeblasen / habe nicht mehr Leyd getragen / auffdas der / so dis Werk vollbracht/ auß ewerm Middel hinweg gethan würde. Ich zwar / der ich mit dem Leib abwesend / aber mit dem Geist gegenwertig bin / habe schon als gegenwärtig beschlossen / vber den der solchs gethan: In dem Namen vnseres HERRN Jesu Christi/in ewrer Versammlung mit meinem Geist/ vnd mit der Krafft vnseres HERRN Jesu Christi ihn zuübergeben dem Teufel zu Verderbung des Fleisches/auffdas der Geist selig werde am Tag des HERRN Jesu Christi.

Hie siehestu erstlich in disen Worten des heiligen Apostels/ das er diesem Blutschänder die Schuld der Sünd vnnnd ewige Straff nachgelassen habe: Dann wo dis nicht beschehen / wie köndt der Apostel mit Warheit sagen/er wöll ihn / dem Fleisch nach / ein zeitlang dem Sathan vbergeben / auffdas der Geist vnd die Seel/an dem Tag des HERRN Jesu Christi selig werde: Ist daß die Seligkeit zuuerhoffen ehe wann die Schuld der Sünd

Apocal. 21. Sünd vnd Missethat erlassen wird? Gewislich nicht: die himmlische Statt Jerusalem kan nichts vnreines dulden / dieweil der Apostel disem Corinthier / vnangesehen / das er ihm die Schuld verziehen / danner noch ein zeitliche Straff auffgeseilt vnd eingebunden / die er leiden solt an seinem Leibe / von Verfolgung des Teufels / darumb er dann sagt: Ihn zu vbergeben dem Teufel zu Verderbung des Fleisches. Merck derowegen / vnd erinnere dich allhie / wie er dem geylen / frechen Corinthier / nach verichteter Buß vnd Beicht / vnd erlassner Schuld vnd ewiger Straff noch ein zeitliche Pein aufzusehen gebotten / verübte Übertretungen gänzlich zuerbüssen / vnd die vbrigbleibend zeitliche Straff abzulegen.

Nach erlassner Schuld vnd ewiger Straff bleibt ein zeitliche.

Wann er ihm aber eben selbige zeitliche Straff / nach etlich verfloßnen Tagen / vmb Christi vnd seines Verdiensts willen erlassen vnd schencken wird / kanstu mit der Warheit auß gutem Gewissen verneinen / das er nichts anders hierinn gethan / als was seho der Papst / oder andere hohe Prelaten der Catholischen Kirchen / in Auftheilung des Ablass suchen vnd pretendiern? Laß sich den Apostel selbst erklaren vnd verantworten / da er

a. Cor. 5. des büßenden Blutschänders widerumb Meldung thut: So mich aber jemand betrübt hat (sagt er) der hat mich nicht betrübt / dann nur eins theils / auff das ich nicht euch alle beschwere. Es ist demselbigen / der ein solcher ist (das ist / ein vnkeuscher Blutschänder) genug die Straff / so von vilen geschehen (das ist / von mir vnd euch Priestern zu Corintho auferlegt worden) also / das ihr nun fortan ihm desto mehr vergebet vnd eröflet / auff das er nicht in allzu grosse Trawrigkeit versencket werde. Darumb ermahne ich euch / das ihr die Liebe kräftig an ihm erweise / dann darumb hab ich euch auch geschriben: das ich erkenne / ob ihr bewert seydt / in allem zugehorsamen. Welchem aber ihr etwas vergeben habt (das ist / als Priester die zeitliche

zeitliche Straff vmb des Verdienst Christi willen / nachgelassen vnd geschencket: Oder aber / wie es andere auflegen / vnd auff die ganze Corinthische Gemeine ziehen wollen / für ihn bey mir bitlich habt angelangt / daß ich ihm vmb Christi Verdienst willen / den Rest der woluerdienten zeitlichen Straff nachlasse) dem hab ich auch vergeben (das ist / die Straff verziehen / vnd ewer Bitt gewehret) Dann auch ich / so ich jemand etwas vergeben hab / das hab ich vergeben vmb ewrent willen / an Christi Statt. Nie laß ich einem jeden vnparteylichen Herzen / so dise Wore recht / ohn allen widersinnigen / wanckelmütigen Affect / auff der Wag der Vernunft zuuor wol erwogen / das Vrtheil selbst / ob nicht Paulus disem büßenden Sünder / dem er zuuor die Sünd erlassen / jeso auch die zeitliche Straff auß Barmherzigkeit / vmb das Verdienst des Leidens Christi schencke vnd verzeihe: ob das nicht Ablass geben heisse: Pápst vnd Bischoffe erlassen die zeitliche Straff vmb Christi willen / das ist / auß dem vberschwenclichen Schatz der Verdiensten Christi / vnd seinen für vns beschehenen Genugthuungen: Paulus ist inn diser That sampt der Priesterschafft oder Gemein zu Corincho / so für den büßenden Sünder intercediert / mit anderer Meynung gewesen. Jene heissens den Ablass / oder Entlassung der Straff: Paulus heissets Schenkung der Straff. Was ist für ein Vnderscheid zwischen Schenkung der Straff / vnd Ablass der Straff: Keinen weiß ich zu finden.

Paulus gibt auch Ablass.

Indulgentia
Ablass

Ja Paulus nennets aber nicht Indulgentz vnd Ablass / sondern Schänckung der Straff. Antwort: Mir ist jeso nichts am Namen Indulgentz oder Ablass gelegen / wann ich nur erhalte / welchs vnuerneinlich / daß Paulus nach Verzeihung der Schuld / so in der Reu vnd Beicht beschehen / außserhalb vnd nach der Beicht / auch die zeitliche Straff verziehen hab / das wir jeso den Ablass nennen.

Auflösung
eines Gewurffs.

E

Was

Was werden aber unsere Antagonisten hierzu sagen? Den Text können sie nicht verlaugnen: die Gloss vñnd Auflegung wirdt inen villeicht ein wenig sawer eingehen / Ist kein Zweifel / sie werdens kümmerlich verschlucken. Damit sie aber handgreifflich spüren / ja mit Händen tasten mögen / das sie nicht auß meinem Hirn gesponnen / sondern von den H. Vätern vñnd Kirchenlehrern hergestossen / deren etliche nur (vmb Bekürzung willen laß ich dismal andere fahren) so disen Ort fürsehtlich / auff den Ablass vñnd Verzeihung zeitlicher Straff / außser dem Sacrament der Buß deuten vñnd ziehen / ich hiemit zu Zeugen fürstellig mache. Vñnd damit dich nichts am Beyfall der Wahrheit abhalten mög / ist jedes diser Zeugen insonderheit Ansehen vñnd Auctoritet so groß vñnd wüchtig / das dem geringsten vnder ihnen / wann alle Lutherische / Calvinische / vñnd aller Secten Predicanten / so se gewesen / noch seyn / vñnd seyn werden / zusammen in einen geschmelzet vñnd geschmiedet wurden / ja nicht das Wasser reichen köndten. Soll vns derowegen kein solcher Wortsknecht / wer der auch seyn mag / genug seyn / ihr ansehnlich Credit etwa in einen Verdacht zuziehen / vñ mit eigenwillischer Halsstarrigkeit zuglauben / vñnd die Schrifft zuuersehen / wie seinem wohnwüthigen Hirn beliebiglich / zuuerachten.

In hunc locū
2. Cor. 5.

Unserer Meynung ist erstlich Theodorerus, da er vber dis se Wort des heiligen Pauli also spricht: Donare vocat Apostolus dimittere, quo verbo significare vult, huius hominis peccata, ea quam peregit poenitentia maiora fuisse. Das ist / Schencken nennet der Apostel nachlassen / mit welchem Wort er anzudeuten willens / das die Sünd dises Menschen grösser gewesen / als sein verrichtete Buß. Hat ihm nun der Apostel das Theil der zeitlichen Straff / so nach der Buß im retardat verblieben / vmb Christi willen geschänckt vñnd nachgelassen / bleibt mein Intent / vñnd bestehet die Catholische Wahrheit sigbar erhaltend / das sich Paulus auch des Ablass / das

das ist/des Verdiensts vnd Gnugthuungen Christi / in Aufstis-
gung/der vbrigen Straff / so disem vnzüchtigen Corinthier/
Vermög Göttlicher Gerechtigkeit/nach gebüret hette/gebrau-
chet hab.

Oecumenius stimmt Theodoro bey mit disen Worten: In 5. cap. ad
Vt incautos ille sibi nequaquam persuaderet, perfectè se ^{Cor.}
ac sufficienter pro peccato satisfecisse, inquit Apostolus,
Donate illi: Auff daß diser Blutschänder sich nit berah-
ten ließ / als hätte er vollkömliche Buß gethan / sagt der
H. Apostel / Schäncket ihm / das ist / verzeihet vnd ver-
gebet ihm den Rest seiner aufferlegten Buß.

Fast eben dise wort brauchet Theophylactus in Auslegung ^{In idem cap. 22}
dieser Stell des heiligen Pauli: Pulchrè autem inquit Apo- ^{ad Cor.}
stolus donate: vt enim ille non existimet remissam sibi
noxam, quòd poenituerit satis; ostendit, quòd non tan-
tum expoenitentia sua, quantum ex illorum gratia & dona-
tione remissionem accipiat. Das ist: Der Apostel hat
recht vnd wol in dem geredet / da er sagt: Schencket ihm/
das ist/erlasset ihm freywillig die aufferlegte Buß. Dañ
damit er nicht vermeyne / er habe Verzeihung vnd Ablaß
erlangt / dieweil er genugsam gebüßet vnd gebeicht-
ret / Erweiset der Apostel / daß er nicht so vil auß seiner
Buß als auß ihrer Gnad (oder wie es andere außlegen / auß
ihrer Fürbitt bey dem Apostel) der Sünd Erlassung emp-
fangen hab.

Ich wil hie Kürze wegen vñgehen das Sedulius vnd Bru- ^{In eundem}
no, in ihren Commentarien vber den Apostel Paulum / das ^{locum.}
Wort Donatis, Ihr habt geschencket / mit dem Wort Indul-
gentis, das ist / Ihr habt nachgelassen oder Ablaß geben /
auflegen vnd erkleren.

Nicht weniger als erzehlte Väter / expliciert dise Wort inn
vnserm vnd der ganzen Catholischen Kirchen Verstand der H.

In eadem ver-
ba.

Ioann. 10.

Anselmus: Wem jr etwas geschänckt habe / dem schäncke ichs auch: Dann auch ich / so ich jemand etwas schäncke / dem schäncke ichs umb ewrent willen / an Christi statt. Als wolt er sagen / wie jessgemeldter heiliger Vatter lehret: Dies weil jhr für disen vnzüchtigen Wirburger / den ich vormals wegen seiner Blutschand gebürlicher massen gestrafft hab / jeso bittlich anlangt / vnd in des Ablass der Verzeihung würdig achtet / gib ich euch Beyfall / vnd ertheil im Ablass der auffgelegten Straff / an statt Christi / der vns / seinen Aposteln / gesagt hat: Denen jhr die Sünd verzeihet / seynd sie verziehen. Damit er vollkommenlich / nicht allein im Gerichte der Kirchen / sondern auch vor dem Richterstuhl Christi / darvon entbunden werde. Bisshero Anselmus.

Vnd damit ich umb Vermeidung Verdruss des günstigen Lesers / andere Patres vil mehr ombgehe / so disen Ort des Apostels in angedeutem Verstand außgelegt vnd erkläret haben / bin ich allein derentwegen in gegenwertigem Capitel / zwar wider meinen Fursatz etwas länger gewesen / dieweil vnsern Widersachern der Hals stetigs krachet / schreyen vnd gauzen / der Ablass hab durchaus in der Schrifft kein Grund / sey nur von den geltfächtigen Päpsten zu Rom fingiert vnd auff die Bahn gebracht: Welch jhr Fürgeben / da es nichts anders / als ein falsche erlogne Aufslag sey / werdet jhr nachmals weiter vermercken. An jeso ist genug des heiligen Ablass Ursprung vnd Anfang / zum wenigsten bis auff den Apostel Paulum deriniert / vnd weltkändig erwiesen haben / dessen heilsamer Gebrauch / wie er allezeit in der Römischen Apostolischen Kirchen bis auff vnser Zeit erhalten worden / vnd gleichsam von hand zuhand bis auff vns gelanget / soll nachmals weitleuffig genugsam / beydes auß den H. Patribus vnd Concilien kundbar gemacht werden.

Hierauff möcht ich gern ein Lutherischen oder Calvinischen
Elamans

Clamenten repliciern hören / was er auff die Bahn bringen?
was er für Karten außwerffen? wessen er sich behelffen wird?
mit was Grund er des H. Apostels Pauli Auflegung umbstos-
sen vnnnd widerlegen? mit was Außflucht er dem Ablass seinen
Ursprung verwegern wolte?

Villeicht hat Paulus solche Straff dem Corinthier erlas-
sen / gestaltsam die weltliche Obrigkeit einem Blutschänder
oder Ehebrecher solch verdieneter Straff offtermals auß Gnade
den enthöbet? Nein in Warheit / diß kan keines falls bestehen.
Paulus sagt nicht / Ich schenck ihm die Straff anstatt vnnnd im
Namen des Keyser / des Landpflegers oder Burgermeisters /
sondern anstatt vnd im Namen Christi. Vnd diß desto mehr /
dann er ihn zustraffen / nicht dem Hencker / oder Züchtiger
der weltlichen Iurisdiction, sondern der Geistlichen / als dem
leydigen Sathan / dem Leibe nach eine Zeitlang übergeben
hat.

Erste etned
der Wider-
sacher / vnd
ihre Auflö-
sung.

Villeicht haben dise Lehrer geirret / vnnnd den H. Paulum
nicht recht verstanden / dann sie Menschen gewesen / vnnnd sowol
als wir / in Erforschung der Warheit strauchlen können? D
wie ein schöner Behelff / wie ein vbertrefflich grüner Fürhang /
dessen sich diß verlohren Häufflein allezeit gebraucht / wann es
von den sonnenklaren Stralen der Warheit zuhart inn die Au-
gen gestochen wird. Schuster / Schneider / Sawren vnd Hand-
werker / ja auch die alte Betteln vnder euch / lesen die Schrifft /
vnnnd ihr sagt / sie sey so klar vnd lauter / daß sie ein jeder für sich
ohn Beschwerd verstehen möge. Vnd dise hochgelehrte Vätter
müssen von euch gescholten seyn / als haben sie den H. Paulum
nicht verstanden? O Blindheit / O Torheit. Schämnet euch
in ewer Herz / ihr streitet wider euch selber. Warlich eingrosse
Schand ist's zusagen vnd zuhören / wann ihr von der Concilien
vnd H. Vätter vnüberwündelicher Authoritet geklemmet wer-
det / kein andere Außflucht suchen / oder zuerforschen wissen / als

Ander Be-
genwurf vñ
sein Auflö-
sung.

dise: Sie seynd Menschen gewesen / sie haben geirret. Sündt ich nicht ehe / fäglicher / ja vilmehr zu dir (der du vil zugerung bist / daß du mit disen so hoch vnd statlich gelehrten / vhralten / vom H. Geist erleuchten Lehrern verglichen werden soltest) sagen / du irrest / du fehlest der Wahrheit / vnd wann es von nöten ist / wie nit selten / du hast ein Loch im Hals / vnd sparest die Wahrheit. Aber derogleichen vnündigen / vngegründten / nichtigen Replikken / so keiner Rede werth / inmassen verständige gelehrte Leut / im ersten Anschawen crachten mögen / solte man billich auch mit stillschweigen widerlegen / wann man nicht bisweilen dem gemeinen einfältigen Layen zu gut / im reden sich etwas freygebiger / als sonst ziemlich erzeigen müste.



Das 4. Capitel.

Ob das Wort Indulgenz oder Ablass inn der h. Schrift zu finden / vnd was doch durch das Wort Ablass / von vns Catholischen verstanden werde:

Ißhero haben wir des h. Ablass Brauch auß des h. Hauptapostels Pauli Schriften / meines Erachtens / genugsam erwisen / ob er gleich offermelte Nachlassung der zeitlichen Straff / nicht Ablass / sondern ein Schänckung vnd Vergebung der Straff nennet. Diweil aber vnserer wahren Religion Erbfeinden ganz angeboren / vnd von Natur der Kezerey fast eingepflant / im Gebrauch / Wahl vnd Erkiesung der Wörter / sich gewaltig nasweiß vnd zärtlich erzeigen / vnd fürnemlich diejenige

senige Namen vnd Wörter verfluchen vnd vermaledeyen / die
 vnfers rechten Glaubensarticlen verborgenen dunkeln schein
 vnd Geheimnussen (dann wir göttliche ding / so von vns jeso
 durch den Glauben begriffen werden / gleichsam wie durch ein 1. Cor. 13.
 Nebel sehen) als ein helles klares Liecht erleuchten / vnd ihren
 falschen Newerdachten Fabeln stracks zuwider seynd. Zerstoß
 sen derowegen hieran ihre Goschen nicht wenig / daß wir Erlas
 sung zeitlicher Straff Ablass vnd Indulgenz nennen / reißen
 Hals vnd Meuler auff / vnd schreyen / diß Wort Indulgenz
 vnd Ablass sey nirgends in der H. Schrifft zu finden / ja derosel
 ben ganz vnd gar zuwider: wir Papiisten verachten die Schrifft/
 tretens mit Füßen / vnd glauben nur was vns geliebt / vnd weiß
 nit was mehr.

Ob woln vns hierinnen / dise von Hundsart vnrühige Ca
 lumnianten / mit einer öffentlichen Lugen / die ganz vnd gar mit
 keiner Laruen der Wahrheit vberzogen / in die Haut werffen / ihs
 rem natürlichen Brauch nach / vnd die eigendunckende wanckels
 sinnige / von jemand irgends regulierte Beliebung inn Glaus
 benssachen / vilmehr auff sie selbstn retorquirt vnd verschoben
 werden möchte / vnd solch ihr Fürwenden des Athems nicht
 werth / der darinn verlohren ist / wil ich sie doch auß Christlicher
 Lieb / der Antwort nicht vnwürdig schätzen / ob sie villeicht auff
 disen Weg erweicht werden möchten / der erkanten Wahrheit vnd
 dem H. Geist nicht also widersetzig / gehässig vnd halbstarrig zu
 repugniern / vnd ohn alle Erspriessung wider den Stachel zu
 lecken.

Vnd was dann mehr? Geseht / ihm were also wie du sagst / Mercket di
 das Wort Ablass oder Indulgenz sey der H. Schrifft nicht sen Punct
 einverleibt / welches gleichwol bisshero von dir / Gott lob vnd vō Wörtern
 danck / noch nicht bekundtschafft ist / müste darumb der Ablass wol je worts
 vergebens / nichts nutz / von vnwürden / vnkräftig / todt vnd ab diener / die je
 seyn / vnd also ganz vnd gar außgewurzelt vnd gereutet were in ewrem
vermeinten
Euangelio
 den?

nicht dann
vergebne
Wort ver-
kauft.

Act. 1. & 5.

Lib. 5. Theol.

Luc. 12.

Das Wort
Indulgentia
oder Ablass
in H. Schrift
auch zufin-
den.

den? Auf welcher Dialectic hastu dise Consequenz geschöpffe?
Wer hat dir dise Kunst zu argumentiern eingossen? Glaubstu nit
die H. Tryfaltigkeit? Lieber sage mir/an welcher Stell newen
oder alten Testaments wird diß Wort Tryfaltigkeit gefunden?
Glaubstu nit/dasß Gott der Sohn einer gleichen Substanz vñ
Wesens mit dem Vatter sey? wo wird einer Substanz vñ Wes-
sens/ oder des Wörtleins Homoulios (welches des Erzketzers
Arij fürnehmstes Argument gewesen) in H. Schrift jemals
gedacht? Glaubstu nicht dasß zwo Naturen / die Menschheit
vnd Gottheit/in Christo seynd? Ob gleichwol der Kexer Eu-
tyches dem vierdten Calcedonensischen Concilio sich hefftig
widersetzt/die Schrift thu nirgends zwoyer Naturen in Christo
Weldung? Glaubstu nit dz der H. Geist wahrer Gott sey? Hat
nit Macedonius, der solchs verneint/wie Gregorius Nazianze-
nus schreibet/allein darauff gefuesset/ der H. Geist werde in der
H. Schrift nirgends Gott genennet? Diß vnd dergleichen an-
ders vil mehr glaubstu sonders Zweifels (wo du nit diser/vor vil
hundert Jaren verdamnter Kexer falscher Bohn/ Beystimmung
leisten/vnd als ein Aufwürffling/von der Kirchen Gottes ver-
bannet wilt werden) ohne respect, dasß solche Wort inn heiliger
Schrift außtrücklich nirgends zufinden vnd zuerlesen / allein
dannhero/weil es von der allgemeinen Kirch/so der H. Geist
in alle Warheit verleiten thut/zuglaube vorgeschriben ist. Was
sicht dich derwegen der Name des Ablass an / wann die Sach/
welche wir Ablass nennen/wie vorgemeldte Artickel/vnd andere
vil mehr / die ich jeko vndenamt verbleiben laß / in H. Schrift
befestigt seynd?

Dannoch füg ich dir vmb mehrer Versicherung willen zu-
wissen/dasß diß Wort Indulgentia oder Ablass auch in vnserm
Verstand/in H. Schrift nit also seltsam sey/wie du vorgibst. Ich
frage dich / ob es der Prophet Isaias / nicht eben in dem Ver-
stand/in welchem wirs jeko brauchen / verstanden hab? Was
bedeut

bedeut es / da er in seiner Propheceyung also spricht: Spiritus Domini super me, eò quod vnixerit Dominus me: ad annunciandum mansuetis misit me, vt mederer contritis corde & predicarem captiuis Indulgentiam & clausis apertionem. Das ist: Ober mir ist der Geist des HERRN / derhalben daß mich der HERR gesalbet hat: Er hat mich gesandt den Sanffemütigen zu predigen / gesunde zumachen / die eines zerknirschten Hertzens seynd / vnd den Gefangnen Entlassung oder Entledigung der Straff zuuerkündigen / vnd den Eingefesselten Eröffnung des Kerckers. Welche Wort Christus / da er / bey dem Euangelisten Luca zu Nazareth in die Sinagog am Sabbath gangen / vnd nach vberzehltem Buch Isaia. auffgestanden zulesen / eben in ermelttem Verstand / repetiert vnd widerholet. Nun wolt ich gern sehen / wer mir verneinen köndte / daß der Prophet / vnd nach ihm Christus das Wort Indulgentia, welches wir zu Teutsch Ablass nennen / nicht auff die Verzeihung / oder Sünden Straff Erlassung gedeutet hab / wil jeso vmbgehen / ob es die heilige Schrift in sich begreiffe.

Vnd damit auch der ander Theil / was wir durch das Wort Indulgentia, welches / wie gesagt / wir Ablass verdolmetzen / verstehen / auch kürzlich beantwort werde / Ist gleichwol nicht ohn / daß es die alte Scribenten inn einem verwürfflichen Verstand / als nemlichen / für vnzimlichs Vbersehen der Eltern gegen ihren Kindern / gebraucht haben / wie der Poet genugsam dargethan / da er sagt: Blanda Patrum segnes facit Indulgentia natos. Vnzimlichs Vbersehen der Eltern macht vnartige Kinder. Fast eben in diser Signification hat es der Apostel Paulus inn seiner ersten Epistel zun Corinthiern auch gesetzt: Hoc autem dico secundum Indulgentiam non secundum Imperium: Diß aber sage ich auß gütigem Vbersehen / vnd nicht gebietend.

Vide multas verbi Indulgentia significat, apud Archid. cap Indulg. & de Pœnit. & remis. in 6.

1. Cor. 7.

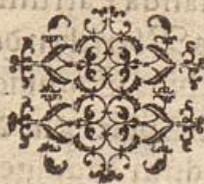
S

Herge

a Ser. 5. de laps.
circa med. Et
Epist. ad Iuba-
ianum.
b In Psal. 101.
Et Ser. 76. de
Temp. Ser. 103.
de Sanct. Tr. 33
in Ioan. lib. 22
contra Faustū
cap. 67.
c In cap. 4. Da-
nielis.
d Epist. 7. ad
Venant. de rec.
pœnit. & fut.
retrib.
e In 4. dist. 20.
vide etiam A-
lenf. p. 4. q. 58.
memb. 3.
Francis. Mair.
Tr. de clau. ca-
iet. in opusc.
Tr. 15. cap. 6.

Hergegen aber die H. Schrift nimbt es nicht allein in vorge-
meltem / sondern auch vilmehrrn Orten / für ein gütige
Nachlassung einer Schuld oder Straff / welcher Sens vnnnd
Verstand diß Worts / in der H. Vätter Schrifften / offte vnnnd
dick zuhanden stößt / wie zusehen bey dem H. ^a Cypriano, ^b Au-
gustino, ^c Hieronymo, ^d Fulgentio, vnd fast bey allen ^e Theo-
logen vnd Canonisten approbiert wirdt. Wil also die Christli-
che Kirch durch das Wort Ablass andeuten / ein Entlassung
zeitlicher Straff / so nach verziehener Schuld durch wahre Reu
vnnnd Beicht / auß gerechter Gottes Veranlassung / im Rest
bleibt.

Diß zuuerstehen ist zuwissen / daß die Sünd drey ding insich
begreiff: Zum ersten die Schuld. Zum andern die ewig Straff.
Zum dritten die zeitliche Straff. Die zwey ersten werden durch
ware Reu vnd Beicht abgethan / das dritte kan durch den Ab-
lass (wie nicht weniger durch andere vil Mittel) auch gedempffte
werden. Derowegen nennen wir Ablass (inmassen hernacher
weitläuffig außzuführen) ein Anwendung oder Applicas-
tion der Ubers außgab vnd Supererogation / der vbers-
mässigen Gnugehungen Christi / vnd aller lieben Hei-
ligen / durch welche vns als Glieder eines Leibs
geholfen / vnnnd die zeitliche Straff
verbüffet vnd bezah-
let wird.



Das



Das 5. Capitel.

Warumb der Ablass in der ersten Kirchen
zu der Apostel Zeit vnd nachmals auch
nicht wenig Jar in so stettigem Brauch
niemals als jezo gewesen?



Derweil die Liebe der Glaubigen in
der ersten Kirchen/vnd ein geraume vil Jar
insich begreiffende Zeit hernach / ganz inn-
brünstig vnd eyferig / auch die schwere
Sünd/als Gottslästern/ Ehebruch / Hur-
rerey/ Trunckenheit/ Finantz vnd Wucher
nit also im Schwang / wie leyder zu vnsern betrübten Läuften/
war damals ohn Noth/zu Abtilgung zeitlicher/der Sünd/nach
erlaffner Schuld vnd ewiger Pein/gebührender Straff/den Ab-
lass also vnablässig/wie jeso zugebrauchen: Dann es gedachten
die gottselige vnd tugendliebende Christen derselbigen Zeit/war
der heilig Apostel Paulus den vnkeuschen Corinthier / der seine ^{1. Cor. 2}
Stieffmutter fleischlich erkant / also hart/ehe er ihm den Ablass ^{2. Cor. 5}
ertheilt / vnd von auffgelegter Pein erleichtert / gestrafft hätte/
müssen zweifelsohn die/ so seinen (andachten Sünders) Fuß-
stapffen/ in Ubertretung der hochuerbottnen Gebott Gottes
aus eigenwilliger Bosheit nachgesetzt / vnd sich bisweiln noch
vil sträflicher daran verstoffen vnd vergriffen / auch gleicher
massen / Vermöge Göttlicher Gerechtigkeit / heimgesuchet
werden.

Neben diesem befanden sich zur selben Zeit vnzahlbarlich vil
der Christglaubigen/ so dermassen starkmütig vnd inbrünstig
lich in der Liebe Gottes erkündet waren/ das ihnen Pein vnd

Marter/ auch den schmerzlichen Todt/wegen Christi Namens
 außzustehen/vilmehr ein kühler Thaw / Frewd vnnnd Wollust/
 als ein Widerwertigkeit zurechnen/fürkam. Wie hätten dann
 diese hochuertraute Gottesfreund des Ablass bedürfftig seyn
 können/wann die Lieb/vnd fürnemlich ein solche Lieb/die durch
 so vil Wasser der Zwangsalz/ Angst vnd Noth des herben bit-
 tern Todts / nicht gedämpfft werden mag / durch die Martyr-
 kron alle Schuld vnd Straff bedecket / ja ganz vnd gar verzeh-
 ren thut.

Cant. 8.
 Iacob. 5.

Diweil aber menschliche Natur eben mit jetziger schwach-
 heit vnd Gebrechlichkeit auch dazumaln behafftet / wann einer
 etwan in ein tödtliche Sünd gestrauchlet vnnnd gefallen/ bekenn-
 net vnd beichtet er dieselbig von stundan vnuerzuglich mit herz-
 licher Reu vnd inniglichem Leyd / setz ihm auch selbstn neben
 dem Priester / ein harte / strenge satisfactio vnnnd Gungthu-
 ung darfür auff/verbracht sie mit besonderm Fleisz vnnnd Ernst/
 ihm also selbstn den Weg zum Himmel/ durch Hinnehmung
 zeitlicher Straff raumend/ das ohne Noth ein Ubersuß/hierzu
 den Ablass anwenden. Vnd was zur selben Zeit für ein vberaus
 grosse Gottesforcht vnder den Leuten in Christlicher Versam-
 lung geblüet haben muß/kanstu leichtlich abnehmen / wann du
 nur deine Gedancken etwan sechzig oder sibenzig Jar zurück
 schickest/ vnnnd vnserer nechsten Vorvätter Christlich geführten
 Wandels Augenschein ein wenig einmisset vnd besichtigst: Wie
 fleissig hat man zur selben guldinen Zeit gefastet? Wie embsig
 hat man gebettet? wie reichlich hat man Almosen außgespendet?
 wie vnuerbrüchlich hat man die Gebote der Christlichen Kir-
 chen verwahret? was blinder Gehorsam ist geistlicher vnd welt-
 licher Obrigkeit erzeiget worden? Vnd so diß also nahend bey
 vnsern kümmerlichen Zeitten / da alle Zucht vnd Ehr/Andacht
 vnd Gottesforcht/Lieb vnd Frew schier ganz erstorben / vnnnd
 beynahend allbereit begraben / was muß je länger je weiter ge-
 schehen

schehen seyn / je mehr man gegen der Apostel Zeit zuruck ge-
dencken wil? Ja dazumal seynd die schwere Todesünd also hefftig
gestraffe worden / daß vnderweiln ein einige / durch vil vnnnd
lange / ja auch zu zeiten nach Grösse vnd Vilsältigkeit veräbter
Bosheit/bis ins zweynzigste Jar hat verbüffet werden müssen/
wie solches die Canones poenitentiales, so theils in den 24. Ca-
nonibus Apostolorum, theils vnnnd fürnemlich im Decreto
Gratiani, vnd geistlichem Recht an vilen sonderlichen Orten
zufinden/vnd wie auß vilen andern heiligen Vätern/ also auch
fürnemlich auß dem heiligen Martyrer Cypriano, inn einem
Sendschreiben kan bescheinet werden / allda er von wegen etli-
cher/so nach langwiriger Christlichen Glaubens willen außge-
standner Pein vnd Marter / vberwunden / inn der Bekandnuß
Christi gefallen waren / vnnnd allbereit schon drey ganzer Jar
scharpffe Buß darüber außgedawret vnnnd erlitten / zurahit gezo-
gen vnd befraget worden / ob man ihnen nunmehr die Straffer-
lassen / vnd sie in die Schoß der Kirchen widerumb auffnehmen /
oder aber die Bußstraff ins künfftig erlängern solt.

Vnd wurden solche Straffen fürnemlich derowegen in be-
sagten Bußregeln taxiert vnnnd bestimmet / auff daß alle Poe-
nitentirer vnd Beichtvätter ein gewisse Maß vnd Zil hetten / da-
mit von den Eysferigen nicht zuuil / vnd von den Trägen hierin-
nen nicht zuwenig geschehe. Zum Exempel / Ein a Priester / so
nur einmal Hurerey getriben / muß zehen Jar inn harter Buß
vollbringen. b Ein Jungkfrawschänder vnd Benötziger drey
Jar / Ein Ehebrecher fünff Jar. Wiederholet er den Ehebruch /
zehen Jar. c Wann ein Weltlicher Blutschand / oder die Sünd
wider die Natur begangen (die Straff der weltlichen Obrig-
keit / wie in disem also in allen Fällen / hindan gesetzt vnnnd vorbe-
halten) muß er sibem Jar büffen / vnnnd darzu in Bann gethan /
war er ein Geistlicher / ganz degradiert werden. d Eines fürses-
lichen Todtschlägers Buß erstreckt sich auff sibem Jar. e Der

Was mß vor
zeiten nach
der Beicht
für Buß auf
zulegē pfe-
gete.

Vide Grat. dist.
7. de Pœnit. Et
Sacerdotale
Rom. tit. de
Sac. Pœnit.

a 82. dist. cap.
Presbyt. & cap.
Clerici, de ex-
cessib. Præl.

b 33. q. 2. cap.
Hoc ipsum. §.
Hoc quanquã

c Ibid.

d cap. Maior.
dist. 50. Et cap.
Qui occiderit

17. q. 4.

e 6. q. 1. cap.

Quicunq; 22.

ein q. 1. cap. Prædic.

f cap. Finali
ext de Maled.
g cap. i. Ex. de
Emp. & vend

ein falschen Eyd schwur / mußte durch sieben Jar / jedes vierzig Tag in Wasser vnd Brot fasten. Der Gott oder die Mutter Gottes / oder die lieben Heiligen gelästert hatte / sieben Jar. 8 Hat einer falsche Maß vnd Gewicht gebraucht / mußte er dreyszig Tag in Wasser vnd Brot büßen. Dis vnd dergleichen wird von andern Sünden statuiret / doch mit Verstandnuß einer Proportion zureden: dann für ein jede Todtsünd sieben Jar Buß ordinarië bestimmet worden / wo fern die Bußsaktionen nit mehr oder minder Zeit mit sich brächten / mußte auch der Büßend eines diser Jar im Bann vnd der Gemeinschaft der Heiligen beiraubt seyn. Also streng vnd härtigklich wurd vor Zeiten nur ein einzige Todtsünd verbüßet.

Vrsach war
umb jeziger
Zeit der Ab-
lass also im
Schwang.

Jeso kanstu leichtlich durch ein schlechten Discurs abnehmen vnd verstehen / was Vrsach geben hab / damit des Ablass heilsamer Gebrauch / zu vnsern Zeiten fürnemlich inn so groß auffnehmen gerathen sey / da doch sonst alle Tugend / Tüch vnd Erbarkeit zuruck den Krebsgang gehet / vnd allgemächlich abnimbt / vnd gestaltsam einem Rauch im Lufft verschwindet. Dann ich frag dich darumb / wil dein Vrtheil vnd gurdunckend iudicium hierinn gelten lassen / vnd für mein Person schweigen / wann man einem etwa nur zehen Tag inn Wasser vnd Brodt für ein Todtsünd zubüßen / wie vor zeiten / bißweiln vil Jar geschehen muß / ernennen wolt / wievil würdestu Penitenten haben / die sich solchem Last vnderwürffig machten? Wie wurd man vor der Buß / ja ärger als der Hund vorm Crocodil / sich schewen? was wurd endlich darauß erwachsen? Ist doch einmal im Grund der Warheit gewiß vnd landkündig / das jesu tausentmal mehr Vbels geschehe / mehr Sünd begangen / mehr zeitlicher Straff vnd Gottes Zorn gehäuffet werde / als inn der ersten Kirch: dannoch wil hergegen die strenge Buß / so dazumal in embßiger Übung / keinem eingehen / keinem behagen / keinen vnder sich bringen? Was hätte derhalben für bequemlicher

Der Mittel / diesem Vbel Raht zuschaffen / vnd einen so harten
 Ast zuspalten / ein mehr tauglicher Keyl / von der Kirchen Got-
 tes / so als ein getrewe Mutter vmb irer Kinder Heyl vñ Frommen
 sorgsam vnd bemühet ist / zuhanden genommen werden können /
 damit die vbermächtig / durch so grosse Bosheit gehaupte Straff
 in diesem Leben vertruckt / abgelegt / bezahlt / vnd nicht bis in das
 scharpffe Gericht des Fegfeners / im andern Leben / da keine
 Warmherzigkeit / wie jeko / sondern allein Gerechtigkeit Platz-
 meister ist / so auch des letzten Hellers erget wil seyn / zuerledi-
 gen / verschoben vñnd zuruck behalten wurd / als durch offtmals
 widerholte Theilwerdung vnd Genuß des vberreichen Kirchens-
 schazes / der vberflüssigen Verdiensten vñnd Genugthuungen
 Christi vnd seiner lieben Heiligen / solch grosse Schuld entle-
 digen?

Also ist ihm gewiß vnd anders nit: Hast also dergestalt nit
 Fug / an der Protestantischen Clamanten Fabelwerck / so den
 Ablass für ein Papisstisch newerlich erdachtes Gauckelwerck böß-
 lich versagen / vñnd als ein sawer Bier außschreyen / dich vil
 zulehren: Dann sie ihres nichtigen wurmstichigen Ingrunds /
 durch Göttliche Hülff / wie jeko allbereit nur zum theil beschat-
 tet vñnd entworffen / noch vil stattlicher / handgreifflich vberwi-
 sen werden sollen / daß der Ablass auch vor tausend Jaren in der
 wahren Kirchen / wiewol nicht also vil vnd dick / wie jeko / auß
 andachter Vrsach gebraucht worden / weiln sich die alte from-
 me Christen / so hefftig vor der gewaltthätigen Hand Gottes /
 so im Fegfener eusserster Schärpff wircken thut / daß sie zu dises
 Lasts Entschüttung vnd Entladung / alle zeitliche Straff diser
 Welt / ehe zudulden gewölli / als solcher Schuld Entrichtung
 bis dorthin zuuersparen. Diweil aber solche Schew vor künfft-
 tiger Welt fast ganz ertosen / damit den Büßenden alle Vrs-
 sach der Verzweiflung ob Strengkeit der Buß gesparet wurd /
 seind allbesagte Canones vnd Bupregeln / auß Eingeben des
 heiligen

heiligen Geists/in willkürlichem Entscheid des Priesters gelassen worden/vnd hergegen der Ablass desto tieffer eingewurkelt.

Art. 5. contra
Leonem X.
Pontif.

Dise Warheit ist so starck / vnfehlbar vnnnd beständig / das sie auch Luther selbst / da er allbereit von der wahren Kirchen apostatiert vnd abtrännig worden/nicht hat verneinen können/welches er vngezwickelt von sich / in seinen Artickeln wider den Papsi Leonem/bekennen thut: Er müsse zugeben/das die Kirch/ als ein mitleidige getrewe Mutter / die gerechte / strenge Hand Gottes vorzukommen / solche vnd derogleichen Mittel billich eingeführt hab: Dann die Sünde (spricht Luther) muß gestrafft seyn/so du es nit ehust/so thut es Gott. Vmb so vil mehr mag ein jeder gutherziger Christ der Kezer Geschrey nicht achten/weiln der Ablassstümer Lermenblaser allhie/wie an vilen andern Orten/den Ablass selber tüchtig machet / wiewol er sht hernacher/als jhn der Sectische Schwindelgeist inniglicher besessen/wetterwendischer Weiß verfolget hat.



Das 6. Capitel.

Definition vnd Beschreibung des Ablass.

Ishero haben wir vom Erklär-
ung des heiligen Ablass durch etliche Ca-
pitel/ gleichsam Vorreds weiß prolegomia-
niert / jeso gibt sich für ein Nothdurfft dar/
Befürzung halber/nach der Sachen nun-
mehr selber tasten/vnd was der Ablass sey/
aufständig machen.

Vnd ist erstlich Ablass / zu Latein Indulgentia , von den
Vätern aber / so ihre Schriften in Griechischer Sprach hin-
derlassen/

berlassen/εὐνοίας oder ἀφεσις, das ist/verzeihung oder Nachlassung benamset wird / in gemein zureden / Ein jede Relaxation vnd Erlassung / sie geschehe worinn / auff was Weiß vnd von wem sie wolle. Inn welchem Verstand das Wort Indulgentia vilmals von beyden/so geistlich so weltlichen Rechten gebraucht wird. Aber mit des Wortes Bedeutung wollen wir vns wenig Vnruhe schaffen / wann wir der Sachen mächtig worden. Wer sich hieran nicht wil lassen sättigen/ der frage die Canonisten vmb Raht/die ihm aller Gebür / vnnnd gesuchter massen Begnügung leisten werden.

Vide Archid. in cap. Indulgentia, de Pœnit. & Rem. in 6. & alios ibrd.

Vnd dieweil der Ablass/ so wol den Todten als den Lebendigen/gleichwol verschiedener weiß / ertheilt kan werden / stehet erstlich zuuernemen/was der Ablass sey/ so den Lebendigen gegeben/vnd von den Schultheologen Indulgentia communis, das ist/gemeiner Ablass benennet wird/auff welchem jener leichtlich erleutert werden kan.

Den Ablass der Lebendigen/mögen wir also mit den Theologen describiern vnd beschreiben: Indulgentia, quæ hîc viuentibus tribuitur, & ex iurisdictione proficiscitur, est remissio seu absolutio poenæ temporariæ, quæ peccatis antea admissis, sed iam quoad culpam deletis, in interno poenitentiaë tribunali debetur, ab Ecclesiæ Præsule ex communi Ecclesiæ thesauro concessa. Das ist: Der Ablass / welcher hie den Lebendigen verliehen wird / vnd auß der Iurisdiction vnd eusserlichen Gewalt sein Ursprung nimbt / ist ein Nachlassung vñ Lnebindung von der zeitlichen Straf/ welche den begangnen / serzo aber der Schuld nach / verzeihenen Sünden / im innerlichen Richterstul der Buß gebürt / von dem Vorsteher der Kirchen / auß gemeinem Schatz der Kirchen gegeben.

Was s Ablass sey.

In gesetzter Beschreibung seynd vil Puncten zuerörtern/so nachmals auff folgende Capitel auffbehalten werden: Nichts

Ⓞ

desse

destoweniger bedunckt mich Nahesam / wann auch jeso Wort von Wort / mit einer schlechten Explication / nur ein wenig vmschattet wurde.

1. Erstlich stehen diese Wort: Der Ablass / welcher hie den Lebendigen gegeben wird. Zum Vnderscheid vom Ablass / welcher den Verstorbenen / im Fegfeuer verhassten Seelen / so aufferhalb der Jurisdiction vnd Gerichtszwang der sichtbaren Kirchen / vnd derselben Gewalt nicht mehr vndergeben seynd / per modum suffragij, das ist / hülffsweiß appliciert vnd zugeignet werden kan.
2. Nachmals meldet die Beschreibung weiter: Vnd auß der Jurisdiction vnd eusserlichen Gewalt sein Ursprung nimbt / dieweiln der Ablass durchaus nichts anders ist / als ein Nachlassung der zeitlichen Straff / aufferhalb des H. Sacraments der Buß / darumb er ein Werck des eusserlichen Kirchengewalts geheissen wirdt. Erstlich / damit er abgesondert werde / von Erlassung zeitlicher Straff / welche im Sacrament der Buß beschicht / gestaltsam jeso angedeutet / vnd nicht allein auß der Jurisdiction, sondern auch auß dem Sacrament der Priesterweyhung vnd Priesterlichem Character ersliessen thut. Fürs ander / damit er auch vertheilt vnd abgesondert werde von Abtilgung zeitlicher Straff / so durch ein jedes inn der Lieb vnd Gnad Gottes vollbracht / vnd zu Gnugthuung für zeitliche Straff / von der Bußtugend (welche die Gnade Gottes / als bald sie einem Menschen eingegossen / gleichsam als ein Tochter erzielet vnd gebiert) gericht vnd gezogenes Werck beschicht / da kein Jurisdiction mit einlauffet / weiln nur ein einige Person hierinn erfordert werden mag.
3. Ferners gedeneckt offtesbesagte des Ablass Definition der Nachlassung oder Absolution zeitlicher Straff / dieweiln solches auß Gewalt der Schlüssel geschicht. Vnd wirdt nicht vnbillich / vnd sonder Ursach das Wörtlein zeitlicher hinzu gesetzt /

gesetzt/als Anregung zuthun / der Ablass auff Verzeihung ewiger Straff vnd Sünden Schuld / zu Latein Culpagenant / sich nicht erstrecke / sondern vilmehr presupponier vnd erfodere / daß beyde durch das Sacrament der Buß schon abgelescht / vnd inn ein zeitliche Straff / deren der Ablass allein mächtig / verändert worden. Welches auch inn vilbesagter Beschreibung / durch nachfolgende Wort deutlich genug außgetruckt wird.

Weiter stehet: Den begangnen Sünden. Die zeitliche Straff außzuschliessen / welche einem jeden Menschen wegen der Erbsünd zuleiden oblige / die gleichwol würcklich allein Adam gethan / vnd auff vns nur erblich gelanget.

Folgende spricht sie: Der Schuld nach verziehener sünden. Zuerklaren / daß bey keinem der Ablass etwas fruchte / der ein Todtsünd auff sich hat / vnd von der Gnad Gottes außgeschlossen ist.

Nachmals sezt sie diese Wort: Im innerlichen Richters stul der Buß gebürt. Hienon jene Straff außzusondern / mit welcher allerley Sünd von weltlicher Obrigkeit heimgesucht wirdt. Ist also allein die zeitliche Straff allhie zuuerstehen / so einweder dem Menschen von Gott auß Gerechtigkeit zugesügt / oder aber vom Priester / im innerlichen Gericht der Buß / vnd des Gewissens / Vermög der Bußsagung vnd Canonum Pœnitentialium auffgelegt werden köndte.

Schließlich wird gesetzt: Auß gemeinem Schatz der Kirchen gegeben. Damit zuerinnern / daß in disem Werk der Erlassung zeitlicher Straff / dem Menschen fürnemlich das Verdienst des bittern Leidens vnd Sterbens Christi / vnd nachmals der lieben Heiligen / als gleichsam ein Abzahlung vnd Entrichtung einer Schuld / verliehen vnd zugeeignet werde. In welchen wenig Worten das ganze Wesen vnd Substanz des Ablass Methodischer Sumarischer Weiß / kürzlich begriffen ist.

Nun aber/ ehe wir den Ablass auß der heiligen Schrifft/ neben den heiligen Vätern vnd Concilien erweisen vnnnd probieren / ist hochdringliche vnumbgängliche Notdurfft / etliche fundamenta vnd Grundfesten/ darauff die ganze Controuersia vom Ablass sich stören thut/ hienor auffzubawen. Wöllen also zum ersten Grund hand anlegen.



Das 7. Capitel.

Was durch den Ablass verziehen werde :

Das erste Fundament vnd Grundfest
des Ablass.

Unserer Wi-
derscher fals-
ches Sürge-
ben vom
Ablass.



Schreyen die Ablassfeinde Tag vnd Nacht wider vns Papisten/ vñ beschuldigen vns / wir verziehen durch den Ablass/ nit allein zeitliche/ sondern auch die Schuld vnd ewige Straff / vnnnd das gottslästerlich nur zu hören ist / werde der Ablass auch für zukünfftige Sünd außgetheilt / die noch nicht beschehen seynd/ dardurch der Gewalt der Schlüssel geschwecht / vnnnd die von Christo geordnete Mittel Sünd zuuerzeihen / ganz vnnnd gar umbgestossen werden.

Durch diß falsch Angeben/ wie auch durch dergleichen unzählich vil/ haben sie den Ablass bey den einfältigen Teutschen/ die sich von disen Baalspropheten oberreden lassen/ Fischaugen seyen Orientalische Perlen/ in solche Verhassung vnnnd Feindschafft gedrungen/ daß auch sein Nam bey ihnen ein Spott vnd Grewel seyn muß.

Sie

Sie reden aber/wie in allem andern / also auch in disem/ih^r falsche Be-
 ren Gewalt / vnd thun der Warheit zukurz. Dann wir nit al^l züchtigung &
 lein die heiligen Sacramenta / als geordnete Mittel die Sünd widerlicher
 zuuerzeihen (fürnemlich jeso von der Buß zureden) durch den vom Ablass.
 Ablass nit abthun / ja sagen auch darzu/ der Ablass könne durch
 auß nichts nutzen/ esseyen dann der Sünden Schuld vnd ewige
 Straff durch die heilige Sacramenta verziehen. Wie sollen wir
 dann den Gewalt der Schlüssel schwechen / vnd die von Chris-
 sto geordnete Mittel/die Sünd zuuerzeihen/abgängig machen?

Vnd darinn vnser Gegentheil/ vns/ Warheit vnd scham
 vergessenlich/ angreifen darff/wie sollen wir zukünfftige Sünd
 durch den Ablass verziehen / wann zu Erlangung desselben / die
 Buß vnd Beicht vorgehen muß? Vnd wie kan man ein Sünd
 beichten vnd büßen/so noch nit in rerum natura vnd geschehen
 ist? Nimmermehr in Ewigkeit ist solches einem einzigen Papst
 in seinen Sinn kommen/geschweige dann von jnen ins Werk
 gerichtet worden. Truz allen Lutheranern vnd Calvinisten/die
 ein wahre Päpstliche Bulln/so meinen Worten zuwider/hierü-
 ber auffweisen können / vnd so lang biß sie diß thun / halt ich sie
 für warheitsparende Diffamanten/die aller redlicher/ehrlichen
 den Leut Gemeinshafft vnwerth seynd / denen nichts mehr zu-
 glauben / als daß / so offt sie etwas wider Catholische Kirchen
 einführen/ein lautere Calumnia, vnd falsche lügenhafftige Auf-
 lag sey.

Ist derowegen der ganzen Catholischen/Römischen/Apos-
 stolischen Kirchen Bekantnuß / durch den Ablass werde nichts
 anders verziehen vnd nachgelassen/ als die zeitliche Straff / die
 nach der Buß gemeiniglich/ in diser oder jener Welt abzubüßen
 verbleiben thut / wie im nachfolgenden Capitel / aller Gebühr
 nach/probiert vnd ereignet werden soll.

Auß disem ist erstlich zuprüfen/daß durch den Ablass weder
 Sündenschuld / zu Latein Culpa genannt / noch ewige Straff

Weser wol
was durch
den Ablass
verziehen
werd.

IB.

1. Petrus.

1. Macch. 12.

Eccl. 16.

Aufflösung
eines Ge-
genwurffs.

vergeben ward: Dann der Ablass / weiln er eine Verzeihung zeitlicher Straff ausserhalb des Sacraments der Buß / fürs nemlich vnd derowegen / die Gnad der Rechtfertigung (so durch die Sacramenta wirdt conferiert) nicht geben kan / supponiere vnd erfordert / das die ewige Straff vnnnd Schuld zuvor durch das Sacrament verziehen sey.

Derowegen wann in der Concession vnnnd Ertheilung des Ablass vermeldet ist / es werde dardurch Remissio peccatorum, das ist / Verzeihung der Sünd verziehen / wirdt nichts anders verstanden / als Verzeihung zeitlicher Straff. Inmassen auch offtermals inn heiliger Schrift / durch Verzeihung der Sünd / zeitlicher Straff Verzeihung angedeutet wirdt. Als da Petrus sagt: Unser Sünd hat er außgestanden an seinem Leib / das ist / die Straff für unsere Sünd. Vnd im andern Buch der Macchabeer: Es ist ein heilsamer Brauch / für die Verstorbne bitten / damit sie von Sündē erledigt werden / das ist / von der Straff / die der Sünd auß Gottes Gerechtheit gebüret. Dan wo der Baum einmal gefallen / kan die Schuld nicht mehr verziehen werden. Wil ander dergleichen vil Stellen h. Schrift geschweigen.

Wie kan das wahr seyn / möcht ein Ablassfeind sagen / geben doch ewre Pöpst offtermaln vollkommnen Ablass vnnnd Iubilea, darinn sie die Schuld der Sünd / sampt zeitlicher Straff verziehen?

Antwort: Wann solches jemals geschehen / ist es also zu verstehen / das die Schuld / durch vorgehende Reu vnd Beicht / so allezeit vor Erlangung des vollkommnen Ablass gebotten wirdt / die zeitliche Straff aber allein durch Application des Ablass vergeben / vnd also vollkommener Ablass von Schuld vnnnd Straff geben werde.

Fürs ander ist hierauf zuerachte / das die natürliche Straffen / als Mühe / Arbeit / Kranckheit / Anfechtung / Trübsal / Angst

Angst vnd Noth dieses Lebens / auch endtlichen der vnuermeidliche zeitliche Tode / durch den Ablass nit verziehen werden. Daß vber diß / daß solche Straffen nit den persönlichen (welchen allein der Ablass gemeyn) sondern erblichen Sünden gebüret / ist auch beneben von Gott verordnet / daß solche Straffen nicht sollen auffhören / als wann diser sterbliche Madensack die vnsterblichkeit anlegen / vnd die Vollkommene Adeption vnd Auffnehmung zu Kindern Gottes / vns widerfahren wird.

11 Cor 15.
Rom. 8.

Endtlichen vnd zum lezten / verzeihet der Ablass auch die Straffe nicht / welche im eusserlichen / so weltlichem / so geistlichem Gericht wird auffgelegt: Dann solche Straffen nur wegen gangen Gemeinen Nuzes statuiert vnd verordnet seynd / damit die Bosshafftigen von Sünden abgeschreckt / vnd die Frommen von ihnen gesichert / vnperurbirt / ruhig vnd vnbedrungen gelassen werden. Vnd darzu wirdt der Ablass nicht ertheilt als Büßenden / so mit Gott versöhnet seynd: Mit solchen Straffen aber des eusserlichen Gerichts / werden fürnemlich die rebellische inn der Sünd beharrende Freueler heimgesucht.

Vnd diß vom andern Grund des H. Ablass / daß er sich allein auff zeitliche Straffen strecke.



Das



Das 8. Capitel.

Ob vnd warumb nach verziehener Sünden Schuld/nach ein zeitlich Straff zu leiden/von Gott aufferlegt werde?

Das ander Fundament vnd Grundfest
des Ablass.

Der weil wir in dises andern Fundaments Befestigung vns etwas länger auffhalten müssen/in Bedenckung / das es ganz halbstärkig von den Keyern bestritten vnd angefochten wirdt / soll dis etwas zimlich lang Capitel in drey Theiln vollendet werden: Der erst bestetigt diser Warheit / Das nach erlassener Schuld vnd ewiger Straff noch ein zeitliche abzubüssen vberbleib/vnbeweglichen Grund auß heiliger Schrifft. Der ander/ auß den H. Vätern. Im dritten/ werden etliche vnserer Widersacher fürnemste (jedoch ganz vnbündige/ vnuerfänglichliche / hierwider weiß nicht wie vnd wo/ auffgeschworne Gegengewürff zerlöset/ abkräftig gemacht vnd vmbgestossen.

Der erste Theil.

Des andern
Fundaments
Beweißung
auß heiliger
Schrifft.

Dis nun bey vns Catholischen/ als ein vnuerneinliche vnlaugliche Conclusion vnd Schlusfred/ einmal gewiß vn wahr/ Das offtermaln nach verziehener Schuld/ vnd der Todesünd gebürender ewiger Straff (wo fern die Rew nit also groß/ das sie die Schuld sampt aller Straff außlöschet) ein zeitliche / inn welche die ewig/

ewig / auß Göttlicher Miltigkeit vnd Erbärmnd verändere wird noch vberbleib / nicht anders als wann die Schuld des Diebstals gleich allbereit schon vergeben ist / muß dannoch das gestolene Gut seinem Herrn widerumb zugestellet werden / wie der H. Augustinus lehret. Derwegen vnzweifelhafft / solche Straff möge neben andern Mitteln vnnd würdigen Früchten der Buß auch durch den heilsamen Ablass ledig gemacht vnnd hingenommen werden.

Epi. 5. ad Macedon & habitur cap. peccatum de Reg. Iur. in 6.

Vnd daß solche Straff nach erlassner Schuld von Gott nit selten vorbehalten werde / wer kan in Abred seyn? Da Adam vnd Eva bald nach irer Erschaffung gesündigt hatten / so bald sie New vnnd Leid darüber empfangen / ist ihnen nicht die Schuld solcher Ubertretung sampt der ewigen Straff geschencket worden? Das dem also sey / wie gemeldet / bezeugt der weise Mann im Buch der Weißheit mit außstrücklichem Bericht: Die Weißheit / spricht er / hat den ersten Menschen / der von Gott erschaffen ein Vatter der Welt / da er allein geschaffen / behütet / vnd ihn auß seiner Sünd vnnd Missethat heraus geführet / Zweifelsohn hat er auch gleicher massen Euam daruon erledigt. Hat er sie nun beyde auß der Sünd gebracht / so ist ihnen Göttliche Huld vnd Gnad gewislich widerumb ertheilt worden. Haben sie diß erlangt / muß er ihnen schließlich auch die Schuld vnnd ewige Straff erlassen haben. Dann wie die Finsternuß nicht bey dem sonnenklaren mittägigen Liecht: also mag auch die Schuld einer Todtsünd / neben Gottes Huld vnd Gnad nicht bestehen / vnnd wo solche Schuld nicht ist / kan die Verpflichtung vnd Reatus, zur ewigen Straff nicht haften.

Gen. 3.
Sap. 10.

Nie sperret vmb Gottes willen ewere Augen auff ihr verblendte Teutschen / die jr euch von ewerm Schmeichelpropheten also Gottesjämmerlich ein jede Lugen für das ware Euangelium anzunehmen / bereden laßt / gebt zu / daß euch diß klare Liecht

H

der

der Warheit ins Gesicht ewerer Vernunft/ durch halbstarrige Verdeckung vngehendert/ ein wenig scheinen möge. Ihr bekennet/ Gott habe Adam vnd Eva die Sünd vergeben/ vnnnd sampt der Schuld geschencket. Ist wahr. Hat er sie aber der zeitlichen Straff auch dardurch enthoben? Wie köndt ihr diß verjehen? Ist diß nit Straff genug/ daß sie wegen obangezogener Sünd/ auß dem Paradeiß/ darin sie erschaffen/ in diß Jammerthal verstoffen/ vñ allerley zeitlicher peinigkeith/ als Kranckheit/ Todt/ Hunger/ Durst/ Kälte/ Hiß/ Mühe vnnnd Arbeit/ vnd vilfältiger Widerwertigkeit/ Zwangsal/ Angst vnd Noth vnderworffen? Sagt nicht Gott zu Adam: Verflucht sey die Erd in deiner Arbeit/ Dorn vnnnd Disteln soll sie dir tragen/ im Schweiß deines Angesichts soltu dein Brodt essen? Sagt er nicht zu Eva: Ich wil dir vil Schmerzens vnd Kummer machen/ vnd manigfalten dein Gebure/ du solte deine Kinder mit Schmerzen geberren? Sagt mir hie ihr Martinisten vnd Calvinisten/ was vermögth ihr hiez auff für Antwort einzuwenden? Daß Gott den ersten Eltern die Schuld vnd ewige Straff nit nachgelassen hab? So müßt ihr die heilige Schrifft im Buch der Weisheit/ ja die Warheit selbs lügenstraffen. Wolt ihr der Auflegung zeitlicher Straff in Abred seyn? So vberzeuget euch augenscheinlich die heilige Schrifft/ es vberzeuget euch ewer eigen Gewissen/ es vberzeuget euch die tägliche Erfahrung/ dann jr mit solchen Straffen/ wegen Adams Sünd/ die euch vnd allen Menschen von Mutterleib an vererbt ist/ noch täglich geplagt seyd/ ob dise Erbsünd gleichwol allbereit durch die H. Tauff abgewaschen ist. Wil nicht sagen daß der heilige Augustinus an vilen vnderschiedlichen Orten/ mit außführlichen Worten sagt: Wann nach Verzeihung der Sünden Schuld vnnnd ewiger Pein/ kein Reatus oder Pflicht zur zeitlichen Straff vbrig were/ wurd Adam gewißlich nicht gestorben/ wurd andern

Jans

Lib. 22. cont.
Fauft. Man.
cap. 67.

Lib. 2. de Pec-
cat merit. & re-
miss. cap. 34.

Lib. 13. de Tri-
nit. cap. 16. &
alibi pluries.

Jammer vnd Elend nicht also müheselig vndergeben seyn.

So pfeiffet nun auff/ des newgebacknen fünfften Euangelij Glaubensgenossen / was habe ihr diser Warheit für Kletten in den Bart zuwerffen? Wie wolt ihr den Kopff auß diser Dissertatiscchen Schlingen ziehen? Was für Solution vnd Ausflucht wolt ihr auff die Bahn bringen? Höret nur was sie / so wol die Martinisten als Caluinisten für vngereimbe Schnascken einführen.

Es ist gleichwol bekantlich/ sagen sie / wir wöllens auch nit verneinen/das der erste Mensch nach erlahner Schuld/dergleichen zeitliche Straffen durchs ganze Leben aufzustehen / verdampft worden: Hat aber darumb die Meinung nicht / wie die Papisten fürgeben / Gott strafft dardurch nicht die verziehene Sünd/damit man abbüffe/damit man dafür gnug thue: Christus hat für vns am Creus genug gethan / Gott wil Adam vnd Euam nur mit solcher Väterlichen Heimsuchung zur Tugend vnd Besserung des Lebens anreizen / damit er künfftig desto fürsichtiger werd in seinem Thun vnd Lassen.

Wie ein herrliche Kunst vnd Sinn / hätt schier gesagt/ schimpffreiche Auflösung vñ Beantwortung der H. Schrift. Spectatum admissi risum teneatis amici, sagt jener Poet / Niemand lache darzu / es ist ihr ganzer ernst / sie spotten nicht. Ein Wunder ist zusagen vñnd zuhören / Es wöllens dise neue Propheten Meister inn der heiligen Schrift vor allen andern gescholten werden / wöllens sie allein recht gelesen vñnd verstanden haben / sehen doch nicht / wie weit sie allhie vom Zweck geschossen/wie wenig sie die heilige Schrift im Hirn haben. Mit jnen/als groben Leuten/so einweder die H. Schrift nicht recht verstehen/ oder aber/verstehen sie es/also schändelich wider ihren Verstand vñnd Gewissen reden / wil ich nur nit zuschaffen machen.

Vernemet ihr vnparteyliche geliebte Leser / auß dem Bibli-
 schen Text selbst die Ursach / warumb Gott vnsern ersten
 Vatter Adam / mit so vilerley zeitlicher Straff beladen: Höret
 welcher massen die H. Schrifft sich selbst verantwortet / vnd der
 Wahrheit Feind vngegründete Replik vñ falsch Fürgeben zu bo-
 den stößt. Quia audisti vocem vxoris tuæ, sagt Gott im ersten
 Genes. 3^o Buch Moysis / & comedisti de ligno, ex qua præceperam tibi,
 ne comederes, maledicta terra in opere tuo, &c. Zu Teutsch:
 Dieweil du deines Weibs Stim gehorchet / vnd von dem
 verbotenen Baum gessen hast / verflucht sey die Erd in
 deiner Arbeit / &c. Wann ihr Lutheraner vñnd Calvinisten
 ewern Donat oder Grammatick wol studiert habt / werdt ir euch
 wol zuberichten vnd zuerinnern wissen / wie das wörtlein Quia,
 Dieweil / Coniunctio causalis sey / welches Ursach anzeigt /
 warumb Gott solche Straff geordnet vnd Auferlegt hab. Dies
 weil du deines Weibs Stim gehört hast / sagt Gott vñ Allmäch-
 tig / vnd mein Gebott vberschritten / daruñ sey die Erd verfluchte
 in deiner Arbeit / daruñ sey dir gebotten / solche Straffen zutraz-
 gen. Wo stehet im selben Capitel / oder aber im ganken ersten
 Buch Moysis / Gott habe die Erd verflucht vnd vermaledeyt /
 habe vnser erste Eltern dem zeitlichen Tode / vnd aller Trübsal /
 Angst vnd Noth / nit principaliter, vmb der begangnen Sünd
 wegen / sondern nur zu einer vätterlichen Warnung vnderworfs-
 sen: Truz euch allen / das ihr mich dessen vberweise.

Dise vnser Widerpart sandtgründige schwache Einred
 hab ich anfangs setzen wollen / ehe ich andere mehr Sprüche der
 heiligen Schrifft herzufüre / die Catholische Wahrheit dardurch
 zu confirmiern / vnd diß alleinig derowegen / damit wann sie mit
 ihren alten vbellautenden Geygen widerumb auffziehen / hieher
 gewisen wurden.

Num. 20. Es hatte Gott der HERR Moysi vnd seinem Bruder Aa-
 ron die Sünd des Vnglaubens vnd ewige Straff schon verzi-
 hen

hen / nichts desto weniger wurd ihnen noch ein zeitliche Straff darumb auffgelegt / daß sie ins gelobte Land nicht eingehen solten. Vnd gilt der Kezer Außflucht / wie droben / also hie noch vil minder. Dann der HERR außdrücklich spricht: Quia non credidistis mihi, vt sanctificaretis me coràm filiis Israël, non introducetis hos populos in terram quam dabo eis, Das ist: Diweil ihr mir nicht geglaubt habt / damit ir mich heiliget vor den Kindern Israel / solt ihr diß Volck nicht einführen in das Land daß ich ihnen geben wil. Wo wird hie der vätterlichen / von den Kezern / auß eignem Hirn / der Schrifft vngemeß gespunnener Warnung gedacht?

Gleicher massen wurd Maria / Moyses Schwester / wegen shres vnbedachtsamen Murrelns auch nach erlassner Sünd Num. 12. sibem Tag mit dem Auffas gestrafft.

Da die Israeliten wider den HERR 17 auffrührisch worden / vnd widerumb in Egypten kehren wolten / ward der HERR Num. 14. entschlossen / sie alle miteinander zu tödten vnd außzurotten / da aber Moyses für sie gebetten / hat er inen solche Sünd gleichwol verziehen. Hat er sie aber der zeitlichen Straff auch sampt der Schuld enthaben? Nein warlich nit / wo die Schrifft gleich zusagt: Dixitq; Dominus, dimisi iuxta verbū tuum: viuo ego, replebitur gloria Domini omnis terra: Attamen omnes homines, qui viderunt maiestatem meam, & signa quæ feci in Agypto & solitudine & tentauerunt me iam per decem vices, nec obedierunt voci meæ, non videbunt terram, pro qua iuravi patribus eorum, nec quisquam ex illis qui detrahit mihi intuebitur eam. Das ist: Vnd der HERR sprach zu Moyses / da er ihn für das Volck vmb Verzeihung anrufet: Ich habe ihnen die Sünd vergeben / wie du gebeten hast / So war ich lebe / wird alle Welt der Heiligkeit des Herrn vol werden; doch alle die so meine Heiligkeit vnd meine Zeichen gesehen haben / die ich gethan hab

in Egypten vnd in der Wüsten/vnd mich nun zehennmal
versucht / vnd meiner Stim nicht gehorsam seyn gewes-
sen/deren soll keiner das Land sehen/ daß ich jren Vä-
tern geschworen vnd versprochen hab / auch keiner soll
es sehen der mir vbel geredt hat. Nemmet allhie war/ die
jhr der Wahrheit hold seyd / in angezognen Worten wirdt aber-
mals zur Ursach auffgelegter zeitlicher Straff/der Beraubung
des gelobten Lands/nit vätterliche Warnung / sondern die ver-
übte Missethat/so allbereit schon verziehen war/benennet.

Vnd damit ich vmb Kürze / zu Verhütung Verdruss/ans-
der vil Exempel H. Schrifft im alten Testament stillschweis-
gend dahinden laß / wil ich noch eines einzigen hie ingedenck
seyn / welches diser Wahrheit Feind auff jhren Mißuerstand im
wenigsten nicht drehen mögen/also klar vnd lauter redet der Bis-
bische Text.

1. Reg. 11. Ein grosse schwere Sünd hatt David im Ehebruch mit
des Briæ Weib / darneben auch mit seiner Briæ falsch erpras-
ctierter Ermordung begangen / welches Laster G. Ott weder
kunt/ sollt oder wolt vngestraft lassen : Schicket derowegen
den Propheten Nathan / vnd ließ ihm neben Auffrupffung ers-
wisener Wolthaten gestiffte Bosheit gröblich verweisen. Als-
bald David disen vor Gottes angesicht abschewlich angerichten
Grewel wahr vnd in Aecht genommen / vnnnd inn sein Herz ge-
gangen/rewet ihn vber die massen der grossen Bosheit/ beichtet
vnd bekennet die Sünd / vnd schrye vberlaut: Peccavi Domi-

1. Reg. 12. no, Ich habe dem HERRN gesündigt. Der Prophet gab
im hierauff ein tröstliche Absolution / also sprechend: So hat
auch Gott der HERR/ dieweil du büssest / dein Sünd hin-
weg genommen / du wirst nicht sterben des ewigen Todts.
Wurd ihm also / dieweil er innigliche Reu vnnnd Leid empfan-
gen / die Schuld sampt ewiges Todts Straff auß miltreicher
Gottes Erbärmd geschenckt vnd erlassen. Ist er aber auch der
zeitlichen

zeitlichen Straff entübrigt worden? Ich gibts euch heim zu erkennen. Vernemmet was der Prophet für ein Obligation vnd Verbündenuß zur zeitlichen Heimsuchung hinzu setzet: Der **Hexxx** / spricht er / hat dir die Sünd gleichwol erlassen. Veruntamen, quia blasphemare fecisti inimicos nomen Domini, propter verbum hoc, filius qui natus est tibi, morietur, Aber dieweil du die Feind des **Hexxxv** hast lästert gemacht / Propter verbum hoc, wegen diser That (merckts wol / nicht wegen einer vätterlichen Warnung / wie vnser Gegentheil vnbescheidenlich plodert) wird der Sohn / der dir geboren ist / des Todes sterben. Welcher Augen hat / der sehe allhie / was Propter verbum hoc, von wegen diser That (dann verbum offtermals in heiliger Schrifft / nach Hebraischer Sprach Eigenschafft / ein That bedeutet) sollte du mit der zeitlichen Straff / deines erbornen Söhnleins Todt / gestrafft werden. Vnd wann sich David nicht vor allerhand zeitlicher Straff / welche ihm der Prophet in vorgehenden Worten ernstlich dräwet / hätte zubefahren gehabt / warumb wolt er also embsig zu Gott geruffen haben? Erbarm dich meiner Psal. 50.
O Gott / nach deiner grossen Barmherzigkeit / vnd tilge auß meine Vbertretung / durch Menge deiner Erbarmbd. Vnd widerumb: Wasch mich wol von meiner Missethat. Was soll dir Gott verzeihen / heiliger David / warumb soll er sich deiner erbarmen? warumb soll er dich abwaschen von der Schuld vnd ewigen Pein? Ist sie dir doch schon allbereit erlassen. Transtulit Dominus peccatum tuum, Vide Eucher. Lugdun. in hunc locum. Der **Hexxx** hat dein Sünd von dir genommen. Waruon soll er dich dann erledigen / reinigen / fegen / säubern / abwaschen? von der zeitlichen / dir vom Propheten vorgehaltener Straff? Also vnd nicht anders ist ihm: Derwegen du es auch bey dem Psal. 6. 34. 38. 47. 55. 63. 74. 83. 114.
 Gebete nicht beruhen vnd ersissen lassen / sondern im rauhen harrinnen Kleyd / mit Fasten vnd Wachen / mit Vergießung vieler Zähren

Zähern (welches jeso alles mit einander die Lutheraner vnnnd Caluinisten aufhönen vnnnd verspotten) würdige Frucht vnnnd Buß gewürcket/die zeitliche Straff dardurch abzulegen.

Nicht allein im alten/ sondern vilmehr auch im newen Testament/wird dise Warheit/ daß nach vergebener Schuld vnnnd ewiger Straff ein zeitliche abzubüssen vbergelassen werde / inn mercklich vilen Orten außführlich gestärckt.

Zeugnuß
des newen
Testaments
mit welchen
vns ergrund.
fest gestärckt
wird.

Zacharias / Joannis des Tauffers cheleiblicher Vatter/
hatte zweifelsohn schon seines Vnglaubens Verzeihung erlan-
get (dann er gewißlich sonsten wegen der Gerechtigkeit vom H.
Geist in heiliger Schrift nicht also hoch geprißen were worden)
dannoch muß er zeitlich / biß zur Geburt seines Sohns / ge-
strafft/vnd der Red beraubt werden.

Luc. 1.

Luc. 3.

Matt. 3.

Jestgemelter Zachariae Sohn / Johannes der Tauffer/
vermahnet seine Zuhörer ernstlich / rechte Frucht der Buß zu
thun/als Almosen geben/vnd andere gute Wercke vben. Wars-
umb diß / als zu Bezahlung zeitlicher Straff? Dann solche
Frucht der Buß vnd Almosen / die Schuld vnnnd ewige Straff
nicht vertreiben/so müssen sie zu der zeitlichen Straff Hinnem-
mung zum wenigsten nutzen.

Ioan. 5.

Als Christus auff ein Zeit ein Bethrisigen gesund gemacht/
sprach er zu ihm: Jeso bistu gesund worden/ nun sündige
nicht mehr/ auff daß dir nicht etwas ärgers widerfahre.
Wer sihet hie nicht / daß diser Sichtbrüchige Mensch / dise
Kranckheit / als ein zeitliche Straff für seine begangene Übers-
trettung leiden müssen? Dann so disem nicht also / warumb
wolt er ihn mit Bedrängung solcher / vnnnd vilmehr hefftiger
Straff/von weitern Sünden abschrecken.

Laßt unsere Sinn vnd Gedancken auff vns selbst ein we-
nig richten/ Werden wir von der Erbsünd / durch das Bad der
Widergebure im Blut Christi nicht genugsamlich außgesäu-
bert? Nichts desto weniger müssen wir / wegen diser längst ges-
chäncker

schenckter Schuld/ wie der H. Augustinus lehret / mit Hunger vnd Kummer/ mit Kranckheit / Angst vnd Noth / ja endlichen auch mit dem zeitlichen Tode geplagt / inmassen außfürlich droben erwisen worden. Siehe wie Gott / in Erlassung der Schuld vnd ewigen Pein/ barmherzig: Also ist er in Aufflegung zeitlicher Straff gerecht / vnd küffet also / laut der Prophezenhung Davids/ der Frid die Gerechtigkeit.

August. lib. 2.
de pecc. mert.
& Rem. cap. 34.
Sap. 10.
Gen. 3.

Pfal. 84.

Vnd wann nicht noch ein zeitliche Straff vbrig were/ warum wolt vns die Schrift also ernstlich ermahnen / vnser Sünd mit Almosen/ wie Daniel den König Nabuchodonosor/ vnd mit allerley guten Wercken/ wie Joannes der Tauffer/ abzubüssen? Darumb sagt der heilige Paulus: Wann wir vns selber vrtheilen/ das ist/ wie solche Wort^a Basilii vnd^b Irenæus, sampt vilen andern/ außlegen/ wann wir vns selber straffen / wegen vnserer begangenen Sünd / wurden wir gewißlich vom H & X R v nicht gevrtheilt / das ist / entweder inn disem oder jenem Leben gestraffe werden. Von disem Vrtheil haben sich die Niniuiter erlöset / durch ihr harte strenge Buß/ Casteyung/ vnd Abbruch zeitlicher Nahrung. Dis Vrtheil haben durch ihr selbst eigen Gericht entflohen / Ezechias vnd Achab/ dieweil sie sich vmb ihr Vbertretung selbst heimgesucht vnd gedemütigt.

Dan. 4.
Matth 3.
Luc. 3.
1. Cor. 11.

^a Serm. super illa verba, Attende tibi.
Item ad Mon. lapsum.
^b Lib. 4. cap. 4.
& 5. Har. Val.

Ionæ 3.

Esa. 83.
3. Reg. 21.

Endlichen vnd zum Beschluß/ wil nicht Gott als dem obristen vnd gerechtisten Richter zu pflichten gleichsam obligen/ gleich wie er das gute belohnet/ also auch das böß straffen? Ich weiß/ sagt Job/ daß du den Sünder nicht verschonest/ das ist/ wie es^a Tertullianus vnd^b Gregorius außlegen / nicht vngestraftt laffest. Vnd widerumb anderstwo: Nach Was der Bosheit werden die Schläg vnd Straffen seyn. Vnd inn der Offenbarung Johannis: Wie hoch er sich erhoben hat/ vñ in Wollüsten gewesen ist/ so vil Pein vnd Trawrigkeit gebt ihm. Welches nicht allein in den Verdampften/

Iob. 9.

^a In li. de Penitent.
^b Lib. 9. Mora. cap. 27.

Dent. 25.

Apoc. 18. di I
et quæ hora

I

sondern

sondern auch in den büßenden Sündern Platz haben soll. Daß gleich wie Gott das gut hie zeitlich belohnet/ also wil er auch das böß hie zeitlich straffen. Nun reime mir einer zusammen / wie diese Gleichheit gehalten werden soll / wann nach erlasener ewiger Schuld vnd Pein / allwegen auch die zeitliche Straff hinweg genommen wirdt/durch welche die Bosheit/zur Gleichheit Göttlicher Gerechtigkeit solle gebracht vnnnd redigiert seyn worden.

Bleibt also / meinem Erachten nach / genugsam auß heiliger Schrifft befestiget / daß nach verzihner Schuld die ewige Straff in ein zeitliche / auß sonderbarer Gottes Gütigkeit verändert wirdt/ welche nicht allezeit durch die Buß abgelegt / sondern offtermals verbleibt / vnnnd wie durch andere Mittel vil mehr / also vnd zwar fürnemlich durch heilsame Anlag des Ablass abgezahlet werden mag.

Der ander Theil des andern Fundaments.

Wist vnzählig seyend die Stellen vnd Bücher / in welchen die H. Väter vnd Kirchenlehrer diese Warheit stattlich vnd sonnenklar mit außbündiger Krafft ihrer Lehr bestercken/vnd wirdt zu diesem Fürnemmen/ angemasteter Kürze nach/genug seyn / nur etlich wenig loca hieher setzen/wann hie von andere vil vnd hochgelehrte Leut/ ganze Bücher/gleichwol in Latein/ vor langen Jarn in Truck verfertigt haben.

Vnd damit ich hie die Canones Apostolorum, vnd die alte Bußregeln/ in denen vier / fünff oder mehr Jar / für zeitliche Straff nur einer Todtsünd auferleget wirdt/von welchen oben Meldung geschehen / hie vnberühret laß / bezeuget der H. Clemens/welcher des H. Apostels Petri Discipel/vnnnd der vierdte Papst

Lib. 2. constit.
Apost. cap. 52.

Papst zu Rom gewesen ist/das die Apostel selbst den Bischöffen befohlen haben/in Auflegung der Buß/für zeitlich Straff/so nach erlasener Schuld ewiger Pein vberbleibt/in Ansehen der Großvnd Meng der begangner Sünd/ein Vnderchied zugebrauchen.

Der vhrachte Lehrer Origenes, so bald hernach/mehr als vor 1300. Jarn in der Kirch Gottes geblüet hat / lehret in einer Homilien / in welcher er das 12. vnd 13. Capitel des dritten Buchs Moysis aufleget vnd erkleret / das allda dem Geistlichen Verstand nach/die Sünd durch den Aussatz / vnd ein jede Wunden verstanden werde: Vnd wann schon die Wunden der Sünd geheilet sey / noch bisweiln ein Narben vberbleibe / als ein Zeichen der geheilten Wunden. *Vix enim est, qui ita curetur, vt nullum suscepti vulneris residere videatur iudicium.* Das ist: Dann es wird kaum einer also curiert vnd geheilet/dem nicht ein Nahzeichen der Wunden vberbleib / das ist / wie er sich selbst nach wenig Worten genugsamlich erkleret. Es wirdt kaum einer von der Sünd also entledigt / dem nit etwa ein zeitliche Straff darfür zuleiden vberbleibe. So dann nach geheilter Wunden / das ist / nach erlasener Schuld vnd ewiger Straff / auß Origenis Meynung / ein Wundmal hinterlassen wird/wie kan alles miteinander / Stumpff vnd Stilt/zeitliche vnd ewige Straff von stundan durch die Buß hinweg genommen werden?

Homil. 8. In
Leuit. Idem fe-
rè habet Hom
2. in Leuit.

Vnd kan minder als nit bestehen / was der Wahrheit Feind hie fürbawen möchten / Origenis Wort können auff der vnd Gewonheit zusündigen veredeutet werden/welche die Sünd wann sie schon geheilet ist / gleichsam ein Narben vnd Wundenzeichen hinterlassen pflegt. Nichts / spricht ich / kan es gelten / daß wo dem also / waruff wolt Origenes allda in nachgesetzten Worten so ernstlich vermahnen / dise Narben durch die Buß hinweg zunehmen? Sagt nicht Aristoteles der habit vnd Gewonheit

Auflösung
einer Ge-
genred.

werde nicht außgethan/ als durch oft erholt vnd repierte widerwertige Werck vnd Actus? Was soll dann die Buß allhie zu wegen bringen? Wolan/ ich sehe/ ihm were also/ wie ihr sagt/ welches doch zuerweisen nimmermehr in ewern Mächten vnd Vermögen stehet/ so ist gewis/ daß nach der Sünd nicht allezeit ein habit vnd Gewonheit bleib/ Dann vil Todtsünd nur einmal von einem Menschen auß menschlicher Blödigkeit vnd Schwachheit begangen werden/ der alsdann sich daruon abwendig macht/ durch Buß vnd Besserung vnd dannoch auß einem oder zweyen actibus oder Wercken/ kein habit oder Gewonheit werden kan.

Ich wolte nichts anders wünschen/ als daß einer auß vns fern Widersachern/ so die Verbleibung zeitlicher Straff verneint vnd leugnet/ den heiligen Blutzegen vñ Martyrer Christi Cyprianum, so auch nit weniger als 1300. Jar von hiedan/ mit seinen herrlichen vns hinterlassnen Schrifften/ die Kirchen Gottes erleuchtet hat/ vnd fürnemlichen sein fünffte Predig von dem/ so ab der Bekantnus Christi/ auß Forcht vnd Pein gefallen/ nur ein wenig lasen/ wie wurden sie die Hand auff's Maul legen/ wo fern sie nicht/ wie ihr Gebrauch/ dises heiligen Lehrers/ welchen der H. Augustinus auch ein Liecht der Kirchen genennet hat/ Ansehen vnd Auctoritet/ ganz nichtig machen/ extenuirn vnd verkleinern wolten. Mit was scharpffen Worten jagt er alda die jenige durch die Spieß/ so ihnen einbildeten/ es were genug wann sie nur gebeichtet hetten/ wolten nachmals kein Buß würcken für die zeitliche Straff? Mit was Eysen verweist er inen solchen Irthumb? Ja ein heimliche subtile Versuchung des Teufels nennet ers. Tentatio est, sagt er vnder andern/ perquam subtilis inimicus impugnantis adhuc lapsis, occulta populatione grassatur, vt lamentatio conquiescat, vt dolor fileat, vt delicti memoria vanescat, comprimatur pectorum gemitus, statuatur fletus oculorum,

Serm. 5. de lapsis.

rum, ne dominum grauiter offensum, longa & plena poenitentia deprecetur, cum scriptum sit: Memento vnde cecideris, & age poenitentiam. Nemo hic se fallat, nemo decipiat.

Das ist: Ein Versuchung ist diß/durch welche der subtile Feind die gefallne durch heimliche Verheerung anzufechten fortferet damit dz Heulē soll auffhören/der schmerz stillschweigen / der Sünd Gedächtnuß verschwinden / Senffzen des Hertzens vertruckt / Weinen der Augen gestellt werden / auff daß er den hefftig erzürneten Herren / nicht mit langer vnd völliger Buß versöhne / da doch geschriben ist: Gedenck warab du gefallen bist/vnd ^{Apoc. 2.} thue Buß. Niemand äffe/niemand berriege sich hierinn. Bishero Cyprianus. Warumb wolt er ein so lange Buß/Weinen vnd Heulen erfordert haben / wann die zeitliche Straff sampt der Schuld hinweg genommen wurde?

Vnd widerumb hochgedachter Cyprianus an einem andernort: Aliud est ad veniam stare, aliud ad gloriam peruenire, aliud missum in carcerem non exire inde, donec reddat nouissimum quadrantem, aliud, statim fidei & virtutis accipere mercedem; aliud pro peccatis longo dolore cruciatum emundari, & pugnare diu igne, aliud peccata omnia passione purgasse. Das ist: Ein ander ding ist/zur Verzeihung stehen / ein anders / zu der ewigen Glori gelangen / ein anders / daß der Eingekerkerte/biß er den letzten Heller bezahlt / nicht soll entledigt werden: Ein anders / seines Glaubens vnd Tugend Lohn stracks empfangen: Ein anders / mit langen Schmerzen vnd Pein (merck diß wol) die Sünd abbüssen / oder aber lang im Feuer purgiert ^{Lib. 1. Epist. ad Cornelium.} werden / ein anders / alle Bosheit durch das Leiden abgetilget haben. ^{Lib. 3. Epist. 14. ad Clerum.} Wilhie nicht sagen / wie er in etlichen seinen Episteln die Keßer außgehēt / die bey seinen Lebenszeiten / das Volck von der Buß vnd Gnugthuung abwändig machten / mit

vngegründtem Fürgeten/Es bleibe nach erlassner Schuld kein zeitliche Straff mehr im retardat.

Ad Virg. lapsa
cap. 8.

Lib. II. Moral.
cap. 12.

In Epithap.
Paulæ ad Eu-
stoch.

Hierzu dienen auch die Sprüch des H. Ambrosij: Grandi plagæ, alta & prolixa opus est medicina: grande scelus grandem & diurnam habet necessariam satisfactionem. Das ist: Einer grossen vnd tieffen Wunden gehöret ein grosse vnd langwirige Cur vnd Argney/ Ein schwere Sünd hat ein langwirige grosse Gnugthuung von nöten. Vnd Gregorius: Nonnulli superno illustrati munere, aspiciunt, in quanta peccatorum suorum turpitudine iacent, factorum maculas lachrymis lauant, pænarum reliquias tollunt, & sub se post modum carnis suæ motus comprimunt, à quibus ante premebantur. Etliche/spricht er/von obē herab erleuchtet/ werden gewahr/ inn was abschewlichen Wust der Sünden sie ligen/ waschen die Nacket der bösem Werck mit ihren Threnen (auff diese Wort gib Achtung) nehmen die vbergebliebne Straff hinweg/ vnd vndertrucken nachmals ihres Fleisches Begierden/ von welchen sie zuvor vndertrucket vnd gemeistert wurden.

Dergleichen auch Hieronymus in Person der H. Witfrawen Paulæ: Turpanda est facies, quam contra DEI præceptum, purpurisso & corussa, & stibio sæpè depinxi: affligendum corpus quod multis vacauit delitijs: Longus risus perpeti compensandus est fletu: mollia Linteamina & serica preciosissima, asperitate cilicij commutanda. Zu Teutsch: Das Angesicht muß besudelt werden/ welches ich wider Gottes Gebott/offtermals mit Schmuck vnd falschen Weiberfarben angestrichen hab: Der Leib muß geplaget vnd gepeiniget werden/ der vil Wollust eingenommen: Das langwirig Lachen muß mit immerwehrendem Weinen vergolten: Die zarte Leylacher vnd statliche seidene Gewand/ muß mit einem rauhen härten

nen

nen Kleid verändert werden. Wann dann kein zeitliche Straff bleibet/ was bedarff es solcher Gnugthuung / des Weins / der Casteyung / des Abbruchs allerley leiblichen Vpzigkeit / des härinen Kleids / der Trawrigkeit / der Bekümmernuß?

Es köndt aber/ vnd fürnemlich den Lutheranern/noch etlicher massen passiert vnd verziehen werden/ wann sie diser Väter Lehr/ mit ihrer schulerischen Einred vnnnd Gegenantwort/ darauff all ihr Zuflucht stehet/ vmbstossen wolten: Sie die Väter möchten hieran als Menschen geirret haben/vnd sich verstoßen/ wann ich nicht fast in die hundert Stellen auß dem heiligen Augustino (damit ich alle andere vnderlass) köndte für Augen ziehen / inn welchen er disen Artikel von Vberbleibung der zeitlichen Straff / zu Abbüßung der Sünd so trucklich lehret/das kein Behelff gültig darwider seyn kan/da sie doch mit grosser Vngestümigkeit dem einfältigen Man einlewen/ der H. Augustinus sey Lutherisch gewesen/hab durch auß gelehret/wie sie jeso lehren.

Ich aber
meyne hin-
ter sich/wie
die Sawren
ihre Spieß
tragen.

Lehret jr dann was Augustinus lehret? Ey das euchs Gott verzeihe / ihr blinde Leut/ was dörrft ihr sagen / höret ihn selbst vber den Euangelisten Joannem: *Temperaliter hominem detinet poena, etiam quem ad damnationem sempiternam non detinet culpa.* Der zeitlichen Straff ist der Mensch pflichtig / ob ihn gleichwol die Schuld zur ewigen Verdammuß nicht mehr obligiert vnd verbindet. Vnnnd am selben Ort: *Productior est poena quam culpa: ne parua putaretur culpa, si cum illa finiretur & poena.* Länger ist die Straffe dann die Schuld / auff das die Schuld nicht geringschätzig geachtet wurde / wann sich die Straff zugleich mit ihr endet. Was köndt vmb Gottes ewiger Wahrheit willen außtrücklicher gesagt werden / zu erklären / das Gott der Allmächtig die zeitliche Straff / wegen der Schuld auffles-
ge?

Tract. 124. in
Ioan.

Ibidem.

Lib. 50 Hom.
hom. 50.

Homil. 2. in
Apoc.
In Enchir cap.
65. & 70.
Pfal. 37.
Vide plurima
lib. 2 de pecc.
merit. & remis.
cap. 34.
Lib. 22. contra
Fauft. cap. 67.
Er in lib. de ve-
ra & falsa Pœ-
nit. cap. 18.
Lib. 1. contra
Crescon. ca 33.
Et Epist. 118. ad
Ianuar.
Concil. Cabil.
can. 8.
Wormat c. 25.
Trid. sess. 6. c. 30
sess. 18. c. 8 & 12.
Chryl in cap. 3.
Matth.
Euseb. Emiff.
Tom. 5 & 10.
ad Monach.
Theod. in Ep.
diuin. Decret.
cap. Pœnit.

ge? Und widerumb: Wann dem nicht also/warumb wolt Au-
gustinus versehen: Ad agendam pœnitentiam non sufficit
mores in melius commutare, & à factis malis recedere, nisi
etiam de hisquæ facta sunt, satisfiat Deo per pœnitentiæ do-
lorem, per humilitatis gemitum, per contriti cordis sacrifi-
cium, cooperantibus Eleemosynis? Auff Teutsch: Es ist
nicht genug / das Leben bessern / vnd vom bösen ablas-
sen / wann du nicht auch von dem / daß von dir hienor
geschehen ist / Gott genug thust / durch den Schmerzen
der Buß / durch das Seufftzen der Demut / durch Opf-
fer eines zerknirschten Herzens / durch Mitwürckung
des Almosen gebens. Warumb / sprich ich / wolt Augustinus
derogleichen Wort vergeblich vnd vmbsonst zerbrechen / wann
kein zeitliche Straff nach erlassner Schuld hinderstellig ist?
Warumb wolt er vermahnen / wir solten alle Tag für vnser
Sünd genug thun / weil wir täglich sündigen? Warumb wolt er
also inbrünstig zu guten Wercken anreizen / mit welchen vnserer
Bosheit Straff verbüffet werd? Warumb wolt er also schrey-
en vnd anmahnen / vns ohn vnderlaß zubestleißigen / vnser
Missethaten mit heilsamen Threnen abzuwaschen? Warumb wolt
er fast ganze Bücher hienon geschriben haben / wann es nur ein
blosses Papistenfündlin / vnd wie ihr es nennet / ein Fabelwerck?
Warumb wolten andere Lehrer ohn Zahl / ja auch die heilige ap-
probierte Concilia, so vil vnd offte in ihren Decreten den Pries-
ster Ordnung geben haben / den büßenden Sündern nach ver-
richter Beicht / nach Gestalt vnd Meng der Sünd / allezeit ein
Gnugthuung auffzulegen / wann keine Materi mit der Genug-
thuung zuentrichten vorhanden ist? Ein wunderbarlich ding /
daß dise bronnlautere / glasreine Warheit / von disen halbstarr-
igen Leuten kan verneint werden? Aber ihr Intent vnd Mey-
nung ist allein / den Weg zum Himmel / weit / breit / leicht vnd
lustig machen / alle Gnugthuung / Fegfeuer / Betten / Fasten /
Wachen /

Wachen/Abbruch des Fleisches/auß dem Weg raumend/demnach sie hiemit vil mehr Beyfals des gemeinen Pöfels / als durch auffrichtige Händel erlangt vnd zuwegen gebracht.

Der dritte Theil des andern Fundaments.

Und damit man nicht vermerne/sie seyen ganz vnd gar ohne Grund / machen sie dem einfältigen Layen ein blawen Dunst für die Augen / vnd geben erstlich für / Wir Papisten verwerffen vnnd vndertrucken das Leiden Christi/mit vnserm Ablass / guten Wercken / vnnd Genugthuungen: Christus habe für vns gnug gethan/Christus habe durch sein Leiden / so wol die zeitliche als ewige Pein von vns hinweg genommen.

Erster gegewurff wider die Catholische Lehr.

D ihr falsche ungewaschne Meuler / so alles ohne Schew heraus geifern dörfen / es sey gleich der Wahrheit ähnlich oder nicht/welcher vnder vns Papisten hat jemals das Leiden Christi vnd sein Verdienst vernicht/vndertruckt vnd verworffen: Wie köndt jr vns solchs zeihen/da wir doch vnsern Ablass/Genugthuungen/ja alle gute/bey Gott verdienstliche Werck auff das Leiden Christi gründen? Ja diß ist vnser/vnd aller Papisten (wie ihr vns zunennen pflegt) allgemeyne Bekandtnuß: Weder vnser Ablass / weder vnser Genugthuungen / weder vnser gute Werck/seynd in sich einer Schnellfeigen werth/ohn das Leiden Christi. Vnd dieweil wir jeso vom Ablass fürnemlich reden/bekennen wir/das der Ablass nichts anders sey/ als ein Auftheilung/des vnendlichen vnd vnermesslichen Schakes / der Verdiensten Christi/zu welchen die oberflüssige genugthunliche verdienstliche Werck der lieben Heiligen Gottes/deren sie zu Aufziltung ihrer eignen Sünd nit bedürfftig gewesen (inmassen wir nachmals genugsamlich erkleren) gleichsam ein gemeine Anlag

Widlegung eingewandten Gegengewurff.

Bekandtnuß der Catholischen vom Leiden Christi.

der lebendigen Glieder des geistlichen Leibs Jesu Christi / den dürfftigen schwachen Gliedern damit aufzuhelffen / auch gerechnet seynd: Welches dem Ueberflus der Verdiensten Christi nicht allein nichts benimbt / ja sein Würckung / Dignitet vnd Würden mächtig erheben thut / dann dise Werck ihre Krafft allein auß dem Verdienst Christi vrsprünglich an sich gezogen.

Loset auff/
was vnser
Bekantnuß
vom Leiden
Christi.

Application
vnd Anwen-
düg d frucht
des Leidens
Christi von
nöten.

Vnd mehr als ein erlogne Innzucht ist / daß wir Catholische verneinen / Christus habe nicht vnser Sünd hinweg genommen / hab nicht ganz vnd gar vnserer Sünd / so wol zeitliche als ewige Straff / seinem himlischen Vatter gnug gethan. Vngütlich beschuldigt ihr vns hierinn / wir stehen solcher Warheit durch auß in kein Abred: Allein lehren wir / daß die H. Sacramenta / des Ablass Aufspendung / allerley gute gnugthuliche Werck / gleichsam Instrumenta vnd Werkzeug seynd / durch welche solch Verdienst vns lebendigen Mitgliedern Christi appliciert vnd zugeeignet wirdt. Dann ohn solche Application das Leiden Christi nicht würcken kan / wie auch das Feuer nicht brinnen / wann ihm das Holz nicht approximiert / genähert vnd beygelegt wirdt. Mag also von den heiligen Lehrern der Schack der Verdiensten Christi einer Apoteccken nicht vngereimbt / verglichen werden / so allerley Medicin / Arzney / Stich vnd Wundpflaster / für allerley Kranckheit / Schäden vnd Wunden in sich begreiffet: Wan du schon tausend Wunden hettest / giengst aber nicht in die Apotecck / applicierst dir ermelte Mittel vnd Arzneyen durch Einnemmung oder Auflegung / würd es dich so wenig helffen als nichts / wie es auch ein Gestalt hat mit den Verdiensten Christi / wann sie zu vnserm Nutz durch sonderbare / oben vermeldte Mittel / deren der Ablass nicht das geringste ist / angewendet werden.

Hie sithet ein jeder gutherziger / vnd der Warheit beyfälliger Christ / daß wir Catholische / nicht allein das Verdienst vnser Seligmachers nicht begehren vnderzutrucken / wie vns die vn-
gezämble

gezämbte Lastermäuler vnschuldiger weiß vernachtheilen / ja vber diß auch bekennen / daß die jenige Werck / durch welche vns das Leiden Christi zugeeignet wirdt (welches die Lutheraner allein durch ihren todten Glauben zu werck ziehen wollen) durch auß nicht einige Krafft vnd Würckung haben / als eben auß dem Leiden Christi / vnd derowegen solches desto mehr ehren / je mehr vnd weiter wir sein Frucht erstrecken vnd erbreiten.

Merck / wie Catholische ehren vñ erhöhen das Leidē Christi mehr als die Lutheraner.

Dannit aber der Ablass ganz vnd gar durch auß vbergewältigt vnd verheeret werde / greiffen Widerparts Vntheologen sein fürnehmsten / jeso stark befestigten Grund / widerumb vnd zum Vberfluß / mit vngestümmen / tollen / vnsinnigen Wäeten vnd Loben an / verneinen durch Himmel vnd Erden / bey Creutz vnd Eynd / wann Gott einmal ein Sünd verziehen / daß noch ein zeitliche Straff vberbleibe / ohne Respect / daß solchs die heilige Schrifft also sonnenklar an so manchem Ort gelehret. Seynd nicht / schreyen sie / die Werck Gottes vollkommen? Wann er derowegen einem ein Sünd nachläßt / warumb wird er ihm die zeitliche Straff nicht auch zugleich schencken? Sagt nicht der H & X bey dem Propheten: Inn welcher Stund des Sünder vber seine Sünd ein Scuffger thut / wil ich inn Ewigkeit nicht mehr daran gedencken. Warumb kan ers nicht ganz vnd gar mit einander verzeihen? Was hindert in? Wer hat ihm seine milereiche Hand verknüpfet? Wie reimet sich zusammen / verziehen seyn / vnd dannoch darumb gestraffe werden? Mit disen vñ derogleichen vbelverstandnen Sprüchen der Schrifft / seynd sie ihren in der Luft erbawten Vngrund zu beschheimen / hochgemeynt / halten darfür / es müsse also seyn / Gott geb oder Größ / man sing oder sag was man wolle.

Die ander Segen der Widersacher:

Deuteron. 32.

Was suchet ihr hiemit ihr Ablass freind zugewinnen / die Werck Gottes seynd vollkommen vñnd perfect? Wirdt dem Werck der Verzeihung / durch Enderung ewiger Straff in ein zeitliche seine Vollkommenheit einzogen? Du solt wissen / daß

Auflösung des andern Segens warffs.

hiedurch Gottes Gerechtigkeit vollkommenlich erfüllet / vnd
 seyn Wort / das er einmal geredt / gestärcket vnd bekräftigt wer-
 de. Stehet nicht in seinem Gewalt / die Sünd zu straffen wann
 vnd wie er wil? Ist er nicht ein Absolut H & X vber alle Her-
 ren? Kan er nit etwas gebieten vnd verbieten / bey was Straff
 er wil? Wiltu seiner Gerechtigkeit Zil vnd Maß fürs schreiben?
 Wiltu ihren Lauff sperren? Vnd was dann mehr / wann er
 schon durch den Propheten verheißt / So bald der Sünder seine
 Missethat beruwet / wöll er derselben nimmermehr gedencken /
 also / das er ihn darumb in ewige Verdammnis stürze. Handlet
 er darumb seiner Verheißung zuwider / wann er ihn noch gleich-
 wol mit zeitlicher Straff / damit nichts böses vngerochen bleib /
 castigiert vnd heimsucht? Kanstu diß Göttlicher Warheit zu-
 wider erkennen? Auß welcher Dialectic hastu gelernet / das
 zwey Contradictoria seyen / Gott verzeihe die Sünd / sampe
 der Schuld vnd ewigen Straff: Vnd hingegen / Gott straffe
 dergestalt verziehene Sünd noch mit einer zeitlichen Straff.
 Wo wirdt ein ding mit gleichen Umständen affirmiert vnd
 negiert / verneint vnd versehen? Wunder vber Wunder / das
 dise verblendte Leut fürnemlich die Lutheraner / bey denen ein
 stetigs Zettergeschrey Euangelium / Euangelium / H. Schrifte /
 heilige Schrifte / laugnen doch also halßstarrig / was die heilige
 Schrifte vnd das Euangelium also hell vnd lauter gelehret hat?
 Woraus muß diser Widersinn entfließen?

Ursach war-
 umb vnser
 Widerpart
 den Ablass
 vnd gute
 Werck ver-
 wirfft.
 1. Iohan. 2.

Kein ander Ursach diser falschen Persuasion / vnd der H.
 Schrifte widerspennigen Bohns / wüßte ich zuersinnen / dann
 das sie ihnen betrieglichen einbilden / was sie der Ablass vnd gute
 Werck angehen / sie haben vorhin einen barmhertzigen Mit-
 ler vnd Erlöser / durch welchen sie wissen / das ihre Sünd voll-
 kommenlich verziehen seynd: Dann er ein Versöhnung ist
 für vnser Sünd / wie Johannes bezeuget. Vnd nicht allein
 für vnser / sondern auch für der ganzen Welt. Ist mir
 genug

genug/das ich an ihn glaube / dann wer an ihn glaubt / hat das ewige Leben/vnd kan nicht verloren seyn. Ioan. 3.

Recht vnd wol meine Lutheraner vnd Caluinisten / haltet ihr von Christo/ als ewern Mittler vnd Erlöser / in welchen der Glaub vnd Zuversicht / zum fördersten gerichtet werden muß/ damit Verzeihung der Sünd erlange werd. Dis hab ich zu euch geredet/sagt der Mittler selbst/damit ihr Fried in mir habt: In der Welt werdt jr Ansechtung haben/aber seyd getrost/ich habe die Welt überwunden. Ioan. 16. Vbel aber/ja vbler dann vbel seyd jr berichtet/das ihr auß dem Glauben nichts machet / als ein eytele Præsumption/Vermessenheit vnd erdichte Bergwässerung der empfangenen Verzeihung vnd Gerechtigkeit / als wann der Glaub nichts anders wäre / dann ein gewisse Erkantnuß vnd Beweisung der Göttlichen Gütigkeit gegen vns. Ein jeder Christ / sagt ewer Erzwatter / der Gottslästerlich Martin Luther/ist so reich / das er die Seligkeit nicht verlihren kan/ob er gleich selbst gern wolt / vnd ob er gleich mit den grösten Sünden beladen were / allein außgenommen wann er nicht glauben wolt / dann keine Sünd mag ihn verdammen/ als allein der Unglaub. Bissher Luther. Dis ist ewer seelenverlustiger Glaub/ihr Lutheraner/Ihr meinet ihr habt schon gewonnen/der Himmel muß ewer seyn/Gott sehe sauer oder süß darzu / wann ihr nur glaubet / ewere Sünd seyen euch verziehen. O wie weit aber/ wie weit fehlet ihr des Zwecks: Ein andern Glauben lehret der heilige Apostel Paulus in seiner Epistel zum Galatern: Nicht ein falsche Einbildung / Gott muß dir wegen seines Sohns (ob schon wider seinen Dank) den Himmel geben / sondern ein Glauben / der durch die Liebe wircket. Galat. 3. Dann ist es wahr / ihr Lutheraner fürnemlich/das ewer Glaub das einig Mittel sey/durch welchs alle/nach der Tauff begangene Sünd / hinweg genommen/ vnd des Leidens Christi Frucht vns appliciert vnd zugeeignet wirdt/ Ein stark Argumens wider die Lutheraner

Matth. 4. wirdt / was ist die Buß nutz? was ist die Christliche Liebenutz?
 1. Pet. 4. was seynd die Sacramenta nutz? was ist der Kirchengewalt nutz?
 was ist der von Christo gebotene Gehorsam nutz? Hat aber Christus Buß vnd Besserung nicht auch gebotten? Thue Buß / daß es nahet sich das Hütelreich. Ist nit die Lieb zu Verzeihung der Sünd von nöten? Die Liebe / welche / wie Petrus bezeugt / die vilfältigkeit der Sünd bedeckt / muß verhandt seyn / dann ohnedie Lieb ist weder der Glaub / wann er auch so groß were / daß er die Berg versetet / weder Barmhertzigkeit / so gleich all ihr Haab vnd Gut den Armen außgetheilt / weder alle Marter diser Welt / wie obgedachter Apostel Paulus sagt / etwas zur Seligkeit dienstlich vnd erspriesslich. Ist der Priester Gewalt / auch zu Vergebung der Sünd nicht von nöten? Warumb hat dann Christus zu den Priestern gesagt: Welchem jr die Sünd verzeihet / dem sollen sie verziehen seyn? Ist nit auch zu Erwerbung der himlischen Erbschafft / die Observation vnd Gehorsam der Gebott Gottes von nöten? Warumb stehet dann geschriben: Wiltu zum Leben eingehen / so halt die Gebott. Wilt jeso gern geschweigen / das ^a Origenes vber die sechs andere Weg vnd Mittel / zu Verzeihung der Sünden / wie auch ^b Augustinus vnd ^c Chrysostomus gelehrt haben.

Kan aber nit vmbgehen / was Theodoretus von disen Leuten sagt / so nichts anders als glauben zu Verzeihung der Sünden ziehen wollen. Sunt medicabilia, saget / etiam quæ post Baptismum fiunt vulnera; medicabilia autem, non vt olim per solam fidem, data remissione, sed per multas lachrymas & fletus & luctus, & ieiunium & orationem, & laborem, facto peccato contemperatum. Das ist: Es können auch die Wunden (verstehe die Sünd) so nach der Tauff geschlagen seynd / geheilet werden / aber nicht wie vorzeiten / durch den blossen Glauben / sondern durch vil Teher / Weinen vnd Trawrigkeit / durch Fasten / durch Gebete / durch Mühe

Matth. 19.
^a Hom. 2. in
 Leuit.
^b Lib. 2. contra
 Crescon.
^c Hom. 6. in
 Ioan.
 In Epit. diu.
 Decr. cap. de
 Pœnit.

Mühe und Arbeit/ so die That der Sünd gleich ist. Mag
 derowegen ein groß Wunder zuvernehmen seyn/ daß unsere Wi-
 dersacher / wider die H. Schrift vnd H. Väter ihren wohr-
 witzigen Glauben (vilmehr solt ich sagen Unglauben) also hoch
 auffmucken/ vnd so vil darauff trocken vnd pochen/ daß sie dar-
 mit vermeinen/ Gott den Himmel abzundtigen.

Aber wo gerahet ich hin? wie bin ich so weit von unserer
 Materi abgeschritten? Verzeihe mir gutherziger Leser/ daß ich
 hierinn so lang/ vnd dir villeicht verdrißlich gewesen bin / es hat
 mich vnser Gegenschreyer hochschädlicher Bohn darzu verur-
 sacht: dann sie den Ablass/ ja alle andere Mittel / so zu Verzei-
 hung der Schuld gültig seynd/ derentwegen ganz vnd gar ver-
 werffen/ die weil sie vermeynen / ihr todter Glaub an Christum
 sey ihnen zur Seligkeit genug/ was sie der Papisisch Ablass an-
 gehe.

Diß ist der ander Grund des Ablass. Ich bitte dich / du
 Teutsches/ Christliches / vnd der Warheit liebhabendes Herz/
 nimbe alle dise Beweisungen der heiligen Schrift vnd H. Väter
 zusammen/ vnd felle ein warhafft vnparteyisch Vrtheil / ob
 wir Catholische in disem Artickel / auff welchen sich der Ablass
 am meisten stewart/ Gottes Wort gemess lehren oder nicht/ Ob
 der weise Mann alle Menschen vergeblich gewarnt/ oder nicht/
 wegen der verziehenen Sünd / sey nicht ohne Furcht. Ecccl. 5.
 Ob der H. David/ da ihm schon allbereit der Ehebruch vnd
 Todtschlag verziehen/ ohne Vrsach gebettet hab: Psal. 50.
 wasche mich mehr von meiner Bosheit/ vnd reinige mich
 mehr von meiner Sünd / das ist/ von zeitlicher Straff / weil
 Schuld vnd ewige Pein schon todt vnd ab war. Nun wirdt

sich gebären wollen/ endtlichen einmal das dritte Jun-
 dament / vnd zwar vmb Verhütung Wi-

derwillens etwas länger zu

besetzigen.

Das



Das 9. Capitel.

Worinn der Ablass fürnemlich stehe? In der Absolution vnd gewaltsamen Entbindung/oder aber zugleich auch in Bezahlung zeitlicher der sündgebührender Straff?

Das dritte Fundament vnd Grundfest des Ablass.



V mehrerm Verstand vnd besserer Kundtschafft/der ganzen / jeko anhängigen Controuersien vnd Zwitterchts / so vom Ablass / zwischen vns Catholischen eins/vñ allen Kirchenfeinden anders theils rechthängig/ vnd wie sie vermeynen/vnerörtert/ Ist zu wissen / daß der Ablass / so den Lebendigen gegeben wirdt/zum fördersten vnd fürnemlich/ ein Auflösung vnd gerichtliche Entbindung sey / von ermeldeter Straff / begreiffe jedoch zugleich auch in sich / gleichsam ein Darlegung vnd Bezahlung / genommen von dem Schatz der Christlichen Kirchen / so auß den vnendlichen Verdiensten vnd Gnugethuungen des bittern Leidens vnd Sterbens Christi fürnemlich / dann auch gleichsam secundariò auß den vberflüssigen Gnugethuungen vnd peintlichen Wercken der lieben Heiligen / deren sie zu Abbüßung eigener Sünd nicht bedürfftig gewesen / zuhauff getragen vnd gesamblet ist.

Geistliche
Jurisdiction
im Ablass dz
fürnemste.

Daß im Ablass der gerichtszwängliche Gewalt vnd Jurisdiction von der Sünd zuentbinden vñnd außzulösen mit einlauffe / erscheinet klar vñnd lauter auß dem / welches der H^{er}z Christ

Christus Petro versprochen: Er wölle ihm die Schlüssel des Himmels vertrauen / vnd was er binden werd auff Erden / soll auch im Himmel gebunden sein / was er lösen werd / soll auch im Himmel loß seyn. Dessen Schlüssel Ampts er auch andere Apostel / wiewol etwas geringers vnd beschneiteners Gewalts / gewollmächtig hat. Vnd stehet in diesen Zeugnissen / wie nachmals weiter erkläret wirdt / der Gewalt vber den Schatz der Kirchen vnd Ablass außzuteilen. So nun in besagtem Gewalt zubinden vnd zulösen / die Sünd zu verzeihen / das ist / eintweders die Schuld vnd ewige / oder nur die zeitliche Straff nachzulassen / der allhie Petro vnd den Aposteln verliehen / die Geistliche Jurisdiction der Kirchen Præsidenten begriffen ist / wer wil zweifeln / daß durch den Ablass zeitlicher Straff der Sünd verzeihen / ein Werk ermeltes Gewalts vnd Jurisdiction zunennen sey? Dann so zum Ablassgeben kein Jurisdiction vnd Kirchengewalt der Schlüssel erfordert wurde / wann einer seiner satisfaction vnd Gnugthuung Gott für einen andern auffopffern wolt / köndte man auch sagen / er gebe ihm Ablass / daß doch vnerhört / vnd von keinem jemals geredet worden ist. Widerumb / so disem nicht also / vnd kein Gewalt zum Ablass der Lebendigen erfordert wirdt / warumb gibt man den Verstorbenen kein andern Ablass / als Hülffsweiß / per modum suffragij, wie drunden an seinem Ort erkläret wirdt? Warumb absoluiert sie der Papst nit von der Straff des Fegewers / als allein darumb / weiln ihm der Gewalt vnd Jurisdiction, vber obgesagte Seeln abgehet vnd mangelt: Welches ein vnfehlbar Argument vnd Kenzeichen / daß der Ablass / so von Christlicher Kirchen den Lebendigen Absolutionsweiß gegeben wirdt / zum fördersten vnd fürnemblich auß dem Gewalt der Schlüssel entschliessen thue. Allhie zugeschweigen / dz die Päpste nicht seltmalen / wann sie Ablass außgetheilt / das Wörtlein Absolution gebraucht haben.

Greg. 7. in multis Epist. vbi Indulg. imperit.
Martin. 5 In fine Concil. Constant.

£

Das

Das aber hie beneben angedeuter Jurisdiction vnd Gewalt der Schlüssel/zurechtem Ablass/fürs ander auch ein Darlegung auß dem Schatz der Kirchen / vnd Applicierung der Verdiensten Christi / vnd Gnugehuungen der Heiligen erfordert werde / wer wolt ihm zweifelhaftig fürkommen lassen? Dann es seynd die Prelaten vnd Vorsteher der Kirchen auch die Pápst nicht Absoluthern / dergestalt / daß sie ihres Beliebens vnd Gefallens / ohn allen Entgelt / Ergebung vnd Compensation / dem Menschen Schuld vnd Straff / deren sie vor Gottes Angesicht vnd Gerichte pflichtig verzeihen können / sondern nur von Gott dem obristen Herrn / verordnete / nachgesetzte Richter / so gleichwol die Sünd sampt v Schuld vnd Straff auß empfangnem vnd habendem Gewalt / an Gottes statt verzeihen können / aber also / daß etlicher massen auch Gottes Gerechtigkeit benügt vnd befriediget werde. Vnd wirdt solches augenscheinlich in dem erkläret / daß die Priester / wann sie im Sacrament der Buß / ihre Penitenten von der Schuld / vnd einem theil zeitlicher Straff entbinden vnd absoluieren / solches nicht thun / ohn alle Widergeltung vnd Compensation / sondern applicieren den werth des Bluts Christi / damit der Göttlichen Gerechtigkeit ihre Ergebung auch widerfahre. Derowegen / wann die Vorsteher vnd Presidenten der Kirchen / ihre vndergehörige Schäflein / durch den Ablass / von der zeitlichen Straffschuld absoluieren / thun sie solchs durch Application vnd Anwendung der Gnugehuungen Christi vnd seiner lieben Heiligen.



Das

Das 10. Capitel.

Ob die zeitliche Straff der Sünd von der Kirchen / auch ausserehalb der H. Sacrament durch andere Mittel / vnder welchen der Ablass zwar nicht das geringste / könne verziehen werden?

Das vierdte Fundament vnd Grundfest
des Ablass.

Welcher massen nun zeitliche Straff ausserehalb der H. Sacrament / durch vil andere Mittel (vnder denen wir dem H. Ablass gern das pra vergönnen) nachgelassen werden könne / wirdt leichtlich auß dem erlernet / das ein jeder Mensch insonderheit / gleich wie er für seinen Mitbruder leibliche Schuld / also auch Geistliche / das ist / die zeitliche / der verziehenen Sünd / gebührende Straff / mit Darreichung seiner eignen genugthunlichen Werck / die er ihm selbst / so vil die Genugthuung belangt / entzeucht / vnd andern zuwendet / wie offtermals inn der Schrifft zulesen / vnd hie von vns Kürze wegen / vnnotdringlich zuprobieren. So diß einem jeden / der Gnad Gottes theilhaffigen Menschen zugelassen ist / von Gott dem Allmächtigen. Warumb nicht auch der Christlichen Kirchen? was wolt ihren von Christo hinderlassnen Gewalt verhindern / vnd inn Weg stehen / damit nicht durch Anwendung der Gnugthuungen Christi / vnd der lieben Heiligen / zeitliche Straff ausserehalb des Sacrament verziehen würd? Ist nicht Petrus vnd den Aposteln / als

¶ ij des

Matth. 16. 18.

1. Cor. 2.

2. Cor. 5.

der Kirchen Häupter / gesagt worden: Was sie auff Erden binden / das soll auch im Himmel gebunden seyn / vnd was sie lösen / soll auch im Himmel loß seyn: Sollte sich aber diser Gewalt zu binden vnd zu lösen allein auff die Sacramenta erstrecken / müßt der H. Apostel Paulus vnrecht gehandelt haben / welcher den vnkeuschen Corinthier / außserhalb des Sacraments gebunden vnd gelöst hat. Vnd wird denen Eutheranern vil zukunfft geschehen / welche die Buß für ein Sacrament zuerkennen ganz vnd gar weigern / vnd dannoch durch ihre Worts knecht / der Sünden Schuld / sampt ewiger vnd zeitlicher Straff / mit Stumpff vnd Seil / inn einem Huy vnd Schnips verziehen haben wollen.

Daniel. 4.

Luc 11.

Luc. 8.

By neben disem / seynd in der Christlichen Kirchen vil vnd andere Mittel / der Sünd zeitlicher Straff Nachlassung / außserhalb des Sacraments zuerlangen. Zum Exempel das Almosen / von welchem Daniel zum König sagt: Löse deine Sünd mit Almosen ab. Vnd der H. Er. Christus: Gebt Almosen / so ist euch alles rein. Item / Nachlassung der Empfangenen Vnbilligkeit / von welcher Christus auch bezeugt: Verzeihet / so wirdt euch verziehen werden. Vnd mehr derogleichen Mittel zugeschweigen / können angezogene Sprüch / von der Schuld nicht geredt seyn / welche in disem Leben / ohne Mißfallen New vnd Leid vber die Sünd / durchaus nit erlassen wirdt. Darauf dann schließlich erfolget / das die zeitliche Straff auch außserhalb der Sacrament / durch den Ablass aufzulösen nicht vnmöglich.

Auflösung
einer zwis-
schen Frag.

Vnd so einer fragen würd: Warumb nicht auch gleichet massen die Schuld der Sünd / zu Latein Culpa genant / außserhalb des Sacraments / mit der That oder Willen / in re vel voto (wie die Theologi reden) empfangen / geschenckt werde? was für ein Vndercheid hierzwischen?

Antwort: Die Schuld der Todesünd kan nicht ohn Eingießung

gießung der rechtfertigenden Gnad vnnnd Liebe Gottes/welche der Todtsünd eusserst zu wider / vnd è Diametro zu entgegen/nachgelassen werden / dem ordenlichen Gewalt Gottes gemess zureden / die Straff aber kan ohn Eingießung ermeldter Gnad geschenckt werden / durch den Ablass / wiewol sie auch verhanden seyn muß in dem / der solcher Straff Schenckung durch den Ablass genießig seyn wil.



Das II. Capitel.

Ob ein jedes gut Werck nicht allein dem der es gewürckt / sondern auch andern lebendigen Gliedern der Christlichen Kirchen zur Genugthuung für die zeitlich Straff der Sünd ersprieflich seyn möge?

Das fünffte Fundament vnd Grundfest
des Ablass.

S fundt Martin Luther stracks Luth. In Asser. 17. Art. contra Leon. 10. anfänglichen seiner Träumung von der Catholischen Religion / vnd allein seligmachenden Apostolischen Kirchen / durchaus nicht leiden / vnd zu glauben gestatten / welches wir auch zu einem Grund vnd Fundament des Ablassgebrauchen / als nemlichen: Daß ein jedes gutes Werck eines gerechten Menschen / als Almosen geben / Fasten / Betten / den Leib casteyen / ic. zweyerley Werck in sich begreiffe: Erstlich bey Gott verdienstlich sey. Zum andern / auch für die zeitliche Straff genugchunlich /

chunlich / vnd solche Gnugethuung allein (aber nit des Verdiensts) andern auch / zu Erlösung ihrer zeitlichen Strafschuld / möge verliehen werden. Hierwider mögen doch weder Luther noch sein verlohner Hauff ein einiges Argument / das nur ein wenig Ansehens hätte ins Feld rüsten: dann so wol bey ihnen / als bey vns Orthodoxen Rechtgläubigen / vnlaugbar seyn muß / das Leiden Christi vnseres Seligmachers / seye auch ihm selbstem verdienstlich / zu seiner Menschheit Erhöhung gewesen / darumb ihm Gott sein himlischer Vater ein Namen vber alle Namen verliehen hab / vnd dannoch darneben auch für vnser Sünd genugthunlich / vnd zwar auß Schärpffe der Gerechtigkeit / dann wir in ihm Erlösung haben / wie Paulus bezeuget / durch sein Blut vnd Verzeihung vnserer Sünd.

Des Leidens Christi zweyerley Wirkung.

Philip. 2.

Ephes. 1.
1. Ioann. 1.

Zweyerley Wirkung auch in vnsern guten Wercken.

So nun das Verdienst neben der Gnugethuung in Christi Wercken bey einander bestehen / eins von dem andern abgesondert / vnd auch andern Personen mag appliciert werden / warum auch nicht in vnsern guten Wercken? was Verhinderung ist hierin zuspüren? bringe ans Licht / laß hören Luther was dia kanst.

Auflösung einer Genred.

ad hanc dicitur
quod non potest
esse in re.

Villeicht weil die Person Christi / wegen der Göttlichen Natur ein vnendliche Dignitet vnd Würde inn sich begreiffet / vnd die vnserige ein Endschafft hat?

Antwort: Was ist der Vnderscheid / aber was du heraus erzwingen wilt / kan nicht bestehen: Dann was vermag die vnendliche / oder genandte Dignitet / dem Werck anders beyzulegen / als vnendlichen / oder geendten Werth des Verdiensts vnd Gnugethuung? Wodurch kan die Endschafft die Krafft der Gnugethuung dem Werck ensiehen? Dis begere ich zu wissen / sag an / der du der Wahrheit zuwider bist. Wo durch? Niemand ist allhie zuhauf.

Replik der Gegen-
schreyer.

Solte dann das Leiden Christi nicht fürtrefflicher seyn / als vnser Werck? Soltes nicht mehr von Gott erdienen haben?

Kein

Kein Catholischer wirdt diß sagen: Dann neben Erhöhung sei-
ner Menschheit hat Christus vns auch die Seligkeit / sampt al-
len himlischen Gaben verdienet / vnd darzu auch / für aller Mens-
schen Sünd / so wol die Schuld / als zeitliche vnd ewige Straff
belangend / genug gethan: Vnsere Werck aber / ob sie gleich ein
nem andern für zeitliche Straff genug zuthun / mitgetheilt wer-
den können / vermögen sie doch keinem andern den Himmel /
oder andere himlische Gaben vnd Güter / als ein Dienstlohn /
zuerlangen. Ob diß nicht vnderchieds genug / zwischen Chris-
ti vnd vnserm Verdienst / gib ich einem jeden Recht verständig-
gen zuerachten.

Damit aber die rechte Warheit desto deutlicher für Augen
gemahlet werde: Ist zu wissen / welcher massen in heiliger Gött-
licher Schrift / das Verdienst eines jeden guten Wercks / so ein
gerechter Mensch in der Gnad vnd Liebe Gottes vollbringt /
zweyfaltig sey. Erstlich verdienet es den Taglohn vnd Gro-
schen ewiger Seligkeit / vnd die Wohnung im Hauß des Herrn.
In Erwegung diß Verdiensts / ist Vnderchied zwischen den
Auserwehlten / in der ewigen Seligkeit / als zwischen den Ster-
nen inn Ansehung der Klarheit / allermassen wie die gute
Werck wenig oder vil / groß oder klein gewesen seynd. Solch
Verdienst mag keinem andern zuständig seyn / als dem allein /
der das gut verdienstlich Werck verrichtet hat. Fürs ander / ver-
dient es auch Genugthuung für die zeitliche der Sünd gebürens-
de Srraffen / welches Verdiensts / so gleichsam ein Frucht des
ersten ist / nicht allein dem Authorn des guten Wercks / sondern
auch andern Menschen als Mitgliedern / vermög vnseres Glaus-
bensartickels von Gemeinschaft der Heiligen / kan verlichen
vnd zugewendet werden. Auß diesem andern Verdienst fließet /
daß nach des Herrn Christi Zeugnuß / vil in die ewige Taber-
nackel auffgenommen werden / nicht auß eignem / sondern ande-
rer Verdienst / welche sie ihnen durch Ertheilung des vngerech-
ten

Vnder-
schid
zwischen
Christi
vnd vn-
sern
werck.

Zweyerley
Wirdung
vnserer
guten
Werck.

Luc. 16.

ten Mammons zu Freunden gemacht. Widerumb: In Ansehen dieses Verdiensts hat Gott offermals dem Volck Israel/ wegen Abrahams/ Isaacs vnd Jacobs verschonet: Loth ist von der Brunst errettet worden: Sodoma vnd Gomorra wurde nicht vom Himmel herab verderbt seyn/wann nur zehen gerechte Menschen darinn gewesen.

Das aber ein jedes gutes Werk zugleich verdienstlich/ vnd für seinen Thäter vnd andere genueghentlich seyn möge / wer wil sich nicht bereden lassen? dieweil solches nicht allein in heiliger Schrift verfaßt/ sondern auch je vnd allwegen von den H. Vätern geglaubt worden.

Matth. 25.

Vnd erstlich auß der H. Schrift vom Almosen zureden/ Ist es nicht ein löblichs/ Gott behäglichs/ vnd des ewigen Lebens verdienstlichs Werk? Vnd wo dem nicht also / warumb wirdt der Sohn Gottes in seinem letzten Hochgericht/ den Auß erwählten umb vollbrachte Werk der Barmherzigkeit / die ewige Seligkeit vergelten? Was stehet anders bey dem Euangelisten Mattheo/ da er/ die vnfehlbar Wahrheit selbst sagt: Empfanget das Reich/ welchs euch von Anbegin der Welt bereitet gewesen ist: Warumb? Wessen wegen? Warumb haben sie es verdienet? Ich bin durstig gewesen / vnd ihr habe mich geträncket / ich bin hungerig gewesen / vnd ir habe mich gespeiset / &c. Nie mustu bekennen/ daß Almosen sey bey Gott verdienstlich.

Tob 4. 12.
Eccl. 3.

Hergegen aber vnd fürs ander / wann ich auß der heiligen Schrift erweise/ daß eben diß Werk der Barmherzigkeit / zugleich auch die Sünd auflöse vnd hinweg nimm / wiltu mir verneinen/ daß es / wie vorgemeldet / genueghentlich sey? Verneine was Tobias darvon sagt: Das Almosen erlöset von allen Sünden/ vnd darzu vom Todt. Vnd der weise Mann Gleich wie das Wasser auflöscht das Feuer/ also dempffet das Almosen die Sünd. Dife Wahrheit zubestärcken/

könde

könnte ich vil Sprüch der H. Vätter anziehen/ aber bey einem oder zweyen muß ichs Kürze wegen bewenden lassen. Der H. Chrysostomus sagt hieruon also: Non est peccatum quod purgare non possit Eleemosyna. Es ist keine Sünd/ welche das Almosen nicht zureinigen vermöcht. Vnd der H. Cyprianus: Eleemosynis atq; operibus iustus delictorum flamma sopitur. Mit Almosen vnd guten Wercken wirdt die Flamme der Sünd gestillet.

Hom. 25. in
Acta Apost.

Serm. de Elea-
mosyn.

Vnd was vom Almosen geschriben steht/ findt man gleichs fals von allen andern Wercken der Buß in Gemein / als da ist/ Betten/ Fasten/ den Leib casteyen vnd Abbruch thun / so neben ihrem gleichsam angebornen Verdienst des ewigen Lohns/ auch Verzeihung zeitlicher Straff würcken. Welches hochgedachter heiliger Lehrer Cyprianus augenscheinlich inn folgenden Worten außstruckt: Qui sic Deo satisfecerit, qui poenitentia facti, qui pudore delicti plus virtutis & fidei, de ipsolapsus sui dolore conceperit, exauditus & adiutus à Domino, quam contristauerat nuper laetam faciet Ecclesiam, nec iam solam Deo veniam merebitur sed & coronam. Das ist so vil geredt auff Teutsch: Der Gott also genug gethan haben wird/ der auß Beharung seiner Missethat / der auß Scham der Ubertretung/ mehr Stärck vnd Glaubens / vom Schmergen vnd Leid vber seinen Fall empfangen/ wird vom HERRN erhört/ vnd mit Hülff versehen/ die Christliche Kirch/ welche er newlich gang hefftig bekümmert hätte / widerumb erfreuen / vnd jergo nicht allein (dise folgende Wort erwege wol) GOTT der begangne Sünd Verzeihung / sondern auch ein Cron ab dienen. Was ist Verzeihung allhie/ als Nachlassung zeitlicher Straff? Was ist die Cron als die ewige Belohnung? So bes kenn auß den Worten des H. Cypriani / Das eben dis Bußwerck welches bey GOTT dem Allmächtigen verdienstlich ist /

Serm. 5. de
Lapsis.

W

auch

auch Würkung die Sünd zu verzeihen in sich habe / dann die Gnugthuung dem Verdienst nicht hinderlich oder nachtheilig seyn kan.

Verwerffung
einer Ein-
red.

Umb so vil weniger kan gültig seyn / was etwan ein Widersacher hie vnnützlich subtilisiren / vnnnd zu Entziehung der Wahrheit fürwenden köndte: Ein Werck des Almosens sey verdienstlich / das ander aber für zeitliche Straff genugthunlich / vnnnd möge nicht beyde Krafft in einem zugleich neben einander bestehen. Selten / sprich ich / kan diß durch auß nicht: Dann das Verdienst erfließet auß einem jeden solchen Werck / dieweil / vnd so ferz es in der Gnad Gottes / auß Christlicher Liebe geschicht: Die Gnugthuung aber stehet auch bey dem Verdienst / dieweil es ein peinlich vnd schwer Werck / das den Menschen sawer ankombt. Nun kan ein jeder leichtlich abnehmen / welcher massen das Almosen / wegen Beschweruß vnd Mühseligkeit / so in seiner Würkung nach Gelegenheit der Zeit / Person vnd anderer Circumstantien vnd Umbständen fürfallen können / inn seiner Güte nit geringert / ja vermehrt vnd gebessert wirdt: Dar auß dann schließlich erwunden seyn muß / daß Verdienst vnnnd Gnugthuung könne neben einander bestehen.

Diß also gewiß vnd vnleugbar geset / wie ihm dann niche anderst / können wir des Ablass fünfften Grund / Des guten Wercks Gnugthuung könne andern auch zur Ablösung zeitlicher Straff mitgetheilt werden / ohne sonderbare Mühe mit vnwiderleglichen Argumenten befestigen.

Confirmatio
on des fünff-
ten Funda-
ments.

Dann so im weltlichen Regiment / im eusserlichen Gerichtszwang / nicht allein nicht verboten / ja ganz willig vnnnd gern verstattet wirdt / das einer / eithweders seines dürfftigen Nachbawrn Schuld ablege vnd bezahle / oder aber zu Entrichtung frembder Schuld / inn den gemeinen Kassen / auß mitleidigem Herkem / gegen den armen Vnuermöglichen / etwas verschaffe: Warumb wolt Christus inn dem wolgeordneten Regie

Regie

Regiment seiner Kirchen solchs verboten haben? Was für ein
 Disconuenienz kan hierauß erwachsen? Auß was Ursach solt
 ein Christ/der in der Gnade Gottes ist/durch sein gnugethulich
 Werck / des andern Scaffschuld nicht abzulösen vermögen?
 Warumb solten die lieben Heiligen / den Überschuß ihrer Ges
 nugethungen / deren sie zu Ablegung eigener Sünd nit bedürff
 tig gewesen/dem gemeinen Schatz der Kirchen/ andern Dürff
 tigen zur Nothhülff/zuzuwenden nit Vollmacht haben? War
 umb solt dise Bezahlung nicht tüchtig seyn? was Hinderung?
 Vermanet nicht Paulus: Eines Überschuß oder Über
 schwanck soll des andern Mängel ersetzen / auffdaß ein
 Gleichheit gehalten werde? Erbeut er sich nit selbst zu dis
 sem? Ich aber/spricht er/wil gern darlegen / vnd daru
 ber selbst dargelegt werden für ewere Seelen. Bekennet
 er nicht selbst: Ich frewe mich in meinen Leiden / die ich
 leide für euch / vnd erfülle inn meinem Fleisch / was noch
 mangelt an Trübsaln in Christo / für seinen Leib / der da
 ist die Kirch? Was kan aber Paulus für andere Christen dar
 legen als seine Gnugethungen / zu Abzahlung zeitlicher Straf
 Was kan sein Leiden andern nutzen / als zu solcher zeitlichen
 Schuld Entrichtung (wie der H. Augustinus diß Ort außle
 get) mit welcher seine Mitglieder / für dieß sein Leiden auffop
 fert/behafftet seynd? Sagt nicht David / noch vil außtrückli
 cher vnser Wahrheit confirmirend: Ich bin theilhafftig
 VERR aller deren Leiden / vnd deine Gebott be
 wahren? Worinn stehet dann dise Theilwerdung? In Ver
 dienst des ewigē Lebens? Nein fürwar. Kein pur lauter Mensch
 kan dem andern das ewige Leben verdienen. In der Gnugethu
 ung solcher Werck? Also ist ihm. Vnd diß desto mehr / dieweil
 wir nach des H. Pauli Zeugnuß / Glieder eines Leibs / einan
 der zuhelffen / vnder einander ein Mitleiden zutragen / pflichtig
 seynd

seynd/damit wir vns/so vil durch menschliche Schwachheit zu-
lässig/vnserm Haupt gleichförmig machen.

Vnd wann hierinnen kein andere Beweisung anhängig
wäre/als vnseres Glaubensbekantnuß/ solte dennoch billich ein
jeder Christ allein dannenhero der Wahrheit freywilligen Bey-
fall geben. Glaubstu nicht im neunnden Artickel ein Gemein-
schafft der Heiligen? Worinn stehet nun dise Gemeinschaft/
dann daß ein Glid dem andern helffe/ vnd was einem an Geiste-
lichen Reichthumben oberflüssig/ dem andern zu gut komme?
So dir nun kein Heiliger der im Himmel ist/ mit Verdienst der
ewigen Seligkeit/ inmassen obberührt/ Handreichung thun
kan/wiltu disen Artickel Catholischen Glaubens hierin saluiren/
wiltu ein Gemeinschaft der Heiligen bekennen/ mustu gestän-
dig seyn/ daß die Heiligen ihre gute Werck/ was die Gnugethu-
ung belangt/mit dir theilen/vnd durch ordenlichen/der Kirchen
von Christo hinderlassnen Gewalt/ dieweil sie nunmehr außser-
halb des Stands diser Pilgerschafft dir zuwenden können.

Ist also der fünffte Grund/auff welchen der heilige Ablass
fundirt/auch gnugsamlich erwisen vnd dargethan/ daß die ge-
nugethunliche Werck eines Glids Christi einem andern auch/
oder aber zum wenigsten/ Vermög Gemeinschaft der Heil-
gen/ dem gemeinen Schatz der Christlichen Kirchen appliciert
vnd zugelegt werden mögen. Jezo wirdt von nöten seyn/was
diser Schatz sey/ auß welchem der Ablass außgetheilet
wirdt/gleichsam für den letzten Princio-
palgrund erklären.

Das



Das 12. Capitel.

Ob vnd was für ein Schatz der Kirchen
sey / auß welchem der Ablass genommen
wirdt:

Das sechste vnd letzte Fundament vnd Grund-
fest des Ablass.



Schier zeit Keßerenen laugnen mit
Händen vnd Füßen durch auß / daß inn der
Kirchen Gottes ein Schatz gelassen wor-
den / in welchem die Genugthuungen Christi
vnd der lieben Heiligen Gottes (die solche
Genugthuungen zu Abbüßung ihrer eignen
Sünd nicht bedürfft haben) auffbehalten / vnd den Christglau-
bigen zu Ablösung verdienter zeitlicher Straff / so nach erlass-
ner Schuld vnd ewiger Pein im Rest verbleibt / auß Gewalt
von jetztgedachter Kirchen Vorstehern hinderlassen / zu zeiten
außgetheilet werde.

Aber bey vns Catholischen ist nie allein andachter Schatz /
sondern auch der Gewalt desselben gewiß / wie Papst Elemens
der sechste / welcher Anno 1334. auff dem Stul Petri gesessen /
in einer Constitution vermeldt. Soll derwegen im vorstehen-
den Capitel / was für ein Anlag zu dises Schazes Versamb-
lung beschehen / vnd wor auß er gemacht / warhafftigs Berichts
erörtert werden.

Extr. Vnigeni-
tus de Poenit.
& Remiss.

Es lehret der H. Vatter / vnd hersenhafftige beständige
Blutzeuge vnsers Glaubens / Eyprianus: Die Kirch Christi
sey gleichsam ein geistliche Person / deren Haupt Christus / le-
bendige Glieder aber die Glaubigen / Christo / durch die Lieb vnd
werck

Tract. de sim-
plicit. Prælat.
sub initium.

wereckreichen Glauben einuerleibt. Vnd ist einmal gewiß / daß Gott inn seiner Göttlichen Vergebung von Ewigkeit gewußt / was für Verdienst vnd Genugthuungen nicht allein im Haupte dises Geistlichen Leibs / sondern auch in den lebhaftten Gliedern seyn wurden / wie ihm gleichfals bey einem Haar die Zahl der Außerwelten von Ewigkeit bekandt gewesen. Derowegen er bemelte Verdienst fürnemlich des Haupte der Kirchen / das ist / Christi vnseres Heylands / nach seinem Göttlichen Willen von Ewigkeit disponiert / geordnet vnd vertheilet hat / wie dieselbigen nachmals von dem Sohn Gottes in seinem Abschied von dieser Welt verlassen seynd.

Vnd dieweil die Verdienst vnd Genugthuungen Christi / den Werth vnseres Heyls vnd Bosheit vnserer Missethat vnd endlich vbertreffen / dann er nicht allein für vnserer / sondern auch für der ganken Welt Sünd vberflüssig genug gethan / wie Johannes bezeuget / Ja hat auch mit einem einigen Tröpflein seines kostbarlichen thewren Bluts hundert tausend Welt / wann sie von Gott erschaffen worden / geschweig mit Vergießung nicht allein alles Bluts / sondern auch Leibs vnd Lebens Darv strecken / erlösen können / vnd doch vnzählich vil Menschen gefunden werden / die sich dises Verdienst vnd Genugthuungen Christi / durch den Glauben / durch die Sacramenta / durch die liebreiche Werck im wenigsten nicht genießig machen / ja vil mehr durch frey eigenwillige Bosheit / der Frucht des Bluts Christi sich berauben (dann vil beruffen / wenig außerswählet / vnd vil den breiten Weg des Verderbens eintreten) damit solcher Vberfluß vnd Vberschuß den Verdiensten vnd Genugthuungen Christi nicht vergebens wäre / Sondern den Außerswähleten zu Erlangung ihres Ends der ewigen Seligkeit zugewendet wurde / ist durch Gottes von Ewigkeit veranlaßte Vergebung / wie wir sonders Zweifels vnserm Menschlichen Verstand nach erachten mögen / decerniert / geordnet vnd beschlossen

n. Johann. 1.

Matth. 20.
Matth. 7.

geschlossen worden/ daß solche oberflüssige Verdienst vnd Gnugethungen Christi/in der heiligen Statt Gottes/ das ist / in der Christlichen Kirchen/ als in einem wolgeordnetem Regiment/ gemeiner Schatz auffbehalten / vnd fürnemlich durch den Gewalt / welchen der Sohn Gottes seinem Statthalter hie auff Erden / wie auch andern Vorstehern der Kirchen / ob wolt etwas geringers / geben solt / den Christiglaubigen zu Ablösung zeitlicher Straff der Sünden reichlich außgespendet vnd appliziert wurde.

Vnd wer wolt sich dessen nit bereden lassen? Wer wolt hier an ein Zweifel haben? Dann so Gott inn der natürlichen Providenz vnd Vorsehung/in welcher er alle leibliche vnd natürliche ding von Ewigkeit/ auch jedes seiner Art vnd Wesen nach geordnet/ also klüglich vnd weißlich verhütet hat / damit nicht das geringste ding vergeblich vnd ombsonsten geschaffen wurde. Daher dann auch die Heydnische Philosophi/gleichsam einen gemeinen Spruch vnd Axioma gebraucht haben: Deus & natura nihil frustra faciunt: Gott vnd die Natur thun nichts vergebens vnd ombsonst. Wievil mehr ist solches zu glauben von den vbernatürlichen dingen/vñ vnder den vbernatürlichen dingen? Wievil mehr muß solche Vorsehung geschehen seyn in dem Werth menschlichen Heyls / inn dem thewren Schatz des kostbarlichen Bluts Christi/welchs wege der göttlichen Natur/ so sich mit der Menschheit in Einigkeit der Person vereinet hatte/eines vnermesslichen vnd vnendlichen Werths gewesen ist? Ja dise Verhütung/damit solch hoher Werth des vnbesteckten Bluts des Lämbleins/so der Welt Sünd hinweg nimbt / nicht vergebens vergossen/sondern/ wo nur möglich / zum Heyl der Menschen angelegt wurde / hat umb souil mehr geschehen müssen/desto weiter die natürliche ding von den vbernatürlichen/die Leibliche von den Geistlichen/die Creatur vom Schöpffer vbertroffen wirdt. Seynd derowegen auß Gottes ewiger Vorsehung

Vrsach was um die Verdienst vñ genugthuunge Christi / inn dem Schatz der Kirchen zum Ablass auffbehalten werden.

Ioan. I.

hung/ die vnendlich vberflüssige Verdienst vñ Genugthuungen Christi/fürs erste vnd zum fördersten in diesem kostbarlichen/ der Kirchen/seiner Gespons / vom himlischen Dreutigam Christo Jesu hinterlassnē schatz des heilsamen Ablass verordnet worden.

Zum andern auch/hat sich auß ermelter vrsach nit durch auß gebären wollen / daß der Vberschuß der Genugthuungen aller Mitglieder hochernanten Haupts der Kirchen / das ist / der lieben Heiligen Gottes/ deren meister theil weit vnd mehr peinliche genugthunliche Werck gewürcket / als ihnen zu Erlösung zeitlicher/ ihren eignen Sünden gehöriger Straff / von nöten gewesen / vmbsonsten / vergebens vñnd ohne Frucht abgienge. Seynd derowegen jetztgemeldte Genugthuungen auch in diesen Schatzkasten/ zu den vnendlichen Verdiensten vnseres Seligmachers / durch ewige Gottes Vernehmung verordnet worden. Nicht derowegen / wie etwa die Ketzer vns fälschlich beschuldigen/als verneinten wir / das Leiden Christi wäre zu Abtilgung zeitlicher Straff in diesem Schatz nicht genug gewesen: Nein/ durch auß nicht/ Sondern dieweil die Genugthuungen der Heiligen Gottes durch Krafft des Leidens Christi diese Würckung vnd Dignitet erzeiget / welches auch hierdurch desto mehr gepriesen vnd erhöht wirdt. Vnd diß fürnemlich auß denen vrsachen/dieweiln solche ihre vberflüssige Genugthuungen/vns/ die wir mit inen als Mitgliedern / ein geistliche/im Apostolischen Glauben verfaßte / Gemeinschaft haben / vermittels des Gewalts der Kirchen/nach Göttlicher Vernehmung / von inen zum wenigsten interpretatiuè vnd implicite/ gestaltsam die Theologi reden/in dem sie sich sampt Leib vnd Seel / Thun vnd Lassen/Göttlichem Willen vnd Disposition vndergeben/gemeynt gewesen.

Sollen dann die Heiligen gute Werck gethan haben/deren Genugthunligkeit für eigne Sünd vnd Ubertrettung sie nicht bedürfftig gewesen? Daran ist kein Zweifel / sondern einmal gewiß

Auflösung
einer Oblation.

gewiß / daß die hochgelobte gebenedeyte Mutter Gottes Maria durch ihr ganzes Leben / fürnemlich inn der Flucht inn Egypten / vnd da sie neben ihrem einig geliebten Sohn am Creutz hangend / sich mit vnaussprechlichem Herzenleid befand / diez weil das / vom heiligen Simeon vil Jar zuvor verkündigte Schwerdt / wie offermals allbereit / aber fürnemlich dazumal ihr mütterlich Herz ganz schmerzlich durchtrang. Darneben auch / da sie noch zwölf / oder wie andere sagen / mehr Jar nach der Auffahrt ihres Sohns gen Himmel auff diesem Jammerzthal vil Kummer / Angst vnd Noth erlitten / also / daß wol zuerwegen ist / welch ein übermässigen Schatz der Verdiensten vnd Gnugethuungen sie hiedurch zusammen gebracht. Vnd wiewol jeso ihre hohe Verdienst im Himmel / da sie mit ihrem Sohn sampt Leib vnd Seel vber alle Chör der Engel erhöhet / als ein Königin Himmels vnd Erden regieren thut / reichlich belohnet werden: hat sie doch ihrer Gnugethuungen ganz vnd gar niche bedürfft / dann sie / inmassen wir gottsfürchtig glauben / erstlich ohn Erbsünd gewesen / ob sie gleich den zeitlichen Todt vnd andere Peinlichkeiten nicht als Straffen einiger Sünd / sondern nur als Mängel der Natur / auch erkosten vnd versuchen müssen. Daß sie auch aller würeklichen / so wol tödtlichen als lässlichen Sünden befreyet gewesen / ist ein einhellige Meynung der Christlichen Kirchen / auch der Väter / so im Concilio zu Trient versamblet waren. Es schreibet auch der heilige Ambrosius / sie sey ganz vnd gar rein von Sünden. Vnd der H. b Augustinus / sampt dem H. c Bernharde lehren: Gott habe ihr so vil Gnade geben / daß sie die Sünd allenthalben vbertroffen / dermassen / daß ihr billich zugeeignet werden kan / was im Hohened Lied Salomonis geschriben stehet: Du bist ganz schön meine Freundin / vnd kein Mackel ist in dir. Wann sie dan kein Sünd gehabt / ist sie gewiß der Gnugethuungen für zeitliche Straff nicht dürfftig: Ist sie deren nicht dürfftig / seynd sie fürwahr in An-

Concil. Trid.
Sess. 6. Can. 23.
a Serm. vlt. in
Psal. 118.
b Lib. de natura & gratia,
cap. 36.
c Epist. 174.

Cant. 4.

N

sehung

sehung ihrer Person vberflüssig / wer wil ihm dann einbilden / das Gott der Allmächtig den vberzeichneten Schatz also willkürlicher Gnugthuungen / der hocherwürdigsten Mutter Gottes vergeblich hinkommen vnd verderben gelassen hab? Vnd nicht vilmehr andern Christen zu gut in seiner Kirchen auffbehalten? Wo allhie Verstand ohne Halsstarrigkeit seyn würde / kan die Warheit leichtlich ein genemes Urtheil erlangen.

Was von der ewig gesegneten Mutter Gottes gesagt / affirmier vnd bekenne ich / gleichwol mit Vermeldung gebürlicher Proportion vnd Unterschieds / von andern lieben Heiligen. Dann worzu wolte Ioannes der Täufer / der inn Mutterleib geheiligt / vnd ein so strenges / hartes / rauhes Dupleben inn der Wüsten lange Zeit geführet / derowegen allermeist / damit / wie die Christliche Kirch im Lobgesang von ihm bezeuget / er nit etwan auch in die geringste Sünd strauchlen möchte / vnd dennoch endtlichen vom Herode / wegen der Warheit / jämmerlich ertödtet worden / ein so mächtigen Vberfluß seiner Gnugthuungen gebraucht haben? Kein Zweifel ist / das ihm ein grosser Schatz der Gnugthuungen verblieben sey / dessen er zu seiner eignen Schuld Errettung ganz vnd gar ohne Noth. Solt nun dieser Schatz vergeblich seyn gewesen / vnd andern Seelen nicht zu guten statten ersprossen seyn? Vnmöglich ist es / gesundem Verstand in sich zubringen.

Was soll ich melden von den H. Altvätern / Patriarchen des alten Testaments / so nicht weniger als wir Christen inn die wahre Kirch Christi gehörig seynd gewesen? Was für Trübsal / Angst vnd Noth haben sie nicht erlitten? Was für Zwangsal ist ihnen nicht zuhanden kommen? Seynd sie nit / wie Paulus sagt / geschlagen worden? Seynd sie nicht verspottet worden? Seynd sie nicht gekerckert worden? Seynd sie nicht verfolget worden? Seynd sie nicht mit Hunger / mit Durst / mit Hitz / mit Kälte / vnd mit allem Vngemach gequälet worden? Seynd sie nicht
mit

mit Feuer vnd Schwerdt hingerichtet worden? Solten sie dañ ein so strenges bußfertiges Leben geführt haben/als Job / Helias / Isaias / Hieremias vnd andere / solten sie geplagt/gemartert vnd gepeiniget/auch theils getödtet worden seyn / vnd dan noch vber diß alles solche Trübsaln ohn einigen Uberschuß zu ihrer eignen Sünd Abbüßung angewendet werden müssen? Was sagt Job/einer auß ihnen/von sich selbst? Wolte Gott ^{Iob. 6.} (sprach er auff ein Zeit) daß meine Sünd / mit welcher ich den Zorn Gottes verdienet hab / vnd dann auch hergesen mein Trübsal / Angst vnd Noth/die ich leiden muß / auff die Wag gelegt wurden / als wie der Sand am Meer wurde die Trübsal grösser scheinen. Vnd was Job von ihm sagt / können jetzt gemeldte vnd vil andere vnzahlbar mehr h. Väter/so dergleichen vnsträfflichen Wandel geführt/billiches Rechtens/ihnen auch selbst zumessen.

Gleicher massen / wievil Werck der Supererogation oder Uberausgab/wie sie die Theologi nennen/das ist/der Euangelischen Käht/des willigen Gehorsams/der frey angenommenen Armut/der ewigen Keuschheit/deren sie/ absolute daruon zureden / zu Erhaltung der Seligkeit / vnd Eroberung der ewigen Wohnung nit bedurfften / vngezwungen / auß freyer / mit der Gnade Gottes gestärckter Willkühr / gewürckt worden? Wievil haben hierzu vnd vber diß die Martirer cron/welche alle Sünd vnd Straff / wie groß die auch seynd / außtilget / durch die Vergießung ihres Bluts / wegen Christliches Glaubens / erlangt / vnd dardurch von stundan der ewigen Frewd genießig vnd theilhaftig worden? Wievil heilige Mönchen vnd Eremiten haben alles verlassen / seynd in die Clausen vnd Einöden gangen / allda vnder den Thieren in härinnen Säcken gelebt / vnd sich nur von Wurzeln vnd Kräutern/in einem bitterherben Busleben/fast vn menschlicher weiß vil vnd lange Jar auffenthaltten? Ja ich wil anderer Apostel geschweigen / vn allein vom heiligen

Cypr. lib. 4. Epist. 2.
Ang. Tr. 84. in Ioan.
Item Ser. 17. de verb. Dom. In. noc. cap. Cum Marthæ, de celeb. misarum.

I. Cor. II.

I. Cor. 4.

Paulo reden/Bekennet er nicht / er sey mehr in Mühe vnnnd Arbeit gewesen / als andere Apostel? Hergeden aber sagt er nit anderswo / Er wisse sich keiner Sünd schuldig? Wornit wolt er dann verdient haben / das er so oft verfolgt / so oft gesteinigt / so oft gegeißelt / auch endlichen mit dem Schwerdt getödtet würde? Es ist nicht glaublich / das eintwers seine oder anderer Heiligen Sünd derogleichen vberflüssige Gnutzthuungen zur zeitlichen Straff Verbüßung erfordert hätten.

Wolan so gib ich einem jeden heim / allhie zubetrachten / was für ein Mißuerstand hierauf entspränge / wann Gott seiner Kirchen zum besten / im Schatz des Ablass / neben den Verdiensten Christi / als desselben leibliche / natürliche / hochzeitliche Frucht der lieben Heiligen Gottes verdienstliche Gnutzthuungen nicht andern Mitgliedern zum besten auffbehalten hätte / vnd wurde solch heilsamer Werck / Krafft vnd Wirkung nicht wenigern theils verlohren vnd vmbsonst gewesen seyn.

Ist also diß der Schatz des Ablass / zu dem wie wir billich vnwandelbar glauben sollen / die lieben Heiligen Gottes den Vberfluß ihrer verdienstlichen Gnutzthuungen / inmassen hievor angedeutet / eintweder durch außträglichen Willen / oder aber / da sie sich Göttlichem Willen ihres Hauptes Christi Jesu / durch die Liebe ganz vnd gar heimgesetzt / vnderwürffig gemacht / vnd ergeben / gelegt vnd gewendet haben. Welches / wie auß vilen andern / also leichtlich vnd ohne Mühe auß des heiligen Apostels Pauli Worten kan erweisen werden / da er selbst von sich bekennet: Ihr lieben Brüder / nun frew ich mich inn meinem Leiden / das ich leide für euch / vnd erfülle die Mängel vnnnd fehl des Leidens Christi / in meinem Fleisch für seinen Leib / welcher ist die Kirch / deren Diener ich worden bin. Gewißlich ist / das Paulus nicht für die Colosser gelitten / inn Meynung sie vom ewigen Tode zuerretten. Bekanntlich ist / im Leiden Christi sey kein Fehl oder Mangel zuernennen / welcher verhinderlich / damit nicht all
vnsere

Coloff. 1.

vnser Missethat/sampt aller Straff vnd Schuld dardurch erledigt wurde. Unlaugbar ist/das Paulus Christi Leiden nicht habe verbessern können. Was erfüllestu dann heiliger Apostel für ein Mangel des Leidens Christi in deinem Fleisch für seinen Leib/welche ist die Christliche Kirch? Ich leide für euch/vnnd opffere diß Leiden neben Christi Verdienst seinem himlischen Vatter auff zu einer Genugthuung für ewre Sünd: Nicht als hätte Christi Leiden dessen ein Mangel. Nein/Sondern damit sein Göttlicher Will erfüllet werde/in dem er gebotten/die Glieder sollen sich dem Haupt gleichförmig machen / eins des andern Bürd tragen / das stärker dem schwächern verhältnißlich seyn/diß muß noch zum Leiden Christi gesetzt werden/diß ist sein Fehl vnd Mangel: Ja nicht des Leidens Christi Fehl vnd Mangel/sondern der Glieder Fehl vnd Mangel/welche des Leidens Christi Frucht durch solche mein Trüsal appliciert vnd zugeignet werden soll. Also hat beyläuffig dise Wort der H. Anselmus vor vil hundert Jahren außgelegt. Vnd dienet zu vnserm proposito vil besser/was Theophylactus sagt vber gemeltes ort des heiligen Pauli: Die Glieder/spricht er/ leiden nicht allein für einander/sondern auch Christus gleichsam in den Gliedern / vnd werde hierinn der Mangel des Leidens Christi / das die Application vnnd Anwendung der Frucht seines Leidens/welche noch von nöten ist / in seinen lebendigen Gliedern erfüllet/dermassen/das/wo solch Leiden vnd Genugthuungen für andere Glaubensgenossen Gott auffgeopffert/nicht allein / vnnd fast keines Falls den Gliedern/sondern vilmehr dem Haupt ihre Würckung vnd Verzeihung zeitlicher Straff/zugemessen werden soll/dardurch/wie augenscheinlich/der Ehr des Haupt vnd seines Leidens Krafft vnd Würckung nicht im wenigsten etwas benommen wirdt.

Rom. 8.

Gal. 6.

2. Cor. 1.

In Expos. huius loci i. Colof.

In cap. 1. ad Galat.

Das aber die Auffbehaltung der Genugthuungen Christi vnd seiner lieben Heiligen recht vnd wol ein Schatz der Kirchen

genestet werde / kan ich zum vberflus mit einer füglichem Gleich-
 nuß bekantlich machen vnd liquidirn. Wann einer einem Kö-
 nig oder andern Potentaten ein hochgenemen wolgefälligen
 Dienst thäte / der ihm so behagt vnd beliebt / daß er darumb ent-
 schlossen / zu gratificirn / Gnad zuerweisen / nicht allein dem der
 solch Werck vollbracht / ja auch allen seinen Kindern / Brüdern /
 Schwestern / Kindskindern / Freunden vnd Verwandten all
 ihre Schuld nachzulassen / köndte solcher / dem König / also an-
 genemer Dienst / vnd sein des Königs gnädiger Will / nicht vn-
 billich benambter Kinder Freund vnd Verwandten Schatz ge-
 nennet werden / auß welchen alle ihre vnd ihrer Zugehörigen
 Schuld dermassen freygebig erstattet worden: Also nimbt all-
 hie Gott der Allmächtig die vberflüssige Genugthungen Chris-
 ti / vnd seiner lieben Heiligen / ihm ganz wol vnd hochgefällige
 Werck auff vnd an / damit sie allen lebendigen Gliedern Christi
 vnd Mitbrüdern oder Himlischen Burger / für Genugthuung
 vnd Ablösung zeitlicher Straffschuld. Können derowegen
 solche Gnugthungen Christi fürnemlich / vnd nachmals seiner
 lieben Heiligen / billich vnser vnd der Kirchen Schatz genennet
 werden / in welcher Anschawung sich Gott also barmhertzig
 vnd miltiglich gegen vns erzeiget.

Erörterung
 einer Frag.

Hie aber möcht dem fürwitzigen Leser ein Frag zugut ge-
 halten werden / wann er wissen wolt / wie vnd was Gestalt die
 Gnugthuungen der lieben Heiligen vnd der lebendigen Glieder
 Christi / so ohne Zweifel mit Endtschafft vmbfangen / vnd nicht
 wie des Leidens Christi Gnugthungen vnedtlich seyn / so lang
 weren vnd aufhalten / so vil tausent Menschen im Schatz des
 Ablass mitgetheilet werden können / warumb sie doch nicht ein-
 mal abnehmen / ja ganz vnd gar verzehret werden?

Proberlich ist zu antworten: Diweil die Frucht des Lei-
 dens Christi / nicht vnendlicher weis / wie es vnendlich an ihm
 selber ist / vnd inn keinen Abgang in alle Ewigkeit gerahen
 mag /

mag/sondern in gewisser Maß mit Endschafft verliehen wirdt/
 können die vnermessliche Genußthungen der heiligen Mutter
 Gottes/der heiligen Aposteln Petri vnd Pauli/auch anderer
 fürnehmsten Bluetzeugen vnd Freunden Christi/durch Göttlich
 che Weisheit sonders zweifels also außgetheilet seynd / damit sie
 nicht ganz vnd gar biß zu End der Welt verzehret werden / inn
 Bedenckung fürnehmlich/das je länger je mehr solcher Schatz zu
 nutz der dürfftigen Glider angewendet worden/se mehr wachsen
 die Verdienst vnd gute Werck der Glaubigen/durch welche dis
 ser Schatz vermehrt vnd gehäuffet wirdt.

Wie ist ihm aber disfalls? Ich laß mich beduncken / wann ^{Ein andere}
 Gott die Gnußthungen der lieben Heiligen im Ablassschatz ^{Frage.}
 der streitenden Kirchen auffbehaltet / wie vermeldt / werde ihr
 Glori vnd Seligkeit in der triumphierenden Kirchen / inn der
 himlischen Hierachey nicht wenig geschmälert vnd geringert/
 dann nicht alle ihre gute Werck inn der Seligkeit belohnet wur
 den?

Nein/durchaus ist ihm nit also/wie du vermeynst. Ursach:
 Die genugthunliche Werck der lieben Heiligen haben zwifache
 Würckung in sich begriffen/das Verdienst vnd Gnußthung.
 Dem Verdienst gebüret die ewige Belohnung / so ihnen im
 Himmel völlig vergolten wirdt: Vnd werden demselben nach
 alle gute genugthunliche peinliche Werck der lieben Heiligen
 reichlich mit ewigen wunsamen Freuden ergetet / ist ihrer Sel
 ligkeit diser gestalt durchaus nichts benommen. Der Gnuß
 thung aber solcher Werck gebürt nichts anders als Relaxatio
 on zeitlicher Straff/welche Würckung ob sie gleich im Schatz
 der Kirchen hie auff Erden behalten wird / doch ihrer Seligkeit
 nicht im wenigsten preudicierlich oder nachtheilig ist. Dann
 nachdem solche Gnußthungen den Heiligen selbst auch ver
 dienstlich gewesen/seynd sie ihrer Gebür schon fähig worden/hab
 ben ein volle vbergehäuffte Maß in ihr Schoß erlangt. Vnd ^{Luce 16.}
 das

Philip. 21

das kan mit gehaltenen Proportion vnd Unterschied auch von des HERN Christi verdienstlichen vnd gnugthunlichen Wercken gesagt werden/das sie dem Verdienst nach vom himlischen Vatter schon allbereit vergolten seynd in seiner Menschheit Erhöhung / laut des Apostels Pauli Zeugnuß / ob sie gleich schon in dem sie genugthunlich / im Schatz der Kirchen noch auff behalten vnd zu zeiten außgespendet werden.

Der Ablass feind gegen wurtff.

Luc. 17.

Matth. 25.

Gegenant wort.

Nie kommen vnser Ablassstürmer mit einem hinckenden/ lahmen Einspruch gezogen / dem Ablass gern eins anzumachen willens/wann ihnen nur gelänge. Was haben die Heiligen gethan? sprechen sie / was haben sie gelitten / das sie nicht zuthun vnd zuleiden schuldig waren? Stehet nicht dort geschriben: Wann jr alles gethan habt / so sagt / wir seynd keinnuse Knecht / was wir schuldig waren / haben wir gethan? Was wolle sie dann von jren guten Wercken vns vnd andern mittheilen? was wol len sie damit bringen? Haben die sunff kluge Jungfrawen sich nicht geweigert / jhren sunff aberwitzigen Gespielen von jhrem Del zureichen? wie können vns dann die Papisische Heiligen von jhren Gnugthuungen etwas mittheilen / vnd vnser Mittler vnd Erlöser seyn? Heist das nicht / ihr Papisen / Christo seine Ehre nehmen / vnd den Todten Heiligen zustossen? Ist das nicht ein Gottes ehrenrürige Lasterung?

Wann einer nicht wüßte / was vnd waruon die Schrifft redet / wurden sich dise Ablassfeinde / wol einem Hew für Brodt einzudringen / vndernemen. Ist aber gefroren wo Eys ist / ihr Ablassgeißel? Gesezt / welches ihr doch inn Ewigkeit nicht erhalten werdet / vil weniger beweislich machen / die Heiligen haben durchauß nichts gethan oder gelitten / das sie zuthun oder außzustehen nicht pflichtig waren / ja niemalsein enig Werck der Supererogation vnd Vberausgab derstettigen Keuschheit / der freywilligen Armut / des vollkommenen Gehorsams gewürcket / Dannoeh köndt ihr nicht inn Abred stehen / das die Erfül

Erfüllung vnd Gehorsam der Gebott Gottes/zum Exempel/
Almosengeben/wie im vorgehenden Capitel erweisen/neben dem
Verdienst auch die Sünd außmustere vnnnd dafür genugthuung
lich sey/vnd derowegen einer/so diser Gnugthuung nicht dürfft
tig für eigne Sünd/dieselb einem andern zuwenden könne.

Christus aber hat bey dem Euangelisten Luca nichts an-
ders verbieten wollen/als daß wir auff vnser gute Werck nichts
(wie die Lutherische Martinisten / mit ihrem schlimmen vnnnd
todten Glauben allein daher bringen/vnnnd Gott den Himmel
wider seinen Danck abnötigen wollen / vnd was tausentmal ge-
ringer ist / in Ansehung der ewigen Seligkeit als allein Genug-
thuung für zeitliche Straff / vnsern guten Wercken / die doch
im waren Glauben Christi/ihm/ als vnsern Gott zu vnderthä-
nigen Ehren vnd Gehorsam / zu zeiten mit grosser Mühe vnnnd
Arbeit geschehen/nicht gönnen vnd verstaten) zu pochen vnnnd
zustoßiern.

Bilweniger dienet der klugen Jungkfrauen abschlegige Matth. 25.
Antwort in ewere Kuchen: Dann allda das Del der Gnad vñ
Lieb gesucht wirdt/ohn welchs niemands selig/vnd vom Breus-
tigam zur himlischen Hochzeit eingelassen werden kan: wie er
zu den thörichten Jungkfrauen / so nunmehr den Marckt ver-
läßt / gesprochen / Er kenne sie nicht / ob sie gleichwol Del bey
den Krämern allbereit erkauft hetten/dann das rechte Del der
Lieb vnd Gnade Gottes nicht anhängig war. Vnnnd kan diß
Del keiner dem andern mittheilen/als wir Catholische nimmer
gelauget haben / dieweil es Gott selbst in ein feilige Ampel/
Seel vnd Hers eingiessen thut/wie S. Paulus sagt: Die Liebe
Gottes ist außgegossen in vnser Herzen durch den H. Geist/
der ons gegeben ist.

Vnuersänglicher/ja vnwar / vnnnd mit Ehren zumelden/
Calumniatische Lugen eingeworffen ist/welches sie leztlich ein-
wenden/daß wir Catholische die Heiligen femals vnser rechte
D
Mittler

Witler vnnnd Erlöser nennen / als hätten sie vns vom ewigen Tode erlöset / vnd Gott dem himlischen Vatter versöhnet / inn massen vom H. Ern Christo vnserm Seligmacher beschehen / vnd sie werden solche wider vns ersabulirte Vnwarheit nimmer mit eines einigen Catholischen Lehrers Schrift darthun vnd probieren können.

Diß ist des H. Ablass Schatz / wider welchen / ob sich gleich / woldie Kezerpforten der Höll mit allem Gewalt offtwals hefftig gelegt / doch niemals erobert / geschleiffet vnnnd vndertrucktet haben.



Das 13. Capitel.

Das der Gewalt Ablass zugeben / vnd offte berührten Kirchenschatz aufzuspensden / vom H. Ern Christo der Kirchen Häuptern gelassen sey / wirdt außheiliger Schrift erweisen.



Nach erleuterung des kostbarlichen Schazes / in welchem der H. Ablass / vnnnd durch den Ablass die Verdienst des bitteren Leidens vnnnd Sterbens Christi reichlich außgespendet wirdt / soll zu mehrer Handtseftung der Warheit anwesender Controuersten der Kirchengewalt vber solchen Schatz / wider alle Ablassfeind / nicht allein auß heiliger Schrift / welches inn gegenwertigem Capitel ins Werck gerichtet werden soll / sondern auch in nechstbeyfolgenden / auß der heiligen Vätter hinderlassenen Schrifften / dann auch mit den heiligen allgemeynen oder vnder der gansen Kirchen approbierten Concilien vnd auß vilen lang vber

über die tausent Jar hergebrachten Exempeln der Päpst/so den Ablass geben / vnd endlichen auch mit starcken Beweifungen vnd Argumenten bekundtschafft werden / vnnnd vnwidersprechlich dargethan/das vnser H^{Er} vnnnd Heyland Christus Jesus seines Statthalters Petri Successorn vnnnd Nachöhmen alle Vollmacht/beneben auch andern Häuptern seiner Kirchen/solchen Schas aufzutheylen (gleichwol etwas geringern vnnnd gemessenern Gewalt) verlassen hab.

Vnd erstlich zwar wirdt vilbenanter Gewalt Ablass aufzutheylen / dem heiligen Erzapostel Petro vñ seinen Successorn zugesagt / da ihm / dem H. Petro der H^{Er} die Schlüssel des Himmels anzutrawen verheissen / sagende : Dir wil ich die Schlüssel des Himmels geben / vnd was du auff Erden lösen wirst / soll auch im Himmel gelöset seyn / vnnnd was du hergegen auff Erden binden wirst / sol auch im Himmel gebunden seyn. Nun frag ich alle Lutheraner vñ Calvinisten / was Christus hie durch dise Wort dem H. Petro verheissen habe? Ob nicht vollkommener Gewalt / alle Hindernussen des Eingangs inn den Himmel / hinweg zunehmen vnnnd abzuschaffen / es sey gleich durch ein Sacrament / oder ohn ein Sacrament / dessen hierinn durch auß kein Meldung geschicht? Niemandts auß ihnen wirdt es mit Warheit verneinen.

Vnd das Christus solches nicht allein bloß mit Worten verheissen / sondern nach seiner Auferstehung / da er zum drittemal zu ihm gesagt : Petre werde meine Schäfflein / warhafftig geleistet hab / Wer kan in Abred stehen? Sein Wort kan er nicht umbstossen oder vngeständig seyn / dann die ewig vñ wandelbare Warheit ist er. Vnvorsichtig kan er nicht gewesen seyn / dz er sein geliebte Braut / die Kirchen / so wie ein Schlachordnung wolgeordnet vnd erschöpflich ist / ohne disen Gewalt / mit solchem Mangel / hinder sich gelassen / dann er ist die ewige Weißheit des Vatters / welche er von Anbegin besessen hat / ehe

Matth. 16.

Ioan. 21.

Ioan. 14.

Cant. 6.

er etwas erschaffen. Vnnd gleich wie Petro in disen Worten Gewalt gegeben ist/den Sündern zeitliche Straff auffzulegen/ vnd die Sünd / auß Gewalt der Schlüssel zubehalten / es sey gleich in oder außserhalb des Sacraments: Also wirdt ihm auch Macht ertheilt/alle solche Sünd/so wol die Schuld als Straff belangend / ebenmässig inn oder außserhalb des Sacraments/ durch Anwendung oder Verdiensten Christi / auß dem Schatz der Kirchen zuuerzeihen. Dann Christus sagt nicht zu ihm/ Welchen du die Sünd im Sacrament allein verzeihen wirst/ dem sollen sie verzeihen seyn: Sondern vndeterminiert / wem du sie verzeihest/als wolt er sagen/es geschehe gleich solche Verzeihung (jeso allein von zeitlicher Straff zureden) außser oder innerhalb des Sacraments/dem sollen sie verzeihen seyn. Vnd diß ist nie mein/son/ñ der H. Vätter/als ^a Chrysoctomi, ^b Augustini, ^c Hieronymi, ^d Hilarij, ^e Euthymij, vnnnd vil anderer Auslegung/ die solche Vollmacht nicht allein auff den innerlichen/im Sacrament der Buß vbliehen Gewalt ziehen/sondern auch auff die eusserliche Iurisdiction vnnnd Gerichtszwang der Kirchen/welcher außser ermeldtem Sacrament zeitliche Straff aufflegt/ vnnnd widerumb auß tragendem Schlüsselampft vmb Christi Verdienst nachläßt / wann sie solches für rathlich anseheth / verdeuten. Were vil zulang allegierter H. Vätter eigne Wort beybringen.

^a Homil. 61. in Matth.
^b Tr. 22. in 5. cap. Ioan. & Tr. 49. in. c. 11.
^c In cap. 18. Matth.
^d In cap. 18. Matth.
^e In idem cap. 18. Matth.

^a Hom. 3. in Cant.
^b Lib. 1. Ep. 2.
^c Hom. 50.
^d In cap. 16. Matth.
^e Lib. 1. de Pœnit. cap. 1 & 6.
^f In cap. 16. Matth.
^g Sub fin. Concil. Later. de expedit. Hierosol.

Welcher massen aber die eusserliche Iurisdiction des heiligen Petri vñ der Christlichen Kirchen/auch die zeitliche Straff/ als nicht die geringste Hinderung ewiger Seligkeit hinzulegen/ sich erstrecke/bezeugen vnder andern vilen hochernandte Patres, nicht allein in citierten/sondern auch in vilen/bishero vnbenamten Stellen ihrer Schrifften/sürnemlich aber ^a Origenes, ^b Cyprianus, ^c Augustinus, ^d Hilarius, ^e Ambrosius, ^f Theophylactus, Pappst Innocentius III. darff solche Warheit wenig wort: Dann weltkündig vnd bekandtlich vor jederman / vnd vnlaugbar

bar / auch bey vnser Widerpart / daß nicht allein die Schuld vnd ewige Straff vom Eingang des Himmels vnd Erlangung ewiger Seligkeit abhalte / ja auch die Pflicht zur zeitlichen Straff / dieweiln die himlische Statt Gottes nichts unreines gedulden kan / wie in der Offenbarung Joannis geschriben stehet. Muß derowegen hierauß schließlich folgen / daß die Kirch mit gewaltsamer Iurisdiction begabt / nicht allein die Schuld vnd ewige / ja die zeitliche Straff auch / welche nach erlassener Schuld vnd ewiger pein nicht selten verbleibt zuuerzeihen / vnd diß zwar / wie oft gesagt / durch Aufspendung der gnugthunlichen Verdiensten Christi.

Folgende widerumb / wie Petrus vnd seine Successorn / auch anderer Aposteln Nachhübner / die büßenden Sünder von der Schuld vnd ewigen Pein / durch das Sacrament der Buß / auß habendem Gewalt entbinden vnd absoluieren : Also wirdt ihnen im anbefohlenen Ampt die zeitliche Straff / so vil geringer als die Schuld vnd Pflicht zur immerwerenden Verdammuß / nicht weniger außserhalb des Sacraments durch eusserliche Iurisdiction vnd Gewalt im Ablass zu relaxirn heimgestellt / inn Erwegung fürnemlich / weil hochgedacht ihr Schlüsselamp / nicht allein an die Sacramenta gebunden ist.

Daß aber solcher Gewalt / zeitliche Straff zuuergeben / fürnemlich auß der eusserlichen Iurisdiction der Kirchen gegründet sey / dunckt mich / zeigt Christus klar vnd lauter an / da er bey dem Euangelisten Mattheo / demnach er der Kirchen Vollmacht geben / die Ungehorsamen / so sie die Kirch nicht hören wolten / oder aber die sonst sträfflich / als Heyden vnd Publicanen zuhalten / das ist / auß der Gemein der Glaubigen abzusondern / zuerbannen vnd excommuniciern / gestaltsam solches der heilige Paulus bey den Corinthiern practiciert / spricht er stracks darauff : Warlich sag ich euch / was ihr binden werdet auß Erden / das soll auch im Himel gebunden seyn /

S iij vnd

vnd was ihr auff Erden lösen werdet / soll auch im Him-
mel loß seyn. Das ist/wie es hoch vnd vilernante Patres auß-
legen/welchen jr die Schuld sampt ewiger oder zeitlicher Straff
verzeihet oder behaltet / dem soll sie verziehen oder behalten seyn.

Dann wie vorgemelde / ein jede Todesünd / nicht allein ewi-
ge / sondern auch zeitliche Straff auff sich trägt. Vnd gleich wie
die Bindung zur zeitlichen Straff außserhalb des Sacraments
geschicht: Also soll vnd kan auch die Auflösung vnd Entbin-
dung / darvon ohn die Sacramenta / durch den Gewalt der Kir-
chen bißweilen geschehen / dann die Auflösung nicht schmäler
als die Bindung seyn / wann der Kirchengewalt etwas gelten /
Vnd ist vnzweifelich / daß der Kirchengewalt solches außser des
Sacraments vermöge: Dañ kan jeder gerechter Mensch durch
seine gute Werck / als Betten / Fasten / Almosen geben / die zeit-
liche Straff auch außserhalb aller Sacrament abtilgen / wievil
mehr die Kirch durch Application vnd Darlegung der ver-
dienstlichen Gnugthuungen des Leidens Christi:

Ioan. 20.

Vnd widerumb / da Christus nicht allein zu Petro / sondern
auch andern Aposteln sagt: Nemet hin den H. Geist /
welchen ihr die Sünd verzeihet / dem sollen sie verziehen
seyn / welchem ihr sie behaltet / dem sollen sie behalten
seyn. Wer wil vngeständig beharren / das Wort Sünd ver-
zeihen erstrecke sich auff alles / was in der Sünd begriffen ist.
So dann die Sünd nicht allein die Schuld vnd ewige / ja auch
zeitliche Straff mit sich führt / muß consequenter folgen / daß
durch gegebenen Gewalt der Schlüssel / vnd empfangnen heiligs
Geists / so wol zeitliche als ewige Straff geschänckt werden
möge.

Hiedurch wirdt augenscheinlich auch erläutere / welcher
massen der Gewalt zeitliche Buß vnd Straff auffzulegen / vnd
inner / oder außserhalb des Sacraments zuschicken / nicht al-
lein Petro vnd seinen Nachfessen vnd Successorn dem obristen
Bischoff

Bischoff vnd Papst zu Rom / sondern auch allen andern Bischoffen / so der Apostel statt vertreten / gleichwol etwas eingezogener / verliehen sey / wie solches die H. Väter ^a Clemens, ^b Anacletus, Damascenus, ^d Ambrosius, ^e Beda, ^f Theodoretus, ^g Isidorus, vnd das ^h Tridentisch Concilium, einhellig gelehret haben.

Welcher nun vnder euch / ihr Lutheraner vnd Calvinisten / vnd mit was Grund wirdt mir vngeständig seyn wollen / das solcher Gewalt vber den Schatz der Kirchen rechtmässig geübt vnd ins Werck gezogen werde? Was vnd wem geschicht Unrecht hieran? Christo? Sein Leiden wirdt dardurch geehret / seine Frucht erbreitet vnd vermehret. Den H. Sacramenten? die Gnugthuungkeit vnserer guten Werck fügt denselben kein Unbilligkeit zu / wañ wir vnser zeitliche Straff dadurch abzahlen / vil weniger der Schatz der Gnugthuungen des vberreichen Leidens Christi. Der Kirchen selbst? Sie erfüllet hierinn ihren Beruff / vnd vollstrecket ihres Breutigams göttlichen Willen. Dem büßenden Sünder endlichen? Er wirdt eines grossen Schuldenlasts entledigt / vnd empfangt ein hochschätzliche Wolthat durch den Ablass.

^a Epist. 1. ad Iacob. frat. Domini.

^b Epist. de Patriarchis.

^d In cap. 12. Epist. ad Cor.

^e Lib. 3 in Luc. cap. 15.

^f In 3. cap. 1. ad Timoth.

^g Serm. habit. in Synod.

^h Sess. 23. cap. 4. & can. 6. & 7.

Wann du mich aber fragen woltest / wie es komme / das die zeitliche Straff ausserhalb des Sacraments / durch den Ablass könne erlassen werden / vnd nicht auch zugleich die Schuld vnd ewige Straff / darzu allezeit dz Sacrament erfordert sey? Ist die Ursach anhängig vnd für Augen / darffst nicht weit darumb bemühet seyn. Dann ob sich gleich ermelte Jurisdiction vnd Gewalt der Kirchen / auff alles was in der Sünd gefunden wirdt / erstrecken thut / Jedoch muß so wol die Schuld als Straff verziehen werden / demnach jeder Sort Beschaffenheit erfordert. Weiln aber die Schuld sampt ewiger Straff / so ihr / gleich wie der Schatt dem Leib gefölgig / von der Kirchen nicht kan verziehen werden / dann Gott giesse sein rechtmachende Gnad der Seelen

Auflösung einer Frag.

Seelen ein/solche Gnad aber gegeben wirdt / durch Wirkung der heiligen Sacrament / muß dise Verzeihung durch benandte Mittel erlanget werden. Verzeihung aber zeitlicher Straff/so durch den Ablass von der Kirch gebraucht wirdt / erfordert kein neue Eingießung der rechtfertigenden Gnad Gottes / sondern ist genug / daß dieselbe zuorn durch das Sacrament erhalten/ vnd noch bis dato behalten werde.

Dises von Christo gegebenen Gewalts/hat sich der H. Apostel Paulus gebraucht / erstlich / da er dem vnzüchtigen Corinthier (wie oben im dritten Capitel weilschweiffig aufgeföhret worden) zeitliche Bussstraff / nach bekandter vnd gebeichter Sünd/aufferlegt/vnd nachmals widerumb erlassen hat. Dem 1^r Corinth. 5. ihr (als Priester) etwas geschencke habe / dem schencke ichs auch an statt Christi. Welche Schenckung vnd Nachlassung von nichts anders / als von zeitlicher Straff Entledigung kan verstanden werden. Dann wollen die Ablassfeind solches verneinen / vnd auff Erlassung der Schuld verdehnen vnd verdrehen/streittet erstlich wider sie / daß nit probierlich / daß Paulus weit von Corinth / durch ein Sendschreiben / das Sacrament der Buss / in welchem allein die Schuld vergeben wirdt / gereicht hab. Es streittet wider sie / daß Paulus schreibt / er habe allbereit schon Kew vnd Leid gehabt / ja solche Kew vnd Leid / daß grosse Gefahr vorhanden / er möcht sich zutodt beküßern / Damit er nicht ganz vnd gar inn der Trawrigkeit versincke / soll man im die zeitliche Straff erlassen. Es streittet wider sie außstrückerlich der H. ^a Anselmus / inn Auslegung diser Wort. Es streittet wider sie ^b Theophylactus / des H. Chrysostomi Summator vnd Abbreuiator / vnd darzu auch der heilige ^c Ambrosius / ^d Theodoretus / vñ der H. ^e Thomas von Aquin. Es streittet endlichen alles wider sie / was nach Länge im angelegten Ort vermeldet ist. Hat dann Paulus an statt Christi / das ist / in Krafft des Verdiensts Christi / als ein Geistlicher Anwald

Besiehe oben
das dritte
Capitel.
^a In 2. ad Cor.
^b In eundem
locum.
^c Ibidem.
^d Ibidem.
^e Ibidem.

wald / vnd nicht als ein weltliche Obrigkeit / zwar aufferhalb
des Sacraments der Buß / disem Corinthier die zeitliche Straff
nachgelassen / vnd solcher Gewalt jeso sowol / als dazumal / inn
der Kirchen seyn muß / warumb wolt durch Anwendung der
Verdienst Christi / auch aufferhalb des Sacraments der Buß /
zeitliche Straff nicht heutiges Tags noch verziehen werden?
Was solt offternandten Gewalt / der Kirchen entzogen haben?
Bleibt nicht Christus in vnd bey seiner Kirchen / bis zum End Matth. vlt.
der Welt? Wie kan sich der Kirchenvorstehern Gewalt geän-
dert haben / wann Gott / der in sich vnd seinem Wort vn-
derlich / sich nicht auch geändert hat? So derom gen Paulus
solches anfangs der Kirchen vermögt / so best-ze / das es noch bis
dato in vilbenandter Kirchen obrister Haupter Vollmacht ge-
lassen sey.

Vnd wirdt solche Macheit / das aufferhalb des Sacra-
ments der Buß / durch Gewalt der Kirche zeitliche Straff mö-
ge geschenckt werden / durch das Exempel Christi vnser Selig-
machers / nicht wenig besterckt / da er dem Schächer am Creutz
in Verheiffung des Paradeis / auch aufferhalb des Sacraments Luc. 23.
der Buß / alle Straff erlassen hat / wie zuor dem Sichebrüchi- Luc. 5.
gen / vnd dem im Ehebruch ergriffenem Weib. Vnd von Ma- Ioan. 8.
ria Magdalena allein zureden / ist vnuerneinlich / das ihr die Luc. 7.
Schuld vnd ewige Straff / stracks im Augenblick / da sie ein so
gewaltige Reu vnd Leid vber ihre Missethaten empfangen / ver-
geben ward. Nachmals aber / da sie sich also vor dem H Er-
demütiget / hat er ihr vollennnd auch alle zeitliche Straff nachge-
lassen? Es seynd ihr vil Sünd vergeben / sprechend / dann
sie hat vrb geliebt.

Warumb wolt er den Aposteln solchen Gewalte auch nicht /
zu Trost der Glaubigen / verlassen können? Der solches miß-
trawig machen wolt / müßt gewislich sein vnbeuweglich Wort
vmbstossen / das er sie nicht dergestalt gesandt / vnd ihnen Ge- Ioan. 20.
walt

walt / die Sünd zuuerzeihen (jedoch dem Gewalt der Fürtreff-
 ligkeit Christi / welchen die Theologi potestatem excellentiæ
 nennen / sein Recht in allweg vorbehalten) gegeben hab.



Das 14. Capitel.

Der Ablasschatz vnnnd Kirchengewalt /
 denselben zu distribuieren / wirdt mit den
 H. Vätern bezuget.



Vnd damit wir auß vnzählich vilen
 hocheuchten Patribus vnnnd Kirchenleh-
 rern / des Ablass alter vnnnd stetigs / ohn vn-
 derleibung geübten Brauch / von Anfang
 des Euangelischen Gesazes / bis auff vnser
 Zeit / nur mit etlich wenigen (dann alle mit
 einander so hie von schriftlich gelehrt beybringen / wurd allein
 ein groß Buch erfüllen) benüget erweisen / wollen wir der Sach
 ein Anfang machen / vom vhralten Lehrer Tertulliano / der vil
 länger als vor 1300. Jarn / bald nach der Apostel Zeit / vnder
 dem Keyser Seuero / in der Kirchen gelebt hat. Diser vermelt
 det / daß zu seiner Zeit die Penitenten vnnnd büßenden Sünder /
 (wie wir solches auch bald auß dem H. Eypriano beweisllich
 machen) durch Fürbitt der heiligen Märtyrer / Abkürzung ih-
 rer Buß von den Bischoffen erlanget haben. Vnder andern
 schreibe er also: Quam pacem quidam in Ecclesia non haben-
 tes, à Martyribus in carcere exorare consueuerunt: & ideo
 eam etiam propterea in vobis habere & fouere, & custodire
 debetis, vt si forte & alijs præstare possitis. Das ist so vil zu
 Teutsch: Welchen Fried (den Fried nennet er nach gebrauch
 der

Tertul. in lib.
 ad Marr.

der ersten Kirchen / Ablass vnnnd Verzeihung zeitlicher Straff /
vnd Abschneidung der Aufferlegten Buß) erliche in der Kir-
chen / so dessen Mangeln / von den heiligen Märtyrern
in der Gefängnuß zubegehren pflegen: Darumb solt ihr
ihn auch bey euch haben / behalten vnd bewahren / damit
ihr ihn villeicht auch andern mittheilen könnet. Ebe-
ner massen gedencet er außdrücklich / an vnderschiedlichen Or-
ten seiner hinderlassnen Schrifften / stationum diuinarum, der
täglichen bestimmten gemeinen Kirchgäng / die damals bey den
Christen in embsigem Schwang giengen vnnnd getrieben wur-
den. Vnnnd an einem andern Ort lehret er mit oberflüssiger
Ausführung / was inn solchen Kirchgängen von den Priestern
zugesehen pflegt / als nemlich / Vermanungen des Volcks /
vnd Straffung der widerkehrenden Sünder / Auflösung vnnnd
Versöhnung der jenigen / so ein zeitlang gebüßet / vnnnd der Ge-
meinschaft des Gebets vnnnd heiligen Versammlungen beraube
gewesen. Were vil zu lang / vnd wider vns angelegene Kürz / sei-
ne eigene / in einem langen Discurs verfaßte wort / hieher setzen /
ist genug / von ihm souil Zeugnuß erlangt haben / daß auch zu sei-
ner Zeit / die zeitliche Straff / so den Sündern aufferlegt wor-
den / von der Kirchen Vorstehern erlassen sey / gestaltsam noch
heutigs Tags durch den Ablass beschicht.

Lib. 2. ad vxo-
rem lib. de co-
rona Mil.

Vnder andern Heiligen / diser Warheit beyständigen Väter
tern / ist nicht der geringste / Cyprianus ein Bischoff zu Carthaa-
gine / welchen der H. Augustinus ein honigsüßsen lehrer / vnnnd
kühnmutigen Bluetzeugen der Warheit nennen thut / der sein
Blut wegen Christliches Glaubens / vnder Valerio / vmb das
249. Jar nach Christi Geburt vergossen. Diser schreibt zum
Papst Cornelio / von der Nouatianischen Kezer Widerkeh-
rung zu der Catholischen Kirchen / ein sehr lange Epistel / dar-
inner mit besonderm Ernst der Kirchen Vorsteher vermahnet /
man soll etwas hinders mit den widerkehrenden Büßern hand-
len /

Cyprianus

In Encom. D.
Cypriani Tr.
de Inuent S.
Ioan. Bapt.

Lib. 1. Epist. 7.

len/ihnen die Straff durch der Kirchen Gewalt abfürhen / vnd sie bald mit Gnaden auffnehmen / wie er selbst/bishero gepflogt. Vnder andern sagt er: Opto omnes in Ecclesiam regredi, opto vniuersos commilitones nostros, intra Christi castra, & DEI patris domicilia concludi, remitto omnia, multa dissimulo studio & voto colligendæ Fraternitatis, etiam quæ in DEVM commissa sunt, non pleno Iudicio Religionis examino, delictis plus quàm oportet remittendis, penè ipse delinquo. amplector prompta & plena dilectione, cum poenitentia reuertentes, peccatum suum satisfactione humili confitentes. Zu Teutsch: Ich wünsch daß alle vnser Witte christen zu der Kirchen widerkehrten. Ich wünsch daß alle vnser Spiess, vnd Rottgesellen im Läger Christi/ vnd im Hauß Gottes des Vatters einbeschlossen werden. Ich verzeihe alles / verhäl vnd sihe vil nach / in dem / das ich mich beflisse / die gewünschte Christliche Bruderschaft zusammen. Ich examinier / erwig vnd erforsch nicht mit völligem Urtheil / was wider Gott gehandelt ist. Ich sündige schier selbst / inn Nachlassung der Sünd (zeitlicher Straff) mehr als sich gebürt. Ich empfangen mit bereitwilliger vollkommener Liebe die jenigen / so mit Buß widerkehren / vnd ihre Sünd mit demüctiger Gnuethung bekennen. Bishero Eyprianus. Siehe nun ein Liebhaber der Warheit zu Gemüch / ob diser H. Lehrer / so darzu ein Bischoff gewesen / die aufferlegte zeitliche Straff nicht verzeihen hab / welches jeko auch durch den Ablass in der Catholischen Kirchen wirdt practicieret.

Lib. 4. Epist. 2.

Ferners meldet er noch deutlicher in einer Epistel zu Antoniano geschriben / daß er wegen solcher Verzeihung zeitlicher Straff/vnd Versöhnung der Gefallenen / ein Concilium vieler Bischoffen/mit Vorwissen/Willen vnd Auctoritet des Römischen Bischoffs vnd Papsts Cornelij/ der auch gleicher massen zu Rom

zu Rom gethan/gehalten hab: In vnum conuenimus, & scripturis diu ex vtraque parte prolatis, temperamentum salubri moderatione librauimus, vt nec in totum spes communicationis & pacis lapsis negaretur, ne plus desperatione deficerent, & eò quod sibi Ecclesia abdicaretur, secuti sæculum gentiliter viuerent: ne tamen rursum censura Euangelica solueretur, vt ad communicationem temere profilirent, sed traheretur diu pœnitentia, & rogaretur dolenter paterna clementia, examinarentur causæ, & voluntates & necessitates singulorum. Wir (Bischoff) seynd zusammen kommen/sagter/vnd demnach (in vnserm Concilio) die heilige Schrift beyderseits wol erwogen/haben wir ein Linderung mit heisamer Messigkeit gemacht vnd beschlossen/auff das denen die in der Bekantnuß Christi gefallen/vnd den Glauben verlaugnet hatten/die Hoffnung der Communion vnd Fridens (das ist Nachlassung der straff/so jeso Ablass heist) nit ganz vñ gar entzogen wurd/vnd darumb/weiln ihnen die Kirch verschlossen/der Welt Brauch nach/ein Heydnisch Leben an sich nâmen. Dergegen aber/damit die Euangelische Censur vnd Straff nicht zunichten wurd/vnd sie etwa vnbesonnener weiß zur Communion herfür brâchen/sondern die Buß erlângert/vnd die vâtterliche Gütigkeit (der Kirchen Vorsteher/vmb Erlassung solcher Straff) mit inniglicher Rew angelangt wurd/solten die Ursachen willen vnd Nothwendigkeit eines jeden auff die Wag gelegt werden/vnd (als wolt er sagen/vnd hierauf/wie in langfolgenden Worten geschicht/informioren) nachmals/welchem Frid vnd Ablass gegeben/oder nicht zugeben/ein schluff vrtheil ergehen. Eben in selbiger Epistel nach wenig Worten/erzehlet er/das einer mit Namen Trophimus, nach gethaner Beicht vnd reuocierten Kezerischen Irthumb/mit voll-

Loc. cit.

kommer Erlassung aller zeitlichen Straff/dieweil sich vil/durch
sein Exempel angereizt/bekehrten/zur Gemeinschaft der Kir-
chen widerumb auffgenommen worden: Tractatu ergo cum
collegis plurimis habito, schreibt er/susceptus est Trophimus,
pro quo satisfaciebat fratrum reditus, & restituta multorum
salus. Das ist: Demnach ich die Sach mit vilen Bischoffen
berahtschlagt/ist Trophimus auffgenommen worden/
(ohne Gnugthuung) dann für ihn der Brüder Wider-
kuffte/vnd viler widerbrachtes Heyl genug thäte.

Lib. 3. Epist. 15.
Serm. 5. de la-
plis.

Vnd wie an vilen andern Orten/ also auch inn einer Epist-
fel zu den heiligen Märtyrern/vnnd in einer Predig von den
Gefallenen/bezeuget er/welcher massen die büßenden Sün-
der/so nach den alten Bußregeln/bisweilen fünff/sechs/siben
oder mehr Jar/ja auch zu zeitten durchs ganze Leben/für Todes-
sünd/bisweilen auch für ein einige/in der Buß verharren muß-
ten/zudenen so vmb Christi willen vnd Namen in Gefängnuß
lagen/vnnd bald gemartert werden solten (wie auch bey Zeiten
Tertulliani/inmassen obberühre) zukommen gepflogen/vnnd
erbetten/damit sie ihnen den Frid (das ist/Ablass vnd Schän-
kung solcher langwiriger Buß) ertheilten/oder aber/damit
solches durch der Kirchen ordenlichen Gewalt geschehe/ein Für-
bitt bey den Bischoffen vnd Vorstehern der Kirchen für sie thät-
ten. Vnd schreibt an bemelten orten Eyprianus/das diese Ger-
wonheit nicht allein zu seiner/ja auch seiner Vorvätter Lebens-
zeit/so im ersten Alter des Euangelischen Freygefaßes/nicht
lang nach der Apostel Zeit/gelebt haben müssen/also stettig vnd
gebräuchig/das die heiligen Märtyrer hefftig oberläßigt vnnd
importuniert wurden: Vnd zwar dermassen/das er/Eypria-
nus gezwungen/in seiner Kirchen/andachten Oberlauff/damit
solche des Frids Begehrung/hinfürter mit der Kirchlichen Pres-
lataen Vorwissen geschehe/mit einem öffentlichen Edict zumil-
tern. Vnd waren die heilige Märtyrer vnd Beichtiger inn sol-
chem

ihem Ansehen vnd Authoritet bey maniglich/das ob sie schon
 ihr Blut für den H. Ern Christum noch nicht vergossen/ jedoch
 die Christen gänzlich dafür hielten vnd glaubten/ ihr Hands
 aufflegung vñ Verdienst bey Gott/ die zeitliche Straff/ welche
 sonst noch lang/ die Bussazungen zuerfüllen / verbüßet werden
 muß/ hinweg nāme/ vnd ganz vnd gar abtilget. Kan mich des
 rowegen nicht genugsam verwundern/ mit was vnuersehämpter
 stähliner Halsstarrigkeit / die Gott vnd geistlose Ablassfeind/
 nicht allein die Verbleibung zeitlicher Straff / nach vergebener
 Schuld vnd ewiger Pein / ja auch Erlassung derselben / durch
 das Verdienst Christi vnd seiner lieben Heiligen / verneinen
 dörfen.

Vom H. Cypriano gehen wir billich zum H. Basilio ^{Basilius.}
 nem heiligen vnd hocherleuchten Mann / der auch wegen seiner
 Fürtreffigkeit billich Magnus, der Groß / intituliert worden/
 vnd nach Christi Geburt / Anno 371. inn der Kirchen geblüet/
 welchen der heilige Gregorius Nazianzenus, wie ^a Theo. ^a Lib. cap. 9.
 doretus vnd ^b Socrates in ihrer Kirchischen Histori bezeugen/ ^b Lib. 4 cap. 26
 το τῆς πίστεως ἐρείσμα, Fidei column & veritatis fundamentū,
 Ein Pfeiler des Glaubens/ vnd Grundfest der Wahrheit/ in sei
 ner Leichpredig geheissen. Diser lehrt in seiner Epistel / Erst ^{Habetur apud}
 lich / welcher Gestalt man die Bus für zeitliche Straff auffle ^{Phoc. Patr. cō-}
 gen/ vnd durch den Ablass widerumb erlassen soll/ also sprechend: ^{stant. Tit. 13.}
 Hoc autem concedet ^{Nomocan.}
^{cap. 54.}
^{circumstantiarum, poenam aut prolonges, aut ab-}
 breuias. Zu Teutsch: Diß stehet aber deiner Fürsichtigkeit
 wol an/ das du nach Gestalt der Sachen/ vnd Gelegen
 heit der Umstände/ die Straff einer jeden Sünd ein
 weders erlängerst / oder abkürzest. Vnd widerumb:
 Cum quispiam eorum, qui prædicta flagitia commiserunt, ^{Canone 73.}
 exomolegesi se emendauit; si is quidem, cui diuina bon
 tate potestas ligandi & soluendi credita est, aliquantò se
 exhibet

exhibet benigniorem, eò quod magnum poenitentis dolorem in confessione deprehenderit, tempus impositæ poenitentiae decurtare poterit ac diminueret; Talis enim huius condemnationis non est dignus, cum sacrarum literarum historia nobis palàm luculenter testatum faciant, quod ij, qui maiori cum dolore peccatum confitentur, misericordiam facilius apprehendant. D: ist: Wasñ einer auß denen / so die obberührte Laster begangen haben / sich durch die Beicht gebessert hat / so dann auch der jenige / welchem auß Göttlicher Gürtigkeit / Gewalt zu binden vnd zu lösen vertrawet ist / sich etwas gelinder erzeiget / dies weil er des Sünders grosse Reue in der Beicht vermercket / kan er ihm die Zeit der anfferlegten Buß beschneiden vnd ringern: dann der ist solcher Verdammung / (verstehe zu einer so langwirigen Buß) nicht würdig / dies weiln die Historten heiliger Schrifft / vns klar vnd lauter anzeigen / daß die jenigen / so mit grösserm Fleiß / Mühe vnd Arbeit beichten / die Barmherzigkeit bald erlangen vnd ergreifen. Schliesset vmb Gottes Willen ewere Augen auß ihr verblendte Ablassstürmer / vnd werdet gewahr / ob nicht diser heilige Vatter ein zeitliche Straff nach erlassner Schuld erkenne / ob nicht befohlen / dieselbige zu gewissen Zeiten durch den Ablass vns / oder nur theils zum wenigsten hinweg zunehmen.

Gregor. Nazianzenus.
Can. 2. 3. 4. qui
ex ipso recitatur
in Nomoc.
loc. cit.

Ich nimb zum Zeugen diser Warheit auch den H. Gregorium Nazianzenum, secht gemeltes Basiliij Brudern / einen hoch ansehligen / vnd der Kirchlichen antiquitet wefflich erfahrenen Lehrer / der schaffet vnd gebeut / daß man mit den jenigen eò was milters vnd gürtigers handeln soll inn Aufflegung der Buß vnd Erlassung der Straff / die auß Gebrechlichkeit ihres kleinglaubigen Gemüts / zu Zauberern vnd Warsagern gelauffen / oder aber andere Laster begangen hätten.

Ich

Ich wolt nur gern / daß ich des H. Gregorij Nazianzeni, (so inn der Kirchen Gottes wie ein fruchtbare Baum neben den Wasserflüssen geblüet / vnd des heiligen Hieronymi Praceptor gewesen / auch vom H. Augustino / ein hell leuchtendes Liecht / ein Fluß der Wolredheit / vnd ein sütrefflicher Theologus begrüßet worden) Schriftlich hinterlassene Wort hieher setzen künde (wann ich nicht des anmutigen Lesers vil zulange Auffhaltung zumerhüten / gänzlich entschlossen) in welchen er auch außdrücklich Anregung thut / stationem nocturnarum, der nächelichen Kirchgäng / nicht anderer Gestalt vnd Bruch / als erst allegierter Tertullianus.

Greg. Nazianz.
Pfal. 1.
Hieron. in Catal. script. Eccl.
Et Apolog. 2.
in Ruffin.
August. lib. 1.
con. Iul. Pelag.
cap. 2.

Orat. 1. de Theolog. aduersus Eumonianos.
Orat. 1. aduersus Iulianum.

Gleicher massen muß ich den H. Chrysostomum / so umb 414. Jar nach Christi geburt / ein gewaltiger Prediger vnd Lehrer / beneben auch Patriarch zu Constantinopel gewesen / vnberühret lassen / der die Priester vnd Bischöffe an vilen Orten / fürnemlich im Buch von Würdigkeit der Priesterschaft vnderweist / wessen sie sich in Winderung oder Wehrung der auferlegten Straff gegen den büßenden Sündern verhalten sollen. Vnd an einem andern Ort gemelten Buchs / lehret er mit druckenen Worten: Solcher Gewalt die zeitliche Bußstraff zumindern oder gar hinweg zunehmen / könne den Vorstehern der Kirchen durchaus nicht angesprochen werden.

Ioan. Chrysof.

Lib. 2. de dign. Sacerd. cap. 3. & 4.

Lib. 3. cap. 5.

Vnbillich were des H. Vatters Ambrosij Erzbischoff zu Meyland / welcher das grosse Liecht den heiligen Augustinum / durch den Glauben / der Christlichen Kirchen geboren / allhie vergessen / der doch solchen Gewalt der Kirchen / nach Christi Geburt vngesährlich 390. Jar / nicht allein schriftlich hat gelehrt / sondern auch würcklich practiciert vnd getriben. Was hat er anders als eben diß andeuten wollen / da er vnder andern vilen Sprüchen / so zu disem Scopo dienlich sagt: Magnus Dominus, qui aliorum merito ignoscit alijs, & dum alios probat,

Ambrosius.

Lib. 5. in Luc. paulo post. in.

bat, alijs relaxat errata. Groß ist der HERR / der vmb frembd Verdienst (oder Gnugethuung) andern verzeihet: vnd in dem er andere probiert vnd versucht / andern ihre Sünd relaxirt. Vnd widerumb hernach ein wenig: Disce, qui iudicas ignoscere; disce, qui æger es impetrare: si grauiũ peccatorum diffidis veniam, adhibe precatores, adhibe Ecclesiam, quæ pro te soluat, cuius contemplatione, quod tibi Dominus negare posset, ignoscat. Das ist: Lerne / der du andere richtest / verzeihen / lerne / der du Franck bist / erlangen: wann du an Verzeihung deiner schweren Sünd mißtrawig bist / nimb Fürbitter darzu / brauch die Kirch / so für dich (die zeitliche Straff belanget) außzahle / (auß ihrem gemeinen Schatz der Gnugethuungen Christi vnd seiner Heiligen) in welcher Anschawung der HERR verzeihe / was er dir sonst abschlagen köndte. Bishero diser heilige Vatter. Was köndt des Kirchenschazes Nutz vnd Application deutlicher außstrucken? Geschicht nicht Meldung / daß Gott vmb frembd Verdienst andern verzeihe? Thut er nicht Anregung / die Kirch könne ihrer Glider Sünd / so vil die zeitliche Straff anlangt / außzahlen / vnd von dem jhrigen darlegen? Ist ein Mirackel zusehen vnd zuhören / daß die Ablassfeind im mittägigem Liecht diser Warheit / gleich wie die Natchulen im klaren Schein der Sonnen / also schändlich irsam blinkeln.

Wolan / seyt jr an der Lehr nicht benüget / nembt das Werck vnd sein eigen Exempel. Seyt jhr inn der Kirchischen Histori also grob vnerfahren / daß jhr nicht gelesen / wie er sich gegen dem Keyser Theodosio verhalten? Wisset jhr es nicht? Oder wöllet jhr es wissentlich / aller Keyser Art nach / wider ewer Gewissen nicht wissen? So lügenstraffet ^a Theodoretum, heisset liegen ^b Ruffinum, laugnet ^c Gratianum, vnd andere vil mehr Scribenten / oder seyt der vnlaugbarn Warheit geständig. Es schreiben dise sammenlich vnd sondersam / welche

^a Lib. 1. Hist. cap. 18.
^b Lib. 2. Hist. Eccl. cap. 11.
^c II. q. 3. cap. eum apud Thessalon.

ther massen der heilige Ambrosius/dem Keyser Theodosio dem
 Eltisten/ ein langwirige öffentliche Kirchenstraff vnnnd Pein/
 durch den Bann auffgelegt / welcher gehlinger vnuorschener
 Entleibung vnd Vmbbringung 7000. vnschuldiger Menschen
 zu Thessalonica in Griechenland: Hernach aber da er die Des
 sterlichezeit vber / wegen solcher Sünd / auch nachmals lange
 zeit/vom heiligen Ambrosio mit dem Bann vnd Excommuni
 cation gestraffet / auch der Niessung des heiligen Sacraments/
 Eingangs der Kirchen/ Gemeinschaft mit andern Christen
 entsetzt vnd beraubt gewesen/vnd er benante Sünd mit bitterlis
 chem Weinen vnd casteyen des Leibs berewete/ist hochgenanter
 H. Vatter/durch sein demütigs bittlichs Flehen/erweicht wor
 den / ein theil der Pein vnd Straff/ die er zuleiden wol länger
 würdig gewesen/auf tragendem Bischofflichen Amptsgewalt/
 gang vnd gar zuerlassen vnd zuschenten. Was thut aber jeso
 der Papst anders wann er Ablass gibt? wann er durch außspens
 dung des Kirchenschazes / die zeitliche Straff relaxirt? Ist es
 dem Papst nicht zu billigen / muß es dem heiligen Ambrosio ges
 wis nicht recht zusprechen seyn.

Vnd köndt euch Lutheranern fürnemlichen desto ehe verzi
 hen werden/so ihr ewerm alten/gleichsam angeborenen/doch ges
 lhrten Leuten/für welche jr wolt gehalten werden/wenig rühms
 lichen Brauch nach/alle dise H. Vätter/als Menschen/sampe
 der Griechischen vnd Lateinischen Kirchenirthumb straffet/
 wann der H. Augustinus/so auch länger als vor 1200. Jarn in der
 Kirch gelehrt/von dem ihr/jedoch vnuerschambt / lügenhaffter
 weiß fürgebt/er habe durch auß gelehrt / wie ihr jeso lehret / wel
 chen auch ewer Erzwatter Martin Luther / ein Lehrer vber alle
 Lehrer genennet hat/nicht fast an vnzehlich vilen Stellen seiner
 Schrifften/die Gnugthuung vnd Verzeihung zeitlicher / nach
 geblicher Sünd verbliebner Straff/gebilligt/vnd die Büßs
 den vmb Erlassung / zu den Bischöffen / vnd der Kirchen Vor
 stehern

Augustinus

 Beside hies
 von Luthers
 Trostschrifte
 für die Weis
 ber / denen
 es vngerad
 mit Finders
 gangen.

Homil. 50.

In Enchir. cap.
65.
In lib. de Ec-
cles. dogma-
tib. cap. 53.
Ser. 8. de ver-
bis Domini.

stehern gewissen hette. Was sagt er anders / da er also schreibt: Necessè est, vt Episcopus & Ecclesiæ Prælatos, poenitentes accedant, à quibus satisfactionis modum & mensuram accipiant. Von nöthen ist / daß die Büßenden zu den Bischoffen vnd Vorstehern der Kirchen (als durch welche des Himmels Schlüssel administrirt vnd verwaltet werden) kommen / vnd von ihnen Weiß vnd Was ihrer Genugthuung empfahen. Was ist diß anders gelehrt / als die Vorsteher der Christlichen Kirchen / haben Macht / auß Gewalt der Schlüssel / so ihnen von Christo vertrawet vnd befohlen / den Schuldigen verdiente Straff einweders zumehren / das ist / binden / oder aber zumässigen / das heist / auflösen. Eben diß ist sein Lehr an andern vnzählich vil Orten seiner Bücher / an welche ich den gelehrten Leser / so weiter nachzuschlagen begierig / gewissen haben wil.

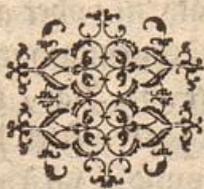
Dise Zeugnissen / von Gewalt der Kirchen / die zeitliche Straff nachzulassen / das ist / Ablass zugeben / hab ich allein auß den vhralten / so wol Griechischen als Lateinischen Vätern hieher setzen wollen / damit vnserer Widerpart die vnverschämte / falsche / dem gemeinen Pöfel für das pur lauter Euangelium / eingepfropffte Aufschlag / der Ablass sey ein neues Werk / ein Finantzisch Geltnez / nur vor wenig hundert Jahren / von den Päpsten Gewins vnd Bauchfüll halber erdacht / verwisen / vnd die öffentliche Lug / zu Rettung der Wahrheit / vnder Augen gestossen werde. Darumb ich aller anderer Lehrer vnd Väter / die vnserer Zeit etwas näher in der Kirchen gelebt / vnd disen Artikel vom Ablass / in iren Schriften befestigt haben / als da seyn / Venerabilis Beda, S. Anselmus, Theodorus Cantuariensis, S. Thomas Aquinas, S. Bonauentura, S. Antoninus, Gulielmus Altifiodorensis, Alexander Alensis, Ioannes Gerson, &c. Vnd die hochberühmtisten Lehrer Geistliches Rechts / als da seyn / luo Episc. Carnotensis, Burchardus Episcopus Wormaticen

matiensis, &c. willig vnd gern geschweigen / vnd ire Schrifften hievon vnbenühet lassen wil.

Dis kan ich zuermahnen nicht vmbgehen / darff sich keiner hieran ergern / das obangeregte H. Vätter / inn vil besagter Verzeihung zeitlicher Straff / nicht allezeit außdrücklich benennen / solche Ablösung zeitlicher Straff werde auß dem Schatz der Gnugthuungen Christi / vnnnd der lieben Heiligen genommen: Dann sie auch / wann sie die Sünd durch das Sacrament der Buß vnd Lauff nachliessen / im wenigsten nicht gedachten / solches geschehe durch Applicierung der Verdiensten Christi / wie doch im Grund der Wahrheit geschicht / vñ sich ohn Meldung selbst verstehet / vnd vnser Widersacher auch bekennen müssen / dann es muß Göttlicher Gerechtigkeit durch die Verdienst des Leidens Christi genugsam Ergekung geschehen / sie werden gleich inner oder außser des Sacraments appliciert.

Nun begehre ich endelichen zum Beschluß diß Capitel / vom partyischen Leser / so etwa einem dise Schrifte zuhanden käme / nichts anders / als ein Christlichs / der Vernunft gemeh / vnd vnpartyisch Vrtheil / welches / wann es gefället / wurd der Ablass gewislich nicht als ein new Gedicht gescholten vernachtheilt / ja vil mehr / als ein einhellige vralte Lehr der H.

Vätter / vnd vnser Glaubensarticul inn
hohem Werth vnnnd Acht
genommen werden.



Q. iij

Das



Das 15. Capitel.

Der Gewalt des Ablass wirdt auch auß
den h. Concilien bekündigt.



^a Epist. ad Iac.
frat. Domini:
vt lib. 2. consti.
Apost. cap. 4.
^b de præscript.
hæret. cap. 4.
^c Lib. 1. aduer-
sus hæret. cap. 4.
^d In Prolog.
Perierg.
^e Epist. 115.
^f Sermon. de
Symbol.
^g Lib. de Eccl.
officiis, cap. 23.
& lib. 6. Etym.
cap. vlt.
^h Epist. 13.

Uder den Concilien/inn welchem
der Gewalt Christlicher Kirchen den Ab-
lassschaz außzuspanden approbiert vnd ges-
billigt wirdt / kommet vns erstlich vnsers
Christlichen Apostolischen Glaubensbe-
kantnuß zuhanden/welche/wie ^a Clemens,
^b Tertullianus, ^c Irenæus, ^d Origenes,
^e Augustinus, ^f Gregorius Nissænus, ^g Isidorus, ^h Leo, vnd an-
dere vil mehr h. Vätter einstimmig bezeugen/die Apostel selbst
sten / che dann sie sich inn alle Welt vertheilt / gemacht haben.

Vnd ist ermeldter Apostolischen Glaubensprofession zeh-
render Artickel: Ich glaub Vergebung der Sünd. Nun
bleibt einmal gewiß bey allen Theologen / muß auch bey den
Ketzern vnlaugbar seyn / kan darauß nicht anders werden / daß
die Sünd/nicht allein die Schuld vnd Pflicht zur ewigen / sons-
dern auch zur zeitlichen Straff in sich begreiffe. So dann ein
Verzeihung der Sünd / wie billich von vns geglaubt wirdt/
muß nit allein die Schuld vnd ewige/sondern auch die zeitliche
Straff/durch erwandte Verzeihung erlassen werden/diñ letzte
geschehe gleich im Sacrament / oder aber außser dem Sacra-
ment/durch den Ablass/oder genugthänliche Werck.

Nach Christi Geburt 252. Jar / zu Papsi Cornelij vnnnd
Kaysers Decij Lebenszeit hat ermelter Paps zu Rom ein Con-
cilium 60. Bischoffen / vnnnd so vil Priestern wider den Kether
Nouatum gehalten/in welchem er Nouatus, sampt seinem An-
hang verdampt vnd verbannet/ vnnnd darneben beschloffen wor-
den/

den / die Gefallenen / so Christum verläugnet hetten / wann sie sich widerumb bekehren / vnnnd der Kirchen wolten einuerleibt werden / soll man mit brüderlicher Lieb auffnehmen / vnd nach beschaffenheit aller vmbstände der Personen / sollen der Kirchen Presidenten die Buß für zeitliche Straffen aufflegen / abkürzen / oder ganz vnd gar auflesen vnd erlassen / welchs nicht anders ist als Ablass geben. Dises Concilij gedendet Cyprianus inn einem Sendbrieff zu Antonio geschriben. Lib. 4. Epist. 2.

Im Ancyranischen Concilio, zu Ancyra inn Galatia gehalten / im 308. Jar nach Christi Geburt / vnder der Regierung Pappsts Eusebij / vnd Keyfers Diocletiani / wurde allen Bischoffen Vollmacht geben / die zeitliche Straff / so zur selben Zeit den büßenden Sündern / Vermög Canonum Pœnitentialium, auffgelegt wurd / ihres Gefallens / doch mit Bescheidenheit / eineweders zu erlängen / oder zubeschneiden vnd zuerlassen: Auch etlichen so ein zeitlang gebüßet / ganz vnd gar hinweg zunehmen / durch das Ampt der Schlüssel. Was ist diß anders als Ablass geben? Vnd ist diser Gewalt dazumal / bald nach der Apostel Zeit gebilligt worden / warumb muß diß jeso den Keysern / wann es Pappst vnd Bischoff thun / vnrecht heißen? Warumb muß es abergläubisch seyn? Warumb muß es für ein Gottslästerung außgeruffen werden? Vnd ligt daran nichts / daß diß Concilium nit allgemein / sondern nur prouincialisch gewesen ist / dann es nachmals im allgemeinen sechsten Concilio zu Constantinopel in Trullis gehalten / bestetigt vnd confirmirt ist worden. Concil. Ancyranm.
Can. 2. & 5.

Im ersten allgemeinen Concilio, welches nach Christi Geburt 315. Jar vnderm Pappst Siluestro vnnnd Keyser Constantino Magno, dessen Authoritet vnd Ansehen / der H. Vater Gregorius Magnus so hoch schäzet / als eines auß den vier Euangelisten / wirdt im eilfften Canone beschlossen / was im vorgehenden Vide Sex. Syn. Constant. in Trullo habitū
Can. 2.
Concil. Nicæ. i
Platin vita S. Syluestri.
Lib. 1. Epist. 1. ad Ioan. Constantinop. Et hatur apud Gratianum d. 15. cap. sicut.

gehenden/man soll mit denen/so vnder der Tyranny Pflegers Licynij gesündigt hetten / inn Verlaugnuß Christlichen Glaubens/vnd Buß zuthun begehrt/enwas barmhertiger handlen/vnnd ihnen nach Gelegenheit / die Straff theils / oder ganz vnd gar / durchs Ampt der Schlüssel nachlassen. Vnd geschicht jezo nichts anders als diß/vnd wurde Ablass geheissen. Ist dazumal recht gewesen / warumb jezo vnrecht?

Concilium
Laodicænum.

Gleicher massen im Laodicenischen Provincialconcilio/welches nach Christi Geburt 364. vnder Papst Liberio vnnd Keyser Constantino zu Laodicea gehalten/welches im obersagten Constantinopolitanischen allgemeinen Concilio auch bestättigt worden/haben die versamlete Väter einhellig beschloffen / etliche Büßende sollen nach bekürzter / oder ganz vnd gar erlassner vnd geschenckter Buß vnnd zeitlicher Straff / welches bey vns jezo Ablass genennet wurde / zur Communion zugelassen werden.

Concil. Carthag. Tertiu.

Vnd damit ich kurz hindurch gehe/ andere verschweigend/ im dritten Carthaginensischen anno Domini 398. vnder dem Papst Syricio/vnd Theodosio dem ältern Römischen Keyser/ auch Provincialischen/so doch im nechstbesagtem Constantinopolitanischen ebenmässig bestättigt/wurde der Bischoff Gunduncken heimgestellt / kurz oder lange Zeit/die zeitliche Straff abzulegen/ den Büßenden zuernennen / welches nichts anders ist / als durch Gewalt der Kirchen / denen so ihre Sünd gebeichtet / Ablass geben / oder mit Ursach versagen.

Der Ablass
seind nichts
ge Antwort.

Wider erzehlte Concilia, können die Ablassfeind nichts anders hören lassen/als ihr alte gewöhnliche Beygen/ Es werde das Wort Ablass durchaus nirgens gedacht/darumb seyn sie ihnen nicht zuwider. Es gedencen aber dise blinde Maulwürff / vnd so in Glaubenssachen ihres Gefallens willen vnd auffwerffen /

fen/wo vñ was sie wöllen/das eben dz jenige/so wir Ablass nenn
nen/in benannten Concilien gelehrt/befohlen vñ bestettigt wurde/
darumb wir vns vmb den Namen nicht zupalgen vnd zureissen
haben/ der Both so das Gelt bringet/ heisse gleich Heins oder
Euns/ es werde gleich der zeitlichen Straff Hinnemmung/
Verzeihung/Schenkung/Nachlassung oder Ablass genennet.
Dann wann etwas gewis/ vnd von der Christlichen Kirchen
geordnet ist/ ligt wenig daran/mit was Namen es (wo ferz es im
gemess) ausgesprochen werd/ jeso vnuermeidt/ das in den folg
genden Concilien der Nam Ablass diser Verzeihung gegeben
wirdt.

Im grossen Lateranensischen allgemeinen Concilio,
welches zu Rom anno 1215. vnder dem Papst Innocentio dem
dritten diß Namens/ vnd Keyser Philippen/ des Barbarossa
Sohn/celebriert/ vnd neben dem Papst vom Hierosolymitanis
schen vnd Constantinopolitanischen Patriarchen 70. Erzbis
schoffen/400. Bischoffen/12. Abten/800. Religiosen Priorn/
des Griechischen vnd Römischen Keyserthumbs Legaten/ auch
der Königen von Jerusalem/Franckreich/ Hispanien/ Engell
land vnd Cypren Ambassadorn/ besetzt gewesen/ thut sich das
Concilium beklagen/das durch gar zufreygebige/ der Indulgen
tien vnd des Ablass Ausspendung/ der Gewalt der Schlüssel in
mercklichen Veracht kommen vnd gerahten/ wirdt hierauff
sanciert vnd beschlossen/ das der Ablass einer new consecrierten
Kirchen am Tag der Consecration/ vber ein Jar sich nicht er
strecke/ vnd im Jar tag der Consecration vnd Kirchweihung/
nicht mehr als 40. Tag Ablass von einem Bischoff verlihen
wurden/ es sey gleich die Kirch von einem oder mehr Bischoff
fen consecriert. Vneben disem/ wirdt zu Ende diß Concilij,
allen denen/ so zu Eroberung des heiligen Lands sich schreiben
lassen/oder aber zu solchem Kriegswesen wider die vnglaubigen
Saracener sonst anderwärts verhülfflich/ nach vollbrachter

Can. 62.

Verstehe die
zeitlich straf
so durch ein
Jar abge
basset wer
den muß.

R

Beichte

Beicht vnd Empfangung des heiligen Sacraments/grosser Ablass vom ganzen Concilio gemeiniglich ertheilet. Sie müssen die Lutheraner vnd Caluinisten des Ablass/ so lang vor diesem Concilio, sampt seinem Namen im schwang gewesen / geständig seyn/oder aber sagen/die ganze Kirch(welches ein grewliche Gotteslästerung)hab gezret.

Concil. Viennense in Gallia.

Vide Clem. vnicam de Reliquiis & venerat Sanctorum.

Nachmals auch anno 1307. vnder dem Regiment Pappsts Clementis diß Namens des fünfften / ist der Ablass / welchen Pappst Urbanus der vierdte/allen denen/so am Festtag des hochwürdigen Fronleichnams Christi/vnd durch die ganz octauam den heiligen Emptern beywohneten / etlich vil Jar zuuor geben hätte/im völligen Concilio bestetigt/die jenigen aber/so durch Aufstielung des heiligen Ablass/ Finantz vnd Krämerey getrieben/scharpff gestrafft/vnd ein rechtmessiger Brauch des Ablass gebilliget worden.

Concil. Constantiense. Sess. 3. 15. & vlc.

Desgleichen auch im Concilio zu Costniz/ anno 1415. ist vnder andern / des Wickleffs Ketzerey / so den Ablass verneint / nichtig gemacht/vnnd des Ablass heilsamer Brauch approbiert vnd zugelassen worden.

Concil. Tridentinum. Sess. 25.

Vnd schließlichen/ist im nechsten allgemeinen Concilio zu Trient beschlossen worden/der Gewalt Ablass außzuthemen/sey der Kirchen von Christo gegeben / vnd dem Christlichen Volck sehr fürtrefflich vnd heilsam/befichlt alle desselben Mißbräuch/ so sich in Aufspendung des Ablass eingemengt / abzuschaffen/ vnd verbannt alle/die den Ablass verlaugnen.

Epist. 118. ad Laucar.

Vnd nimbe mich wunder / mehr als kein ding auff Erden/wie die Kirchenfeind/die Lutheraner vnd Caluinisten/nit allein dises lezten/sondern auch aller anderer / vor vil hundert Jaren gehaltenen Concilien Authoretet / also gering schätzen mögen/ vnd ganz vnd gar für irrsam verschlagen dörfen / da doch der heiltg Augustinus sagt: Semper fuit in Ecclesia generalium Conciliorum saluberrima authoritas. Es ist allezeit der allge

allgemeinen Concilien Authoritet vnd Ansehen inn der Kirchen am heilsamsten gewesen / vnd was der geringste / der gröbste vnd vngelertist Bachant vnder jren Wortschreyern dem Volck einplodert / muß lauter Euangelium seyn. Dar- mes verblendtes Teutschland wo bistu hingerachten? Warumb lässest du dich von disen Baalspropheten also gottsjämmerlich bekhören? Dann so der ein Heyd vnd Publican zuschäken ist / Matth. 23. der sich der Kirchen vnnnd nur einem einzigen Concilio widerset / was soll von euch Lutheranern vnnnd Caluinisten gehalten werden / die ihr so vil heilige / vnd auch allgemeine Concilia, ja die ganze Kirch / von 1500. Jarn / von der Apostel Zeit hero / Irthumbss straffen / vnd euch ewers Gehorsambs entschlagen dörrffe? O schamlose / hartneckige Halsstarrigkeit / wie hast du dich diß Wercks verfangen können? Wie hastu also vermessen / also freuentlich seyn mögen?

Wolan / wann ihr Ablassfeind erweisen werdet / der Ablass sey nichts anders als ein Pest vnnnd Seuch der guten Werck / Betriegererey / Finanz vnd Schelmererey / wie ihn ewer Nattergeszücht / so wol die Lutherische als Caluinische Clamanten / auff offener Cangel / inmassen ich mit meinen leiblichen Ohren offtermals gehört / fälschlich dargeben / so habt ihr probiert / daß die Kirch / so lang sie gewehret / von der Apostelzeit hero allweg / bis ewer Luther die Ruten an ein Zaun gehäncket / in Irtsal gesteckt / vnd Christus / die vnsehlbare Warheit gelogen hab / da Ioan. 26. er seiner Kirch Assistenz vnd Beywohnung des H. Geists / von welchem sie in alle Warheit geleitet werden soll / verheissen / welches doch ein vnendliche Gotteschmehung seyn wurde.



Das 16. Capitel.

Das die Römische Bischöff vnnnd Pápst/
den Ablass von der Apostel Zeit hero/
bald von 1500. Jarn gebraucht.

Auff das Meniglich des H. Ab-
lass / sowol in heiliger Schrifft / Vättern vñ
Concilien / als inn der Kirchischen Tradit-
tion (welche von euch Lutheranern vnnnd
Caluinisten / wo fern jr recht getaufft / vnd
Christen seyn wöllet / mit Warheit nicht wü-
dersprochen vnd verneint werden kan) vnnnd vns von Hand zu
Hand gegebenen Gebrauch des Ablass / vnabbrüchlich verwahr-
ten Grund / in höchster Acht zunehmen verursacht werde / hat
mich für gut / vnd der Mühe vnd Arbeit würdig angesehen / etli-
che Römische Bischöff vnnnd Pápst hieher sehen / so des Ablass
Aufftheilungen von Anfang sich gebraucht haben / andere las-
sen wir vmb Kürze willen vnangeregt.

2. Cor. 2.

Besize eben
das dritte
Capitel.
Cap. Qui co-
na de consecr.
dist. 2.

Vnd fürnemlich den heiligen Apostel Paulum in seiner an-
dern Epistel zu den Corinthiern verschweigend / sey der erste
Soter / ein heiliger Martyrer vnd Bluetzeug Christi / so im 176.
Jarn nach Christi Geburt auff dem Stuel Petri sitzend / die ganz-
ke Christenheit regiert / welcher / wie Gratianus schreibt / lehret /
das die Christliche Kirch zur selben Zeit die Büßfende / so et-
wan ein zeitlang hero nach verrichter Beichte / der Büß-
sagungen Ordnung gemess / für zeitliche Straff ihrer
Sünden gebüßet hätten / am Grünen donerstag / zur
Empfahung des hochheiligen Sacraments des Leibs
vnd Bluts Christi / vorhin zuuerföhnen / vnd den Rest
der

der Bußzeit / für zeitliche Straff / zuerlassen gepflogen **W**erck dise
hab / gestaltsam jeso auch / vnd eben auff dise Weis im Ablass **W**ort.
geschicht.

Calixtus, der nicht weniger sein Blut wegen Christliches
Namens vergossen hat / da er vngefährlich 220. Jar nach Christi Platina in eius
vita.
Geburt zur Zeit des Keyfers Antonij Caracallæ, das Römi-
sche Bisthumb verwesen / hat inn einer Epistel ein Constitution Epist. ad vni-
uer. Episc. per
Gal. constitu-
tos.
gemacht / daß den jenigen Priestern / so etwa wegen begangener
Missethat Buß thun / nicht allein vor bestimbter Zeit / auß
Gewalt der Schlüssel vom Bischoff die Bußstraff er-
lassen / sondern auch / wo fern es ratsam / zu vorigen Ehren/
Ampft / Würden vnd Dignitet eingesetzt werden mögen / verstes-
he / wann die Sünd nicht gar zugroß vnd ärgerlich gewesen.
Was ist die Bußzeit auß Gewalt der Schlüssel mindern vnd
beschneiden anders / als die zeitliche Straff verzeihen / welches
jeso bey vns Ablass geben heist.

Vnuerneinlich ist / daß der H. Papst Syluester / so die all- Platin. de vit.
Pontif. in eius
vita.
gemeine Kirch guberniert / da man zahlt nach des Erlösers Ge-
burt 339. Jar / vnd vñ des Christlichen Glaubens willen vil er-
litten / sonderlich da er von dem wütenden Tyrannen / auff dem
Berg Soracte ins Ellend ist relegiert vnd verwisen worden /
durch welches Heiligkeit vñ Mirackel / die Gott durch in gewür-
cket hat / der erste Christliche Keyser Constantinus / so von ermel-
tem H. Papst bekehrt vñ getaufft / verursacht vñ bewegt worden /
vil Kirchen zu Rom von Grund auß zerbawen / vnd mit vil
Kleinodien / Renten vnd jährlichen Zinsen zubegaben / welche der
H. Syluester alle selbst in eigener Person geweyhet / vnd
mit vil Ablass begabet hat / inmassen solches nicht allein vil
fürtreffliche Scribenten / sondern auch mercklich vil alte Mo-
numenta / so in der Statt Rom zusehen / bekantlich machen.
Vnd haben nachmals etlich hundert Jar / solche Indulgenz
vnd Ablass / welcher Syluester / vnd nach ihm zu vnderschiedlis

chen Zeiten andere Pápst/als Pelagius / Nicolaus 4. Clemens 4. 20. bemelter Kirchen verliehen / ihre Successorn widerumb vernewert/vnd mit Apostolischer Auctoritet ratificiert.

Serm. in Anni-
uerf. Assumpt.
fux ad Pontifi-
catum.

Vnder andern H. Pápsten / so sich des Ablass gebraucht/ ist nicht der wenigste der H. Pápst Leo / so anno Domini 469. Christi vnser Erlösers Statthalter auff Erden/wie er sich selbst in einer Predig nennet/ gewesen/vnnd wegen seiner Heiligkeit/Kunst/Wolredendheit vnd Weisheit/fürnemlich aber/vmb sein gehabte Sorgfältigkeit für die Kirch Christi / billich den Titel vnd Zunamen Magnus, das ist/der Groß/ erlanget / hat das Römische Volck offtermals zu den Stationen vnd Kirchgängen vermanet/damit sie Verzeihung zeitlicher Straff/welches/wie hievor auß Tertulliano vnd andern Patribus außgeführt / inn solchen stationibus am meisten geschach / für ihre Sünd erlangeten.

Serm. 1. & 4. de
ieiun. & Pen-
tec. Et serm.
II. 3. 4. 5. 7. de iei-
unio mensis
septimi.

Eben diß ist gewiß vom heiligen Gregorio / der 615. Jar nach Christi Geburt / zur Zeit der Keysern Phocæ vnd Mauricij gelebt / ein heiliger vnd gelehrter Mann / der auch seiner Fürtrefflichkeit halber / billich der Groß ist genennet worden / von welchem/ob wol der heilig Thomas von Aquin/vnd mit Guilielmo Antisiodorensi Platina, verneinen / daß er erstlich die stationes vnd gemeine Kirchgang (die zu Rom so herzlich vnd hochzeitlich begangen werden / darumb / daß man fürnemlich in denselben des heiligen Ablass theilhaftig wirdt) eingesetzt vnd verordnet habe: Jedoch so hält Onophrius Panuinius, so in Kirchischen Historien hochberühmbr vn erfahren/ nicht allein für sich selbst gewiß/ sondern confirmiert es auch auß den Schrifften Petri Diaconi, dem ich derothalben wegen etlicher vhralten Kirchenlehrer / von denen droben genug vermeldt/ Beyfall geben muß/ daß die stationes wol vom heiligen Gregorio Magno in ein gewisse Ordnung vnd Anzahl gebracht/auch mit vilen Indulgentien vnd Ablass geziert / aber nicht erstlich seynd

Tractat. de
Stationib.

seynd von ihm eingesezt worden / sondern noch vil älter / vnd von der Apostel Zeit hero entlossen.

Papst Leo der dritte diß Namens / der nach dem Jar vnseres Heyls 803. auff dem Stul Petri geseßen / vnd auß Pápstlichem Gewalt das Römische Keyserthumb Carolo Magno vnnnd den Teutschen Fürsten verliehen / hat grosse Indulgenz vnnnd Ablass denen außgetheilt / so die fürtreffliche Kirch zu Aach / von ermeltem ersten Teutschen Keyser Carolo / zu Ehr der vbergebenedeyten Gottesgeberin Mariæ erbawet / besuchten (gestaltsam er auch andere Gottshäuser zu Eölln am Rheyne vnd bey der Mosel gelegen / stattlich mit Ablass begabt) fürnemlich aber allen Christglaubigen / die den Tag / so dem heiligen Suuiberto / Bischoffen zu Werden / geheiligt ist / gottseliglich zubrachten vnnnd ehreten / wie inn ernantes H. Bischoffs Leben zulesen ist. Dann also redet der heilige Ludgerus: Idem S. Leo Papa, Anno Dominicæ incarnationis 803. cum magna solennitate suorum Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum & Prælatorum, ad Imperatorem Carolū in Germaniam veniens, & ab eodem Imperatore Imperialiter cum suis susceptus, inter multa pietatis suæ opera, instantia eiusdem Serenissimi Imperatoris & Regis, Aquisgrani in Palatio, dedicauit Ecclesiam perpetuæ virginis Mariæ, donans eandē Ecclesiam multis Indulgentiis. Auff Teutsch: Eben diser heilige Papst Leo / da er im Jar des Herrn 803. mit grosser Solennitet seiner Cardinal / Erzbischoff / Bischoff vnnnd Prelaten zum Keyser Carl inn Teuschland kam / ist er von ermeltem Keyser sampt seiner Gefertschafft Keyserlich empfangē worden. Vnder andern Werckē seiner Gottsforcht / hat er auff begehren des Durchleuchtigsten Keyser / vnd Königs zu Aach / in seinem Pallast ein Kirch zu Ehren der Jungkfrawen Mariæ geweyhet / vnnnd dieselbe mit vil Ablass begabet.

Vnd

Platina in eius
vita.

Laurent. Sur.
Tom. 2. de vit.
Sanct. inuit.
Martij, in vita
S. Suuiberti E-
pisc. Werdenf.
desumpta ex
Epistola S.
Ludgeri cap. 9.

Vnd nach wenig Worten: Et Coloniae Agrippinae, tam ad S. Martinum, quam in Capitolio, Altaria, & multa alia Monasteria & capellas per Alemanniam & Galliam consecrauit, vbi que multas Indulgentias conferendo. Das ist: Vnd zu Cölln am Rhein / so wol zu S. Martin als im Capitolio, hat er vil Altär / vnnnd anderstwo vil Clöster / Altär vnd Capellen / durch Teutschland vnnnd Franckreich consecrirt / alleenthalben grossen Ablass außtheilend. Widerumb hernacher: Obtulit idem S. Papa, eidem Ecclesiae speciales indulgentias, cunctis fidelibus, celebrantibus festum S. SuiBERTI Episcopi. Das ist: Eben der H. Papst / hat sonderlichen Ablass geben / allen Christglaubigen / so den Festtag des heiligen SuiBERTI begehen.

Platin. in eius
vita.

Nachmals Papst Sergius der ander diß Namens / der vmb das Jar 858. den Stul Petri besessen / hat drey Jar vnd drey Quadragen verlichen / allen denen / die des heiligen Martini Kirch zu Rom / in Montibus genant / am Tag des H. Martini besuchen / inmassen auß einer vhralten Marmelsteinerin Tafel bekündigt wirdt / so mit ältisten / jeso fast vnleslichen Buchstaben eingehawen / daß durch auß kein Argwohn einiges Betrugs darhinder stecken mag. Welches ich zum offtermal / wann ich in gedachter Kirch / auß Deuotion Gott dem Vatter das vnbesleckte Opfer der H. Messz auffgeopfert / mit sichtiglichen Augen gesehen / gelesen / auch einsmals von Wort zu Wort abgeschriben hab.

Es ist ja bey jederman vnlaugbar / bezeugens auch vil alte glaubwürdige Historienschreiber / daß Papst Benedictus der 8. so vmb das Jar des H. Ern 1006. das Papsthum administrirt / dem H. Keyser Henrich / vnnnd seiner H. cheuertrauten Gemählin / der H. Künigunda (mit welcher er allezeit / bis an sein End / zu der ganzen Christenheit höchster Verwunderung in jungfrawlicher Keuschheit stetrigs bliben) zu gefallen / gen
Bann

Bamberg kommen / vñnd allda das newe Stifte / so nach der
 Thumstifts Kirchen Vollendung / die H. Jungfrauen vñnd
 Keyserin Kunegunda / von ihrem Mütterlichen Erbgut / Gott
 dem Allmächtigen zum fördersten / vñnd dem H. Erzmartyrer
 S. Stephan zu Ehren / von Grundtauf erbawet / vñnd mit
 großem Einkommen begabt hatte / in beyseyn 72. Bischoffen
 consecrirt / vñnd neben ihnen mit großem Ablass begabet
 hat / inmassen noch heutigs Tags inn ermeldtem Stifte / auß
 vilen alten Monumenten gründelich zuerschen.

Gregorius der 7. diß Namens / so im Jar des Herrn 1063.
 dem Papstumb löblich fürgestanden / wie sich in seinen Schriff-
 ten zuerspieglen / hat vñnzählich vilmalß Ablass außge-
 theylet.

Vñnd nicht allein die Magdeburgische Centuriatores, so
 sonst ihz Kirchenhistori mit allerley Lugenloch heßlich be-
 schmitzt / sondern auch alle andere Ablassfeind / seynd des gern
 gestendig / daß der Papst Urbanus diß Namens der ander / so
 im Jar 1084. auff dem päpstlichen Stul / des H. Petri Nachsß
 gewesen / allein denen / die mit dem H. Creuz bezeichnet / zu Er-
 oberung der H. Statt Jerusalem / mit gewehrter vñnd wolgerü-
 fter Handt gezogen / Im Claromontischen allgemeynen Con-
 cilio, wie der H. Antoninus bezeugt / vollkommenen Ablass
 für alle ihrer zeitlichen Sünden Straff verliehen hab /
 durch welches Mittel er ein mächtiges Kriegsheer / in die drey-
 mal hundert tausendt Starck / zusammen gebracht.

Desgleichen hat Papst Paschalis der ander / so strack's nach
 Abgang Urbani des H. Petri Stul erhalten / im Lateranensi-
 schen Concilio, wie Vrspergensis bezeugt / den jenigen Büßen-
 den / die der Aposteln Petri vñnd Piaul Kirchen Limina, oder
 Geschwell besucheten / 40. Tag Indulgentz vñnd Ablass
 geben.

Papst Innocentius der dritte / so Anno 1185. Regiert hat /

S

Concil. Later.
 vide capit. su-
 periori.

Gregor. 7. in
 Regist. Episto.
 ad Episco. Bri-
 tan. & lib. 6.
 Epist. ad Ra-
 uennates. Et
 Epist. 9. ad Cō-
 morantes in
 Prouincia. Et
 Epistol. 23. ad
 Theodoricum
 Verdun. Episc.

Platin. in eius
 vita.

2. part. Hist.
 tit. 16. cap. 2.
 §. 23.

Abb. Vrsperg.
 in Chronicis.
 Anno 1116.

wie vor auch angezogen im nächsten Capitel/gleicher Weis mit einhelliger Einstimmung des grossen Lateranensischen Conciliums / welches dazumalen versamblet / grossen Ablass denen verlihen / so umb Eroberung des H. Landes / mit gewehrter Hand aufzogen / oder aber der zu Hilff vnd Steur liferten.

D. Thomas
serm. de Festo
corporis Christi.
Vide Clement.
vnic. de Reliq. & vener.
Sanctorum.

Vide Henric.
Gādaui. quodlib.
lib. 15.

Henric. Gan-
dau. quodlib.
15.

Papst Urbanus der vierdte so Anno Domini, 1249. dem Papsthum sehr löblich vorgewesen / hat denen / so das Fest des Fronleichnamts Jesu Christi / mit allen Tagzeiten andächtiglich begiengen / mit grossem Ablass / ihier Deuotion Werdgeltung vnd Ergözung gethan.

Papst Nicolaus der vierdte / so Anno 1274. floriert / hat auch Ablass geben denen / so zu Eroberung des H. Landis / Hilff reichen.

Papst Bonifacius der achte / umb das Jar des Herrn 1281. der allgemeynen Kirchen Haupt gewesen / hat erstlich das Jubelsar / mit grossem Ablass eingesezt.

Papst Nicolaus der fünff / umb das Jar des Herrn 1439. Hat auff Ansuchen des Königs auß Hispanien / denen Ablass geben / so wider die Vnglaubigen zu Feld aufgezogen.

Sixtus der vierdte / so Anno Domini, 1464. Papst gewesen / hat den jenigen Ablass geben / die das Fest vnser lieben Frauen Empfängkuns andächtiglich hieltē. Wil deren Papsten geschweigen / die schier zu vnsern Zeiten / auß mancherley beweglichen Ursachen Ablass geben / als da ist / Pius 4. vnd 5. Paulus 3. vnd Leo der zehende / welcher nicht allein den Ablass / den Julius der ander zu Aufferbauung S. Peters Kirchen zuuor geben / bestätigt vnd confirmiert / Sonder auch Martin Luther / der hievon Ursach seiner Kezerey vnd Abfals genommen / vnd derowegen sein höllische Drachengall erstlich vnder das Volck gesprühet / von der Gemeyn der Glaubigen aufgeschossen.

Brheit nun / umb Gottes Willen / gutherziger Leser / ein Vnpar

vnpartheyisch / vngesälchtes / vernünfftiges Urtheyl / ob der
Ablass / wie die Wortsclamanten schreyen / ein newes Papisten
fündlein sey / oder nicht / kanst du diß hierauf erwinden / will ich
dir nicht widersprechen.



Das 17. Capitel.

Das die Lehr vom Ablass durch Wunder
werck auch vom GOTT bestätigt wor-
den.



Als diser Articul vom H. Ablass /
nicht Abgöttisch oder Aberglaubisch / wie in
aller Keßer fälschlicher suchte Innzicht / vn-
billich beklagen thut / ja immerdar in die Cao-
tholischen Kirchē / von der Apostel Zeit an /
bis auff vns: Wiewol auß Ursach / vilfälti-
ger / der schnöden Welt Sünd vud Bosheit / so sich je lenger je
mehr gemehrt / in den letzten fünff oder sechshundert Jaren / et-
was öfter / dan zuuor gebraucht worden / halt ich darfür / ist ge-
nugsamlich auß etlichen Capiteln / jeso nacheinander darthan.
Jeso wil ich zu mehrer Bekrefftigung der Warheit / nur zweyer
H. Männer / von welchen der Ablass nicht allein gepredigt / son-
dern auch mit Wunderzeichen bestätigt / gedencken / andere aber
derogleichen vilmehr Historien / beliebter Kürz willen / hinder-
gehen.

Der erste sey der H. Vatter Bernhardus / welcher / das er
ein sehr heiliger vnd fürtrefflicher Lehrer gewesen / können vnns
weder Lutheraner noch Caluinisten in Abred stehen: Dessen ge-
ben wir genugsam Zeugnuß / nicht allein seine hinderlassene
Schriften / sondern auch / vnd noch vilmehr / sein heiliger / vor

Lib. 2. de Cō-
fid. ad Eugen.
sub. init.

der ganken Welt vnsträflicher Wandel / ja endtlich die mehr-
fältige / von Gott durch ihn gewürckte Wunderwerck diser heil-
lige Mann / hat beylauffig vmb das Jar des H. Erren 1134
den Ablass / welchen Paps Eugenijs der dritte diß Namens /
allen denē geben hat / durch Annemung des H. Creuzzeichens /
sich zum heiligen Hierosolymitanischen Krieg / wider die Vn-
glaubigen / gebrauchen lieffen / durch sein predigen allenthalben
publiciert vnnnd außgetheilt. Diß gestehet er selbst in andern
Buch / von der Betrachtung an hochernantē Paps Eugenijs
Cucurrimus planē in eo, non quasi in incertū, sed te iuben-
te, imō per te iubente DEO. Wir seynd fleissig gewesen / vñ
in disem Werck (der Publication des Ablass) nicht ins Vn-
gewiß (oder von Niemandts darzu deputiert) sonder auß dei-
nem Befelch / ja durch dich auß dem Befelch Gottes.

Lib. 4. cap. 4.
vitz S. Bernh.

Marci 16.

Das aber Gott solche Predig vnd Publication des Ablass /
vnnnd Vollkommener Verzeyhung aller zeitlicher Straff der
Sünden / durch auß nicht mißfallen / sondern zum höchsten be-
häglich vnd annemlich gewesen / ist in dem klar vnnnd scheinbar-
lich zuuernerhen / daß zu Bestätigung solches Ablass / vil Wun-
derzeichen durch ihn gethan / wie in seinem Leben weitläuffig zu
lesen ist. Dann er auß einen Tag / nach verrichteter Ablasspredig
mehr dann 20. Personen von vnderchiedlichen Kranckheiten
gesund gemacht / die Teuffel außgetriben / ja den Blinden von
Mutterleib an / ihr Gesicht widerumb zugestellt. Solt er auß
Gehens Papslicher Bulln ein Abgöttisch Werck / daß ist / den
Ablass geprediget haben / wie wurd der Herz seiner Predig mit-
gewirckt / vnnnd das Wort mit folgenden Zeichen bestätigt ha-
ben : Ist aber dazumal vntadelich vnnnd recht gewesen / das
Paps Eugenijs vollkommenliche Verzeyhung vnnnd
Ablass für alle zeitliche Straff der Sünden außgespen-
det hat : Auß was Ursach muß es euch Lutheranern vnd Cal-
uinisten jeko vnrecht seyn vnd heissen : Kein andere wist ich zu
ernenn in

ernennen / dann ewern grimmiggefaßten Neyd / wider den Römischen Stuel / des H. Apostels Petri / dem ih̄t nicht einigen Gewalt der Schlüssel / ja auch nicht die zeitliche Straff / die das geringste in der Sünd ist / zuuerzeyhen gönnen wolt: Aber ewern vngesalkenen vnn̄d vngeschmalckenen Predicanten / die weder von Gott noch der Kirchen / mit einiger Macht ein Hund auß dem Ofen zulocken (geschweig ein Sünd zuuergeben) geschickte seynd / gebt ihr Lutheraner fürnemblich Gewalt mit einem Wort nicht allein die Schuld vnd ewige / sondern auch die zeitliche Straff zuuerzeyhen. Aber wie ewer Beicht / also ist auch ewer Absolution: Jene taugt nicht ein Nestelstefft / oder Schnellseigen / dise noch vil weniger.

Der ander des Ablass Wunderzeug / ist der heilige Vatter Franciscus / ein Stifter des Franciscaner Ordens / welcher / wie in der Cronick ermelten Ordens / vnn̄d anderstwo bey vilen andern Scribenten zulesen ist / der weitberhäm̄bten Kirchen / der vbergebenedeyten Mutter Gottes zu Ehren consecriert / vnn̄d S. Maria de Angelis, genennet wirdt / vnd allernächst bey Assis im Welschland / in der Prouinz Umbria ligt / wunderbarlicher Weis / von Gott dem Allmechtigen grossen Ablass erlangt hat. Dann als in ermelter Cronick / vnn̄d von andern vilen erzehlet wirdt: Ist diser Kirchen Ablass vnd Indulgenz vom H. Erzen Christo selbst gegeben worden / durch Fürbitt der H. Mutter Gottes / auff bittelich Anlangen des H. Vatters Francisci / dises zuuor vnerhörten Verlauffs / wie folgt.

Da der H. Vatter Franciscus auff ein Zeit in seiner Zellen allernächst bey ernander Kirchen / mit innbrünstigem Eysen bettet für das Heyl der Menschen / erschiene ihm ein Engel des Herren / vnd sagt zu ihm / er solt in die Kirch hinein gehn / dann Christus der Herr / vnd die Mutter Gottes warteten seiner mit einer grossen Schar der Engel. Welchem / da er bestes Fleis nachkommen / in die Kirch gangen / vnn̄d Christi des H. Erzen /

S iij

sam̄t

Lib. 2. Chron.
nic. Ord. min.
Speul. vitæ S.
Franci. ca. 88.
Franciscus
Gonzaga de
Seraphicæ Re-
ligio. ordine
& progressu,
parte 2. con-
uentu 1.

sambt seiner gebenedeyten Mutter / vnd der Himmlischen Heers-
 scharen / ansichtig worden / fiel er vor grosser Furcht / vnnnd ehr-
 erbietigem Herzen / auff sein Angesicht. Vnd der H. Er. Jesus
 sprach zu Francisco / also auff der Erden ligend : Francisce / du
 bist sehr sorgfellig / mit deiner Gesellschaft / für das Heyl der
 Seelen / für welche ich mein Blut vergossen hab : Derowegen
 erlaub ich dir / zur Fürderung solches Heyls / vnd Seligkeit der
 Menschen / mit Ehrerbietung gegen Göttlicher Maiestat / was
 du wilt / zubegeren / es soll dir gewährt vnd geleistet werden. Er
 aber lag fast ganz vnnnd gar verzuickt im Geist / wegen Contem-
 plation vnd Betrachtung der Hochheit vnd Maiestat des Her-
 ren. Endtlichen / da er ein wenig zusich kommen / vnd ein Herz
 gefast / bettet er also : Hochheiligster Erlöser Menschlichen Ges-
 schlechts / ich armer Sünder / bitt dich / du wöllest dise Wohlthat
 Menschlichen Geschlecht erweisen / vnd allen vnd jeden Men-
 schen / so inn dise Kirch kommen / Verzeyhung aller zeitlichen
 Straff ihrer Sünd vnnnd Missethaten wider dein heiliges Ge-
 sasz / verleyhen / doch das sie zuuor dieselbige dem Priester ge-
 beichtee / vnd durch das Sacrament der Buß / inmassen du be-
 fohlen vnd eingesezt / der ewigen Straff vnd Schuld nach / ab-
 gelegt haben. Vnd ich bitt auch demütiglich dein heilige Mut-
 ter Mariam / ein Fürsprecherin des ganzen Menschlichen Ges-
 schlechts / das sie / zu Erhaltung meines Ansuchens / bey deiner
 Göttlichen Maiestat ein Fürbitterin seyn wölle.

Auff dise Wort des H. Vatters Francisci / hat sich die Kö-
 nigin der Engel von stundan erweichen lassen / für solch begehr-
 ren bey ihrem Sohn fürbittlich anhalten / darauff Christus sol-
 che Resolution vnd Antwort erfolgen lassen. Sehr hochwich-
 tig vnd groß ist / was du gebetten hast / Bruder Francisce / aber du
 bist dessen / vnd mehr werth / wirst auch grössere Ding erhalten :
 Ach billige dein Begehren / vnd laß dein Bitt Statt haben / je-
 doch mit dem Geding : Gehe hin zu meinem Statthalter dem
 Römischen

Römischen Bischoff / welchem ich Gewalt auff Erden geben hab / zubinden vnd zuldösen / vnd begehrt von ihm / inn meinem Namen / den versprochenen vollkommlichen Ablass: Vnd die zwölff Gesellen des H. Francisci / so in ihren Cellen allernächst dem Gebett abwarteten / wurden des grossen Liechts / vnd der Englischen Schaar gewahr / hörten auch / vnd verstunden alle Wort / so allzumal gesprochen wurden / aber vor grossen schrecken dorffte sich keiner auß der Celln in die Kirchen wagen. Des andern Tags / verfügt sich der H. Franciscus zum Papst Honorio / der sich dazumaln zu Perus / etwan 3. Stund Wegs / von ermeltem Ort / befand / legt ihm sein Verbund / auß Geheiß Christi des H. Erren / für / vnd erlanget was er begeret / als nemlich / daß alle Christglaubige / so ihre Sünd wahrhafftig berewet vnd gebeichtet hatten / inn Besuchung hochgedachtes Gottshaus / der H. Mutter Gottes von den Engeln genandt / Verzeihung all ihrer Sünd / die sie vonn Kindt auff / bis auff Eingang diser Kirchen / Tödtlich oder Läßlich begangen / vollkommenlich erlangeten.

Dieweiln aber zu Eroberung dises oberwirdigē Ablass kein gewiser Tag erzylet worden / ist Christus der H. Er nachmals dem H. Francisco widerumb erschienen / vnd zu Erarnung vnd Erlangung gedachter Wolthat / den andern Tag Augusti / an welchem das Franciscaner Fest / B. Mariae de Portiuncula genandt / gehalten wirdt / bestimmet / diser Gestalt / das der Ablass / den ersten Augusti / von der Vesper anfangen solt / vnd wären bis am andern Tag widerumb zur Vesper. Hat solchen Tag nachmals auch Papst Honorius mit Apostolischer Auctoritet bestätigt / vnd sibem nächste Bischoffe / als von Assis / Perus / Suligno / Spolet / Tuder / Cingulia / vnd Nuceria / zur Promulgation ermeldtes Ablass beschriben.

Nach erfolgter Publication / ist diser Ablass in der ganzen Welt weyt vnd breyt bekandt / vnd von allerley Nationen / auch
jeder

jeder Sort Menschen/hohes vnd nieders Stands / sárlich besuchet worden. Kónden dessen auch/laut etlicher Pápstlicher dars über außgangener Bullen/ nit allein die Franciscaner Mónch/ wo die seyn mógen / in der ganken Welt/ sondern auch alle die/ so disem Orden/ durch die Bruderschaft S. Francisci Gürtel einuerleibt (wie aller anderer Indulgentien vnnnd Ablass / mit welchen vilgedachter Orden reichlich begabt ist) durch Beichte vnd Communion / mit besonders hochscházlichem Priuilegio/ erlangen vnd erhalten.

Dise Histori / welche ich nach genugfügiger Lenge erzehlet hab/weiß ich wol/ kan vor den Ablassverfolgern nit vngemeulet bleiben/ muß gewislich durch ihre spöttische Lastergöschen getrieben werden: Dann sie kónden nit gedulden/ thut ihnen im Herzen wehe/ das hie durch drey sárneme Catholische Lehrpuncten vnd Anticul confirmiert vnnnd bestätigt werden. Der erste vom Ablass: Der ander von des Papsi Gewalt: Der dritte von der Beicht: Jedoch wann ihnen schon vor Neyd das Herz zerkrachen vnnnd birsten solt/ werden sie doch der Warheit/ mit ihrem lästern wenig Abbruch thun. Dann es bestätigt dise Histori/ erstlich der Franciscaner Chronie/ so beschriben worden / langst ehe wann Luther auff die Welt kommen. Zeugnuß gibt ihr der H. Bernhardus / der ein heiligs/ mit vilen Wunderzeichen geziertes Leben gefúhrt. Es confirmiert ste der H. Lehrer Antonius / dessen Geschickligkeit / vnnnd H. Vnstráfflicher Wandel/ vil Frucht vnd Nuses in der Kirchen geschaffet hat. Krafft gibt ihr fast der ganken Welt Zulauff/ so an benandtem Tag/vonn etlich hundert Jaren hero / noch sárlich beschicht. Endtlich begründen / vnnnd / wider aller Keker Sturm / Schützen sie die Tágliche Wunderwerck/so Gott der Allmechtig heutigs Tags noch (wie ich Persönlich mit meinen Augen derselben vnzáhlich vil Indicia vnd Andeutungen gesehen hab) in diser Kirchen der hochgelobten Mutter Gottes/ wider den ordenlichen Lauff der Nas

Tom. 1. Ser. 9.
In Euan. Do-
min. 1. Quadr.
3. part. sum. hi-
stor. tit. 24. ca.
14. §. 3.

der Natur / durch vbernatürliche Krafft würcket / daß also hies
durch der heylsame des Ablass Brauch / nicht wenig mag ge-
stärke werden.

Nimb treuwilliger Leser diß Argument abermals / vnnnd
ziehe es zu vernünfftiger Erwegnuß / vnd schließ / was vom Ab-
lass zuhalten.



Das 18. Capitel.

Der Ablass vnd sein Aufspendung / wirdt
durch etliche starcke Argumenten kräft-
tigklich erwunden.



Ennach der H. Ablass nunmehr
aus heiliger Schrift / vnnnd vnuerneinli-
chen Zeugnissen der H. Väter / vnd all-
gemeynen Concilien / genugsam begrün-
det / damit diser / bey jehiger Zeit / am aller-
meysten verhaßte Articul / ohn allen Man-
gel / in der Warheit auch bestärket vnd ge-
schähet werd / wollen wir etliche starcke / wolgewaffnete Argu-
menta / wider die Ablassfeind zu Feld Staffieren.

Das erste Argument vnd Beweisung.



Vnd erstlich / wann der Ablass / wie seine Feind fälsch-
lich mit lauter Vngrund fürgeben / ein newes Papi-
stengedicht / vnd Gaugelwerck / wirdt ihnen / den Ab-
lassstürmern / obligen zu liquidieren / vndter / vnd von
welchem Papst benandlich / solche Narrenten erdichtet / vnnnd
auffkommen? Dann alle Catholische / Apostolische Satzun-
gen / vnnnd Rechten Glaubensarticul / haben dise Eygenschafft
vnnnd Kennzeychen / daß ihr Anfang vnnnd Vnsprung / nicht er-
eygnet

E

eygnet

Merck diß wol Gegen- theil / ist vil hieran gele- gen. eygnet werden mag/man gehe dan zuruck / auff der Apostelzeit / gegen dem Anfang des Euangelischen Gesages. Hergegen aber die Ketzereyen / haben allzeit ein gewises Haupt / Authorn / Ort vnnnd Zeit / von vnnnd inn welchem sie Ursprünglich ent- flossen.

4. parte Exam.
Concil. Trid.
pag. 333. lat.

Stevō besch
dreden das
ander Capit
tel.

Was geb
König daz
das sein vnd
vmb das Jar
nach Christi
Geburt / 1160.
zu Papst Alexan
dri des dritten /
vnd Keyser Frid
richen des ersten
diß Namens / Zei
ten / wie^a Aeneas Syl
uius, vnd^b Gabriel Prateo
lus bezeugen /
Oder aber zum
längsten vmb
das Jar da man
zehlet / 1170.
wie^c Guido Carmelita
vnd^d Claudius Cus
fordius darfür
halten.

Recht ist von den Alten / im gemeynen Sprichwort gesagt /
einer der Meisterlich zuliege willens / müße wol achtung geben /
damit ein Lug auff die ander Kling / darinnen Keinis / der sich mit
seinen eigenen widerwertigen wortē ins Maul schlägt / sehr fah
rlessig gewesen / dann so das groß lateranensisch Concilium von
deme oben gehandelt / welches Anno 1215. versamlet ist gewesen /
die Mißbreiuch so allbereit gewachsen in Außspendüg des Ablass
eingerissen waren / ernstlich abgeschaffet hat / wie kan der Ablass
nur zweyhundert / will mehr vnd doppelt legen / nur vier hundert
Jar alt sein: wo ist erhöret worden / das ein Miß / rauch einreisse /
als in diejenige ding so lang geweret haben: wie aber Martin
Kemnis

Sagt mir nun ihr Ablassgeisel / wann? Vnter welchem Papst? Zu welcher Zeit ist der Ablass introduciert / vnnnd erfunden worden? vor zweyhundert Jaren / wie ewer Predicanten einer Martin Kemnis / in seinem / vber das Tridentisch Concilium, mit Lugen wie ein alter Haas / gespiecten Buch / auß grobem Vnuerstand d. irgibt: Es ist ein öffentliche Vnwarheit. Warumb? Er bekennet doch selbst / an gemeltem Ort / die Waldenser Ketzereyen seyen die ersten gewesen / die den Ablass angefochten. Ist nun diß war / so muß der Ablass schon weit mehr dann 300. vnnnd nicht wie Kemnis sagt / nur 200. Jar alt seyn: Dann die Waldenser Ketzerey angefangen hat / beyläuffig / vmb das Jar nach Christi Geburt / 1160. zu Papst Alexandri des dritten / vnd Keyser Fridrichen des ersten diß Namens / Zeiten / wie^a Aeneas Syluius, vnd^b Gabriel Prateolus bezeugen / Oder aber zum längsten vmb das Jar da man zehlet / 1170. wie^c Guido Carmelita vnd^d Claudius Cuffordius darfür halten.

Kemnis dıffals die Warheit also karglich vñ vnbidermännisch
 gespart / oder aber der Kirchen Historien also vnerfahren gewes
 sen / ist nicht allein auß deme Weltkündig / daß Papst Paschalis
 der ander / im Jar des Herrn 1089. 40. Tag allen denen Ablass
 geben / so zum außgeschriebenen Concilio kommen waren / wie
 Abbas Vrspergensis bezeugt / der dazumal im Leben gewesen: In Chronico
 illius anni.
 Vñnd widerumb vor disem / bepläuffig vmb das Jar 1012.
 Papst Benedictus der achte in S. Stephans Kirchen in Bam
 berg Consecration: Vor disem Anno 844. Papst Sergius:
 Vor Papst Sergio / Anno 803. Papst Leo der dritte / damit
 ich anderer / als des H. Gregorij / vñnd Syluestri / so noch vil
 älter / geschweige.

Derowegen / so Kemnis / oder ein anderer Ablassverfolger /
 wer der auch seyn möcht / kein Jar / kein Tag / kein Papst / nam
 haft machen kan / in / vñnd vnder welchem / der Ablass angefan
 gen / ja auch keinen Historienschreiber / der solche Ablasserdich
 tung ihrem vnbindigen Veriechen nach / inn seinen Schrifften
 verzeichnet hab / benennen (so doch sonst vnmöglich / wann
 der Ablass nicht von der Apostel Zeit entlossen / were / es würd
 sich zum wenigsten ein Scribent erfunden haben / der solches in
 seiner Historien Schriftlich hinderlassen / wie alle andere / der
 Päpsten Statuta vñnd Sakungen / vñnd was diser / oder jener / in
 der Kirchen angestellet / beschrieben seynd) muß folgen / daß der
 Ablass Apostolisch sey / vñnd alle Zeit in der Kirchen gleichwol
 erstlich nicht vnderm Namen Indulgentia, oder Ablass / sons
 dern / wie droben angedeudet / bisweiln vnder dem Namen / des
 Fridens / zu Zeiten vnder dem Tittel der Verzeihung / vñ Ab
 klürzung zeitlicher Straff bis endtlichen / fast vor 900.

Jaren / der Nam Indulgentia, oder Ab
 lass gebraucht zuwerden /
 angefangen.

Das ander Argument vnd Beweifung.

In gute vonn alters hergebrachte löbliche Gewonheit / so weder Gottes noch der Kirchen / oder der Natur Gefäß zuwider / hat die Krafft / Stärck / vnd Vigor / einer gebottenen Satzung vnd Statuts / daß die Gewonheit opponiert / vnd setzt der H. Paulus den Zänckischen zuentgegen / so diß oder jenes nicht thun wollen / mit fürwenden / es were nicht gebotten. Wann einer (spricht Paulus in seiner ersten Epistel zu den Corinthiern) vnder euch zänckisch ist / der wisse / das weder wir / noch die Kirch Gottes / dise Gewonheit habe: (das ist / daß die Weiber mit blossen vnbedecktem Haupt in der Kirchen sein sollen.) Der H. Hieronymus vñ Theophilus lactus des H. Chrysostomi Abbreniator / lehren in Auslegung diß Orts (ob es gleich andere etwas anders explicieren) da der H. Apostel Paulus geheiffen / die Weiber sollen mit verhältan Haupt sich inn die Kirchen verfügen / hab er mit disen Worten einen heimlichen Gegenwurff begegnet vnd widerlegen wollen. Dann es hätt einer sagen können / wo stehet es geschriben / daß die Weiber mit bedecktem Haupt in der Kirchen betten sollen? Wil hierauff Paulus antworten / solches sey ein gute hergebrachte / auß Eingebung der Natur / zimliche Gewonheit / die so viel Krafft hab / als ein Gebott vnd Gefäß.

1. Corin. 11.

Hieron. in ex-
pos. huius loci
Theophil. in
hæc verba 1.
Cor. 11.

In li. 6. de Co-
ro. Milit.Epist. 118. ad
Ianuar.

Tertullianus auch / wirffet den Kezern seiner Zeit die Gewonheit für / als ein starcke vnüberwindliche Mauer. Eben diß thut der H. Augustinus / also sprechend. Statuere possumus, ea, quæ obseruamus, licet scripta non sint, sed à maioribus tradita, quasi per manus accepimus, & in toto mundo obseruantur, vel ab Apostolis, vel ab vniuersalibus Conciliis, quorum salutaris est in Ecclesia authoritas, profluxisse. Zu Teutsch: Wir können schliessen / das die jenige Ding / die wir halten vnd obseruieren / ob sie gleich nicht geschriben seynd / sondern nur von vnsern Vorrätern / gleichsam von Hand

von Hand zu Hand / empfangen / vnd doch in der ganzen Welt im Schwang / eingeweder von den Aposteln / oder von den allgemeynen Concilien / deren Ansehen in der Kirchen heylsam ist / hergeflossen.

So dann Paulus / Tertullianus vnd Augustinus / die gute Gewonheit für ein Gefäß dargeboten / vnd fürnemblich / wie Augustinus spricht / ein solche Gewonheit / die inn der ganzen Kirchen bräuchig vnd gäng / ob sie gleich nicht in Schrifften verfaßt / von den Aposteln / oder von den allgemeynen Concilien / entlossen sey. Warumb solt dann die Gewonheit / den H. Ablass zuempfangen / nichts gelten / der doch vor so vil hundert Jaren / ehe Luther vnd Calvin jemals die Sonn gesehen / bey vilen heiligen Leuthen / die ihres Lebens gottseligen Wandel / mit mercklich vilen vbernatürlichen Wunderzeichen gezieret haben / dermassen respectiert vnd in Acht genommen worden? Ja also lein dannenhero / wann er gleich weder in den H. allgemeynen Concilien / weder in der H. Schrifte / vnd der H. Väter / gegründet wäre / welches wir doch hienor weitläuffig probiert haben / solte er von allen Christglaubigen angenommen / geehret / genüzet / vnd im höchsten werth geschetzet seyn.

Vnd vmb desto mehr Stärck hat diß Argument / wider Luther vnd Caluinium / dieweil sie auß ihren Paradoxen vnd sectischen Vnglaubens Articulen / nicht einem mit solcher Gewonheit der ganzen Christlichen Kirchen / vor einem / zwey / drey oder mehr hundert Jaren / behaupten vnd handvesten könden.

Das dritte Argument vnd Beweisung.

Und damit wir dem vorigen Argument gegen vnser Widerpart desto mehr Krafft vnd Wirkung eintrucken / wann der Gebrauch des H. Ablass / nit Göttlich / gut / vnd heylsam / wurd er warlich nichts

Matth 7.

Göttlichs/ guts/ oder heylsams geben: Dann wil ein böser Baum gute Frucht bringen? Christus die vnfälbare Warheit verneint es selber.

Was entspringen aber für Frücht auß dem Ablass? Besserung des vorigen Lebens/ Zunemung vnnnd Fortpflanzung des wahren Glaubens/ der Lieb vnd Hoffnung / Ehrerbietung gegen dem Gewalt der Schlüssel/ Würckung viler guten Werck/ als des Almosen/ des Fastens/ des Gebetts/ Beicht/ Buß vnnnd Verewung der Sünd/ empfahung der H. Sacramenten/ Besuchung der Heiligen / Gott/ vnd seinen lieben Auserwählten/ so mit ihme jeso in seinem Reich regieren/ zu Ehren geweychten vnd dedicierten Orter / vnd andere dergleichen vnzählich vil/ lobreiche/ gute/ bey Gott verdienstliche Werck: Dann niemal gewiß vnd vnweygerlich/ beruff vnd ziehe mich auff den Augenschein / vnd alle Bulln/ in welchen Ablass geben wirdt/ zu dessen Erlangung eins dergleichen / oder mehr gute Werck erfordert werden.

Wann dann der Ablass so vil gute Werck in der Kirchen auffpflanzet / so gute Frucht bringet / wie ihr wahrhaffte Verwendung der Sachen selbst reden/ vnd sich verantworten laß/ wie kan möglich seyn/ daß der Ablass ein böser Baum/ daß er ein Melchaw/ Senck/ vnd Pestilenz aller guten Werck/ das er ein Abgötterey / vnd Babylonischer Antichristlicher Grewel sey? Nimmermehr würd der Teuffel einem Ursprung so viler guten Werck/ das ist/ einem so stetigem Brauch des Ablass (wo es in seinen Mächten) so lang zuschen/ vnd ihme seinen Lauff gutwilliglich verstaten.

Das vierdte Argument vnd Beweisung.

Als Leyden Christi ist nothwendig in Verzeyhung der Sünd/ so wol der Schuld vnd ewige Straff/ als zeitliche belangend. Ja kein Verzeyhung ist möglich zu

lich zugeschehen/ ohne desselben Wirkung / wie auß unzählich
 vilen Stellen H. Schrift zuuernemen. Kan aber die zeitli-
 che Straff nicht auch außserhalb der Sacrament durch ermel-
 tes Blut Christi / inn andern Mitteln erlassen werden? Was
 verhindert es? Ist es velleicht nicht kräftig genug darzu? Ein
 gottslästerlichs Wort were / solches veriechen. Velleicht kan die
 zeitliche Straff / solcher Frucht des Leydens Christi / außserhalb
 der Sacrament nicht genießen? Ist nit darfür zuhalten: Dañ
 wann sie sonst durch Gebett / durch Fasten / durch Casteyung
 des Leibs / vnd Almosen / außserhalb des Sacraments erlassen
 würde / mag sie zweyffels ohn durch Application / vnnnd Anwen-
 dung des Leydens Christi Verdienste / welches im H. Ablassiges
 schicht / gleichermaßen verziehen werden. Dañ bey vns gewiß-
 lich vñ ohnzweyfflich seyn muß / gleich wie in allen andern Wes-
 gen des Herrn / mit allein Barmherzigkeit / sonder auch neben jr
 Gerechtigkeit gesundē werde: Also auch inn diser Verzeyhung
 Barmherzigkeit / dieweil Christus vnserer Sünd Beschweruß
 gleichsam für sein eigene rechnet: Gerechtigkeit / in deme / die-
 weil das Verdienst des Leydens Christi dem Sünder zugewen-
 det wirdt / gleichsamb / als wann er selbs für die Sünd gelitten
 hätte / vnnnd diß wegen der Einigkeit mit vnserm Haupt Christo
 Jesu. Vnd hergegen / daß der Sünder durch den Ablass die zeit-
 liche Straffschuld Gott gleichsam auß dem Seinigen bezahle /
 aber nicht also / das der Werth durch ihne / sondern allein durch
 Christum / deme er als ein Glied einuerleibt / erworben sey.

Hier auß dann schließlich wol zuermessen / was vom
 heiligen Ablass zudencken / mit was Krafft
 des Leydens Christi / er inn vnns
 fruchten müsse.



Das

Rom 3. 5.
 Ephel. 1.
 I. Ioan. 1. 2.
 Apoc 2.
 Hæbr. 9.

Das fünffte Argument vnd Beweysung.

DER Gerichtszwangliche Gewalt der Kirchischen Schlüssel / so von den Theologen / zur Distinction vnnnd Vndterschied vom Schlüssel der Wissenschaft / Clavis iurisdictionis genennet wirdt / mus sich nicht allein / inmassen bisshero zu billiger Benützung dargethan / vnnnd auch mit Grundt kein Kezer laugnen kan / auff die Lösung vnd Bindung mit vnnnd vonnder Excommunication / Geislicher Aecht / vnnnd Bann / so inndem H. Sacrament geschicht / ja vil weiter erstrecken. Dann wo diß nicht also gestalt vnd bewendet / wie hätt die erste Kirch Canones poenitentiales Busregeln vnnnd Sakungen introducieren / zeitliche / vnd wegen begangener Wissethat vor Gericht verdiente Straff / durch ein andere in disem Leben / vermög bemelter Canonum gleichsam aufferlegte Compensation verzeyhen / vnd dieselbige allein durch ihre Häupter vnd obriste Vorsteher / auffer aller Sacrament / bisweilen ringern / abfürken / ja ganz vnd gar erlassen dörfen. Daher hat Christus dem H. Petro vnd seinem Nachkömbling Gewalt zu binden vnd zu lösen geben / das gleich wie einer in ein verschlossens Gemach ohne die Schlüssel nicht eingehen kan / also auch nicht inn den Himmel / ohne die Schlüssel Petri / vnd der Christlichen Kirchen.

Wann dann solche Schlüssel in der ersten Kirchen / sich nicht allein auff Schuld vnd ewige / ja auch zeitliche Straff zu binden vnd zu lösen erstreckt / warumb wolt diser Gewalt jeko nicht mehr in der Kirchen seyn? Warumb wolt Christus widerumb abgefördert haben / was er einmal geben? vnd fürnehmlich / da es am meisten von nöthen ist? Vnnnd so dazumal solche Bindung vnnnd Auflösung zeitlicher Straff / aufferhalb des Sacraments der Bus / geschehen könden / warumb nicht auch jeko durch den Ablass aufferhalb ermelten Sacraments?

Hieraus

Hieraus entfleußt ein vnuerneinlich Argument für den Ablass/vnd der Kirchen Gewalt/ober denselben/ als nemblich/ der Kirchen Gewalt auffzulösen/ muß sich so weyt erstrecken/ als der Gewalt zubinden. Dann wo dem nit also/ köndte Christus das Wörtlein / Quodcunque solueris, Quodcunque ligaueris, alles was du binden / alles was du lösen wirst/ nit wie zum binden/ also auch zum lösen/ gebrauchet haben.

Aber die Kirch hat Gewalt außserhalb des Sacraments / durch außserliche Iurisdiction, zubinden: Wie Paulus den vnleutschen Corinthier abwesend/ außserhalb des Sacraments in Bann gethan / vnd mit zeitlicher Straff gebunden hat.

1. Corin. 9.

Ergo, muß schließliche folgenn / das die Kirch außser des Sacraments Gewalt hab/ wie mit Straff zubinden/ also auch dar von auffzulösen. Nicht von der Sünden Schuld/oder ewiger Straff: Derowegen von der zeitlichen. Dis geschicht durch den Ablass/so muß der Ablass nicht verwürffig seyn.

Vnd wirdt endtlichen dise Auflösung/ vonn ermelter Straff/ in ansehen der Iurisdiction, vnd geistlichen Gerichts zwangs der Kirchen / billiges Rechtens (gleichsam einer am Band der Schuld vnd Pflicht zur zeitlichen Straff angelegt/ vnd gebunden/durch bare Bezahlung/auß der Kirchen Schatz ledig gemacht wirdt) Ablass geheissen.

Das sechste Argument vnd Beweisung.

Wann wir auch den Discurs vnser Verstandts/ in Betrachtung des Ablass Schazes / ob er der natürlichen Vernunft gemäß / ein wenig nur bemühen wollen/erengnet sich von stundan/im ersten Anblick daß sich durchaus gezimmen wolle / denselben inn der Kirchen Gottes/als in einem von Gottes Sohn/ durch seinē H. Geist zum höchstem wolgeordnetem Regimene zuernehmen/vnd dessen Verwaltung vnd Sorg/ der Kirchen Häuptern einzuantwor-

B

ten:

ten: Dann einmahl gewis/das in allen ordenlich bestellten Regimenten vnd Gemeynden / gemeyner Güter Aufsehung/ dem Fürsten/ Hauptregenten/ oder höchsten Obrigkeit zuständig ist. Deroselben Ampt vnd willkürlicher Vollmacht/ ist auch anhengig/ eines Genugthuung für den andern zu zulassen/ wann sie probierlich verneynen / solches geneynem Nutz fürträglich zu seyn. Zum Exempel / wann ein Fürst etwan viel vnd vberflüssig Gelt hätte / welches an gemeynem Nutz / der Billigkeit gemäß/ angewendet werden solt: Warumb wolt nicht in seiner Macht stehen? Warumb wolt vnbillig seyn / wann er solches Gelt theils/oder aber ganz vnd gar/in gemeynen Kasten leget/ für Aufzahlung vnd Erlösung der jenigen Mitglieder / solcher Gemeynde vnd Pollicey/ die etwan auß einem vnglücklichen Zustand in Schuld gerathen/vnnd derowegen in gefänglicher Verwahrung auffgehalten wurden? Warumb wolte es der Billigkeit Widerig erkennen werden/ wann er ihre Schuld/als Mitburgern vnd Gliedern / solches Regiments auß gemeyner Anlag bar bezahlet / solche Bezahlung / als das höchste Haupt für sie willig auff vnd annahme / vnnd also die Gefangene ledig zehlet? Kein vnbesüzt Beginnen kan hierinn in Warheit nicht gespüret werden.

Besiehe hies
von das elfte
Capitel.

Nun ist vnlaugbar / vnd vestigklich zuglauben/ das die Bischoffe Fürsten seynd des Christlichen Völkchens / vnd der Römische Bischoff / das höchste Haupt der Kirche an Statt Christi. Nicht weniger ist wengerlich / welches bishero dargethan/ das inn Christlicher Kirchen ein Schatz/ auß den vberflüssigen/ Christi vnd seiner lieben Heiligen genugthunlichen Wercken/ deren sie selbst nit bedürfftig waren / auch an gemeynen Nutz anderer Glieder anzuwenden begierig/ gefunden werde.

Darzu ist diß auch vnwidersprechlich / das viel Christen seynd / so Gotte dem höchsten Glaubiger mit zeitlicher Straffschuld zuzeiten hoch verpfflicht. Warumb wolten die Bischoffe/ vnd fürs

vnd fürnemblich das höchste Haupt der Kirchen / der Papsst / auß ehehafften / erheblichen Ursachen / mit Auftheylung solches gemeynen Schazes / der Debitorn vnd Schuldner verpeente Straffschuld nicht ablegen / gethane Bezahlung an Statt Gottes / welche sie vertreten / als Schaffner solches Kirchenschazes / für die Schuldner auff vnd annehmen / disfalls ihnen Ablass geben / vnd sie von Pflicht der zeitlichen Straff absolvieren können? Was miszimbte sich hierinnen? Was ist vnrecht? Was ist vngewürlich? Was ist der Billigkeit vngemäß? Was ist vermassenlich? Was ist ihrem Gewalt vnd Iurisdiction zuuiel? Waran brauchen sie ein Vnrecht?

Sodann kein Vnmacht / kein Miszuerd / kein Vnrecht / kein Freuel / kein Vnbilligkeit / hierinn zubegreifen / mögen wir billich den H. Ablass wider alles Vellen vnd Gauen der Reher für rechtmässig / vnd in hohem Werth schätzen vnd achten.

Das sibende vnd letzte Argument vnd Beweisung.

DIE der Allmächtig hat durch seinen einigge-
liebten Sohn seiner Kirchen / die er auff einen star-
cken / auch von den höllischen Porten vnbeweglichen
Fels gegründet / vnd zu einer Säulen vnd Grund-
feste der Wahrheit gemacht / verheissen / er wöll ihr den Geist der
Wahrheit zusenden / sie nie verlassen / auch in keinen Irthumb
zusinken / verstaten / er wölle ihr auch allzeit beyständig seyn /
vnd hülfliche Handreichung thun: Welches Gott der Him-
melische Vatter / dem Herrn Christo seinem Sohn / auch durch
den Propheten Isaiam verheissen. Mein Geist / der in dir
ist / vnd meine Wort / die ich in deinen Mund gelegt
hab / sollen von deinem Mund nicht welcken / noch von
dem Mund deines Samens / spricht der H. Er / vnt-
nun an bis in Ewigkeit. Derowegen hat Christus verspro-
chen /

Matth. 16.
1. Tim. 3.

Isa. 59.

Ioan. 14.

Ioan. 16.

Marth. vii.

Ephes. 2.

chen/er wolle seinen Himmlischen Vatter bitten/ vnd er werd seiner Kirchen ein anderen Tröster schicken / der bey ihr bleibe / in Ewigkeit. Vnd widerumb: Wann der Geist der Wahrheit komet / werd er dise Kirch alle Wahrheit lehren/ vnd er selbst sagt zu ihr. Ich bin bey euch bis zum Ende der Welt.

So nun Christus wahr gesagt/er wolle sein Kirch in keinen Irthumb fallen lassen / wie kan bestehen/ das der Ablass so viel hundert Jar inn der Kirchen in grossen Schwang gangen / vnrecht sey: ein Irthumb sey: Ein Kezerey/ein Antichristischer Grewel sey: Ist nit die Kirch ein Leib Christi: Ist nit Christus der Kirch Haupt: Hat der Leib geirret/so muß das Haupt auch geirret haben. Dann was ist der Leib ohn das Haupt:

Hat nun Christus geirret/in dem er sein Kirch in den Grewel vnd Abgötterey des Ablass (wie ewere Wort lauten) ein zufallen zugelassen / so muß die vnfehlbare vnd vnwandelbare Wahrheit geirret haben/ muß sich die ewige Weißheit verstoßen haben / muß Gott seiner vnuerendlichen Verheißung kein Krafft/ Stärck/ noch Glauben geben haben/welches alles mit einen der gewliche/ vnerleydliche Gottslästerungen seynd/wider Gott/Göttliche Majestät/ vnd seinen eingebornen Sohn Christum Jesum.

Wolt ihr aber sagen/ die Papistische Kirch hab nur geirret/ aber die rechte Kirch / so dazumals den Ablass nicht gebraucht/ hab nicht geirret: So frag ich. Wo ist dise rechte Kirch / so sich des Ablass geussert/denselben verschlagen/vn nicht zugelassen/dazumal gewesen: In welcher Nation: In welchem Landt: In welcher Prouinz: In welcher Statt: In welchem Dorff: Vnder welchem Volck: Wer war derselben Kirchen Haupt: Wer waren ihre Lehrer: Wer waren ihre Priester vnd Vorsteher:

Gebt jr mir zur Antwort/dise Kirch sey gewesen/ die Waldenser/

denfer/sonsten die Armen von Lyon genandt (dann vor diesem kein Mensch den Ablass angefochten) ihr Haupt sey gewesen Waldo mit Namen / angeregter Waldenser Anfänger vnd Stifter. Ist diß ewer Bericht / den ich begehre / vnd von euch erfordere.

Wolan/danck habe des guten Bescheids / wir wollen morgen widerkehren. Danck habe / sprich ich / ihr arme blinde Luthier / ihr Lutherische vnd Caluinische Clamanten / daß ihr kein andere Kirch / mit der ihr ewern Irthumb bementeln köndt / gehalten möcht / weder ein grobe / häßliche / vnflätige / vnzegründete Kezerey / welche Anno 1170. in einem allgemeynen Concilio, von der ganzen Welt verdampft / vnd wenig hernach im Grund vnd Boden außgethilget worden ist. Danck habe auch / daß ihr kein anders / eweres gegen dem Ablass gefastet / zornigen / halbsätzigen Irthumb / Haupt ernennen köndt / als Waldonem / ein groben / vngelernten Idioten / Flegel vnd Bachanten / ja ein geilen / fleischlichen / stinckenden Bock / der da wie ^a Aeneas Syluius vnd ^b Prateolus, bezeugen / nur ein schlechter Burgermann zu Lyon gewesen / vnd mit seiner Kunst nicht ein Hündlein auß dem Ofen hätte locken vnd betriegen köndt / der niemals etwas gestudiert / auch schier kaum das Magister hätte declinierē gelernet / der lateinischen Sprach ganz vnd gar vnerfahren / dermassen / daß er ihm auch inn seiner Muttersprach etliche wenig Scartecken / mit etlichen vbeluerstandenen Sprüchen der H. Schrift / vnd der H. Väter / durch ein Schreiber zusamen klaben ließ / vnd dieselbig vnder dem gemeinen Pöfel für sein newe Euangelische Lehr außspäut / der sich Predigens angemacht / ohn alle Sündung vonn Gott / oder der Kirchen: Der in fleischlichen vnkeuschen Lüssen also ersoffen gewesen / daß er in seinem fünfften Articul zugelassen / wann ein nen der Lust ankosse / sey alle fleischliche Vermischung / sowol vnder den Männern (Dabshewliche / schandbare / ja mehr

^a Lib. de orig. Bohē. cap. 35.
^b Lib. 14. Tit. Paup. de Lugd.

Vide Prateo. loc. citat. psuy dich ins höllisch Sewer mit dir du Vn. dann stat.

Artic. 16.

dann Thierische Geilheit) zugelassen vnd vnsträfflich. Danck
habt / sprich ich / das ihr ein solchen Hans Vnflat / mit seiner
wider den Ablass vom Teuffel erdachten Lehr / allen Concilien
allen H. Vätern / die doch so hochsinnig / vnd scharpffgelehrte
Leuth gewesen / vnd ihr Lehr mit vnzähllichen Wunderzeichen
bestätigt / der ganzen Kirchen vorziehen dörrft. Wer vernünfftig
ist / kan ewern Verstand / Sinn vnd Wis hierauf wol
spüren.

Aber ihr seydt mir dannoch der Schlingen / dieses zweyhör-
nigen Arguments / noch nit entschlupfft / ich hab noch mehr mit
euch zusprachen.

Wolan / wann dann Waldo ewerer Meynung vnd Lehr
gewesen / dieweil er disen / ewerer vermeinten Kirchen Articul /
vonn Verwerffung des Ablass auch gehabt: Wer hat vil hun-
dert Jar zuvor / do der Ablass auch gängig / wie droben ist pro-
biert / den Ablass gleicherweiss verworffen: Wer hat der Kirchen
Gewalt also / wie ihr / verspottet vnd vernichtet: Wo ist ewer
Kirch gesteckt: In welchem Winckel ist ewer Euangelium ge-
legen: Wer hat euch dazumal die starcke / veste / vnbewegliche
Mauer des H. Ablass zum Sturm / dann ihr jeko täglich laufft /
beschossen: Sagt an: Ist dazumal ewer ertrawte Kirch auff
Erden / oder in rerum natura gewesen oder nicht: Ist sie gewes-
sen: Wo: An welchem Ort: Wie verborgen: Warumb ver-
borgen: Auf was Ursach verborgen: Wessen wegen nit of-
fenbar: Item nach dem der Waldenser Keserey gedempffet / sa
ganz vnd gar aufgewurkelt war / wer hat sambt euch den Ab-
lass jemaln angefochten: Wer hat sich der Catholischen Kir-
chen widerset / fast zwey hundert ganze Jar durch vnd durch /
als nemlich bis auff 1352. Jar nach Christi Geburt / vnder
Papist Innocentio dem 6. vnd Keyser Carl 4. da der Engelen-
disch Keser Wicleff / der den Ablass auch besochten / erstmals
von der Höll auffstanden: Wo ist dazumal ewer erfabulirte
märkins

märkins Kirch gewesen? Wo? Sage an. Bis ihr dieselbig vor zwey/3. Item 6. 7. 8. vnnnd vilmehr hundert Jaren (welches euch Trutz allen Lutheranischen vnnnd Calvinischen Predicanten zuthun vnmöglich ist) beandentlich vnd wislich mache / bis ihr beweiset/das ein Volck / ein Nation/ ein Prouinz inn allen Puncten / wie ihr jeko gelehrt/ ja weniger beger ich nur den Ablass verworffen hab. Vermögt ihr mir mit einigem Grund den heylsamen/vnd Christlicher Gemeynde / fürnemblich/ zu disen böshafftigen Läuften/hochnütlichen Brauch des Ablass zutadeln/ Frumb anzusehen/ aufzuhöhen/ vnd zuuerwerffen. Vnd diß vom letzten Argument vnd Beweisung.

Trutz vnnnd noch einmal sowol de Lutheranern/ als Calvinisten Trutz.

Wider gesetzte Säulen vnd Argumenta, so in der rechten Warheit starck gegründet / werden gewislich die Ablassfeind nichts Bändigs etwan auffklauben/vnd zu ihrem Fürtrag auff die Ban bringen mögen. Bleibe derowegen bey vnns Catholischen gewis / das ein solcher Schatz in der Kirchen sey / dessen Verwaltung ihren Häuptern/ vnd fürnmblich dem Höchsten/ als des H. Petri Successorn / dem Papst von Gott veranlaßt vnd vertraut.

Ich wünsch auß grund meines Herzens/ wie dise Warheit gewis vnd vnfehlbar / klar vnd scheinbar an ihr selbst/ daß sie auch von einem Blinden/also zureden/erkannt werden möchte/ also auch vnser liebe Brüder / die irrige / verführte Teutschen/ ohne allen partyischen Affect zu Gemüth vnnnd Betrachtung zugen / würd gewislich keiner den Ablass verteynen / keiner so bößlich versagen/ vnnnd außschenden/ ja alle mit einander sich desselben theylhafftig zumachen/vnd der wahren Kirchen/ darinn er allein zufinden/ beyzupflichten begierig seyn.

☞(?)☞

Das



Das 19. Capitel.

Auflösung der fürnehmsten Gegenwürff/
welche die Lutheraner wider den heyls-
samblichen Brauch des Ablass einwen-
den.



Ißhero haben wir / meinē schlech-
ten einfältigen Gurduncken nach / den
Ablass mit sattem / beständigem Grund
der Wahrheit / auß Göttlicher Schrift/
H. Vätern / Concilien / vnd andern vn-
widersprechlichen Argumenten / bestärkt
vnd beweißlich gemacht / welche Authori-
tates vnnnd Rationes gewißlich kein Vernünfftiger laugnen/
vmbstossen / refutieren / vnd widerlegen wirdt / wo fern er nicht
Himmel vnnnd Erden / Weiß vnd Schwarz / Gut vnnnd Böß /
Wasser vñ Feuer / das Liecht an Mittertag bey klarem Son-
nenschein / ja alles / was vnderm Himmel ist / zuuerneynen ge-
willt vnd entschlossen. Jeho wirdt für ein Notturfft angesehen/
der Widerpart fürnehmste Obiectiones vnd Gegenwürff / wels-
che dem gemeynen Mann fürnehmlich hart inn die Augen ste-
chen / vnd verhindern / damit er den Ablass nicht mit glimpffli-
chen Gesicht erblicke / vnnnd ihm sein gebürliche Reuerenz vnnnd
Ehrerbietung / als einem hochnütlichen Heyl sambsten Mittel
die Sünd inn disem Leben ganz vnnnd gar abzubüssen / erzeige.
Vnd diß neben rechtmässiger Confirmation vnd Liquidierung
der vnwidertreiblichen Wahrheit / also klar vnd deutlich / das auch
die gründliche Bewendung solches zwischen vns vnnnd den Lu-
theranern vnd Caluinisten strittigen Articuls mit Händen ge-
tastet werden möchte / inn Bedenckung fürnehmlich / daß ihre
Widero

Widersprechungen fast allesamt auff ein Sandt vnd Bodens
losen Grund sich stewart vnd fuessen.

Nun begehrt ich anders nicht/als wie anhero/ein vnpartey
schen/allein der Wahrheit/vnd nicht seinem widersinnigen/vers
stockten/irigen Wahn/ beyfälligen Richter/ der durch vern
ünftigen Entschied/ein Ausspruch thue/wo Recht/wo Un
recht/wo Wahrheit/wo Lügen/wo Grund/wo Ungrund.

Die erste Einred.

DIE Pápst vnd Papisten haben den Ablass/ Gelt
vnd Gut/ für ihren Nutz/ zusammen zuscharren/ ers
dacht/ wie durch Johann Teylen/ vnd andern in
teutscher Nation beschehen: Vnd damit sie das
Gelt desto leichter heraus presten/ vnd ihrem Finantz ein besse
re Farb anstreichen köndten/haben sie nicht allein die begangne/
sondern auch die künfftige Sünd dardurch verziehen/ welches
ein grosse Vermessenheit/ ja grewliche Lasterung ist.

Ergo muß folgen/ das nichts guts noch löblichs vom Ab
lass zuhalten.

Auflösung.

Dieser Gegenwurff/ welcher doch von den Luthera
nern hochgetriben vnd herfür gemuket wirdt/ stehet
auff durchaus wurmbstichigen/ faulen/per se, vn
tüchtigen Füßen: Were derowegen nicht fast noth
samb/ dieselben abhawen/ dann sie sonst für sich vnlang dau
ern mögen.

Erstlich ist vnwahr vnd nichtig/ das der Ablass wegen
Gelts vnd Guts/ dardurch sich Pápst/ Bischöff/ vnd andere
Kirchendiener/ bereichen/ vnd ihre Seckel spicken köndten/ ers
funden worden. Vnd Trutz allen Ablassfeinden/das sie solches
mit thätlicher Wahrheit auß einiger Schrift oder Historien ers
weisen.

X

Haben

Sasche Inn
zicht vnd
Aufslag der
Ablassfeind.

Haben aber nicht / sprechen sie mit ihrem Pseudographo Schleydan in seiner mit Lugen wolgemessener Historien / Papst Julius der ander / vñ Leo der zehende / vmb das Jarnach Christi Geburt 1505. vñ folgendts in etlicher Zeit hernach / im Teutschland allen denē Ablass vnd Verzeyhung aller ihrer Sünd / auch welche sie künsttig / bis an ihr letztes Ende begehen wurden / verlihen / die benandte ein Summa Gelds / den Pöpstlichen Dienern liferten / welche soldet durch den Ablass / in vnglaublicher Mång erkrambte Summa / ohne Verzug nach Rom / dem Papst inn seine Klawen einzuhandigen getrungen wurden / der es zu seinem Pracht vñnd Bauchfüll / alles mit einander durchgeiagt / vnd verpanctetiere. Gezeugen nicht solchen Ablass die alte Ablasszettel / so noch bey manchem guten Teutschē zufinden seynd / was sie für ein Kramerer darmit getriben. So sehe nun einer ob diß nicht Verzeyhung der Sünd vmb das Gelt verkauffen heiß.

Wahrheit
wo bleibstu.

Hierauff / D meine Ablassfeind / ist leicht zuantworten / wo nichts bessers zur Retroguardien vnd Nachzug im Rest verbliben ist / wirdt diser Floh kein groß Loch beissen. Erstlich bin ich gleichwol nicht in Abred / das angezogene Pöpst / allen den vollkommenen Ablass vñnd Verzeyhung aller zeitlichen Straff ihrer Sünd / so nach der Beicht vnd Buß einsweder hie in disem Leben / oder aber dorten inn jenem abgebüßet werden muß / ertheylet haben / die etwan ein kleine Stewer ihrem vermögen nach / wiewil jedem gefällig / zu Erbauung S. Peters Münster zu Rom / in gemeynen Kassen legeten.

Aber vnwahr ist / das vmb solch Gelt vnd Allmosen nicht allein vergangene / sondern auch künsttliche Straff oder Sünd / von den Pöpsten verziehen worden. Haben sie solches gethan / wie ihr fürgebt / so zeigt vns Catholischen die Pöpstliche Bulln auff / darinn solche Vergebung künsttlicher Sünd vermeldet wirdt. Wo seynd sie? bey welchem Scribenten mag man si finden

finden: Es müßte ein wunder seyn / daß ihr alles / wadurch ihr dem Päpstlichen Stul ein Klemperl anzuhessen bey dem gemeinen Pöfel Verhast zumachen vnnnd Abbruch zuthun vermeynt / es sey gleich wahr / oder Reuerenter zumelden / erlogen gewesen / herfür gesucht / vnd dannoch dise Bulln oder Päpstlichen Brieff nicht auffbehalten hättet: Wollan / könde ihr mir solche Bulln vnder Augen stossen / wil ich gelogt haben: Könde ihr es aber nicht / inmassen mir bewust / dann ich solcher Bulln glaubwürdige getruckte Transsumbten vnd exemplierte Copien nicht einmal / sonder zum öfftern durchlesen / vnd niemals einige Meldung künstlicher Sünd / ja niemals auch Erlassung vergangener / sie seyen dann zuuor berewet / vnnnd im Sacrament der Buß gebeichtet worden / befunden hab / wil gleichwol zugessehen nicht weygern / daß solches etwa ein Nichtswerdiger Tropff zu des Ablass Mißbrauchung hätte geth. n / dz ich doch kaum glaubē kan. Muß darumb der Papst schuldig seyn: Muß ers befohlē haben: Was ist diß für ein Consequenz? Ein loser Lecker hat den Ablass mißbraucht / Ergo ist der Papst schuldig daran / Ergo hat ers ihn geheissen / Ergo ist der Ablass nichts nutz. Gilt diß Argument? So muß auch gelten. Ein Vollsaufer hat den Wein / ein Geizhals das Gelt / mißbraucht: Ergo muß Gott daran schuldig seyn / Ergo muß ers geheissen haben / Ergo ist weder der Wein noch das Gelt etwas nutz. Was aber diß für ein außbündigs / meisterlichs Argument / werdet ihr inn nächstbeygeheffter Obiection Auflösung genugsamē Verichte einziehen könden. Die Päpstliche Bulln in Original oder inn Vidimierten glaubwürdigen Copien begehre ich von euch / ihr Lutheraner vnnnd Calvinisten / mit derselben allein laß ich mich bezwingen.

Vnwahr ist auch vnnnd fürs ander / daß Päpstliche Heiligkeit solche Verzenhung zeitlicher Straff fürs Gelt dargelegt hab: Nicht fürs Gelt / sprich ich / sonder allein fürs Allmosen

Matth. 25.

S. Peters Münster / so Gott zu Ehren geweyhet / im bawli-
chem Esse zuerhalten. Lieber sag einer / folgt hierauf / wann einer
einem Armen ein Thaler schenckt / daß ihm Gott fürs Geld
den Himmel gebt. Das Geld ist nicht allein des Himmels nicht
werth / ja kan in auch nit verdienen / das gut Werck der Barm-
herzigkeit / so in Gottes Gnad vnd Lieb geschieht / durch welches
der Thaler dem Armen geschenckt wirdt / verdient solche Him-
lische Belohnung nach der Verheissung Christi. Ebnermassen
ist solcher Ablass nicht fürs Geld / sonder allein fürs gute Werck
des Almosens / oder vilmehr der Tugendt / so von den Theolo-
gen Religio genennet wurde / Wann man Gott zu Ehren etwas
thut / vnd Gotteshäusern etwas zuwendet / außgethenlet wor-
den. Derowegen jederman für ein falsche / vonn den Kegern
erfabulirte / Aufslag erkennen mag / das im Papstthumb Ver-
zeyhung der Sünd vmb's Geld durch simonistische verbottene
Contract verkramet werd.

Vnwahr ist auch / vnd fürs dritte / das solch Geld der Papst
verdemmet hab vnd verpanctetiert: Vnnd kan gewislich von
keinem ehrlichen Mann mit Warheit affirmiert / vilweniger
mit wahrer That erweisen werden. Dann so die Pápst solch er-
samblet Geld durch die Gurgel geschwemmet / wie ihr sagt / wo-
her ist das wunderschöne vnd herrliche Gebaw / S. Peters
Münster / in der Statt Rom / von Grund auß gebawet worden?
Woher ist ein solches Gottshaus desgleichen / etwan eins oder
gar wenig außgenossen / in Europa nicht zufinden ist / nunmehr
der meisten Theils geendet wordē? Wo hat der Papst solchen
vnsäglichen Vnkosten auffgebracht? so er das Geld / welches
ihme auß Teutschlandt zukommen / zu seiner Bauchfüll ver-
schwendet hätte / wurd gewislich kein solch Gebaw / welches mit
der gansen Welt Verwunderung gesehen wirdt / jeko Wenig-
lich vor Augen stehen.

Ein jeder guthertiger / frommer / vnparteyischer Urtheiler
sollt hie

sollt hie leichtlich abnehmen / mit was Grund die Predicanten den Ablass verfolgen vnd bestreiten / wie dapffer siedend gemeynen Mann mit falscherdichtem Fabelwerck / bey der Nasen herumb fähren / vnd ein plawen Dunst für die Augen mahlen / das einer schier vermeynen müst / Stroo were Seyden / wann er des Widerspils nicht gründelich berichtet vnd erfahren.

Der ander Gegenwurff.

S haben die Papisten den Ablass / als Tschel vnd andere / offtermals zum Betrug / Finanz / vnd anderer Büberen / mißbraucht / auch nicht selten falschen Ablass publiciert. Ergo, kan der Ablass nichts taugen.

Ergo, steht
der Essig-
Krug bey dē
Ofen.

Auflösung.

Nützlich / damit euch Widersächern genug beschehe / wil ich den Mißbrauch des Ablass nicht billigen / wann etliche böse Buben vnd Gottsdieb falschen Ablass geben / Gelt auß den Leuthen betrogen / vnd ihrem eigenem Nutz zugewendte / oder aber / das durch den Ablass auch zukünfftige Sünd vergeben wurden / gepredigt hätten. Dann solches hochsträffliche Sacrilegia, vnd vor Gott vnd der Welt vnuerantwortliche Bubenstück seynd. Ja weder die Catholisch Kirch / noch die Pápst haben solche Betriegeren / jemals vngestraft fürüber rauschen lassen. Zeugnuß gibe / das dem also / wie ich sag / das groß Lateranensisch Concilium vnder Pápst Innocentio dem dritten / Anno 1215. gehalten / welches / wie oben vermeldet / solche Mißbräuch hefftig getadlet / vnd zu deren künfftiger Verhütung der nachgesetzten Prelaten vnd Bischoffen Gewalt / Ablass außzuthailen sehr limitiert vnd eingezogen. Zeugnuß gibe Pápst Clemens der 5. so Anno 1299. regiert / der die jenigen ernstlich gestraffet hat / die Gelt vnd Gut durch den Ablass sucheten. Zeugnuß gibe zu vnsern Zeiten das Tridentisch

Concil. Later.
cap. 62.

In Clemen. de
Pœnit. & Re-
mif. cap. Abu-
sionibus.

Concilium, welches solche Mißbräuch/Betrüg vnd Finances
rey/ nicht allein durch auß verbeyt/ sondern auch allen Bischofs
fen/wider solche Vbertreter/ wo die in ihrer Jurisdiction zu bes
treten/mit ernstlicher Straff zuuerfahren auffgelegt.

Aber hie kan ich nicht ombgehen/ der Gegenschreyanten
Vnbescheidenheit ein wenig ins Bad zuführen / in deme sie die
lange Ohren gar zusehr herfürgucken lassen/ vnnnd sich vnder
nehmen mit einem/ auß dermassen vbelgereimten lamen/hins
ckenden Argument/ so nicht allein der Dialectic/ ja aller Vern
nunfft zuwider ist/ein so heylsames/ nutzliches Ding/ den Ab
lass der Christlichen Kirchen zuentziehen.

Der Ablass wirdt mißbraucht/

Ergo muß man ihn abschaffen.

Dann es lehren die Dialectici also. Ein Ding / dessen
guter / seiner Natur gebürlicher Brauch gut / ist an sich
selbsten gut. Hergegen aber: Ein Ding / dessen natürlich
angeborener (nicht wie von euch Wahrheitsfeinden dem Ab
lass beschicht/ angedichter) Brauch/ böß ist/ das ist an sich
selbsten böß. Sonsten / wann ein gut Ding zu einem bösen
Brauch wirdt appliciert / Ist nichts in der Welt/ das man zu
Zeiten nicht mißbrauchen kan? Ist nicht der Wein an sich selbs
sten gut? Wievil mißbrauchen ihn mit Sünd vnd Schand zur
Trunckenheit? Seynd nicht Ehr vnd Digniteten gut? Wie
vil mißbrauchen sie zu ihrer Vübery? Seynd nicht die freyen
Künsten gut? Wie vil mißbrauchen sie zu eigenem/ ja auch an
derer Verderbē? Also sprich ich auch. Der Ablass ist gut: Soll
man ihn dann darumb verwerffen / dieweil er von etlichen miß
braucht worden? D ein spüfündigs Argument. Man miß
braucht zuzeiten den Wein/die Ehr vnd freye Kunst: Ergo soll
man ganz vnnnd gar / Wein/ Ehr vnnnd freye Kunst auß dem
Land ins Ellend jagen. Ein excellent vbertreffliche/ vnnnd auß
bündig meysterliche Kunst zu Argumentieren. Der H. Paulus
hat den

hat den Ehestand ein groß Sacrament genennet/ Ergo weil vil
Ehebrecher seynd/ soll man den Ehestand abschaffen. Christus
hat in seiner Kirch den Apostel vnd Diacon Stand haben wöl-
len/ Ergo weiln Judas ein Dieb vnnnd Verhäter/ Nicolaus
aber einer auß den ersten Diaconen ein Kexer worden: Soll
man den Apostel vnnnd Diacon Standt außmustern. Ey wie
ein herliche Dialectic/ sehet nur lieben Leuth/ sehet zu.

Ephes. 5.

Ioann. 6.

Matth. 26.

Apocal. 2.

Wolt ihr recht vnd auß der Kunst argumentieren vnnnd ra-
tiocinieren/ ihr Ablassfeind/ das grob/ vngeschickte Eselshirn bes-
ser üben/ vnd die Ohren ein wenig verdecken/ so macht es also.

Ein Ding / dessen Mißbrauch böß / ist an sich selb-
sten gut. Ursach: Dann der Mißbrauch ist ein Priuation/
vnd Beraubung des guten Brauchs/ selbigen Dings.

Aber dieweil der Mißbrauch / durch den Ablass die
Leuth vmb's Gele zubetrogen/ böß ist.

Ergo folgt / daß der gute Brauch / den Ablass recht
außzuspenden/ gut vnd heylsam sey.

Derowegen mit einem Wort zuschliessen/ weil solche Miß-
bräuch von der Kirchen vnd den Päpsten nit verstatet werden/
ja vil mehr hoch vnd scharpff zustraffen seynd / kan nit rätlich/
(wie Weltkändig) geschlossen werden: Den Ablass soll man
abschaffen/ daß Kind mit dem Bad außschütten/ vnd vmb den
blossen hochuerpanten vnd verbottnen Mißbrauch/ der ganzen
Kirchen ein so heylsames nutzliches Ding verwerffen.

Die dritte Einred.



Christus hat inn seinem Leyden nicht allein für die
Schuld vnnnd ewige / sondern auch für zeitliche
Straff genug gethan.

Ergo/ was bedörffen wir dann des Ablass?

Auflös

Bericht vom Ablass/ Auflösung.

WAnn diß Argument gültig seyn solt/müß auch gültig seyn: Gott ist stark genug/vns durch sich selbst zu beschützen / was bedörffen wir dann der Engel? Item/ **G**ott kan vns ohn alle Mittel / nur allein durch sein Göttlichen Willen selig machen/ wozu bedörffen wir dann der Sacrament? Vnd dergleichen vilmehr.

Damit wir nun disen matten/ vnd vil Jar hero von allen Catholischen Scribenten/aufgemergelten Gegenspruch/ zum Ueberfluß noch einmal inn Abkrafft bringen mögen / laugnen wir Catholische durchaus nicht / daß Christus durch sein bitter Leiden / für all vnser Schuld vnd Straff genug hab gethan: Aber solcher Genugthuung / wirdt durch den Ablass nie allein nichts benommen / ja vilmehr er breittet vnd erhöhet / dann sie vns durch den Ablass gereicht/vnd zugewendet wirdt. Vnd das noch mehr/ ohn solche vnd dergleichen andere Zuwendungen/ vnd Applicationes, so durch vilfältige von Christo geordnete Mittel / als durch die Sacramenta, durch die verdienstliche Werck / &c. geschehen müssen / kan vns das Leiden Christi nicht im wenigsten dienlich seyn. Zum Exempel vnd Beyspiel: Wann in diser Statt nicht mehr als ein einiger Springbronn were/der doch alle mit einander/sowol im Trincken/als in anderer Notdurfft / zum Ueberfluß begnügen köndt. So nun einer seinen Durst löschen wil / schawet er den Bronnen nur alleinig an: Verwundert er sich darüber allein? Nein er gehet darzu / setzet den Mund an den Canal/oder Rinnen/vnd genießet also des Bronnens/vnd wirdt der Durst nicht gelöscht von der Röhren/sonder durch Wasser / so durch die Röhren fleußt. Also ist auch der heylsame Quellbronn alles Guten / das Verdienst vnd Genugthuungen/des Leidens Christi/ in der Statt Gottes/in der Christlichen Kirchen/wer desselben theilhafftig werden wil/ muß hinzu gehen/muß die Rinn an Mund setzen/das ist/die von **G**ott

Gott geordnete Mittel / durch welche die Frucht des Leidens Christi dem Menschen zugewendet vnd appliciert wirdt / für die Handt nehmen. Vnder disen Ninnen ist eine vñ; war nach den 7. Sacramenten nicht die geringste / der Ablass. Derowegen gleich wie die Sacramenta, durch welche wir des Leidens Christi Frucht empfangen / dem Leiden Christi / vnd seiner Existimation nicht abbrüchig seyn / also kan ihm auch der Ablass / durch welchen eben diß Leiden Christi an vñnd inn vnns fruchtet / nicht das geringste benehmen: Vñnd gleich wie die Gnad im Sacrament / allein auß dem Leiden Christi vrsprünglich her rühret / also auch die Verhaiffung zeitlicher Straff im Ablass. Vñnd ob schon im Ablass auch die genugthunliche Werck der lieben Heiligen / vonn vns auch gesehet werden: Veriehen wir doch darneben / das solche genugthunliche Werck der lieben Heiligen / allein ihr Krafft vñnd Wirkung auß dem Leiden Christi haben / außser welchem sie ganz vnd gar vntüchtig seynd.

Sibe Luther
 roner ob wie
 das Leiden
 Christi vn-
 detrucken.

Ist derowegen mehr dann falsch vñnd erlogen / wann vns die Widersächer zeihen vñnd beschuldigen / wir thun durch vnsern Ablass vnd gute Werck dem Leiden Christi einen Eintrag / vernichten / vnd machens damit zuschanden. Ehren wirs nit? Erbreitē wir nicht sein Glori? Vermehren wir nit sein Frucht / wann wir sagen / es diene vns zu Abbüßung vnserer Sünd / nit allein durch die heilige Sacramenta, sondern auch im Ablass durch die genugthunliche Werck der lieben Heiligen / welchen es mit seinem Verdienst / solche Krafft erworben hat.

Laß dich derowegen nit so leichtlich bereden vñnd bethören / frommer Teutscher / gib disen Landtsbetriegern vnd Seelmördern nit so leichtlich glauben / wir Papisten seynd nit so Gotts lästerliche Leuth / wie vns deine Belias Pfaffen verlogner weiß außschreyen vnd verläumbden / als wann wir das Leiden Christi ganz vnd gar außgemustert hätten. Nie sichstu / daß vns vor Gott vnd der ganzen Welt vnrecht beschicht.

Bericht vom Ablass/
Der vierdte Gegenwurff.

Ihr Papiſten zerſtört mit ewern Ablaß den Glauben / Troſt vnd zuuerſicht an Chriſtum Jeſum / als vnſern Mittler vnnnd Erlöſer / dan ihr verkrampfte Verzeyhung der Sünd vmb ewern Ablaß.

Wie kan er dann gebilligt werden?

Auflöſung.

Iſem Gegenwurff ſeynd widerumb zwo alte vnnnd den Lutheraniſchen Elamantē auff der Canel offte widerholte Lugen eingeffickt. Erſtlich / daß wir durch den Ablaß / den Glauben vnd zuuerſicht an Chriſtum Jeſum zerſtöhren. Dann vnſer der Catholiſchen einſame Lehr iſt / der Ablaß ſey nichts anders / als Chriſti Leiden / vnd der lieben Außerwählten vberſchieſſende Genugthuungē / ſo vns in Krafft ermeltes Chriſti Leidens / zu Erlöſung zeitlicher Straf-

fen dienlich vñ erſprießlich ſeyn: Dann ſie als fruchtbare Neben ſolchen Saft geſogen auß dem wahren Weiniſtock Chriſto Jeſu / auff welchen alle Ehr hierinn retundiert vnd gezogen wirdt: Vnnnd wir begehren nicht von ihnen / daß ſie vnns weder Gnad noch Seligkeit geben / köndens auch nit thun: Sondern durch ihre Werck (gleichſam durch ein Rinn das Waſſer) vom Leiden Chriſti. Ja ihre Werck in ſich / ſeynd vnns nichts nutz / ſonder / was vnd wöhrinn ſie vns nutzen / haben ſie allein auß dem Leiden Chriſti / darauff dann auch allein / vnd nit auff der Heiligen Werck / vnſer Troſt / Hoffnung / vnnnd zuuerſicht gericht vnnnd geſchlichtet iſt. Wie mögt ihr vns derowegen / ihr vnuerſchambte Leuth / alſo beliegē: Wie dörfte jr von was außgeben / mir verſtöhren den Glauben / vnd zuuerſicht an Chriſtum Jeſum vnſern Seligmacher / vnnnd ſteuern vns allein auff der Heiligen Werck? Ein wunder ding / das ihr euch der offentlichen Lugen nicht ſchämen wolt.

Merckt aber
mals / was
wir Papiſte
vom Leiden
Chriſti hal-
ten. Wir eh-
rens mehr
dann ihr.

Fürs

Fürs ander ist nicht wahr / was ihr saget: Wir Papiſten verkauffen Verzeihung der Sünden zeitlicher Straff vmbß Gelt / dann der Ablass / wie oben außgelegt vnd erkläret worden / nit vmbß Gelt / sonder vñ das gute Werck / so in Außspendung deß Gelts geschieht / verliehen wirdt / vnd wo diß vnrecht / muß auch vnrecht seyn / was Daniel dem König Nabuchodonosor Daniel. 4. gerathen / da er ihm gesagt / er soll seine Sünd mit Almosen ablegen / vnd sein Bosheit / mit Erbarmung vber die Armen.

Der fünffte Gegenwurff.

AS Verdienst Christi rechtfertiget die Menschen / der Papiſten Ablass aber rechtfertiget den Menschen nicht / sonder wie sie sagen / verzeihet nur die zeitliche Straff / derowegen kan der Ablass nit auß dem Verdienst Christi genommen werden.

Auflösung.

Ie Verdienst Christi geben dem Menschen nit allein die Gnad der Rechtfertigung / sondern Verzeihung der Sünden Straff / so wol zeitliche / als ewige: Dann Christus / wie Johannes der Apostel 1. Ioann. 2. bezeugt / ist ein Veröhnung vnserer / vñ der ganken Welt Sünd. Derowegen / in deme das Leiden Christi / also wie vermeldt / genugthunlich / ist es ein Grund vnd Eckstein deß H. Ablass.

Der sechste Gegenwurff.

Ie Papiſten hindern vnd verbiethen mit irem Ablass die Lehr Christi von der Reu / Leyd / Buß / vnd Besserung vber die Sünd / vnd verzeihen sie nur durch ihren ertraumbten Ablass / wañ einer diß oder jenes / so oder so vil bethet / hin oder her Kirchfärten vmbstreünet / etc. Wie kan aber diß ein Lehr deß wahren Euangeliums seyn? Darumb sehe ein jeder / was von ihrem Ablass zuhalten.

Alle Lutheraner/so vnns beschuldigen/wir Catholische verbieten vnd verhindern die wahre Reu vnd Leyd/ Buß vnd Beicht vber die begangne Sünd/ Reden ihren Gewalt: Dann wir nit allein mit dem H. Augustino / für ein hochschädlichen Irthumb außrufen/wann einer Sagen wolt / das Almosen/Fasten/Betten/vnd andere des Selichters gute Werck / seyen zuerlangung ewiger Seligkeit/ ohn alle Reu/Buß vnd Beicht genug: Ja vnser Theologen lehren einhelliglich alle sambt vnd sonders/ weder der Ablass / noch einander genugthunlich Werck / seyen dem Menschen erspriesslich zur Seligkeit / ohne Reu vnd Buß. Vnd vom Ablass zureden/ ist vnser/ der Catholischen beständige Lehr/ keiner künde darauff etwas fruchtbars vnd verfüglichs schöpfen / es seyen dann dise Conditionen vorhanden: Auctoritet vnd Gewalt/in deme/ der Ablass gibe/ Beicht/ Buß/Betten/Almosen/ &c. so vmb Erlangung des Ablass gebotten werden: Die Gnad Gottes vnd Christliche Lieb / in deme/ der ihn empfahet. Endtlichen ein gottsförchtige / erhebliche Ursach/ warumb der Ablass außgetheylet/ vnd verliehen werde.

Hie mag ein jeder abermals der Lutheraner falsch fürliegen nicht allein mit Augen sehen/ sondern auch mit Händen tasten/ das wir Reu vnd Leyd/ Buß/ vnd Beicht/vber die Sünd nimmermehr verbotten/weder an ihr Ort den Ablass gesetzt.

Der sibende Gegentwurf.

Sir Papisten saget doch / der Ablass neme die Buß hinweg / welche zu Außheilung zeitlicher Straff sonsten abgebüffet werden muß.

Aber die Buß ist nichts anders als gute Werck / Fasten/ Almosen geben/Gebett/Casteyung des Leibs/ vñ dergleichen.

Dero

Derowegen ewerer selbs eignen Bekandnuß nach / muß
der Ablass ein Verhinderung / vnd Pest / guter Werck seyn.

Auflösung.

Der Ablass löset die auferlegte Buß ab / nicht / dem
nach solche Buß ein gutes Werck ist / sonder in An-
sehen / das die Pflicht / solche Buß zuerichten / wann
wir etwan zuvor / ehe solches geschicht / vonn disem
Leben abgefördert wurden / am Eingang des Himmels verhin-
derlich wäre. Derowegen / wann die Kirch Ablass gibt / verbeut
sie nicht allein dise gute Werck nicht / sondern erfordert allezeit
Betten / Fasten / Allmosen geben / vnd dergleichen. Geschicht
also dem Ablass vngütlich / wann man ihn beschuldigt / er sey
ein Seug vnd Verderbung guter Werck.

Der achte Gegenwurff.

Je Straff / so der Sünd folgt / kan ganz vnd gar nit
nachgelassen werden / sondern / wir wollen oder nit /
muß sie gelitten seyn: Dann also hat Adam auch
nach erlaffner Sünd / die Mühseligkeit dises Lebens
vnd den Tode außstehen müssen. Vnd im Psalm stehet geschri-
ben: Wann deine Kinder sündigen / wil ich inn der Ruthen
ihre Bosheit heimsuchen. Wo wolt aber der Papst sovil
Stärck haben / dise Ruthen abzuwenden? Item der Apostel
Paulus sagt / in seiner ersten Epistel zu den Corinthiern: Wann
wir gestrafft werden / so werden wir vom D'Erren ges-
trafft / damit wir nit mit diser Welt verdammert wer-
den: Der Ablass aber nimbt solche Straff nicht hinweg.

Gen. 3.

Psalm. 88.

1. Corin. 11.

Derowegen ist er vntüchtig zeitliche Straff
der Sünden abzutilgen.



N iii

'Auff.

Niemals ist von vnns Catholischen gelehret worden/ das der Ablass die natürliche/ des ganken menschlichen Geschlechts gemeine / oder aber die Gerechts vnd Burgerliche Straff/so im eusserlichen Gerichte auferlegt wurde/hinwegk nehme: Sonder allein diejenige/welche wir zuhalten schuldig seynd/im gericht des H. Sacraments der Buß. Ist derowegen erstlich Adams Mühseligkeit vñ Todt/kein persönliche/sondern nur ein Straff der Natur/welche außzutilgen / des Ablass Gewalt sich nicht erstrecken thut. Hierzu auch die Straff vnd Heimsuchung/deren David vnd S. Paulus gedencken / wirdt vonn Gott / als vonn einem eusserlichen Richter/gleichsam im eusserlichen Gerichte/bisweiln zugeschiede die Sünd der Unbußfertige damit zustraffen/vnd sie zur Besserung ihres Lebens anzureißen. Vnd gleich wie der Ablass dem Vbelthäter/im Politischē Gerichte des Todts Straff nit ablösen kan: Also auch/vnd noch weniger/solche eusserliche Straff/welche den Sündern gleichsam im eussern Gerichte Gottes/ausserhalb der Buß auferlegt wurde.

Was nimbt dann der Ablass für ein Straff hinwegk: Die zeitliche Straff/so nach berewter vnd gebeichter Sünd bisweiln verbleibt/welche/wann sie in diesem Leben nit bezahlet wirdt/dorten im Fegfeuer bezahlet werden muß.

Der neunde Gegenwurff.

Ine Würckung eines Sacraments kan nicht außer dem Sacrament gehabt werden.

Die Verzeihung zeitlicher Straff aber / ist ein Würckung der heiligen Sacramenten/ der Tauff vñnd Buß / wie bekandtlich ist. Derowegen kan sie durch den Ablass außserhalb diser Sacramenten / nicht gehabt werden.

Auflösung.

Wff die erste Proposition zu antworten / ist wahr / daß die Principal vnd ganze Wirkung eines jeden Sacraments / ohne dasselbige nicht gehabt werden könne: Aber Nachlassung zeitlicher Straff / ist nicht die ganze Wirkung der heiligen Tauff / welche darzu die Schuld vnd ewige Straff aufthilget / noch die Principal Wirkung des H. Sacraments der Buß / so fürnehmlich eben auff die Schuld vnd ewige Straff sich erbreiten thut. Ist derowegen allhie kein Hinderung / damit solche Krafft / zeitliche Straff zuerzeihen auch ausserhalb der H. Sacrament / dem Gewalt der Schlüssel anhängig seyn könne.

Der zehende Gegenwurff.

ES Ablas Namen vnd Gebrauch wirdt nirgends in der Schrift gefunden.
Ergo taugt der Ablas nichts.

Auflösung.

Natlich / ist in diser Einred nicht wahr / das weder des Ablas Namen / nach Gebrauch / in der Schrift zu finden sey: Dann das Wort Indulgentia, daß wir Ablas teutschen / wie droben vermeldet / auch im Propheten Isaia geschriben stehet. Nachmals hat Christus seinen Jüngern Gewalt geben / die Sünd / sowol inner als ausserhalb des Sacraments zuerzeihen / dessen sich der H. Paulus auch gebrauchet hat.

Beste das vierde Capitel droben.

Isaia 61.
Matth. 16. 18.
Ioann. 2.
1. Corin. 5.
2. Corin. 1.

Fürs ander / ist diß Argument ab autoritate negatiua scripturæ, das ist / wann einer auß Auctoritet H. Schrifft verneintlich etwas schleußt / zum Exempel: Dis oder jenes stehet nicht in H. Schrifft. Ergo, soll mans nicht glauben / mit einer Schnellfeigen werth: Ja probiert so vil / als wann einer sagte / der tregt

der tregt kein Beuttel an der Gürtel/ Ergo hat er kein Geld. Dann solch vnündig Argument / nicht allein allen dialecticis præceptis, vnnnd der Vernunfft selbs zuentgegen / ja weder die Apostel/ noch Christus/ noch die H. Väter habens jemals also wie die Lutheraner gebraucht.

Hebra. 7.

Ebnermassen / wolt auch Arius der Hauptkexer nit glauben/das der Sohn Gottes einer Substanz/Natur vnd Wesen mit dem Vatter were / dieweil er das Homousios nicht geschriben fand. Vnnnd was dann mehr? Glauben wir nicht vnzweylich vil Ding/so nicht in H. Schrifft zu finden seynd? Das man die kleine Kinder tauffen soll/wo stehet es geschriben? Dann noch glauben wirs / allein auß blosser Apostolischer Tradition vnd Kirchenbrauch. Niergend wirdt gelesen/das Melchisedech ein Vatter oder Mutter gehabt: Sollt er aber ohn Vatter vnd Mutter erborn seyn? Was haben die H. Erkväter des alten Testaments/ die auch Paulus in seiner Epistel zu den Hebreern zum theil benennet / bis auff Moysen für ein Schrifft gehabt: in welchem Testament oder Propheten / hat Noe gelesen? Warauff hat Abraham/ Loth/ Isaac/ Jacob/ 12. seinen Glauben gelernet? Auß den Büchern? Es wahren keine dazumaln noch in der gangen Welt beschriben. Derowegz auß der Tradition. Woher haben die erste Christen / deren so vil Tausendt/ ihr Blut vmb des Glaubens willen vergossen / ihren Glauben anfänglichlichen gelernet? Ist doch zur selbē Zeit/noch kein Euangeliū gewesen? Dann 8. Jar nach Christi Himmelfahrt/ hat Mattheus sein Euangeliū im Jüdischen Land: Marcus nach 30. Jaren im Welschland: Lucas nach 15. Jaren in Bythinia/ Johannes in Asia nach 32. Jaren beschriben. Muß derowegen hierauf schließlich folgen / das nicht allein zuglauben nöthig/ was in der Schrifft verfaßt/ sondern auch was durch Kirchliche Tradition/ auff vnns gebracht/ vnnnd als von Hand zu Hand gelanget ist.

Diß bes

Diß begehret vnder andern / vonn allen Christen Irenæus Lib. 3. aduersus
Hæres. cap. 4.
der Vralte Lehrer / da er spricht: Quod si neque Apostoli scri-
pturas reliquissent nobis, nonne oportebat ordinem sequi
traditionis, quam tradiderunt iis, quibus cōmittebant Ec-
clesias? Auff Teutsch. Gesezt / daß vnns auch die Apostel
kein Schrifft hinderlassen / solten wir dann nicht folgen
der Tradition vnd Sazung / die sie denen geben haben /
welchen sie die Kirchen zu regieren befohlen?

Vnd Epiphanius spricht also: Oportet & traditione vti, Lib. 2. Hæres. 6.
non enim omnia ex diuina scriptura accipi possunt; quapro-
pter aliqua in scripturis, aliqua in traditione S. Apostoli tra-
diderunt. Das ist / Wir müssen vns auch der Tradition
vnd Kirchensazung gebrauchen / dann es kan nit alles
durch die Schrifft außstrucklich gelehret werden.

Ist derowegē ein sehr vnuerständisch / tölpisch / bachantisch
Argument von den Lutheranern / die sonst so außbündig ge-
lehrte Leuth seyn wollen: In der Schrifft steht es nicht /
darumb muß mans nicht glauben. Dann hierinn streitten
sie erstlich wider sich selbst / vnd wer wirdt dessen nit gewahr?
Lehren sie nicht / man muß glauben / was im alten vnd neuen
Testament geschriben steht? wo ist es aber in H. Schrifft ge-
botten? Lehren sie nicht die Bücher / so wol neuen als alten Tes-
taments / welche sie annehmen vnd Canonisieren / seyn die rech-
te H. Schrifft? Wo ist aber diß in H. Schrifft selbst zufindens?
Lehren sie nicht / man soll das H. Sacrament des Leibs vnd
Bluts Christi nüchtern empfangen: an welcher Stell heiliger
Schrift hast du diß gelesen? Entweder sie müssen sich selbst
auff ihr Lugentasch klopfen / oder aber / das auch nothwendig /
auff die vonn Anfang hergebrachte Traditiones vnd Kirchens-
sazungen zugehen sey / bekennen.

Vnd gesezt (welches doch in Ewigkeit nicht mit all ihree
Kunst kan erzwungen werden) das zulässig sey / ab autoritate
negati-

negatiua der H. Schrift zu Argumentieren: Folgt doch auß
 diesem Paralogismo, vnd vngereimter Schlusred / das in vi
 len vnser Glauben Articeln keinem Theil der Contradiction/
 das ist/ man affirmier vnd vertehe es / oder/ negier vnd
 verlangne es / glauben zugeben sey. Zum Exempel: In H.
 Schrift steht nicht geschriben/ ob man die kleine Kinder tauf
 fen soll oder nicht. Ist nun / wie die Reker sagen/ nichts anders
 zuglauben / als was in H. Schrift verfasst ist/ so folgt/ man
 dürffe diser Proposition nicht glauben/ Die Kinder soll man
 tauffen/dann sie ist nicht in H. Schrift geschriben. Vnd her
 gegen folgt auch/das man die widerwärtige /oder negantē pro
 positionem, gleichfals nit glauben soll. Die Kinder soll man
 nicht tauffen/ dan sie ist auch nicht in H. Schrift geschriben.
 Vnd schließlichen entspringt hierauf/ dz zwey Contradictoria,
 das ist/ Ja vnd Nein von einē Ding/ mit ebenmäßigen Circums
 stantien wahr seyen/welches/was es für ein jämmerlich Absur
 dum, können nur ein wenig verständige Leuth ohne Beschwe
 nus erachten. Sehet nur ihr Lutheraner / wie können ewere
 Schreyanten also Freyharts meisterlich argumentieren.

Vnd hab ich diß derowegen etwas nach Läng außführen
 wollen/ damit ein jetweder der Wahrheit liebhabender Christ er
 kennen köndte / wann schon der Ablass weder inn der Schrift/
 weder in den Concilien/vnd H. Vätern/gegründet wäre (wel
 ches doch alles hiebvor weitläuffig ist dargethan) jedoch weil
 er so vil hundert Jar inn der Kirchen gebrauchet worden / sollte
 man ihn ja billich derenthalben / nit allein nit verwerffen / ja vil
 mehr ein grossen Respect auff in haben. Vnd wan dann nun al
 lerley Beweysung auß H. Schrift/ Vätern vnd Coelien/zur
 Tradition getrettē seynd/ wie kan/vmb Gottes willen/ der Ab
 lass nichts werth/ein Gauckel/vnd Narrenthädling seyn? Vn
 tauglich ist/ das einem Menschē das Licht der Vernunft also
 verdunckelt sey/ auff das ihn dise sonnenklare/lautere Wahrheit/
 ja nicht ein wenig erleuchten köndte.

Der

20set auff je
 Lutheraner
 es ist kein
 Sophisterey

Der eilffte Gegenwurff.

Bey den alten Vätern/die etwa vor tausende Jahren gelebt haben/ist das Wort Indulgentia oder Ablass nicht zu finden/ist auch in der alten Kirch selten oder niemals gebrauchet worden.

Ergo muß er nichts werth seyn.

Auflösung.

Vgleich die alten Väter das Wort Indulgentia oder Ablass nicht gebraucht hätten/welches ich doch im H. Eypriano/nicht selten/in vnserm Verstande gelesen hab: Jedoch melden sie zum öfftermal/das Remissio oder Dimissio temporalis poenæ, das ist/ Verzeihung zeitlicher Straff/den Büßenden in der ersten Kirchen gegeben worden/welches anders nichts dann Ablass ist.

Das aber die H. Väter Anfänglichlichen stracks/vom Ablass nicht also außtruckliche Meldung gethan/warumb wolt also hoch zuuerwundern seyn: Dann als im Anfang die Schriffter/das ist/die H. Kirchenlehrer/im weyten Feld der heiligen Schrifte abgeschritten/das ist/die fürnehmsten Puncten außtrucklich erkläret hätten: Ist nicht unglaublich/das von ihren Händen etliche aber vbersehen/den folgenden mit grösserem Fleiß auffzuklauben/vnd eynzusamblen/das ist/etliche Stellen der H. Schrifte/so an vilen Orten gar dunckel vnd schwer zuuerstehen/je länger je mehr zuerklären/vnnd zubenambsen mit den allerfüglichsten Namen/fürnemlich im Nothfall auffwachsender Keckereyen/die solches erfordern. Daher wirdt die Kirch im hohen Lied Salomonis der Morgenröte verglichen/welche

Cant. 6

Gott gnädig verhüte / weil ihrer vor mehr als zuvil) neue Ketzereyen einreissen wolten.

Ist derowegen ein Schulerisch Argument: In der ersten Kirchen hat man das Wort Ablass nicht gebraucht / Ergo, muß der Ablass nichts gelten. Was ist vns am Wort gelegen / wann wir die Grundsach auß der Kirchischen Tradition vnd Vätern haben? Hat die Kirch macht gehabt / die erste Glaubigen / so zuvor / wie in der Apostel Geschicht zu lesen / Discipel genennet worden / mit einem andern Namen Christen zu nennen: so hat sie auch Gewalt Erlassung zeitlicher Straff / Ablass zuheissen. Geschweig jeko / daß mir biß dato noch kein Predicant erwisen hab / wann vnd vnder wessen Papst Regierung das Wort Indulgentia oder Ablass / inn die Kirch eingeführet worden sey / welches ein gewiß anzeigen / das es vonn der ersten Kirchen hergestoffen.

Das aber der Ablass inn der alten Kirchen nicht also im Schwang gewesen / ist diß die Ursach / daß die Lieb Gottes / in den Christglaubigen / dazumal ganz inbrünstig vnnnd eyferig / vnnnd wann einer auß Schwachheit in ein Sünd gestrauchelt / ward er ganz willig vnd bereit / grosse vnd scharpffe Bußstraff bißweiln etliche Jar eher außzustehen / als die Bezahlung des letzten Hallers / dorthin inn das Feysewer zuuersparen. Wird damals auch gar steiff vber den Canonibus penitentialibus, vnnnd der Kirchen Bußsagung gehalten / der Gestalt / das des Ablass embsiger Brauch nicht also hoch von nöthen wie jeko / da die schweren Sünd gleichwol mächtig sehr vber Hand genommen / aber niemand dafür / etwa wenig Tag / geschweigen vil Jar zubüssen / bereit gefunden wirdt.

Bisshero haben wir mit den Lutheranern vnnnd ihren ungegründten Einsprechunge / theils auch gar erdichten Calumnien / zuschaffen gehabt: Nun ist nothsam vnd rätzlich / auch der Caluini sten meyste Gegenwürff / wie vorgehende vmbzustossen.



Das 20. Capitel.

Widerlegung der fürnemsten Gegenwürff
mit welchen Calvinus vnd sein Hauff
wider den Ablass streyten.

Die erste Caluini Gegenred.



Calvinus / in seine Institutionibus, Cap. 4. num. 39
sichet erslich den Ablass mit derogleichen
Worten an. Wie hätt das Blut Christi
häßlicher prophaniert vnd verunreynige
werden können / als wañ sie (die Papisten)
laugnen / das es genug sey / zu Verzeihung
der Sünd / wann es nicht gleichsam es aufgedürzet were / vonn
den Genugthuungen der Heiligen ersetzt wirdt. Dis sagen die
Papisten.

Derowegen muß ihr Ablass ein grosser Grewel vnd Gots
lästerung seyn.

Auflösung.



Calvinus spart allhie strack anfänglichlichen die War- Caluini Frei
heit seinem Brauch nach: Dann kein Catholischer heit zu liegē.
niemals in Ewigkeit gesagt / das Leyden Christi sey
nicht genug zu Verzeihung der Sünd. Im fall es
aber einer gelehret / Wer ist er? Wie heisset er? Er mach ihn Nam-
hafft / citier seine Wort / so wollen wir Catholische in / als ein Ke-
her / verdammen / dan er in disem / der Catholischen Religion / nicht
gemäß gelehret hätte. Ja also falsch vnd erlogen ist / was Calui-
nus vnns mit Gewalt auffringen wil / das nicht allein unsere
Theologi / sondern auch der Papst Clemens 6. in der Consti-
tution vom Schaz des Ablass außdrucklich lehren / das Blut
Christi

Christi sey also vnendlichen Werths/das desselben nur ein einliges Tröpflein/ für aller Welt Sünd genug gewesen wäre. Wie kan er vns dann bezüchtigen/ als sagten wir/ das Leyden Christi/ weil wir zu demselben der heiligen Genugthuungen seyn/ sey gleichsam aufgedorret? Ja wir veriehen noch darzu/ das ein einiges Tröpflein/ nicht allein eine/ sondern auch vil tausende Welt (wann ihrer Gott so vil erschaffen) hätte köndten erlösen/ vnd zur ewigen Seligkeit erkauffen.

Warumb die Genugthuunge der lieben Heiligen im Schatz des Ablass seind.

Das wir aber zum Leyden Christi die Genugthuungen der lieben Heiligen sehen/ geschicht darumb/ auff das dieselbe nicht müßig vnd vergebens seyn/ vnd durch sie das Leyden Christi in solchem Schatz/desto mehr gechret werde: In Bedenckung/ das solche Genugthuungen der Heiligen/ die Krafft zeitliche Straff abzulegen/ allein auß dem Leyden Christi geschöpffet/ darauff dann ohne Zweyfel des Leydens Christi Macht vnd Wirkung/ Sonnenklar erblicket/ vnd herfür scheinet. Endlichen auch derowegē/ damit die lieben Heiligen auch ein Grewd vber ihre gute Werck empfangen/ die Christus also hoch in seiner Kirchen gechret hat.

a. Tim. 2.

Diß erkläre ich zum Oberflus in einem Exempel. Hat vns nicht Christus den Himmel vnd ewige Cron genugsamlich in seinem Leyden erstritten? Warumb wil er dann/ das wir neben ihm streitten/gute Werck thun/ vnd solche Cron erlangē sollen? Was sagt er anders durch den Apostel Paulū: Keiner wirdt gekrönet werden/ dann der ordenlich gestritten hat. Wann vns dann Christus die ewige Cron erworben hat/ warumb sollen wir vnns hart darumb reissen/ beschwärllich darumb kämpffen? Diweil diß vns nutz/ Christo dem Herrn rhümlich/ der mit seinem Leyden erworben/ das vnser Werck durch sein/ Christi Verdienst/ den Himmel auch verdienen könden. Geschicht hieran Christi des Herren Verdienst kein Eintrag/ waß vnser eigen Verdienst zu seinem treten thut/ warumb wolt seiner für

ner für vns dem Himmlischen Vatter auffgeopferten Satisfaction vnd Genugthuung nachtheilig seyn / wann im Schas des Ablass / der lieben Außerwehleten genugthunliche Werck / zu ihr gesetzt werden? Vnd diß zum fordersten derowegen / weil solche Werck / allein inn Krafft des Leidens Christi / zu Verzeyhung zeitlicher Straff / in andachtem Schas würcklich seyn.

Gleichermassen ist vngültig / wann einer sagen wolt. Du sprichst / des Himmels Lauff / die Sonn / vnd andere Cause secundæ, nachgeordnete Ursachen / bringen auß der Erden allerley Gewächß herfür: Derowegen muß Gott vnmächtig seyn / weil er solches nicht ohne Mittel vollbringen mag. Es folgt nit / sprich ich / Gott vermöcht es durch sich allein: Aber sein Weißheit dardurch zuerzeigen / wil ers durch nachgesetzte Ursachen vnd Mittel ins Werck setzen. Also wäre das Leiden Christi allein genug für ewige vnd zeitliche Straff aller Sünd: Aber er hat im Schas des Ablass der lieben Heiligē Genugthuung auch haben wollen / seines Leidens Frucht anzudeuten / vnd dessen Ehr zuerbreytten.

Die ander Caluini Einred.

Witter wil Caluinus / wir entheiligen das Leiden Christi / mit der Heiligen ihren Genugthuungen / auß folgenden Sprüchen erzwingen.

In der Apostel Geschichte lesen wir / das alle Propheten bezeugen: Durch Christum allein / Komme vns Verzeyhung der Sünd her. Vnd Johannes spricht: Das Blut Christi reinige vns von vnsern Sünden. Vnd Paulus zu den Corinthiern sagt: Nicht er / sondern allein Christus sey für sie gestorben / vnd in ihm seyen sie allein getaufft. Zu den Hebreern widerumb: Christus hab mit einem Opffer alle Außerwählte geheiligt inn Ewigkeit. Vnd Johannes in der Offenbarung bezeugt widerumb: Die Heiligen

A. Cor. 10.

1. Ioan. 1.

1. Cor. 1.

Hebræ 10.

Apo. 22.

Heiligen haben ihre Kleider inn dem Blut des Lambs gewaschen.

Aber die Papisten sagen von den Verdiensten der Heiligen im Ablass/ könne auch Verzeyhung der Sünd her/die Heiligen reinigen unsere Sünd auch/von ihnen haben wir auch Verzeyhung/2.

Derowegen ist nicht ohn / das ihr Ablass Kramb ein grosse Lästung des Leidens Christi sey.

Auflösung.

Alles dieser Sprüch gestehen wir / vnnnd sagen sie seyem wahr: Aber in allen wirdt allein von Erlassung der Schuld/ fürnemlich tödtlicher Sünd/ vnd ewiger Straff / vnnnd von der Gerechtfertigung des Menschens/durch welche wir Kinder Gottes werden müssen/gehandelt vnd tractiert. Dis geschicht im Sacrament der Tauff vnd Buß / darinnen die Verdienst der Heiligen durchaus kein platz habē. Der Ablass aber verzeihet keines fals ein tödtliche Schuld/ zu Latein Culpa genandt / sonder allein die zeitliche Straff / zu welcher auch die Gerechtfertigten bisweiln verbunden seyn können/als David/zudem Nathan sagt: Der Herr hat dein Sünd hinweg genossen/ aber jedoch/weil du die Feind des Herrn hast lästern gemacht/soll das Kind/welches dir geboren ist/sterben.

2 Reg 2.

Derowegen ist ein falsche Inzucht/von der höllische Giffte schlangen Caluino/auff Neyd vñ Haß erdicht/ wir Papisten legen auff den Ablass vnd Genugthuung der verstorbnē Heiligen was die H. Schrift Christo/ vnd seinem Leiden zumessen thut.

Der dritte Caluini Gegenwurff.

Vnd damit Caluinus sein Unwarheit mit einem Schaleckdeckel ganz vnd gar oberheute/auff das sie nicht leichtlich erdappet werden mög. Allegiert er auch die heiligen Vätter / für sich vnd sein intent.

Erstlich

Erstlich den H. Papst Leonem / der also sagt. Quamuis multo- Epist. 18. ad
rum Sanctorum in conspectu Domini preciosa mors fue- Palast,

rit, nullius tamen insontis occisio, propitiatio fuit mundi.

Das ist: Ob gleich vieler Heiligen Tod im Angesicht des
Herzen köstlich gewesen / ist doch keines auch Unschuldigen
Eneleibung / der Welt Versöhnung gewesen. Vnd

ein wenig hernach. Singulares quippe illorum mortes fue-

runt, nec alterius quispiam debitum suo sine persoluit, cum

vnus extiterit Dominus Christus, in quo omnes sunt resu-

scitati. Das ist: Dann ihr (verstehe der Heiligen) Tod / ist

sonderlich vnd einsamb gewesen / vnd hat keiner des andern

Schuld mit seinem End erlöset / dann allein Chris-

tus / in dem wir alle aufferweckt seynd. Also auch August Tract. 84. in

stinus. Etsi fratres pro fratribus moriamur, nullius tamen Ioan,

sanguis Martyris, in remissionē peccatorum funditur, quod

fecit Christus pro nobis. Das ist: Vnd ob gleichwol ein

Bruder für den andern stirbt / wirdt doch keines Marty-

ryrers Blut zu Vergebung vnserer Sünden vergossen /

welches Christus allein für vns gethan.

Aber die Papisten halten darfür / das nebē dem Tode Chris-

ti / im Ablass auch durch das Leiden der Heiligen / Verzeihung

der Sünd erlanget werde.

Derowegen lästern sie das Leiden Christi.

Auflösung.

Iher Caluini Gegenwurff streittet eben so wenig
wider vns als der vorig. Dañ der H. Papst Leo res-
det in allegierter Epistel wider den Keger Eutyche-
tem, der ein warhafftigs / natürlichs Fleisch in Chris-
to verlaugnete. Derowegen spricht der H. Vatter: Es muß
ein warhafftig rechts Fleisch in Christo gewesen seyn / dann ohn
ein warhafftigs Fleisch / hat er nicht warhafftig sterben können /

Da

wann

Serm. 1. de Ie-
iun. 10. Mēsis.
Episto. 79. ad
Nicetam.
Episto. 91. ad
Theodor.
Episto. 92. ad
Rustic.

wann daß Christus nit warhafftig gestorben wäre/so hätten wir
nit erlöset/noch Gott versöhnet werden können: Dañ keines an-
dern auch des vnschuldigsten Menschē Tod/ hätte das Mensch-
liche Geschlecht vermögen zuerlösen. Diß ist des H. Leonis Dis-
scurs/ darinnen allein von Errettung ab des Teuffels Gewalt/
von Versöhnung der tödtlichen Schuld/vñ Genugthuung für
ewige Straff gehandelt wirdt. Vnd wann Caluinus wolte/ er
hätt es auch auff zeitliche Straff verdeut: Müßt Leo ihm selber
anderstwo zuwider gelehrt haben/ da er offtmals widerholet/
durch gute Werck könne man Gott genug thun/ vñnd zeitliche
Straff der Sünd entrichten. Laugnet derowegen der H. Leo
ganz vñ gar nit/ das wegen Einigkeit/des Bands der Lieb/vñnd
Gemeinschaft der Heiligen/ so vnder allen Gliedern Christi ist/
eines Genugthuung dem andern/ nur zu Erlassung zeitlicher
Straff ersprieslich seyn möge/ welches allein wir Catholische
den Ablass vermeinen.

Der H. Augustinus / an fürgebrachtem Ort / redet vonn
Verzeyhung der Sünd/welche in der Rechtfertigung beschicht/
in dero die Schuld vñnd ewige Straff nachgelassen/vñnd die Ge-
nad Gottes/ohn all vnser Verdienst/ erlangt wirdt/könd auch
dieselbig vns kein Heilig mit seinem Tode erwerben. Vnd dise
Verzeyhung gewarten wir Catholische ganz vñnd gar nit (wie
vns Caluinus falschlich dargibt) von dem Ablass / oder von der
Heiligen Verdienst/sonder allein wirdt hierin Christus von vns
durchaus/als ein warhaffter einiger Erlöser/respectire.

Hierauff magst du Ehr vñnd Warheitliebender Leser abne-
men / mit was Vngrund diser natergiffrige Kirchenfeind / den
Ablass zustürken sich verfangen / als nemblich / mit purlautern
Lugen/Falschheit/vñnd erdichten Auflagen: Der aber/ wann
es bey ihm wol gerathen thut / zum wenigsten mit corrupier-
ter / oder vbel außgelegter H. Schrifft / vñnd der H. Väter
Sprüchen.

Der

Der vierdte Caluini Gegenwurff.

Witter ruckte Caluinus fort im Lästern / vnd spricht: Gott gibt den Martyrern / vnd seines Sohns Blutzugen / für ihr Creuz vnd Leiden / mehr als sie verdienen haben.

Wie kan derowegen etwas vberbleiben / das die Papisten zu ihrem Ablaszhasen legen?

Auflösung.

Droben hab ich zuuor gesagt / wären nicht vonnöthen solches widerumb zuerholen / welchemassen das Leiden Christi / auch alle gute / mühsame / peenliche Werck der lieben Auserwählten / zweyerley Respect vnd Würckung haben: Erstlich seynd sie verdienstlich / dann sie wie alle andere gute Werck / so in der Genad Gottes verrichtet werden / inn Krafft des Leidens Christi / den Groschen ewiges Lohns verdienen. Zum andern / seynd sie auch genugthunlich für zeitliche Straff der Sünd / wie droben auch genugsam dartzgethan.

Ein jedes gut Werck hat zweyerley Würckung

Demnach nun solche Werck verdienstlich / seynd wir Catholicische durchaus beständig / Gott hab sie höher belohnet / als verschuldt ist worden. Aber der Genugthunigkeit nach / die weil ein ander ding ist / als das Verdienst / wirdt mir weder Caluinist noch Lutheraner umbstossen können / das vil heilige Leuth ein grossen Vberflus / an deme / so sie auff diser Welt / wegen der Ehr Gottes außgestanden / zusammen gehäuffet haben können / dessen sie zu Endrichtung zeitlicher Straff eygner Sünd / nit bedörfftig. Wil allein vom H. Johanne dem Tauffer sagen / wie ein heiligs / vnsträfflichs / von allen Sünden vnbeslecktes / vntadelichs Leben hat er geführt? Hergegen aber / was für ein strenge Buß? Wievil Fastens? Wievil Bettens / Wachens / Casteyens / hat er außgeherttet an seinem Leib? Solte er diser genugthun

A a ij

genugthun

Lib. 7. Epist. 25.
Eclib. de laud.
Mart. postmc.

nugthunlichen Werck zu seiner eigener Sünd Straff Abzahlung bedörffet habe. Ja mehr/ist er endlich vmb Gottes Warheit vnd Gerechtigkeit willen/ gemartert worden: Vnnd sagt doch der H. Cyprianus/das Martyrium, vnd der erlittene Tod wegen Christlichen Glaubens/ dieweil es das fürtrefflichste Werck der Lieb ist/ verzehre alle zeitliche Straff der Sünd/wie groß vnd vilfältig die auch gewesen seynd. Solt derowegen ein Stockblinder sehen/das dem H. Johanni/welches auch in andern vnzalbar vilen Heiligen Platz haben mag/ ein mechtiger Vberrest seiner Genugthuungen bliben/welche in dem Schatz der Kirchen auß Christi Göttlicher Veranlassung/ andern dürfftigen Glidern zum besten/auffbehalten seynd/ob sie gleichwol ihrem Verdienst nach/ in ewiger jimmerwrender/ freude sölliger Seligkeit reichlich vergolten werden.

Der fünffte Gegenwurff.

In wunderbarlichen/gramhässigen Meyd gegen den lieben Heiligen vnnnd Außgewählten Gottes/erzeige Caluinus/in dem er ihnen/ ja nicht die geringste Ehr wil gönnen/ darumb scrupuliert er fort an/ vnnnd spricht: Wann der Heiligen Genugthuungen durch den Ablass vnser Sünd verzeyhen köndten/ müßten sie vnser Erlöser genennet werden.

Dis aber wäre Christo/ der vnns allein vom Todt vnnnd Sünd erlöset/ an seiner Ehr ganz nachtheilig vnd schädlich.

Derowegen muß der Ablass nit gut geheissen seyn.

Auflösung.

Schon der lieben Heiligē Verdienst zu vnserer zeitlichen Straff Nachlassung erspriessen mögen/ folget doch nicht/ daß sie vnser Erlöser von vns genennet werden/ wie vns Christus allem erlöset hat. Dann solche Wärcung zeitlicher Straff abzutilgen/ ursprünglich nit von den

von den Heiligen / sondern von Christo vnd seinem Leiden ent-
flossen. Derohalbe solche Erlösung mehr Christo / als den Hei-
ligen von vns zugeeignet / vnd er allein vnser Absolut Erlöser
genennet wirdt.

Was kan aber dem Herrn Christo an seiner Ehr benom-
men werden / wann wir im Ablasschaz / die Heiligen nach dem
Herrn Christo sehen? Wann wir sie auch (doch fürnehmlich in
Krafft des Leidens Christi) vnserer zeitlichen Straff Erlöser
machen? Hat Paulus Christo sein Ehr geschmälert / da er sich
inn der Epistel zu den Corinthiern / Christi Mitgehilffen
macht? Hat er Christo zu kurz gethan / da er sich selbst zu den
Ephesiern / einen Illuminatorn aller Menschen nennet?
Hat sich Christus / Paulum zu einem Coadiutorn / vnd also zu
reden / Miterleuchter der Menschen / zu gedulden / nicht gewis-
dert / hat ime Paulus hierin an seiner Ehr kein Eintrag gethan /
so wirdt Christo kein Unbilligkeit inn Wahrheit zugefügt / ob-
gleichwol der Heilige genueghunliche Verdienst / neben dem sei-
nigen / Ablassung vnserer zeitlichen Straff wircken / fürnehmlich
then / weil solche Würckung erstlichen auß dem Leiden Christi
entspringen thut. Derowegē der Ablass kein Grewel vor Gott /
vnd des Leidens Christi Lasterung / sondern höchste Verehrung
seyn muß.

1. Corin. 3.

Ephes. 3.

Der sechste vnd letzte Caluini Be- genwurf.

Die ist ein Narrentand / glauben / des Papst perga-
mentina verbleyte Bulln / könden die Sünd ver-
zeyhen: Dannoeh seynd die Papisten solche Thoren /
die sich darmit äffen / vnd am Gumpelsteil herum-
ziehen lassen.

Da iii

Auflö.

Auflösung.

Wir Papisten seynd mit so grobe Knöpff/ die nit wissen/ was sie glauben sollen. Welcher Papist hat jemals gelehrt oder geschribē/ des Papst Bulln haben Gewalt vnd Krafft zeitliche Straff nachzulassen? Wer war er? Wie hat er geheissen? Sag an Caluine/ was war sein Nam? Wer war er? Mach einen Namhaft? Wo bleibstu Caluine? Wo bleibstu? Da ist niemand im Haus/ da leugt man was vnd wie man wil/ ist alles recht/ muß alles purlauter Wort Gottes seyn/ wann man nur die Papisten dapffer aufscaliert. Unrecht/ sprich ich/ thut vns Caluians/ vñ wer es mit ihm halten wil: Dann wir solche Verzeyhung nicht der pergamentinen Bulln/ sonder allein dem Gewalt der Schlüssel/ welche Vollmacht/ die Verdienst Christi vnd der Kirche Schaz auszutheilen/ gegeben ist/ zumessen vnd anhängig machen.

Warzu seynd dann die Bulln nutz? Anzeig vnd Verkündigung/ wie vnd welcher Gestalt/ solcher Schaz außgespendet werde/ schöpffen wir darauß. Vnd gleich/ wie nit folgt/ proprie dar von zureden/ wann dir einer durch ein Brieff 100. Gulden Schuld schencken thät/ der Brieff hab dise Würckung/ ermeldte Schuld nachzulassen/ nein/ sonder er zeigt allein dessen Willen an/ der dir geschenckt hat. Also verzeyhet die Bulln die Straff nit/ sonder verkündigt den Willen dessen/ der durch Anwendung des Kirchenschazes/ solche auff dise oder jene Gestalt/ Art vnd Weis zeitliche Straff erlösen wil.

Diss seynd die meisten Einsprich Caluini wider den Ablass: Was er anders mehr auß seiner Drachengall darwider außgeschüt/ seynd lautter Lugen/ denen er mit seiner Schwäherey ein solche Fasnachtlarfen angezogen/ das bißweilen einer vermeynen solt/ es stecke vil darhinder/ vnd were lautter Euangelium. Wilt du aber recht hinder die Blübery/ so vnder diesem Deckmantel

mantel der hochtrabenden/geschmuckten Wort verborgen ligt/
kommen/ vnd sein Giffte erkennen: Laß dir wol zu Sinn vnd
Gemüth gehen/ was wir bißhero mit beständigem Grund der
Warheit gelehret haben/ wird dein Wunsch gewehrt/vnd dein
Begeren ersätiget werden.



Das 21. Capitel.

Auf was Ursache Christus disen jergo offte
mals angeregten Schatz seiner Kirchen
habe hinderlassen wollen.

Bißhero haben wir des H. Ablass
Schatz/ vnd Gewalt denselbigen aufzu
theilen/ für gemeyne Leuten/oder sonst einz
feltige/ schlechte Leuth/ deren Verstand/
subtile/ spissfindige Fragen nit fassen kan/
genugsam auß aller Hand Zeugnissen erz
wisen vnd bekundtschafftet. Wöllen aber
die Gelehrten/ welchen diß geringfügige Tractätlein durchaus
nicht ist vermeynt/auff andere/so hievon in lateinischer Sprach
statlich vnd hochfürtrefflich geschriben/ angewisen vnd verleit
tet haben.

Nun laßt sich nicht weniger für nothsamb/ als rätzlich an
sehen/ etlich andere fragen/ so zu mehrer Erkandnuß des heilis
gen Ablass vonn seiner Aufspendung bewegt werden mögen/
angemastet fürher Einfalt gemäß/ auch erkleren/ vnd außsün
dig machen.

Vnd ist bey allen Theologen vnd Canonisten gewis vnd
vnfählbar/ das den Ablass zugewinnen 4. notwendige Condis
tionen müssen vorhanden seyn. Erstlich Auctoritet vnd Ger
walt

wale den Ablass aufzuehelen: Vnd diß gehet den Aufspender an. Fürs ander: Ein gottsförcheige / zu solches Ablass Gewin genugfügige Ursach: Vnd dise Condition hält sich auff des Ablass Seyten. Zum dritten: Daß der / welcher den Ablass empfangen wil / dessen fähig / inn dem Stand der Gnaden / vnd mit keiner Todesünd beflecket sey. Zum vierdeen: Daß er verzichte / was des H. Ablass Aufspender gebeut: Vnd dise zween letzte Puncten / werden vonn deme / welcher des Ablass theilhaftig zuseyn begehrt / erfordert.

Ehe wir nun zur ersten Condition / von Gewalt des Aufspenders greiffen / sicht mich für gut / vnd nothringlich an / mit fürz ein wenig Meldung thun / warumb Christus vilgedachten Schatz in seiner Kirchen verlassen wollen? Dann hierauf diser Articul vom Ablass / auch nicht wenig gestärcket werden mag.

Wann ich derowegen mit besonderm Fleiß vnd Ernst erwig die Ursachen / warumb Christus disen vberreichen Schatz nach seiner Himmelfarth / seiner geliebten Bespons der Christlichen Kirchen verlassen hab / sind ich der fürnembsten fünf / andere sodurch scharpffsinnige Speculation / etwa ersöner werden möchten / zu umbgehen.

Erste Ursache.

Dann erstlichen hat er sein vbermäßige Gütigkeit / vnd vns endtliche Barmhertzigkeit / hierinnen scheinbarlich ans Liecht geben / in deme er vns kundtbar vnd wislich macht / daß er vil lieber ein kleines / geringes / in der Lieb vollzogens Werck / als da seynd / Gebett / Fasten / Almosen / Kirchfärten / vnd derogleichen gute Übungen / so vmb Erlangung des Ablass / vom obristen Schatzmeister / in Aufspendung der Indulgentien geboten seynd / zu acceptiern vnd anzunemen gewille / als das der Mensch ein so schwere Straff einkweder hie auff Erden / wie sie in den Canonibus poenitentialibus taxiert / oder aber dorten im Fegfeuer / ohn alle Erbarmung leiden soll.

Nachmals

Nachmals hat Gott der Allmächtig / der nichts anders su- Andere Ver-
sach.
chet vnd begehret / als das wir durch Würckung guter Werck /
vnsern Veruff vergewissen / vnnnd verheiffenen ewigen Lohn im
Himmel mehren / vnd endlichen durch das Verdienst Christi
inn Verharung bey der Gerechtigkeit darzu glücklich gelang-
gen / auch disfalls inn Ausspendung des H. Ablass vnsern Nutz
vnd Frommen werben / vnnnd vns zu den Wercken der Gerech-
tigkeit anreizen wollen. Dann wie vor jederman Weltkündig
ist / wirdt der Ablass außgetheilt nach einem vollbrachten guten
Werck / es sey was Art es wölle: Einsweder muß man fasten/
betten / Almosen geben / oder aber heilige Dertter / darinnen der
lieben Heiligen Gebein vnnnd Reliquien mit grosser Ehrerbies-
tung auffbehalten werden / heimsuchen vnd visitieren: Welches
Werck vor andern / wie es Gott annemblich vnd behäglich sey /
damit seine Freund geehret werden / bezeuge er in vilen Wun-
derthaten / so bey ihren heiligen Gebeinern vnd Heylthumben /
vilimals zu Nutz der Christglaubigen geschehen. Vnnnd damit
der Ablass mit Frucht erlanget werde / muß der Mensch ohne
Todsünd in der Genad Gottes seyn: Dann wo dis nie ist / vnd
was der Ausspender des Ablass zu dessen Erlangung befohlen /
nicht verrichtet wirdt / kan der Ablass durchauh nicht gewonnen
werden.

Mich beduncket auch / es habe der gütig Gott den Reichen Dritte Ver-
sach.
Rath schaffen wollen / so in allen Bollüsten dieses Leben zärtig-
lich erwachsen vnd erzogen / vnd sich vor den harten / strengen
Wercken der Gerechtigkeit / so billiger Massen / würdige Früchte
der Buß / darzu vnns der H. Vorlauffer Christi vermahnen
thut / genennet werden mögen / ober die Massen schewen / vnd dies
selbige fliehen: Hergegen aber / damit ihnen Herz vnnnd Muth
in Erlangung der Seligkeit nicht ganz vnd gar entfalle / wann
sie von den vnerleidlichen Ptenen des Fegewers / allda auch der
letzte Haller für ein jede Sünd / sie sey läßlich / oder tödtlich / bes-

zahlte werden muß/Weldung geschehen hören/wirdt ihnen/in
Gelegenheit der Eroberung des heiligen Ablass/ des Propheten
Danic. 4. Danielis Rath erspriesslich / damit ihre Sünd im zeitlichen Les
ben durch Allmosen / so ohne Schmers vnnnd Pein vollzogen
werden kan/ verbüssen vnd abtilgen mögen.

Vierde Vr- Gleichermassen hat auch hierinn Christus / so im letzten
sach. Vrtheil sagen wirdt/ was ihr einem auß meinen Geringstenge-
Matth. 24. than/ ist mir geschehen / den Armen Rath vnnnd Trost schaffen
wollen/damit die Reichen Woluermögenden/ vmb Theilwer-
dung des H. Ablass/ zu mildtreicher/freygebiger Außspendung
ihrer vberflüssigen Haab vnd Güter angereyset wenden.

Legte Vr- Fürnemblich aber / wie ich mich beduncken laß / hat vnser
sach. Seligmacher seinen Glaubigen/den Weg zum Himmel leicht-
ern/vnsern Glauben stärken wollen / in Bestätigung des ho-
hen Gewalts / welchen er dem H. Hauptapostel Petro vnd sei-
nem Nachsäß dem obristen Bischoff vnd Hirten seiner Kirchen
Matth. 16. geben hat: da er gesagt/was du auff Erdē lösen wirst/ soll auch
im Himmel auffgelöset seyn: Darinn wir vberflüssig bishero
dargethan / ihme vnd seinem Successorn/ nicht allein durch die
Schuld vnnnd ewige Straff der Sünder im H. Sacrament der
Buß zuuerzeyhen/ sondern auch die zeitliche / in welche die ewig
auß grundloser Barmherzigkeit Gottes verendert ist/ausser des
Sacraments zuerlassen vollkommliche Macht vnd Gewalt vers-
lichen worden.

Hat endelichen der gütige Gott/wie in allem seinem Thun
vnnnd Lassen/ also auch in Einsetzung des H. Ablass/nach seiner
Ehr vnd Glori nichts anders/als vnser Heyl vnd Seligkeit ge-
suchet / dardurch wir billich verursacht werden solten / dise hohe
vnermessliche Wolthat / mit danckbarem Herzen anzunehmen/
vnd mit höherm Fleiß zubewahren/als bishero von vilen lawen/
oder ja gar kalten Christen / auß falschem Angeben der Ablass-
feind/ beschehen ist.

Wirdt

Wirdt hierauf schließlich / wie offtermals bishero zum
 Oberflus bezeugt / wie bößlich vnd vngegründt vnser Widers
 sacher den Ablass ein schädliche Seug vnd fressenden Todt als
 ler guter Werck / vnd Zulassung / Scham vñ meisterloser Bos
 heit / reuenticlichen Mutwillens / vermehlicher Fleischlichkeit / die
 auß den Teuffeln in der Höll nit gefallen könde / außgeschryen /
 bey jederman verunglimpfft / vñnd verdächtlich gemacht has
 bet. Dañ wie vermeldt / der Ablass niemals außgetheylet wirdt /
 vñ fruchten kan / man habe dann zuuor die Sünd berewet / das
 reben auch / wo es / wie zu Zeiten / gebotten ist / das hochheilig
 Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi empfangen / vñnd das
 Almosen / Betten / Fasten / Wallfahrten / vñnd derogleichen / so
 von ermeldes Schazes Spenditorn vmb seiner Früchtē Theils
 werdung gebotten wirdt / mit Fleiß verrichtet.



Das 22. Capitel.

Wer disen Schatz der Kirchen aufzuspens
 den von Christo verordnet sey?

Quodlibet ist in disem Punct bey vns
 Catholischen gewis / des H. Erren Christi
 Statthalter inn der sichtbaren Kirchen / des
 H. Petri Successor, vñ Nachsäß / der obris
 ste Hirt vber die Schäflein des Herrn Chris
 ti / habe auß Göttlichem Recht vnd Befelch
 vollkommlichen Gewalt vber disen Schaz: Die andere nach
 gekette Hirten aber / sie seyen Patriarchen / Erzbischöffe / oder
 Bischöffe / haben gleichwol ebenmäßig auß Göttlicher Veranz
 lassung / jedoch gemäßenen Gewalt / vber disen Schaz: Dero
 wegen sie nicht mehr auß demselben außtheilen könden / als inen

Bb ij

vom

Ioann. 20.

vom obristen Hirten bestimmt/ vnd vorgeschriben worden: In Bedenckung/ das ihr Gewalt dem obristen sichtbarliche Haupte der Kirchen/ dem so wol die Lämmer als Schäflein Christi/ das ist/ sowol die Bischoff vnd Priester (wie diß Ort die H. Väter einhelliglich auflegen) als andere gemeyne Leuten zuneysden/ vnd mit seiner Hirten Sorg zuregieren befohlen worden/ vndergeben ist.

Warum der
Papist voll-
kommenen
Gewalt hab
Ablass in der
ganzen Chri-
stenheit auß-
zutheylen?

Matth. 16.

Ursach vnd Grund/ vollkommenen vnd gemessenen Gewalts/ ist nichts anders / als vollkommene oder gemessene Iurisdiction, vnd Kirchlicher Gerichts-zwang von Christo hinderlassen. Dann dieweil dem Römischen Bischoff in seinem Vorfahren Petro vollkommener Gewalt vnd geistliche Iurisdiction, vber die ganze Christenheit / von Christo erstlich nach seiner offentlich außgesagter bekandnuß / verheissen ist: Dir / Sprechend / wil ich die Schlüssel des Himmels geben / vnd was du auff Erden lösen wirst / soll im Himmel gelöst seyn / vnd was du auff Erden binden wirst / soll auch im Himmel gebunden seyn. Vnd nachmals nach seiner Vrständ/ da er sein Verheissung ins Werck gesetzt/ vnd zu jme drittenmals gesagt: Er soll seine Schäflein weyden/ er soll seine Lämmer weyden/ &c. Darinnen er alle seine Schäflein alle Christglaubige dem Kirchengewalt vnd Beydung Petri vnderworffen: Als wil sich gebären / das er vollkommenliche Iurisdiction, allen vnd jeden / sowol Lämmern als Schaffen/ das ist/ allen Christglaubigen/ was Stands vnd Würden die auch in der Kirchen seyn/ solchen Schack der Verdiensten Christi außserhalb der H. Sacrament / durch den Ablass zu applicieren geuollmächtige sey.

Vide cap. Cum
ex eo, de Pœni-
tentiâ & Re-
missionē.

Warum die
Bischoff nur
gemessenen
Gewalt habe
den Ablass
auszutheylen.

Hergegen aber/ vnd anderseits/ ob gleichwol andern Verrstehern vnd nidern Häuptern der Kirchen / als Patriarchen/ Erzbischoffen/ so der andern Aposteln Nachkömblingen seynd/ von Christo Gewalt gegeben worden/ zubinden/ vnd zulösen/

Die

die Sünd zuerlassen / oder zubehalten: Hat er doch keinem andern jemals / (in massen mit Petro / wie vermeldet / beschehen) seine Schäflein vnnnd Lämmer zu weyden / das ist / die ganze Christliche Versammlung zu regieren angesprochen. Derowegen auch keiner mit vollkommenlichem Gewalt / wie Petrus vber die ganze Christenheit / im Stuel der Seniorn vnnnd Aeltern / inn der Kirch des Volcks erhoben werden. So muß der Gewalt disen Schaz aufzuteilen / auch limitiert / beschnitten / vnd gemessen seyn. Derowegen wann die Bischoff oder Erzbischoff mehr Ablass aufzuteilen wolten / als ihnen vom obristen Haupt der Kirchen / vnd allgemeynen Concilien / vergönnet / wirdt der Überschuß nichts mehr fruechten / als wann ich ohn Gewalt / von einem Casu reseruato, absolvieren vnd endtbinden wolt. Vnd diß ist nicht mein / sonder der H. Väter vnnnd Kirchenlehrer / S. Thome von Aquin / vnd vil anderer einhelige Meynung / vnd warhaffte Lehr.

Psal. 16.

Auß disem kan fürs erste leichtlicher arachtet werden / das ein erwählter vnnnd bestätigter Bischoff / oder Erzbischoff / wann er gleich noch nicht zum Bischoff oder Priester ist consecrirt / inn seinem Bischumb Ablass / den Bischoffen von geistlichen Rechten zugelassner Maß nach / geben könden: Dann Ablass geben auß der Jurisdiction sein Ursprung nimbt / welche durch die Confirmation ermeldten Bischoffen / vom obristen Bischoff dem Papst verliehen wirdt / ob sie gleichwol noch der Zeit nicht Priester oder consecrirt Bischoff seynd.

D. Tho. in 4.
sent. dist. 20.
Gerson Tr. de
Potest. Eccle.
per tot. & prae-
cipue Alphab.
4. L. M.
Aug. de An-
chona. Tr. de
Potest. Eccle.
q. 29. art. 5.

Habetur cap.
Transmissa, de
Electione.

Fürs ander / ist allhie wol in Notam zunemen / das geringere Prelaten / Als Probst / Dechant / Abbt / Generales, vnnnd Prouinciales, vnnnd dergleichen geistliche Stände / so vnder Bischofflicher Dignitet / keinen Gewalt Ablass aufzuteilen / von Christo empfangen haben / in massen geistliche Rechte / Lauter vnd außdrücklich erklären. Dann solche nicht Iure diuino, der Kirchen vorsteher seynd / sonder nur auß Anordnung onnd

Cap. Acceden-
tibus, de Eccle.
Præta.

Authoritet der Kirchen höchsten Hauptes / vonn welchem ihre Ordens Statuta, seynd approbiert vnd confirmiert. Erstrecke sich auch ihr äusserliche Jurisdiction vnnnd Gewalt / ihre Vndergehörige zu regieren nicht auff den geistlichen Schatz des H. Ablass/ ob sie gleich als Priester/ die Sünd verzeihen/ vnnnd die heiligen Sacramenta administrieren könden. Vnnnd vonn den Priestern die Seelensorg haben/ allein zureden/ ob sie gleich ein Jurisdiction / vnnnd Kirchischen Gerichtszwang / der heiligen Sacramenten Administration fürnemblich belangend / vber ihre Pfarckinder von den Bischoffen empfangen/ ist sie doch bey weytem nicht also vollkommlich / als Bischofflicher Gewalt Inre diuino, auß Gottes Sazung verliehen / welche auch außserhalb des H. Sacraments / zeitliche Straff durch Austheylung des H. Ablass erlassen könden. Solches aber / wie Augenscheinlich / stehet nicht in der Priester Vollmacht.

Hie beneben soll auch bestehen/ das ermelte Prelaten/ vnnnd schlechte Priester / ja auch alle andere / so die geistliche Beyhen auff sich haben / des Ablass Austheylung publicieren könden/ wann ihnen solche Macht von Päpstlicher Heiligkeit / oder einem andern Bischoff delegiert vnd befohlen wirdt/ dann sie hiez durch nicht des Schazes Aufspender / von der Sach rechtmessig vnd mit Eygenschaft der Wort zureden.

Auflösung
einer Frag.

Wie/wann ein Bischoff / oder ein anderer des Ablass Aufspender / ein Todsünd auff sich hätte/ vnnnd dannoch des Ablass gebens sich anmahte / wurd seyñ Ablass gültig seyñ? Antwort/ zweifels ohne/wo fern er wegen der Excommunication/ geistlichen Banns/oder anderer geistlicher Peen vnd Censur/ solches Gewalts vnnnd seiner Jurisdiction noch nicht entsetzet worden. Dann Jurisdiction vnd Gewalt Ablass zugeben/ in Guad der Rechtfertigung nicht gegründet ist.

Auflösung
einer andern
Frag.

Die weiln/ wie jeso offft vermeldet worden/ der obrist See-
len Hirt / des heiligen Petri Successor, vollkommlichen Ge-
walt

wale Ablass außzuthelen / auß Göttlicher Veranlassung empfangen haben / wie weit erstreckt sich dan / ermelter geendter Gewalt der nachgesetzten Hirten / als der Patriarchen / Primaten / Erzbischoffen inn ihren Prouinzen / vnnnd Bischoffe in ihren Stifften. Antwort: Paps Innocentius der dritte diß Namens ein sehr heiliger Mann / wie Platina von ihm bezeugt / hat im allgemeinen Concilio zu Lateran in Rom gehalten / der Bischoff Gewalt mit disen Worten / so auch in geistlichen Rechten verfasst seynd / determiniert. Diweil durch die zuuil reichliche vnd vberflüssige Indulgentien vnd Ablass / so etliche prelat der Kirchen zugeben sich nicht schäuen / die Schlüssel der Kirchen zu Verachtung kommen / vnnnd die Buswirkende Genugthuung geschwächt vnnnd gemindert: Befehlen wir / das wann ein Kirch geweyhet wirdt / von einem oder mehrren Bischoffen / der Ablass sich vber ein Jar nit erstrecke / vnd am Jar tag der Kirch weyhung / nit vber 40. Tag / der auffgelegten Bus / ic. Ist auch in ermeldtem Concilio den Abben der Gewalt Ablass außzuthelen versagt / vnd dessen Vollmacht in der gansen Christenheit allein dem obristen Bischoff vorbehalten worden. Dise Decreta, vnd Satzungen von des Ablass Außthellung / seynd vom Paps Innocentio dem vierdten / im Lugdunensischen Concilio auch auff vnnnd angenommen / vnnnd diweil durch solche Beschneydung des Gewalts der nachgesetzten Hirten / grosse Verachtung des Ampts der Schlüssel verhütet / vnd abgethan / ebenmäßi-
 ig approbiert vnd bestätigt worden.

Plat in a in eius
 vita.
 In Concil. La-
 teran. cap. 60.
 Cap. Hostio.
 de Pœnit &
 Rem. Et cap.
 cum ex eo. cod.
 in 6.

...
 ...

...

...



Das



Das 23. Capitel.

Das Pápst vñnd Bischoffe von GOTT Gewalt haben / zeitliche Straff nachzulassen / wirdt zum Oberflus noch mit etlichen Beweifungen dargethan.

Wann etwa einer an deme nicht benügt seyn wolte / mit welchem bishero der Gewalt zeitliche Straff zuentlassen / so den fürnembsten Fürsten der Kirchen von Christo hinderlassen / fast mehr dann nötig begründet worden / dem wollen wir zu wahrer vñnd fernerer Satisfaction / solches auch mit etlich starcken / theyls auß der Vernunft / vñnd Liecht der Natur / theyls auß gemeynen geschribnen / rechten / geschöpfften Argumenten / probieren vñnd ereignen.

Das erste
Argument.

Matth. 16.

Matth. 18.

Erstlich: Wann ein Fürst seinem Statthalter vollkommlichen Gewalt gibt / ohn alle Vorbehaltung vñnd Exemption / inn Ubergabung vñnd Commission ermelttes Gewalts aufgetruckt. Der kan nach völle gegebenen Gewalts / dem Brauch seiner Macht gemäß / in allen Sachen nachlassen / vñnd behalten / relaxieren / vñnd einziehen / erweitern vñnd schmälern / wie ihm beliebt: Dann seyn Gewalt nicht gemäßen / sondern vollkommlich ohn alle Hindernuß. Ist aber dem H. Petro nit solch vollkommlicher Gewalt vom Herrn Christo gegeben / da er zu ihm gesagt: Alles / ohn Außsönderung nichts aufgenomen / was du lösen wirst auß Erden / soll im Himmel loß seyn: Gleichermassen / ist diser Gewalt alles ohne exception zubinden / auch andern Aposteln / jedoch anderer Gestalt / als Petro / geben worden / da Christus zu ihnen gesagt: Alles was ihr lö-

ihre lösen werden auff Erden / soll auch im Himmel gelöset seyn. Hat nun Christus Petro vnd den Aposteln / vnd in ihrer Person allen andern Fürsten seiner Kirchen / solchen vollkommenlichen Gewalt gegeben / die Sünd auffzulösen / vnd die zeitliche Straff / so auch der Sündē Band eins ist / mit welchem der Sünder bisweilen nach verrichter Buß verpflichtet vnd gebunden ist: So kan gewislich der Statthalter Christi / vnd andere der Kirchen Prelaten / auch die zeitliche / der Todsünd gebührende Straff verzeihen. Dann vermög der Rechten / wer Alles nennt / nimbt nichts auß.

Cap. Solite. de
Matonitate &
Obedientia.
Qui torū dicit
nihil excipit.

Hierzu auch / wañ ein Fürst einem etwas grosses vertraut / versteht sich / daß er das kleiner / so demselben anhängig vnd einverleibe / auch vertraue. Derowegen / so ich einem Gewalt ein Urtheil zufellen gib / versteht sich auch / daß ich ihm Gewalt auff die Partheyen zu inquirieren / auch zugleich verlihen hab. Ist aber (vonn der Sünd seho zureden) nicht mehr vonn der Schuld vnd ewigen Straff / als allein vonn der zeitliche zu endt binden: Gewislich / sonders Zweifels / haben nun der Kirchen Vorsteher vollkommnen Gewalt die Sünd absolute, ohne Restriction vnd limitation zuverzeihen / ja endtbinden vonn der Schuld vnd ewigē Straff de tacto im Sacrament: Warumb nit vonn der zeitlichen / so vil geringer ist / es geschehe gleich außser oder inner dem Sacrament / dann der Kirchen Gewalt beyders sehts operieren vnd würcken kan. Vnd zwar diß desto mehr / dies weil solche zeitliche Straff wegen der Sünden Schuld vñ ewigen Straff / in welcher Statt / Gottes Gerechtigkeit neben der Barmhertzigkeit / damit zusaluieren / sie succedieren pflegt / nicht selten außserhalb des Sacraments außserlegt wirdt.

Widerumb / welchem in einer Gewalt sam Bollmacht gegeben wirdt / die grösser Straff nachzulassen / versteht sich / daß er die geringer / so der grössern folgt / auch schencken kñde: Dann dem gebürt was grösser ist / gebürt auch was kleiner ist in selbiger

Das ander
Argument.

Cap. Præterea
de off. delegat.
Et l. 2 ff. de lu.
om. iud.

Dans authori-
tarē sententi-
andi, intelli-
tur, dare quo-
que auctori-
tatem inquir-
rendi.

Das dritte
Argument.

Cap. Cui licet.
de Reg. Iu. in 6.
Et l. Nō debet.
ff. de Reg. Iu.

Et

Sach

Non debet cui
quod plus est
licet, quod mi-
nus est, non
licere.

Sach. Nun hat Christus der Kirchen Prelaten Gewalt geben / von Pflicht der ewigen Straff zuentledigen / warumb nit auch von der Zeitlichen. Dañ wer Gewalt hat vber das Vorgehend / muß auch Gewalt haben vber das Nachgehend / so anderwerths nit folget / als auff solch Vorgehendes. Zum Exempel: Gesezt / das der Tod nit folge / dann auß vorgehender Kranckheit / welcher alle Kranckheit hinwegl nemmen köndte / wurde gewißlich auch allen Todt hinwegl nemmen. So dañ bekandelich ist / das die zeitliche Straff / welche in lässlichē Sünden zum wenigsten / auch nach berewter Schuld im Rest verbleibt / nit folget dañ auff die Schuld / vnd in Todtsünden auch auff ewige Straff: Wai die Kirch Vollmacht hat / alle Schuld vnd ewige Straff hinwegl zunemmen / was wil verhindern / das sie nit auch der Zeitlichen / es geschehe auff was Weiß es wölle / mächtig werde.

Werde Be-
weisung.

Adrian. ff. de
acti. & obed.
Omnis Prin-
ceps Iustitiæ
debet esse pro-
ptior ad remit-
tendum quam
puniendum.
Ezech. 18.
Ioann. 20.

Ein jeder Vorsteher der Gerechtigkeit / soll geneigter seyn / nachzulassen / als zustraffen. Wie der H. Erz durch den Propheten sagt: Der Tod des Gottlosen ist nit meines Willens / sonder vilmehr / das er sich bekehre vnd lebe. Zu dem aber einer mehr geneigt / das laßt er ihm desto eher vnd leichter befohlen seyn / ins Werck zuziehen. So dann Christus der Kirchen Gewalt geben hat / mit zeitlicher Straff zubinden / wievil mehr darvon auffzulösen. Dann denen ihr die Sünd verzeyhet / sagt er / sollens verzeyhen seyn / denē ihr sie behaltet / sollens behalten seyn. Es haben aber die Priester keinen Gewalt / die Sünd der Schuld nach zubehalten / wosern sie recht berewet vnd gebeichtet seynd / dann sonst könden sie einem wider seinen Willen inn der Todtsünd auffhalten / das doch nicht ist. So müssen derowegen die Wort Christi des Herrn / vonn Behaltung vnd Erlassung zeitlicher Straff auch verstanden seyn: Dñ geschicht solche Nachlassung außserhalb der H. Sacrament sowol / als innerhalb / wie jehofast vnzählich vilmal widerholet worden / damit sich die Verzeyhung mit der Behaltung rechtmässig vergleiche.

Schließ

Schließlichen wurd mich wundern / wann die Lutheraner solchen Gewalt zeitliche Straff zuuerzeyhen vnseren Bischoffen / die in ordenlicher Succession von den Aposteln ihren Gewalt vberkommen / nit zulassen wolten / do sie doch ihren vngesalsenen Elamanen vnd Predicanten / welche niemandt dazugesandt / die ihren Gewalt im Schlaf ertraumet haben / Vollmacht zumessen / mit einem Wort durch vermeynten Lutherischen blossen Glauben / alle Schuld / alle Straff / sowol Zeitliche als Ewige / nachzulassen.

Letztes Argument.

Kan derowegen / in meinem / gleichwol engem vñ geringem Verstand / nit erreichen / das einer billiche Ursach haben köndte / an solchem Gewalt der Kirchen etwan zudubitieren.

Hierwider möcht einer sagen: Das Vnderhaupt kan nicht vonn der Straff entbinden / welche das Oberhaupt aufferlegt. Aber Gott / der die Schuld verzeyhet / verpflichtet zu einer zeitlichen Straff: Derowegen wirdt kein Mensch darvon entledigen könden.

Auflösung
des ersten
Zweyfels.

Antwort: Ob gleich die Vorsteher der Kirchen / solche zeitliche Straff nicht auß eigenem Gewalt verzeyhen könden / vermögen sie doch solches / auß Gewalt des Oberhaupts inen hien innen vbergeben. Vnd diß derowegen / fürnemblich auch desto mehr / das Pápst vnd Bischoff außershalb des Sacraments / nit schlecht hinwegt die zeitliche Straff verzeyhen / sonder dieselbig auß dem Schatz der Kirchen ablösen.

Widerumb wann einer weiter scrupulieren wolt / vnd sagen / ein jeder Priester hat Gewalt der Schlüssel in Verzeyhung der Sünd / derowegen kan ein jeder Ablass geben: Antwort ich / nicht auß eigenem Kopff / sondern der Theologen einstimziger Meynung / der Gewalt der Schlüssel sey nicht ganze Vollmacht Ablass zugeben / sonder der Gewalt der Schlüssel / sampt der Jurisdiction / vnd eufferliche Macht den Ablass außzuspensden / welcher Ordinarié allein den Bischoffen zuständig ist.

Auflösung
des andern
Zweyfels.



Das 24. Capitel.

Von der andern Condition / als nemblich
der genugsamen Ursach des Aufspen-
ders / welch erfordert wirdt / damit der
Ablass gültig sey.



Ichero habē wir von erster Con-
dition gültigen Ablass / das ist / von Autho-
ritet vnd Gewalt außzuteilen / tractiert:
Iezo soll die ander / so auff des H. Ablass
Septen (als nemlich ein genugsame gots-
föchtige Ursach / des Aufspenders) sich
halten thut / auch erörtert werden.

In diesem Punct ist vnzweyfelich gewisse Notdurfft / damit
des Ablass Aufstheylung Fruchtbar sey / der Aufspender darzu
verursacht werde / von einer gottseligen Ursach / daran eintwe-
der der Ehr Gottes / oder aber der Kirchen / so geistliche / so zeit-
liche Wolfahrt / oder der Seelen Heyl nicht wenig gelegen sey.
Exempliert / wann man Ablass gibt für Allmosen / für Fasten /
Betten / Besuchung der Gottshäuser / Predig hören / für Bey-
wohnung der heiligen Ampter / für der Kirchen Vorsteher / vnd
ihres Gewalts Verehrung / für der Christenheit / mit Gelt vnd
Gut / oder Leib vnd Blut / Beschützung / vnd dergleichen mehr
tugendtsame Gottsföchtige Werck.

Warum ein
genugsame
Ursach des
Aufspenders
erfordert
werde?

Warumb muß ein solche Ursach der Aufspendung vor-
handen seyn? Haben nit die Vorsteher der Kirchen freyen Ges-
walt vber disen Schatz ihres Gefallens denselben zuuerwalten?
Ich laugne es nit mit Vnderschied vnd Bescheidenheit: Wir
sehen in Politischen Gemeynnden vnd Communiteten / das der
gemeyne Schatz fürnemlich auß zweyen Ursachen auffgethan /
distribuiert

distribuiert / vnd außgetheylet werde. Erstlich die Ehr vnd Glori des Fürstens solcher Policcy zu erhalten / inmassen vom großmächtigē König Aduero in dem alten Testament beschehen ist. Hoff. 6.
 Fürs ander wegen Nutzbarkeit gemeiner Statt / vnd gansen Regiments: Derowegen / wann etwan die Communitet mit feindseliger Hand angegriffen würde / dem Feind Widerstand zuleyten / besoldet man die Soldaten / auß gemeinem Schatz: Also muß der Kirchē geistliche Schatz auch auß zweyerley Ursachen auffgethan werden / wosern ihm die von Christo geschickte Schaffner recht vorseyn / vnd nicht sorgliche Verantwortung / vor dem höchsten Haushalter auff sich laden wollen. Erstlich wegen der Ehr Gottes / Christi seines geliebten Sohns / der dieses Regiments der Christlichen Kirchen Haupt vnd obrister Vorsteher ist / welcher in Betten / Fasten / vnd dieses Geleichen andern guten Tugendten / Übungen stehen thut. Darneben auch / weil der Prophet befleht / wir solten Gott in seinen Heiligen loben vnd ehren / beschicht Gottes Ehr vnd Glori nicht wenig Fürtrags / an ihrer Zunemmung / wann man Gott vnd seinen Heiligen zu Ehren Kirchen auffbawet / weyhet / andächtigt besuchet / darinnen bettet / Mess / vnd Predig höret / ic. Vnd mag disem allem beygefügt werden / wann man den Gewalt der Schlüssel / welchen Christus Petro vnd seinen Successorn in der Kirchen hinterlassen / hoch respectiert / vnd gebürlich verehret / welche Ehr / weil sie sich endlichen auff den Gewaltgeber ergießen thut / nicht für die geringste Ursach / den Ablass außzutheylen / geschehet werden kan.

Fürs ander / kan der Ablassschatz wegen gemeynen Nutes / der H. Kirchen Regiments eröffnet werden: Als da ist Beschützung des heiligen Lands / Beschirmung des Glaubens / wider die Ketz / Bewahrung vnd Defension der Christenheit / wider den Erbfeind / da denen auß dem geistlichen Schatz Ergözung geschicht / so hierzu sich brauchen lassen.

1. Petri. 4.
1. Corin. 4.

S. Tho. in 4.
dist. 20.
S. Bonauē. ibi.
dist. 20. q. 6.
Alex de Hal.
quæst. 6.
Gerfon 2. par.
fum. Tract. de
clauib.
Caietā, quod
lib. 2. Tr. de
indulgentiis.

Diß / was ich gesagt / das solcher Schatz ohn sonderbare
Ursach nit möge angegriffen werden / ist der heiligen Aposteln
Petri vnnnd Pauli Meynung die vnnn sich bekennen / sie seyen
Diener Christi / vnnnd gute vertrewliche Aufspender der vnterschied-
lichen Gnad vnnnd Geheimnissen Gottes. Des Aufspenders
Gewalt aber / erstreckt sich nicht so weyt / daß er ohne Ursach /
vnnnd wider seines Herrn Intention vnnnd Meynung / der Auf-
theilung sich vnderneme. Hieraus dan schließlich wächst / Das
ein gute Ursach / warumb der Ablass außgetheilet wirdt / müsse
vorhanden seyn. Ferner ist von nöthen / das solche Ursach auch
ehehafte / wichtig / erheblich / versänglichlich / vnnnd des Ablass wür-
dig / es habe das Werck vnnnd erwandte Ursach / warumb der Ab-
lass geben wirdt / solche Dignitet / auß eigener / in seinem Wesen
vnnnd Substanz begriffener Güte vnnnd Verdienstlichkeit / oder
aber auß andern Circumstantien vnnnd Umständen: Dann
sonsten würd vom Ablassschatz nicht mehr empfangen / als so
weyt der Ursach Werth / vnnnd Verdienst sich erstreckt / welches
viler Theologen vnnnd Canonisten Sijn vnnnd Meynung ist / also
das / wann vollkommener Ablass deme gegeben wirdt / der nur
in ein Kirch hinein gieng / vnnnd nichts anders thäte / solcher Ab-
lass gewiß so vil nicht gültig wäre. Dann so der Kirchen Häus-
pter die zeitliche Kirchengüter nicht vnnbsonst hinweg schen-
cken könden / wievil mehr die Geistliche / so vil höher zuschätzen
seynd. Vnnnd diß fürnehmlich / weil Christus die Bischöff nicht
zu Aufschenckern vnnnd Gaudern / sondern zu Dispensatorn /
Verwaltern / vnnnd Aufspendern / diß hochachbern Schatzes be-
stellet hat. Item Politisch darvon zureden / wann einer gemei-
ner Statt allhie 500. Gulden im Testament verließ / Hausar-
men Leuthen außzutheylen / wirdt seinem letzten Willen genug
beschehen / wann man ohne Ursach vnnnd Erwegung anderer
Circumstantien / die helfft solcher Verlassenschaft allein einem
zuzuwenden wolte. Es spreche es recht wer es wil / bey mir kan ichs
nit bez

nicht befinden. Derwegen mit Proportio zureden / der Billigkeit auch ungemäß / so der geistlich Schatz von Christo seiner Kirchen hinderlassen / ohn genugsame vnd dessenwegen eigener / innerlicher / oder zum wenigsten eufferlicher auß beyligenden Umständen erwachsener Güte / wolwürdige Ursach / außgethetlet wurd.

Gleichwol ist zu merken / wie nicht von nöthen / das solch Werck in sich zum höchsten verdienstlich / vnd genugthunlich sey / wiewol diß auch billich hierinnen respectiert / vnd angesehen werden muß: Allein wirdt erfordert / das es als ein Ursach / zum wenigsten eins als erheblich / qualifiziert vnd proportioniert / den Ablass zuerlangen.

Hie möchte einer sagen / so müßt der Papsst nicht recht thun / so er am Ostertag allen denen / die zu Rom auff S. Peters Platz stehen / wann er den Segen gibt / vollkommenen Ablass außtheilt: Item das die / so S. Peters Münster an diesem oder jenem Tag visitieren / so vnd so vil Jar Ablass haben.

Auflösung
eines Segens
wurffe.

Antwort: Zu vor hab ich gesagt / was ein Werck / wie klein es auch anzusehen / doch zu der Ehr G. Dttes / der Einigkeit der Kirchen / vnd Verehrung des Gewalts / welchen er der Kirchen hinderlassen / gereichen thut / das es nicht gering / sonder hoch zu schätzen sey. Dieweil aber solches inn ermeltem Werck am H. Ostertag beschicht / vnd dardurch des Statthalters Christi Gewalt auff Erden nicht wenig erhebt vnd geehret / ist solch Werck nicht geringschätzig / sondern / wo nicht zum Ueberfluß / jedoch aller Gebär nach / solcher Wolthat würdig zuachten. Besuchung der Kirchen aber / wirdt nicht bloß verstanden / als wann einer hinein gucken wolt / wie ein Hund in die Kuchen / vnd sich widerumb drollet / sonder die Andacht im eufferlichen oder innerlichen Gebett / so mehrertheils in Betrachtung des Leidens Christi / vnd anderer Göttlichen Dingen stehet / muß sich dabey finden lassen.

Es ist

Gabr. in suppl.
4. dist. 20. q. 4.
Franc de Mai-
ronc, Tr. de
Clau.
Caiet. Tr. de
Indulg. quod.
lib. 4.
Turrecr. in ca.
Quod autem.
Ercap. Cum ex
eo de Pœnit.
& Remiss.

Es ist aber hie wol zuuernemen / was vil Doctores lehren /
ob gleichwol der Ablass ohn alle Ursach gegeben / vngültig ist /
kan er doch bisweiln ertheylet werden / ohn Auflegung eines
künstigen guten Wercks / sondern allein in Ansehen / dieweil
villleicht zuvor hie etwas geschehen ist / in dessen beweglichen An-
sehen / der obriste Bischoff / wol vnd zimlich befügt / Ablass zu
geben / in massen nicht Seltmaln mit den Sterbenden sich zu-
treget / denen vollkommener Ablass mitgetheilt wirdt / vñ darneben
nichts auffgelegt / welches sie oder andere dafür verzichten. In-
tem es pflegt der Papsst auch offtdenen / so einer Sermon oder
Predig beywohnen / ein gewisse Anzahl / Ablass zeitlicher Straff
zuertheilen / ohne Auflegung jechtes guten Wercks / allein die
weil sie mit ihrem Glauben / Andacht / vnd Ehrerbietung gegen
dem Gewalt der H. Schlüssel Christlicher Kirchen / sich darzu
etlicher massen bereyten haben / vnd disponiert / welches so vil ist /
als ob sie sonst ein gutes / vñnd des Ablass verdienstlich Werck
verrichtet hätten : Vñnd zwar nicht vnbillich / dann besagter
Glaub / Ehrerbietung / vnd Andacht / so einweder vergangen /
gegenwärtig oder zukünfftig ist / gereicht fürderlichsten zu Gots
tes Ehr / zum Heyl des Nächsten / vnd der Christlichen Kirchen
zu gutem / damit andere zu der gleichen lobsamten Wercken ge-
reyhet werden : Derowegen es auch an Statt einer genugsügis-
gen erheblichen Ursach passieren muß / Gestaltsam Christus
offtermaln wegen Andacht vñnd Glauben der Ansuchenden /
Wunderzeichen gewürcket hat.

Matth. 2. 9. 13.
Luc. 7. 8.

Erörterung
einer Frag.

Ob aber hierzu genug sey / das vom Papsst oder Bischof-
fen den H. Ablass zugewinnen ein gut Werck gebotten werde /
zudem wir sonst verpflichtet seyn. Zum Exempel / der vmb die
österliche Zeit beichtet vnd cōmunicirt / in der Golde oder Quas-
temberwochen drey mal fastet / der in cufferster Noth einem Ar-
men zuhilff käme / 2. solt gemessen oder vollkommenen Ab-
lass haben?

Antwort/

Antwort: Daran ist kein Zweifel / dann für die heiligere Kirch bitten zu zeit der Noth / Verfechtung der Christlichen Gemeynde inn eufferster Gefahr / Erbreytung vnnnd Beschützung Christlichen Glaubens / fürnentlich denen es Ampts vnd Beruffs halber zuständig / seynd Werck / zu denen man auß Gottes Gebott verpflichtet ist. Jedoch damit sie desto freywilliger vnnnd vollkommenlicher verichtet werden / kan der Papst / wie offtermals mit der That geschicht / durch freygebige Aufspendung des heiligen Ablass behülfflich seyn / vnnnd Fürschub geben.

Vnnnd diß ist allhie / für gemeyne einfeltige Leyen genug vermeldet / vnnnd der andern Condition gültigen Ablass / das ist / von erheblicher Ursach / vmb welcher willen / der Ablass außgespendet werden soll.

Nun wollen wir von der dritten Condition / wie vnd wann der / so den Ablass gewinnen wil / in der Genad G O T T E S vnnnd ohne Todsünd seyn müsse / auch etwas wenig gedenscken / vnnnd zwar mit schlechtem rundtem Bericht / die spißfindige theologische Fragen / den Gelehrten / bey andern zuerkündigen / verbleiben lassen.

os. so



Ob Das



Das 25. Capitel.

Ob vnd wann der / so den Ablass zugenieß
sen begierig / in der Genad Gottes / vnd
ohne Todssünd seyn muß.

In diser Frag / ist erstlich gewiß /
vnd ohne Controuersien / das welcher des
H. Ablass Frucht theylhafftig werden wil
im Stand der Genad Gottes / vnd aller
Todsünd quit vnd ledig seyn muß / vnd
warumb nicht. Was wirdt durch den Ab-
lass anders erlassen / als zeitliche Straff / so
nach verzyhener Schuld der Sünd durch Reu vnd Beicht / vers-
blieben ist. so kan aber die Schuld (von der tödtliche Sünd jez
solzreden) nicht erlassen werden / dan durch Eingießung der
Guad vñ Liebe Gottes / welche vns auß Teuffels Sclauen / zu
Kindern Gottes machet. Derowegen / der den Ablass vnd Er-
lassung zeitlicher Straff gewinnen wil / muß von den schweren
Todsünden zuvor durch Reu vnd Beicht gereynigt seyn. Ja
vnuermeldet / das keinem die Straff erlassen werden möge / der
die Schuld noch auff sich hat / wie kündtedes Leidens Christi
Verdienst durch den Ablass secht was Fruchten / bey einem vers-
storbenen Glid / vnd abgehackten Reben. Dann Christus vnd
die lieben Heiligen ihre Genugthuungen / nicht den dürren Vers-
storbenen / sondern den lebendigen / grünen Glidern vermeint /
gestaltfam auch kein abgeschnitens Gad vom Leib / vnd abge-
hackter Zweng vom Baum / jenes vom Haupt / diser von der
Wurzel / den Safft vnd Krafft zuwachsen / grünen / Frucht zu
tragen / an sich bringen mag.

Sum andern ist vnlaugbar / inn gegenwärtiger Condition
vnd

vnd Beding/ so von dem/ der den Ablass mit Nuß vnnnd Frucht empfangen wil/ erfordert wirdt/ daß er zum wenigsten/ zur Zeit der Erlangung des Ablass in der Genad Gottes sey/ wiewol wann in der Form vnd Bulln der Aufspendung Gebotten wirdt/ daß man das gute Werck/ das ist/ Almosen/ Betten/ Fasten/ &c. auch in der Genad Gottes/ vnd in wahrer Reu verrichte/ Nothwendiglich ist/ zuvor auch/ ehe dann der Ablass empfangen wirdt/ alle Todssünd gebeichtet haben/ jedoch wäre wol zurathen/ daß man auch zur Zeit/ da man fastet/ bettet/ Almosen gibe/ &c. vñ Erlangung des Ablass schon allbereit gebeichtet/ vnnnd sich bey Gott/ der durch die Sünd erzürnet ward/ eingesöhnet hette/ vnd diß fürnehmlich/ wann der Ablass darumb außgetheylet wirdt/ daß die/ so ihn empfangen wollen/ Gott den Allmächtigen/ für diß oder jenes Anligen der Christlichen Kirchen bitten/ seinen Zorn abzuwenden/ vnd Barmherzigkeit von ihm zuerlangen/ Dann Gott der Sünder Gebett/ Fasten/ Almosen/ nicht erhört/ darumb hiezu die Freundschaft Gottes vonnöthen ist.

Derowegen Summariter/ vnnnd mit guter bescheidener Verständlichkeit/ hievon zureden/ wann das Werck/ so vmb Erlangung des H. Ablass vom Aufspender gebotten wirdt/ zu gleich mit der Zeit/ in welcher der Ablass kan vnd soll empfangen werden/ concurrirt vnd eintrifft/ lehren alle Theologi vnd Canonisten/ das auß angeregten Ursachen/ der Mensch/ bey welchem der Ablass könde vnnnd soll versangen/ inn der Genad Gottes seyn müsse. Zum Exempel: Wann Päpstliche Heiligkeit ein gewisse Anzahl Tag oder Jar Ablass gibt/ denen/ so ihrer Heiligkeit Meh/ Gottesdienst vnd Segen beywohne/ ein Kirch besuchen/ beichten/ &c. Ist das Werck mit der Zeit/ darinnen der Ablass empfangen werden soll/ vereinigt/ vnd muß kurzumb/ wo ferz der Ablass erspriesen soll/ die Genad Gottes in dem Menschen vorhanden seyn/ in der Zeit/ da er solch Werck vollbringet.

Was man zu
Empfangung
des Ablass in
der Genade
Gottes seyn
muß.

Hergegen aber / wann das Werck / so umb Erlangung des Ablass Gebotten / von der Zeit / in welcher der Ablass empfangen werden soll / abgesondert / vnnnd verscheiden ist: Zum Exempel / der in diser Wochen 3. Tag fastet / vnnnd an jedem ein benandte Kirch besucht / beneben Allmosen seinem Vermögen nach aufzetheylt / soll am künfftigen Sontag / nach der Beicht vnd Communion vollkostenen Ablass / aller seiner Sünd erlangen: Als dann ist nit von nöthen / das die Beicht / vor dem Fasten / Beten / Kirchfärten / Allmosen / ꝛc. hergangen sey / sonder ist genug das der Mensch mit Fürsaz / künfftigen Sontag seine Sünd zubereuen / vnnnd zubeichten / solche Gottselige / von des Ablass Verwaltern gebottene Werck / verrichte / woserm inn der Concession Bulln / nicht etwas anders / das disem zuentgegen / verordnet ist.

Schließlich ist diß auch nicht vnwürdig zuerwegen / welcher Massen lässliche Sünd / so zur Zeit / inn welcher der Ablass empfangen wirdt / geschehen / des Ablass Frucht für zeitliche Straff der Sünden / so zuuor abgebüßet seynd / nicht hinderlich seynd: Biewol selbiger lässlichen Sünd zeitliche Straff / nit auch zugleich abgelöset wirdt / wie der vergangenē / vnd die jeko gebeichte oder zum wenigsten berewet seynd: Dann zeitliche Straff einiger Sünd / sie sey Tödtlich oder Lässig / kan nicht geschencket werden / es seye dann Culpa, das ist / die Schuld zuuor abgelegt / vnd kan die Schuld weniger vergeben werden / in der Zeit vnnnd Augenblick / in welcher die Sünd allererst geschieht / wie scharpfsinnige / gelehrte Leuth / leichtlich auß vernüfftigem Discurs zuermessen haben.

Anderwerts aber / wann ein lässliche Sünd das gute Werck auch verderbet. Zum Exempel / so ein lässliche Sünd der eyteln Ehr etwa verursacht / damit Bette / Fasten / Allmosen geben / ꝛc. so umb Eroberung des Ablass aufferlegt / allein wegen eyteler Ehr verrichtet / vnd also auch zu einer lässlichen Sünd gemacht
wurd /

wurd/ist zweyfels ohne zuerachten/ was die Frucht vnd Erlangung des H. Ablass verhindert werde/ wofern dasselbig Werk gebotten ist/ Gott zuuersöhnen/ oder aber/ für zeitliche Straff genug zuthun: Dañ vnmöglich ist/ daß Gott/ dem auch die geringste Sünd zuwider/ sich durch ein lästliche Sünd versöhnen/ vnd durch andere Missethaten verdiente Straff/ dennoch auß lauter Güte vnd Barmhertzigkeit schencke.

Diß von der ersten Condition dessen/ so des Ablass theylhafftig zu werden/ gewillt vnd endtschlossen.



Das 26. Capitel.

Was vnd wie der verrichten müsse/ so den Ablass nutzbarlich empfangen wil.

Die ander Condition / so zu fruchtbarlichem Genuß des H. Ablass/ in dem/ der ihn begehret/ erfordert wirdt/ ist alles z thun/ was der Ausspender des Ablass / zu dessen Erlangung / gebotten hat. Dann wo angelegte Condition vnd Beding nicht vorhanden/ kan keiner gewinnen/ was mit solcher Condition vnd Beding verheissen ist. Derowegen / weil Päpstliche Heiligkeit den Ablass gibt / mit angehencktem Befelch / daß diß oder jenes dars für geschehe/ vnd wo nicht/ soll der Ablass vnkräftig seyn/ wann solchem Mandat nit nachgesezt/ vnd gelabet wurde/ kan gewißlich kein Nuß vnd Frucht hierauf erspriessen: In massen auch Finis, wie die Theologi mit den Philosophen lehren/ das End/ ohne Mittel nit erreicht werden mag/ vnd im bemeldtem Fall/ aufferlegte Werk gleichsam Mittel seynd / des Ablass Frucht zuempfangen.

Auflösung
einer Frag.

Was soll aber von dem gehalten werden/ der angefangen hätte die gebottene Werck für den Ablass zu vollbringen / vñd nachmals durch Armut / Schwachheit / oder ein andere rechtmäßige erhebliche Ursach / verhindert wurde / soll er der Frucht des Ablass theilhaftig / oder beraubt seyn?

Antwort / mit vñderscheidung: Wann die Pápst wöllen / daß auch alle die / so auß erheblichen Ursachen an Verrichtung gebottener Werck / wider shren Willen gehindert werden / des Ablass auch genießig seyn / pflegen sie solches inn der Bulln miedisen oder derogleichen Worten zuuermelden / daß die Beichtvätter solche gebottene Werck / in andere gottselige Übungen / denen sie sügtlich aufwarten mögen / verendern: Als dann ist gewiß / das der Ablass vonn ermeldten Personen auch empfangen werden mag.

Herwider aber / vñnd entgegen: Wann solches nicht expriemiert / vñnd außdrucklich zugelassen ist / verstehet sich per se, auß hievor besagten Ursachen / wer das Werck nicht vollzogen / die Frucht des Ablass auch nicht empfangen.

Auflösung
einer andern
Frag.

Ist aber allzeit von nöthen / daß man mit der That gebeichtet hab / jeho wann der Ablass empfangen werden soll / oder aber ist bißweilen die vorlangst gethane Beicht genug / wañ man jeho nur in der Genad Gottes ist? Oder aber kan der Fürsah zu beichten zuzeiten auch hierinn verfanglich sein?

Antwort: Wañ in der Form oder Bulln der Concession außdrucklich gesezet wurde / das / wer solchen Ablass gewinnen wölle / süerhalb sovil Tagen benandentlich / seine Sünd dem Priester beichte / ist vñzweyffentlich / daß man in bestimpter Zeit / in Warheit beichten müsse / dann solche Beicht / als ein Condition vñd Mittel / den Ablass zuerlangen / gebotten ist. Wann aber solches Werck nit außdrucklich gebotten ist / sondern stehet nur / der Ablass werde geben / verè poenitentibus & contritis, denen so warhafftige Reu vñd Leyd vber shre Sünd vñnd geeichtet haben /

Haben/ alsdann / so einer / der den empfangen wil / sich keiner
 Todßünd schuldig weißt / ist ihm genug der Stand der Genad
 Gottes / insonderheit zubeichten vnuerpflicht / wiewol es sehr
 rathsam ist/ fürnehmlich / wann etliche gröbere läßliche Sünd/
 so das Gewissen etwas hefftiger/ dan andere beschweren/ vnnnd
 eines Beichtvatters gelegenheit vorhanden ist. So er aber nicht
 allein läßliche/ sondern auch tödliche Sünd auff sich hätte/ halt
 ich darfür / mit dem H. Antonino/ vnd vilen anderen Lehrern/
 er muß mit der That seine Sünd dem Priester beichten / wo er
 anderst Ablass zunehmen entschlossen ist.

Vide Cordub.
 Tr. de Ind.
 q. 25.

Et S. Antoni.
 l. par. tit. 10.
 cap. 7.

Vnd in gemeyn / ist diß zu mercken / als offit in Ausspendung
 des H. Ablass / der Beicht Meldung geschicht / vnnnd der
 Sacramentalischen particular Beicht / so vor dem Priester ge-
 schicht/ zuuerstehen sey / vnnnd nicht von der Gemeynen/ so ge-
 meyniglich der Mess vor/ vnd der Mess nachgehiet.

Hie entsethet ein Zweifel / wann ein gewisse Maß des Ab-
 lass denen geben wirdt / so diß oder jenes gute Werck verricht.
 Zum Exempel/ den Armen ein Almosen geben / oder zu Er-
 barung eines Gottshaus / vnbenandentlich / wievil es seyn soll/
 etwas steyren nach ihrem Vermögen / ob ein jeder / der etwas
 dargelegt/ solchen Ablass erlange?

Erörterung
 der dritten

Dise Frag beantwortet der H. Thomas von Aquin / wann
 der Ablass / benandentlich in einer Groß vnnnd Quantitet gegeben
 wirdt / denen so mit Almosen den Armen oder einem Kirchen-
 bau Handreichung thun / nach ihrem Vermögen / müsse der
 Reich für seinen Stand etwas mehr auflegen / als der Arme/
 dann sonst er nicht mehr vom Ablass erlangen würde / als so
 ferz sich das Verdienst/ vnd Würdigkeit dieses Wercks / in An-
 sehen des Ablass/ erstrecket. Gleichermassen erlange der den Ab-
 lass ganz / oder aber das mehrer Theyl darvon / der weiter komit
 ein Kirch zubesuchen / oder solche Besuchung mit eyfferiger/
 innbrünstiger Andacht verrichtet / als der von der Nähe / vnnnd
 mit ges

In 4. dist. 20.
 que. 3. questi-
 onen. 2. in re-
 spons. ad 3. Et
 in addit. 3. par.
 q. 25. a. 2. ad 3.

mit geringerer Andacht in dis Gottshaus sich versüget/ welches in Gleichheit fast allen andern guten Wercken / vmb deren wegen der Ablass gewonnen wirdt/ zugeschäset werden mag. Vnd dis vonn den vier Conditionen/ so zu fruchtbarlicher Empfangung des H. Ablass/ins Werck gezogen werden müssen.



Das 27. Capitel.

Von Hindernissen der Früchten des heiligen Ablass.



Terweil jeko von den Conditionen/ durch welche des Ablass Frucht erhalten wirdt / Weytschweiffig genug gehandelt worden/ seynd die Hindernissen vnd Impedimenta solcher Ersprießligkeit / desto leichtlicher zuerfennen.

Die erste
Hinderung.

Lib. 1. de doctr.
Christi. cap. 18.
Et in questio.
vet. & nou. Te.
stam. quest. 10.

Luce 7.
Matth. 15.

Die ander
Hinderung.

Die erste Verhinderung der Frucht des H. Ablass indeme / so in empfangen soll/ ist der Unglaub/ das durch den Ablass zeitliche Straff der Sünden abzahlet werden könne. Dann wie der H. Augustinus lehret / hat Christus also der Kirchen die Schlüssel geben/ das alle die/ so nit glauben/ es könne ihnen dardurch Verzeihung der Sünd geben werden/ solcher Verzeihung beraubet wurden. Vnd hergegen / die so glaubeten / vollkommene Erlassung/ sowol der zeitlichen / als ewigen Straff erlangeten. Derowegen Christus in Ansehen gedachten Glaubens/ die Sünd offtermals vergeben hat: Wie du geglaubet hast / sprechend/ also geschehe dir/ dein Glaub hat dir geholffen. **D** Weib/ groß ist dein Glaub/ es geschehe dir/ wie du wilt. **D** Die ander Hinderung ist/ Mangel der Reu vnd Leyd vber die bes

die begangene tödtliche Sünd: Dann vnmöglich ist/wie zuuor vermeldet/das die Straff einer Sünd nachgelassen werde/wan die Seel noch mit der Schuld behafftet ist/ dieweil des Fürsten/ der seiner Gemeynde ein Schatz versamblet / Will vnnnd Meynung nicht ist/das ermelter Schatz seinen Feinden/ sondern vils mehr seinen Freunden mitgetheylt werde. Der aber nur ein einigge Todssünd auff sich hat / ist gewiß ein Feind Gottes / vnd des H. Ablass Schatz vnfähig / dieweil er von den andern lebendigen Gliedern Christi abgesöndert / vom Haupt kein Influss haben mag.

Das dritte Impediment ist der Bann vnd Excommunication/dann der mit solchem Last beschweret/kan des Ablass nit theilhafftig seyn/ inn Bedenckung / das er vonn der Schosß der Kirchen ist abgesöndert/ vnd Sequestriert / derowegen jm auch die H. Sacramenta, Vermög geistlicher Rechten / nit erspriesen können. Vnnnd wie ein abgesöndertes Glied vom Leib der Wolthaten anderer Glieder nicht genießten kan: Also auch vils weniger ein Verbanndter/der Wolthaten Christlicher Kirchen von vnserm Erlöser hinderlassen.

Die dritte
Hinderung.

Die vierdte Abhaltung/ von Frucht des Ablass/ ist mangel der Beicht / wofür solches deutlich in Auftheylung des Ablass erfordert wirdt. Dann ob gleichwol vollkommenliche/warhafftige Reu vnd Leyd vber die begangene Sünd / mit dem Fürsatz auff eheste Gelegenheit zubeichten / Verzeihung der Sünd erlangt/eher dann auch die Beicht ins Werck gerichtet wirdt: Jedoch kan keiner des Ablass Frucht ohn die Beicht/wo sie anderst darzu gebotten ist/ergreifen. Ein anders wäre hievon zusagen/wann denen Ablass geben würd / die auch zum wenigsten wahre Reu vnd Leyd vber ihre Sünd empfangen hätten / dan alsdan die Beicht zuempfangung des Ablass nit von nöthen wäre.

Die vierdte
Hinderung.

Die letzte Hinderung ist/wann nit alles verrichtet worden/ was vom Außspender erfordert wirdt / ob gleich einer sonsten

Die letzte
Hinderung.

Ee

gebeichs

gebeichtet / vnnnd aller dings berewet: Dann in Vollmache des höchsten / von Christo geordneten Schaffners vnnnd Verwalters dises Schazes / gelassen ist / mit was Conditionen vnnnd Bedingungen ihn beliebet / er solche Verdienst Christi / vnnnd seiner lieben Heiligen auftheylen möge.

Und Ist gleich hie schließlich zuerinnern / vonn Meniglich wol zumercken / ob gleich einer nicht alle gebottene Werck verrichtet. Zum Exempel: Wann zu Erlangung 50. Jar / oder ganz vollkommenen Ablass / sampt der Beicht vnnnd Communion / drey Tag zufasten auffgesetzt wären / vnnnd du einen Tag zufasten / auß erheblichen Ursachen vnterliessest / zween aber gefastet / auch die Beicht / sampt der Communion verrichtet hettest / ob du gleichwol den zeitlichen Ablass 50. Jar / oder den vollkommenen / nicht wurdest ganz vnnnd gar / jedoch zum theyl erlangen / so weit sich der Werth vnnnd Verdienst solcher Werck gegen vnnnd in anschawen des Ablass erbreiten thut.

Derowegen sich keiner soll abwendig machen lassen / wann er auß tringender Noth verursacht / etwas so zu Erlangung des heiligen Ablass gebotten ist / zuhinderlassen / sondern desto mit grösserer Andacht / vnnnd Eyffer / dem andern nachsehen soll / damit er / wo nit den ganzen / doch mehrern Theyl / publicierten heiligen Ablass / ergreifen möge.



Das



Das 28. Capitel.

Ob vnnnd welcher Gestalt einer für den andern/ so noch bey Leben/ Ablass gewinien künde:

In diser Frag ist diß für gewis zu schätzen / nach Lehr des H. Thomæ von Aquin / daß keiner / er sey so Gottsförchtig vnnnd gerecht als er nur immer wölle/ Ablass für ein andern/ so Verstorbenen / so Lebendigen/ verdienen künde / wann der Dispensator vnd Ausspender / solches in der Bulln des Ablass Publication betreffend / nicht vermeldet vnnnd erlaubet hat: Dann in Bedenckung/ das Ablass auftheilen/ ein Act der Kirchen eusserlicher Jurisdiction/ vnnnd dem Gewalt dessen/ so ihn empfanget/ gar nicht vnderworffen / wann nicht von ihme/ dem Ausspender solches gestattet wirdt/ kan es keinem/ als deme/ welchem ers vermernt/ sechtwas fruchten.

In addit. 3. pa. q. 27. art. 3. & communiter Theol. in 4. dist. 20.

Vnnnd wo jemandt althie solches widersprechen wolt / mit Fürwendung/ gleich wie einer seinen Mitbruder/ der jedoch auch in der Genad Gottes / die Genugthunligkeit seines Bettens/ Fastens/ Allmosen gebens/ ohne des Papsts Bewilligung vnnnd Consens / zuwenden kan: Also auch den Ablass/ weil kein Verscheydenheit / sonder vilmehr ein gleichheit hiezwischen zuerspehen. Ist Antwort: Das handgreifflicher Vnderschied / zwischen einem guten genugthunlichen Werck/ vnnnd zwischen dem Ablass. Dann jenes/ vnter dessen Gewalt stehet/ so es gewürcket hat / mag derowegen seinen Werth ihme selbstn / oder andern applicieren nach eigendunckenden belieben. Der Ablass aber/ hanget an der Jurisdiction vnnnd Gewalt des Dispensatorn/

Auflösung eines Gegenstands.

derowegen er keinem andern zugewendet werden mag / als welchem er ihn vermernt gehabt. Wann aber solches vom Papst/ oder andern Gewalthabenden Aufspendern des Ablass zugelassen/solche Portion des Kirchenschazes/ einer andern Person zuverdienen / bin ich nicht allein diß nit vngeständig/ ja bekenne auch vestiglich/das solcher Ablass gültig sey/wosern alles was befohlen ist/ geschicht / vnd jener/ dem der Ablass verdienet werden soll / der Genad Gottes habhafft. Zum Exempel/ wann Päpstliche Heiligkeit in solcher Form Ablass aufschreibe: Welcher durch sich/oder durch einen andern/ den Armen/ so vnd so vil Allmosen gibt/soll 40. Tag Ablass haben: Kanst du alsdann deinem Diener oder einem andern befehlen / der es für dich ins Werck richte / vnd so du in der Genad Gottes bist / wirdt dir Zweyfels ohne der Ablass gedenen. Vnd diß/ wie gesagt/ mag gültig geschehen / wann es in der Bulln außdrucklich zugelassen ist/ sonsten must du solche / zum Ablass erforderete Werck / selbs verzichten.

Vastoffung
einer Replik

Vnd wann einer hierwider replicieren wolt: Keiner kan dem andern seines guten Wercks Verdienst mittheilen / derowegen kan auch keiner dem andern Ablass verdienen / durch sein gutes Werck. Antwort: Es hat ein andere Meynung mit dem Verdienst eines guten Wercks bey Gott/vnd mit Verdienung des Ablass / durch ein gutes Werck / welches du auß Befelch in eines andern Namen thust. Dann diß/ proprie daruon zureden/nicht dein/sondern dessen/der dirs befohlen/ Werck ist/ gestaltsam alle Recht vermögen / was einer durch ein andern thut/so vil gilt/als hab ers selbsten gethan. Derowegē kein wunder ist/das einer dem andern Ablass verdienen könne / wann es vom Aufspender zugelassen ist.

Hierauf erfolgt/das keiner/er sey so From/so Gerecht/als er immer kan/ ja aller Verzeyhung vnbedürfftig / die Nutzbarkeit des Ablass/den er ihm selbsten verdienet hat/ vnd vom Aufspender

spender andern zu applicieren nicht zugelassen worden / einem andern zuwenden könne: Dann entweder hat solcher Ablass sein Wirkung / in deme / der ihn erlanget / schon allbereyt verübt / oder aber / so er dessen zu Abtilgung eigener. Straff nit bedürfftig gewesen / ist er zum Schatz der Kirchen widerumb gelehret / vnd andern Christgläubigē zum besten hinterlegt worden.



Das 29. Capitel.

Ob der Ablass auch den Verstorbenen mitgetheylet werden könne:



Nzweyffentlich ist gleichwol bey allen Theologen / das einer für den andern in diesem Leben Ablass verdienen könne / wann es von dem Papst / oder andern des Ablass Schaffnern / ist admittiert / vnd zwar keiner andern Gestalt. Hieruon aber ist kein merckliche Verwunderung zuspüren / dann beyde der Jurisdiction vnd Gerichtszwang Christlicher Kirchen vnterworffen seyn.

Was ist aber von denen Seelen / so im Fegfeuer gesäubert werden / zuueriehen / die vnter der Kirchen Jurisdiction vnd Gewalt / auff Erden allein zubinden vnd zulösen nicht mehr seyn? Matth. 16. 18.

Erstlich gesetzt für gewiß / wie es auch vnser Glaubens vnerneinlicher Articuli einer ist / vnd von allen Vätern vnd allgemeynen Concilien jeder Zeit gelehrt worden / wie auß hieby allegierten Orten zusehen ist / vnd wir jeso / weil es vnserm proposito vngemäß / nicht weitleuffig erweisen mögen / das ein Fegfeuer sey / oder ein Ort / darinnen die Seelen / so die zeitliche Straff ihrer Sünd in diesem Leben nicht ganz vnd gar abgebüßet /

Et iij

set / Aug. libro de

Dionys. Areo.
lib. de cœlest.
Hier. cap. 7.
Athan. lib. de
variis quæstio.
ad Antioch.
quæst. 74.
Orig. Homil.
12. in Hierem.
set / Aug. libro de

Hæres. 6. c. 55.
Et in libro de
cura pro mor-
tuis agenda,
multis in locis
præsertim c. 4.

Concili. Car-
thag. 4. Can. 4
Valentin. c. 7.
Agarhêse c. 4.
Toletanum
cap. 22.
Vide etiã Aug.
in Psalm. 37. de
ciuit. Dei li. 21.
cap. 13. & 16. &
alios plures
Patres.

^a Den Ver-
storbenen die
ner der Ab-
lass auch.

^b Libro 20. de
Ciuit. Dei, c. 9.

set/vnd jedoch in der Genad Gottes verschieden seynd/ Pein lei-
den müssen / biß Gottes Gerechtigkeit/ die derten ohne Barm-
herzigkeit allein Platzmeisterin ist / ganz vnnnd gar ersättiget
werde.

Fürs ander die Jurisdiction hindan gesetzt/ist nicht zuver-
neynnen/dasß der obrist Hirt der Kircken / desß H. Petri Succel-
lor, Macht habe vnd Gewalt /^a den Verstorbenen zum besten
vnd Erledigung von solcher scharpffen Peyn/ Ablass zuerthey-
len. Ursach: Dann ob sie gleich mit mehr Kirchlicher Jurisdic-
tion / zubinden vnnnd zuloßen vntergeben / seynd sie doch mit
den Glaubigen / so noch bey Leben / also durch das Band der
Lieb vereiniget/dasß sie sambt ihnen/ ein streittende Kirck/vnnnd
einen Leib Christi/ als lebendige Glider mache. ^b Neque enim,
sagt der H. Augustinus / piorum animæ defunctorum, ab
Ecclesia separantur, quod est Regnum Christi. das ist: Daß
es werden der goetsfürchtigen verstorbenen Seelen/von
der Kirck/ die ein Reich Christi ist/ nicht abgesondert.
Vnd so ein jeder priuat Mensch mit seinem betten/ fasten/ All-
mosen geben/ etc. den Verstorbenen/so serz solche Werck für zeit-
liche Straff genugthunlich seynd / zuhilff loßen kan/ als Mit-
gliedern/welche in einer Gemeynschafft der Heylige seynd/Ver-
mög vnser Glaubens Articul: Warumb wolt jnen das Haupte
der sichtbarlichen Kircken / der obriste Bischoff den Schatz der
Genugthuungen Christi vnd seiner lieben Heyligen nicht auch
zuwenden künde? Warumb wolt er ihnen nit Hilff zureichen
vermögen? Die genugthunliche Werck/ Opera satisfactoria,
zu Latein genandt/haben solche Würckung/ damit sie auch den
Verstorbenen/zur Erledigung zeitlicher Straff/dienen mögen/
allein auß dem Leiden Christi: Warumb wolt desß Leidens Chri-
sti Frucht auch ohne Mittel allein durch den Ablass / ihnen als
dessen hochbedürfftigen/nicht künden zugeeignet werden? Vnd
diß desto mehr/dieweil solchs der H. Papst Gregorius Magnus
zu Rom

zu Rom / inn S. Andrea Kirchen hinter dem Berg Palatino, am Berglein / so Clivus Scauri vor Zeiten genennet worden / Vermög der alten Traditionen / mit Weyhung der privilegierten Altären auch gebraucht / wie heutigs Tags zu sehen / auff welcher einen / wann für ein Seel das hochheilig Söhnopffer des Leibs vnnnd Bluts Christi / im Ampt der H. Mess gehalten wurde / so sie anderst im Fegfeuer / durch Darlegung vollkommene Ablass / daruon errettet werde. Eben gises bestätigt er auch in seinen Dialogis, an vnterschiedlichen Stellen / ganz deutlich vnd klar. Vnd Papst Paschalis hat vor 700. Jahren beyläuffig auch Ablass geben / für die Verstorbene / wie zu Rom in Sanct Praxedis Kirchen zu sehen ist / im Eingang S. Zenonis Capellen. Derowegen hieran bey Rechtglaubigen kein Zweifel einfallen soll.

Der 3. Gregorius hat den Verstorbenen Ablass geben.

Lib. 2. Dialog. cap. 22. Et lib. 4. cap. 57.

Es hat aber die Kirch kein Gewalt vber das Fegfeuer / wie kan sie dann die Seelen darauß erlösen?

Weser Gegenwart.

Antwort: Durch Ertheilung vnd Zuwendung der Verdiensten vnd Genugthuungen Christi / vnnnd seiner lieben Heiligen / so im Kirchenschaz auffbehalten werde / zu welchem nichts anders erfordert wirdt / als daß der / dem solcher Schaz zugewendet werden soll / tauglich sey / dessen zugeniessen / vnnnd durch Gottes Sakung / ihme solches nit verbotten / vnd diß ist zu verstehen / allein in Erwegung der Person / dessen / bey dem der Ablass fruchten soll. Warumb wolten aber die Christliche Seelen im Fegfeuer vntauglich seyn / vonn disem Schaz ein Nutzbarkeit zu haben? Seynd sie nicht Glieder Christi / sowol als wir? Seynd sie nicht sowol inn der streitenden Kirchen / als wir? Seynd sie nicht dises Schazes sowol / ja vilmehr / inn deme sie ihnen selbs nicht helfen könden / bedürfftig als wir? Vnnnd wer hat ihnen solche Hülf verbotten? Warumb kan ihnen die Genugthuung eines jeden glaubigen Christens / für sie im Stand der Genaden Gottes auffgeopfert / zu guten Statten können / vnnnd

vnnnd nicht die Genugthuung Christi durch den Schatz der Kirchen. Kan nit ein jeder Fürst/auß dem Schatz seiner Gemeynde/ vber welchen er Vollmacht hat/ vnnnd von niemand in Aufspendung verhindert werden mag / auch denen / die außserhalb seiner Fraisch vnnnd Jurisdiction/ etwas nach seinem Gefallen geben/ vnd zuwenden. Derowegen auch vnnnd vmb sovil mehr dem Statthalter Christi des Herren auff Erden/ der allen Gewalt vber disen Schatz bekommen/nicht vnnmöglich seyn wirdt/ den Seelen im Fegfeuer / ob sie gleich vnter sein Gebiet vngehörig/ auß disem Schatz etwas zuuerleyhen.

Fürs ander / ist allhie zu Auflösung dises Gegenwurffs wol zumercken / was wir in folgendem Capitel weitläuffiger erklären werden / welchermassen Christi Statthalter auff Erden den Verstorbenen im Fegfeuer/ den Ablass nicht gebe/ als wäre er gewaltsam vber sie verordnet/ sonder allein Hülfsweiß/ vnd wie die Theologi sagen/ per modum suffragij, darzu kein Gerichtszwang vnd Jurisdiction erfordert wirdt.

Der ander
Gegewurff.

Den Verstorbenen Ablass geben ist nicht inn H. Schrifft verfasst/ möcht ether weiter widersprechen: Derowegen kan es nichts verfangen.

Ioann. 20.

Antwort: Droben hab ich genugsam erweisen / wie ein tölpisch Argument sey / ab autoritate negatiua, der heiligen Schrifft etwas probieren wollen/ ist derowegen vnnöthig zu widerholen. Veneben aber ist zuuernemen / das solches nicht allein H. Schrifft nicht zuwider/ ja vilmehr dariñen wol gegründet vnnnd fundiert: Dann Christus dem H. Petro vnnnd seinem Successorn gesagt/ weyd meine Schäflein/ vnnnd erstreckt sich das weyden nicht allein auff die Lehr/ sonder auch vber alle geistliche Wohlthaten / soden dürffteigen / vnnnd deroselben fähigen Schäflein Christi / wo die auch seynd / erzeiget werden sollen: So ist aber gewiß/ das vnter disen geistlichen Wohlthaten/ Aufspendung des Ablass nicht die ringste: Ist darneben vnlaugbar / das die

daß die liebe Seelen im Fegfeuer dessen hochbedürffig. Warumb wolte dann solches nicht zulässig seyn? Widerumb hat die Kirch Gewalt/ allen Christglaubigen den Himmel auffzusperrren/ den Lebendigen durch Gewalt der Schlüssel/ vnd ihr Jurisdiction: Warumb den Verstorbenen nicht Hülffsweiß / vnd per modum suffragij? Derowegen weil fürnemblich diese Seelen mit vnns in einer Gemeynschafft der Heiligen / in Christlicher Kirchen vereinigt / sowol ein jeder insonderheit / als die Kirch in Gemeyn / ihnen zu Erlangung der hocherwünschten Seligkeit/ ohne Zweifel verhülfflich seyn mögen.



Das 30. Capitel.

Wie/ vnd welcher Gestalt/ der Ablass den Verstorbenen dienlich sey.



En Ablass der Verstorbenen im Fegfeuer verhassten Seelenrecht zuerklären / seynd etliche kurze notwendige Fragen auff die Daan zubringen.

Die erste Frag: Ob der Statthalter Christi die Seelen im Fegfeuer / von der Straff absoluter / als wie ein Richter/ wie die Theologi reden/ per modum absolutionis, oder aber / nur per modum suffragij, das ist/ Hülffsweiß?

Antwort: Ob gleichwol die Seelen/ so im Fegfeuer/ bis auff ein bestimbte Zeit/ arrestiert/ Peyn vnd Marter/ wegen zeitlicher/ von diesem zergänglichem Leben mit sich hinweg gebrachteter Straffschuld/ leyden müssen/ vñ derowegen noch einstheyls Pilger diser zeitlichen Wanderschaft / weil sie noch nicht zum Vaterland gelanget/ zuschätzen seynd/ vnd also noch der Hülff

If

diser

Cordub. Tr.
de Indugent.
q. 15. art. 1.

dieser vnserer sichtbarte Kirchen/welcher sie durch den Glaubs
ben vnd Liebe vereinigt seynd/bedürffen/ist doch allein in diesem
Ansehen billig das ihnen Handreichung nicht verwegert wer
de. Dieweil aber ihnen der Ablass/ durch den Weg der Absolu
tion (dann sie nicht mehr vnter die gerichtszwangliche Juris
diction des obristen Hirten/ welche sich nur auff die sichtbarliche
Glider erstrecken thut/gehörig) vnd der Gestalt/ das ihnen
dardurch ihr zeitliche Straff geschencket/ vnd als Vnderthan
nen nachgelassen wurde/ nicht dienlich/ muß solches geschehen
per modum suffragij, das ist/ Hülffsweiss.

Die ander Frag: Was bedeut/ vnd ist der Ablass/ welcher
den Verstorbenen/ wie vermeldt/ Hülffsweiss verliehen wirdt?

Caict. Tr. 16.
de Indul. q. 6.

Antwort: Ein genugthuunliche Hülff/ also zureden/wel
cher dem Kirchenschaz der Genugthuungen Christi/ vnd seiner
lieben Heiligen/Gott dem Allmächtigen für diser Seelen zeitliche
Straff/ in solcher Quantitet vnd Grösse/ als sie zuerlösen/
ihrer Straff Bewendung erfordert/ vom Presidenten vñ Ver
walter dieses Schazes/dargelegt wirdt. Entbindet also des Ab
lass Aufspender die Seelen nicht von der Straff des Fegewers
sondern offeriert nur für sie sovil auß dem Schaz der Genug
thuungen/ als sie zuerlösen genug ist. Vnd Gott der Allmächtig
nimbt solche frembde/ für ermeldte Seelen dargestreckte Ge
nugthuungen an/ vnd Erlöset sie von der Pein des Fegewers.

Vnderschied
zwischen dem
Ablass der
Verstorbe
nen vnd an
dern Suffra
gien/ so für
sie geschetz.

Vnd ist in diesem zwischen einem genugthuunlichen Werck/
als Fasten/Betten/Almosen geben/ so für die Verstorbene ge
schicht/ vnd offtebandten hilffreichenden Ablass/ ein grosser
Vnterschied zuerkennen. Dann erstlich/ damit die Genugthu
ungen/ Gott für solche Seelen aufgeopfert werden/ ist kein
Jurisdiction vnd Gerichtsgewalt vonnöthen/in Bedenckung/
das solches von einer jeden Christglaubigen Person geschehen
mög: Aber hergegen/ damit diser Ablass den Seelen ertheilt
werde/ ist vonnöthen/ das der Aufspender Gewalt der kirch
schen

sehen Schlüssel habe. Fürs ander/der ein genugthunlich Werck auffopffert / ist nicht vergwissert / ob sein Werth genug sey ein solche Seel nur zuerquickten / vnnnd theyls / oder aber gar zuerlösen. Aber des Ablasß Verwalter kan auß dem vnendlichen Schatz der Kirchen sovil darlegen / als zu Genuegthuung für zeitliche Straff / die eine oder andere Seel zu leyden Pflichtig / erfordert wirdt. Daher man sagt / er erlöse die Seelen durch vollkommenen Ablasß Hülffsweiss / in deme er für sie sovil offeriert vnd darlegt / als zu ihrer vollkommenen Genuegthuung von nöthen ist.

Die dritte Frag: Ob G. D. den Ablasß für die Verstorbene Hülffsweiss auffgeopffert / auß Gerechtigkeit / oder nur auß lauter Barmhertzigkeit auff vnd annemme.

Antwort: Wann ich die Seel hin vnd wider mit allen Umständen recht erwig / muß ich mit dem H. Thoma von Aquin / vnd zwar nicht ohn erhebliche Motiuen dafür halten / daß G. D. gleichwol vnzweyffentlich / weil solches die ganze Christliche Kirch allwegen vestiglich geglaube / jedoch nur auß pur lauter Güte vnd Barmhertzigkeit / solchen Ablasß / wie auch andere Suffragia, für die Verstorbene auff vnd annemme. Ursach: Erstlich / dieweil sich Gott darzu außstrucklich nit verbunden / vnd doch hergegen vnlaugbar ist / das disen Seelen / als die mit vns durch die Lieb / vnd Gemeynschafft der Heyligen / vnnnd als vnser Glider mit vns vereynigt aller massen / wie durch vnser gute Werck / also auch / vnnnd vmb sovil mehr durch den Ablasß / inn welchem fürnemblich das Leyden Christi ohne Mittel würcket / geholffen werden möge. Zum andern sehen wir auch in weltlicher Poliecy / Rechten vnnnd Gerichten / daß der Richter auß Gerechtigkeit nit gezwungen ist / wann einer sich darbeit / für seinen Bruder oder Freund / mit Ruthen schlagen / oder anderwärts sich straffen zulassen / diß auff vnd anzunehmen / ober es gleichwol mit Ursach auß Barmhertzigkeit thun kan: Also

ff ij

auch

S. Thom in 4.
dist. 45. quæ. 6.
art. 2.

auch im Gericht Gottes. Schliesslichen erklären solches vil Erscheinungen der Verstorbenen Seelen/wie auß glaubwürdigen Historien kan erwisen werden/das sie es selbs bekent haben.

Epist. 5. ad Dominic. cap. 4.

Dann es schreibt Petrus Damianus, das die Seel des Paps Benedicti/so im Fegfeuer war/einem erschienen/vnd von ihm begehret/das man ihr durch ernandte Mittel zuhilff käme/welches so geschähe/wurd sie auß Gottes vnergründlicher Barmherzigkeit/von stundan auß der Pein errettet werden. Vnd Petrus Cluniacensis, schreibt eben diß von einer andern Seel/die

Lib. 1. de Mirac. cap. 10.

ebnermassen gesagt/wann man ihr also/wie vermeldet/zuhilff käme/wurde sie auß Gottes Barmherzigkeit von der Pein erlöset werden: Vnd nachmals noch von einer andern. Derowegen wol darfür zuhalten/das Gott den Ablass für die Verstorbene/gleichwol vnsehlbar/jedoch auß Barmherzigkeit/auff vnd annemme.

Lib. 1. cap. 27.

Die vierdte Frag: Was ist von nöthen/damit der Ablass den Verstorbenen fruchtbar sey.

S. Thom. in 4. dist. 45. que. 2. art. 3. quæst. 2.

Antwort: Erstlich höchste Vollmacht des Apostolischen Stuls/dañ anderer Kirchen Vorsteher Gewalt gemessen/vnd sich allein auff ihre Untergehörige erstrecken thut. Zum andern ein gerechtfügige/vnd besonders erhebliche Ursach/als nemblich Befürderung der Ehren Gottes/vnd Nutzbarkeit der Kirchen/wie wir vom Ablass der Lebendigen gelehret haben: Vnd ist nicht allein genug/das solcher Ablass den Seelen nusslich ist/sondern es müssen Motiuen da seyn/das der Statthalter Christi/der den Ablass gibt/probierlich darfür halten könde/die Ursach/deren wegen er Ablass gibt/sey Gott annemblicher/als das Werck der Gerechtigkeit/inn welchem er die Seelen durch das Fegfeuer straffet. Zum dritten/das der den Ablass für die Verstorbene gewinnen wil/das Werck/so vmb Erlangung diß Ablass gebotten ist/erfülle/wie/wann/vnd welcher Gestalt/es der obrist Hirt Christlicher Kirchen beflucht. Zum vierdten/das er

daß er in der Genad Gottes sey/ vnd diß fürnemblich/ wann das Werck / so gebotten ist / solches erfordert. Als zum Exempel/ wann der Papst Ablass geben hätte/ das wer die sibben Bußpsalmen/ für das gemeyne Anligen der Christenheit drey mal bettet/ vnd darneben beichtet vnd communicieret/ solt Hülffsweiß/ vnd per modū suffragij, ein Seel auß dem Fegfeuer erlösen/ müßt der/ so sich solcher Erlösung anmassen wolte/ gewißlich inn der Genad Gottes seyn/ dann Gott keinen Sünder erhöret.

Die fünffte Frag: Ob solcher Ablass allen Seelen im Fegfeuer/ in gemeyn/ oder aber nur einer/ für welche er erlanget wirdt/ fruchtbar vnd nützlich sey?

Antwort: Das sowol die gute Werck/ als der Ablass der Genueghung vnd Erlösung nach / allein denen / für welche er appliciert wirdt / von den Lebendigen / dienlich vnd erspriesslich sey: Dann es spricht der heilige Augustinus/ das die Christliche Kirch etliche gemeyne Suffragia, vnd hülffliche genueghunliche Werck/ für die verstorbenen Seelen/ in gemeyn auffopffere/ damit / welche kein particular Hülff vonn ihren Freunden haben/ zum wenigsten der Kirchen Hülff empfinden.

S. Thom. in 4.
dist. 45. quæ. 2.
art. 4.
In lib. de cura
pro mortuis
cap. 4.

War ist gleichwol/ daß sich alle Seelen erfrewen/ wann einer auß ihnen vonn den Lebendigen geholffen wirdt / dann sie seynd mit Christlicher Lieb/ welche verursacht/ daß sich einer deß andern Wolstands erfrewet / auch gegeneinander ganz jübrünstig endtzündt.

Zum Beschluß dises Capitel / vom Ablass der Verstorbenen/ ermahne ich alle vnd jede rechtglaubige/ Catholische Christen/ daß sie sich beflüssigen wollen/ für die Abgestorbene zubitten/ mit ihren guten genueghunlichen Wercken zuhülff zukommen/ in Erwegung der vnermäglichē Pein vnd Marter/ welche sie auß Strengigkeit Göttlicher Barmhertzigkeit / im Fegfeuer leyden müssen. Vnd fürnemblich derowegen/ dieweil vnns mit der Maß gemessen wirdt werden/ mit welcher wir ihnen jeso

Matth. 7.

messen. Das ist/ seynd wir hochgeflissen/ ihnen mit guten Wer-
cken zuhilff zukommen/ den Ablass für sie (wann Päpstliche Hei-
ligkeit solches erlaube) zuverdienen / vnnnd sie von ihrer Straff
entledigen / wann wir einmal auch dort/ in gleichmässige Noth
gerathen/ wirdt Gott andere gutherzige Christen/ vnns mit ih-
rem Gebett handlangende Hülff zubeweisen / auch anreizen
vnd erwecken. Dann die H. Vätter Gregorius vnnnd Augusti-
nus mit außfürlichen Worten lehren / daß Gott der Allmäch-
tig im Segfener denen am meysten Hülff vonn der Christlichen
Kirchen hie auff Erden erweisen laß/ die fleissig für anderer Er-
rettung auß solcher Straff in ihrem Leben sich bemühet haben.

Gregor. lib 4.
Dial cap. 39.
57. 58.



Das 31. Capitel.

Erklärung etlicher vnerörterter Fragen /
die in Verstandnuß des H. Ablass Auf-
theylung / fürlauffen.



Nach Entrichtung / Ob / wie vnnnd
wann / auch wenn der Ablass tüchtig vnnnd
fruchtbar sey / scheint räthlich seyn/ etliche
wenig zweyffelhaftige Fragen/ so bis dato
noch nicht erleutert seynd/ auch liquidieren.
Die erste Frag: Was für ein Buß oder
Straff durch den Ablass aufgelöschet werde? Die vom Pries-
ter auffgelegt/ oder die / so wir vor Gott schuldig seynd / vnnnd
eintweder hie/ oder dort bezahlen müssen?

S. Thom in 4.
dist. 20. q. 1. a. 3.
Anton. Cordu.
Tr. de Indul.
q. 9. prop. 3.

Antwort: Erstlich/ wann in der Bulln/ oder in der Form
vnnnd Worten/ in welchen Ablass geben wirdt / folgende Wort
stehen/ de poenitentiis iniunctis, von auffgelegten Büssen:
Ist gewiß alßdann/ das kein andere Straff dar durch verziehen
werde/

werde/als diejenige/welche er ableget/wann er die befohlene vnd
 inungierte Buß recht vnd eyfferig vollbrächte/ohn allen Men-
 gel/eines Umstandts vnd Circumstantien. Dann der Ablass
 vermag nit mehr zufruchten / als der Ausspender / der in geben
 kan/ in was Mensur vnd Größ ihme beliebet/ Willens ist/ das
 er fruchten soll. Hiebey ist aber wol zu mercken / ob gleich der
 Mensch durch solchen Ablass/ vonn der Buß/so ihme vonn der
 Kirchen auffgelegt/ erlöset wirdt/ jedoch in allweg sehr rathsam
 sene/ vnd die sicherste Straß/ als man treffen kan / daß die Büß-
 sende / welche solchen Ablass de iniunctis poenitentis, vonn
 auffgelegter Buß/ empfangen wollen / darneben auch ihr Buß
 verrichten. Ursach: Dann zugeschweigen/ daß solche Buß/ in
 Würckung vnd Krafft des Ampts der Schlüssel/ auß welchem
 sie auffgelegt/bey Gott mehr vermag/ als wann sie auß eigener
 Willkühr geschähe: Veneben auch zu umbgehē/ das solche Buß
 nicht allein ein heylsame Medicin des Büßers ist/ vnd ein mächt-
 ig groß Verdienst bey G. D. dem Allmächtigen haben wirdt/
 ist nicht allzeit gewiß / ob wir vns recht zu solchem Ablass berey-
 tet haben/ vnd disponiert/ vnd ob kein Impediment vnd Hinder-
 rung seiner Frucht vorhanden sey: Darumb dann zu mehrer
 Sicherheit/wie gerathen/ zuhandlen ist.

Fürs ander/wann kein Meldung beschicht der auffgelegten
 Buß/sonder der Ablass/ er seyn nun klein oder groß/ 10. oder 20.
 Tagen/oder ohn Limitation verliehen ist/ werden dardurch alle
 Büß vnd zeitliche Straffen abgelegt/ welche der Mensch/wann
 er ermeldte 10. oder 20. Tag/oder Jar nach laut des Ablass/ ge-
 löset/abzahlen/vnd vor Gottes Angesicht/in diesem Leben hätte
 entrichten können. Erstreckt sich auch solcher Ablass/ sowol
 auff die Buß/ welche vom Ampt der Schlüssel auffgelegt / als
 auff diejenige/ so billich hätte können oder sollen auffgelegt wer-
 den/ die zeitliche der Sünd gebürende Straß zuerbüssen. Ist
 also diser Form Ablass vil fürträglicher/ als vorbemeldte.

Die

Holtz vordorn

Die ander Frag: Was durch den Ablass Quadragenæ, oder wie ihn etlich vor Zeiten genennet haben/ Carena verstanden/ vnd für Verzeihung gewonnen werde?

Antwort: Indulgentia Quadragenæ, zu Teutsch/ der vierzigetägig Ablass/ bedeutet ein Nachlassung der Buß/ welche in der ersten Kirchen/ vermög Canonum pœnitentia- lium, vnd offbenambster Bußregeln/ für manche Sünd 40. ganze Tag/in Fasten/Wachen/härinn Kleid tragen/ Betten vnd andern derogleichen peenlichen Wercken/ verrichtet werden müß: welche wann sie fast geschärpffet wurd/ das die Pœnitenten/ nur mit Wasser vnd Brot 40. ganze Tag für gut nemmen müßten/ wurd sie Carena genandt/ souil als zu Latein Carentia, das ist/ ein Mangel/ damit anzudeuten/ das solche Büßer fast aller leiblichen Nahrung gerathen vnd manglen müssen. Derowegen durch den Ablass der Quadragen oder Carena/ souil zeitlicher Straff abgelöset wurd/ als durch angeregte vierzigetägige/ mit rechtem Fleiß/ Andacht vnd Ernst verrichte Buß/ hätte lönden verbüßet werden.

Die dritte Frag: Wie vnd was ist zuuerstehen durch den Ablass/ deshalben dritten oder vierdten Theyls/ zeitlicher Straff?

Antwort: Das solcher Ablass die Buß/ Satisfaction/ vnd Genugthuung nachlass/ welche für solchen halben dritten oder vierdten Theyl/ inn diesem Leben hätte verrichtet oder aber dort im Fegfeuer verbüßet werden müssen.

Die vierdte Frag: Was ist zuuerstehen durch den Ablass/ eines oder mehr Jarn?

Antwort: Durch solchen Ablass werden souil der zeitlichen Straff hinweg genommen/ als durch ein Buß/ die ein ganzes oder mehr Jar wahren thäte.

Die fünffte Frag: Was ist Indulgentia temporaria, der zeitliche/ oder aber hingegen/ Indulgentia perpetua, das ist der immerwährende Ablass.

Antw

Antwort: Der zeitlich Ablaß ist/ wann gewisse Zeit / als etwa 24. Stund/ ein Wochen/ ein Monat/ ein Jar/ wie in Iubileis geschicht/ innerhalb welcher Zeit allein/er mit Frucht empfangen werden kan / bestimmet vnnnd bezilet ist. Der jmmewesend Ablaß ist / der einer Kirchen oder Altar / oder auch den beweglichen Dingen/ als Rosenkränzen/ Coronē/ Granis, Agnis DEI, Medalien/ zc. ohn alle Benennung einer gewissen Zeit / in massen Leo Papsst der dritte/ vnnnd Sergius der ander/ vor 800. Jaren gethan/ wie droben angezeigt/ gegeben wurde/ dessen alle so mit rewendem Herzen / vnnnd mit gebürlicher Ehrerbietung des Gewalts der Kirchen/ ermeldte Kirchen besuchen/ vnnnd benedicirte Sachen brauchen/ genießig werden könden.

Die sechste Frag: Wie ist zu verstehen/ wann Indulgencia plenaria, das ist/ vollkommener Ablaß gegeben wirdt?

Antwort: Durch ein solchen vollkommenen Ablaß wirdt der Mensch / der sich mit genugsamer Vorbereitung vnd Verrihtung alles dessen / so darzu vnd darumb vom obristen Aufspender gebotten ist / innrechter New qualifiziert vnnnd sehig gemacht/ von aller zeitlicher/ allen seinen/ mit Worten/ Wercken/ Sinnen/ vnd Gedancē/ tödlich oder läßlich begangenen Sünden gebürender Straff/ die eintweder hie/ oder dort im Fegfeuer mit strenger Execution Göttlicher Gerechtigkeit / hätte verbüßet werden müssen/ ganz endtunden/ absoluiert/ quit/ frey/ ledig vnd loß gemacht/ der massen/ das wann ein solcher Mensch von sundan nach Eroberung vollkommenen Ablaß/ ehe dann er inn ein andere Sünd fiel / vonn disem Leben abtrucktet/ ohne Hinderung vnd Aufschub / in die ewige Frewd vnd Seligkeit gelangete. **Ursach:** Nach disem Leben kan die vom Eingang des ewigen Lebens/ nichts anders abhalten/ als die Sünd. Nun hat ein solcher Mensch die Schuld vnnnd ewige Straff / schon durch Buß vnd Beicht hinderlegt / oder könden hinwegt legen/ die zeitliche Straff aber / so noch verblieben/ ist im vollkommenen

Ein grosse
von Gott
durch den
Ablaß erzielt
gete Woltat.

Vide S. Thom.
in 4. dist. 10.
quæst. 1. ar. 3.

Ablass/mit dem Verdienst des Leidens Christi/auf dem Schatz
der Kirchen bezahlet vñnd entrichtet worden: Was wolte dann
ein solche Seel an ihrer Cron vñnd Glori verhindern?

Mögen derowegen die jenigē/so in Bruderschafften seynd/
als in der H. Bruderschafft vnser lieben Frawen/ vñnd des H.
Vatters Francisci/ in Annemmung selbigen Ordens Gürtel
oder andern derogleichen/ darinnen sie nit allein durch das gan-
ze Leben offermals/wann sie beichten vñnd communicieren/son-
der auch in letzten Zügen/wañ sie nur mit rewigem Herzen/den
Namen Jesus nennen/wañ sie reden könden/ wo diß nicht/dar-
an gedencken/ solchen vollkommenen Ablass für alle ihre Sünd
erlangen/ ein solche vñnermessliche/ hochschätliche Wohlthat zu
erwegen/ vñnd Gott dem Allmächtigen in seinen Heyligen fleiß-
sig darumb zudanken/ vñnd sein Göttliche Miltigkeit zupre-
sen vñnd zuloben.

Die sibende Frag: Ob die Buß dieses Leben vñnd der Ab-
lass etlicher Tag/welcher andachte Buß hinwegl nimmet/souil
Tag oder Jar des Fegewers/auch abthue/vñnd nichtig mache?

Antwort: Ob gleichwol vnlaugbar vñnd gewiß/ daß die
Straffen des Fegewers/ohne Maß vñnd Vergleichung grösser
seynd/als die grösten Straffen dieses Lebens/ wie die H. Väter
Augustinus/ Gregorius/ Beda/ Anselmus/ vñnd Bernhardus
lehren/ jedoch die zeitliche Straffschuld Gott dem Allmächtigen
zubezahlen/ ist die freywillkürliche Bußstraff dieses Lebens/
wañ sie gleich in sich nit so hochpeenlich ist/ vil kräftiger/als die
scharpffe Straff des anderen Lebens. Ursach: Nie siset Gott
auff dem Richterstul der Barmherzigkeit/ dorten der Gerech-
tigkeit. Derowegen ist kein zeitliche Straff dieses Lebens so groß
welche nicht an einem Tag/ ja inn einer Stund dieses Lebens
durch die Marterkron/ wegen Christlichen Namens ganz vñnd
gar köndte getilget werden/ welche doch im Fegewer zubezalen
vil lange Jar erfordert wurden. Dann es sagt der H. Eypria-
nus:

a In Psalm. 37.
b In Psalm. 3.
poeniten.
c In eund. Psal.
d In cap. 3. 1. ad
Corinth.
e Serm. de obi-
tu Humberti
Monachi.

mus: Aliud est longo dolore pro peccatis cruciatum emun- Lib. 4. Epist. 2
dari & purgari diu igne: Aliud peccata omnia passione pur-
gasse. Das ist: Ein anders ist / das einer mit langem
Schmerzen für seine Sünd gepeinigt / vnnnd lange Zeit
im Fegfeuer purgiert / vnnnd geseubert werde: Ein an-
ders ist / alle Sünd durch das Leyden vnnnd Marters
Kron abgeleget haben. Ja nicht allein ist diß gewiß / von der
Marterkron/sonder von gröster inniglicher Reu vñ Leyd vber
die Sünd / die ein Mensch haben kan / wann er guten Fleiß an-
wendet: Diß erweisen vnns vnzählich vil Exempla, so in den
Historien hin vnd wider auffstossen / mit einem wollen wir vns
benügen lassen / welches Johannes Climachus schreibt / in sei-
ner Gegenwärtig geschehen sey / da ein Mörder / der biß an das Lib. de scal.
Sterbständlein / in allerley Sünd vnd Laster gesteckt war / mit Parad. grad. 4
so herrlicher Reu vnd eyfferigem Gemüth wider sein Bosheit/
mit welcher er Gottes Zorn bewegt / alle seine Sünd vnd Miß-
sethaten vor allen Anwesenden öffentlich bekennet hab / das hers
nacher etlichen heiligen Männern geoffenbaret worden / er hab
durch solche Reu vnd Satisfaction / alle Schuld vnnnd Straff
zugleich abgetilget.

Widerum ist gewiß auß dem H. Priester Beda / vnd vil an-
deren bewerten Scribenten / das vil Seelen im Fegfeuer biß an Lib. 5. Histor.
den jüngsten Tag / durch vilhundert Jar / bleiben müssen / da Angl. cap. 3.
doch kein Mänge vnnnd Groß der Sünd hie auff Erden / ganz
vnd gar / auch der zeitlichen Straff nach / wie oft gesagt / nicht
kündte verbüßet werden. Also lesen wir auch / das etliche heilige
Männer / wegen einer geringen Sünd lange Zeit im Fegfeuer
leyden müssen / welches vom Paschasio Römischen Cardinal Lib. 4. dialog.
der H. Vatter Gregorius Magnus schreibt / vom H. Seuerino cap. 47.
Erzbischoffen zu Eöln der H. Petrus Damianus, vnnnd von ei-
ner H. Jungfrauen / der H. Gregorius Turonensis. In di-
sem Leben aber hätten solche schlechte Sünd / mit einer schlech-
ten Conf. cap. 2.

ten Buß auch hinweg genommen werden mögen. Laß ihm dero wegen ein jeder Christ/ der solcher Straff entfliehē wil/ die Bußwerck/ als Betten/ Fasten/ Almosen/ Casteyung des Leibs vnd den H. Ablass/ als einige Mittel solche Schärpff zuerweyden/ ganz ernstlich angelegen vnd befohlen seyn.

Die letzte Frag: Wie ist zuersehen/ daß man vor Jahren/ auch etlicher tausendt Jahren Ablass geben? Lebet doch kein Mensch vber hundert/ geschweig dann in die tausendt Jar?

Antwort: Es treiben die Lutheraner ein groß gespött mit solchem Ablass der tausendt Jahren/ haben vil Maulberens vnd Lesterns ohne. Ursach Aber bey vns Orthodoxischen vnd Catholicischen Christen/ ist glaubhafte vnd gewiß/ es könden Menschen gefunden werden/ die etliche tausendt Jar Buß vber ihre Sünd verdienet hätten. Dann so einer jeden Todsünd/ nach Ordnung der Canonum poenitentialium, vnd Bußsakungen/ 1. 2. 3. 5. 10. oder mehr Jar Buß auferlegt wurden/ wer wirdt die Bußjar erzehlen/ so vermög ermelten Bußregeln/ denen auferlegt werden solten/ die im Gebrauch haben/ fast alle Augenblick zu schwören/ zu sacramentieren/ vnd Gottslästern/ die vilfältige Todschlag/ Diebstal/ Sacrilegia, Vollsafften/ Hurerey vnd Ehebruch begangen: Vnd wie Job sagt/ die Bosheit vnd Sünd/ wie das Wasser bis Dato trincken? Kan dero wegen durch vnd durch/ nicht vnbillig werden/ was die Ablassfeind auß grimmhässigem Herzen geiffern vnd plodern/ wann schon etliche Pápst zwey/ drey/ oder mehr tausendt Jar/ daß die Sünd bemeldter massen gehäuffet werde könden/ verlihe hetten.

Aber wie deme allem: Gleich wie in diesem Leben die Buß viler Jar in einer Stund mit grosser Rew vnnnd Genugthuung kan abgetilget werden: Also kan auch auß Gottes Schickung geschehen/ das im Fegfeuer die Straffschuld/ drey oder mehr tausendt Jarn/ in hundert oder wenigern Jarn verbüßet werde/ wann die Schärpff der Pein/ die Länge der Zeit erwidert/ hero ein bringt/ vnd erstattet.

Das



Das 32. Capitel.

Das kein Abgötterey sey / wann Pöpstliche
 Heyligkeit denen / so etwan von derosel-
 ben Benedicierte Rosaria, Bilder / Grana;
 Medalia, wie man es pflegt zunennen / &c.
 gebrauchen: Item denen / so sich in vnser
 Frawen / des h. Francisci / vnd anderer
 h. Bruderschaften einpflicht / Ablass
 gibt.

Also vnd dermassen ist der Ablass
 bey jetziger Zeit Kezern grüngierig verhasst /
 vnd angefeindet / daß auch das geringste
 Wort / so nach dem Ablass klingt / von ihren
 Hundsrachen / nicht mag vnangestastet
 bleiben.

Ist nicht grewliche / Gottslästerliche Abgötterey / sprechen
 sie / daß wan ihn der Pöpst ein Creuz vber ein Rosenkrantz / vber
 ein Kupfferinnen Pfemning / oder Agnus DEI, &c. macht / wer
 an gedachtem Rosenkrantz / so vnd souil Vatter vnser / vnd Aue
 Maria bettet / muß souil Jar Ablass haben / müssen ihm so vnd
 souil Sünd verziehen seyn: Der aber solches nit acht / muß der
 Verzeyhung der Sünden beraubet seyn: Wo stehet in der h.
 Schrifft geschriben / das Kupffer / Holz / Bein / vnd weiß Wax /
 die Sünd verzeyhe: Wo hat G. D. solche Mittel geordnet:
 Item wo hat Gott befohlen / man soll der Mariæ / Francisko /
 vnd andern verstorbenen Heiligen ein Bruderschaft zu Ehren
 anrichten vnd einsetzen: Was ist für ein Lappenwerck glauben /
 daß wer solche der Mariæ Bruderschaft an sich nimbt / oder

Der Kezer
 Zerstörung.

der Franciscaner Mönchen Strick / vmb sich binden läßt / alles ihres Ordens guter Werck theylhafftig seyn / vnnnd weiß nicht wieviel Ablass / schier Monatlich alle Fastvnnnd Feyertäg erlangen soll. Ist diß nicht ein Lasterung des Herrn Christi / vnnnd seines Leydens / durch welches allein vns die Sünd verziehen werden.

Mit solchen vnnnd derogleichen Kezerischen Spott vnnnd Hohnreden / vnd vnbe gründter Zaubrecherische Gegenschreyerey / so schier nicht der Antwort werth ist / meynen sie / es sey schon gewonnen / Oberhand sey bey ihnen / sie habendem Ablass / ermelter Bruderschaften / vnnnd benedicirten Sachen / schön das Requiem gehalten / man werd ihrem falschen Fürgeben / aller dings Glauben geben / vnnnd den Ablass gang vnnnd gar inn Abgang bringen. Aber vil weiter Fehl geschossen / als Himmel vnd Erd von einander seynd.

Dan Vnwahr / vnd mit Ehrerbietung zumelden die Wahrheit gesparrt / hett schier ein ander Wort / so sich besser reimbt / gebraucht / daß wir Papisten dafür halten / dise Rosenkrantz / Kupfferinne Pfening / Bilder / Agnus DEI, vnd derogleichen / verziehen die Sünd. Ist nicht also / kein recht Catholischer / hat es je gesagt / vil weniger geschriben. Was seynd dann solche Sachen nutz. Warum soll der jenig Ablass haben / der sie brauchet / ein anderer aber / der sie auß Mangel nicht brauchen kan / oder Fürsichtlich nicht brauchen wil / soll ermeldter Nutzung beraubt seyn?

Antwort: Gott verzeyhet erstlich allein / der Sünden Schuld / vnnnd ewige Straff / durch das Verdienst seines lieben Sohns / inden heiligen Sacramenten. Aber die zeitliche noch verbleibende Straff abzulegen / hat er seiner Kirchen vil versängliche Mittel / vnter welchen die Aufspendung des Kirchens Johannes / der Genugthuungen Christi / vnnnd seiner lieben Heyligen / nicht das wenigste hinterlassen; Beneben auch seinem
Statthal

Statthalter der sichtbarlichen Kirchen Haupt / hie auff Erden
 Vollmacht geben / als droben genugsam auß dem Euangelio
 Ausführlich gemacht / denselben außzuspanden / wie vnd wann
 er wil. Ist nun vnrecht / wann er / damit der Kirchen Gewalt
 des Ampts der Himmlischen Schlüssel geehret / des Leydens
 Christi Frucht / so inn diesem Schatz verborgen / gemehrt / die
 Christen zu guten Wercken angereiket / vnd zum heiligen Ge-
 bett fürnemblich gewehnt / etliche Sachen wehret / vnd zugibt /
 wer dieselbige mit Ehrerbietung / gegen dem Gewalt der Christ-
 lichen Kirchen / mit rewendem Herzen / nach gethaner Beicht /
 mit Andacht vnd Betrachtung des Leydens Christi braucht /
 daran vnd darbey sein innbrünstig / eyfferig Gebett / für alles
 Anligen / vnglückliche Zustand vnd zufall der Christenheit /
 für seine eigene oder anderer Leuth Sünd vnd Missethat / für
 der Verstorbenen Seelen / oder aber die heiligen Trysältigkeit
 vmb erzeugte Wohlthaten / vnd Gott in seinen Heiligen zulo-
 ben außgießt / soll vmb diß gute / Gott annembliche Werck / Er-
 lassung zeitlicher Straff für seine Sünd erlangen. Kanst du
 nun diß / du Ablassfeind / billiges Rechtens / für ein Abgötterey
 wie du thust / also bößlich versagen vnd außschreyen. Sagen
 wir dann / das Holz / Kupffer / weiß Wax / vnd weiß nicht was
 mehr die Sünd verzeyhe. Mit nichten / du thust vnns vnrecht /
 wir sagens nit: Gott verzeyhet der Sünden Schuld vnd ewi-
 ge / sampt einem Theil der zeitlichen Straff im Sacrament /
 durch das Verdienst seines lieben Sohn: Ja auch der Rest ver-
 bleibender zeitlicher Straff / wirdt durch nichts anders / als durch
 des Leydens Christi Frucht / so im Ablass würcket / verzeyhen.
 Wie kanst du dann also vnuerschampter Massen veriehen / daß
 wir hierdurch das Leyden Christi lestern.

Was nuget dann / der Franciscaner Mönchen Gürtel vmb
 sich nehmen / was nuken die geweychte Rosenkrantz / Sciana
 Medalia, vnd der gleichen?

Antwort:

*Siehe allhier
 was von den
 nen Sachen
 so von Papst-
 licher Heili-
 gkeit der Ge-
 salt benedi-
 ciet seyn
 zuhalten.*

Antwort: Ihr Brauch ist nichts anders / als ein Con-
 dition vnnnd Beding / mit welchem der obriste Aufspender des
 Kirchenschazes / des heiligen Ablass / damit solcher von Christo
 hinterlassener Gewalt geehret werde / die Genugthuungen des
 H. Erzen Christi / vnnnd seiner lieben Heyligen aufgetheylt: Nie
 anderst / als wann ein Fürst / der Gewalt hätte vber den gemeyn-
 nen Schatz / aufruffen ließ / wer diß oder jenes Zeichen / zu be-
 nandter Zeit / Maß vnnnd Weis brauchen wurd vnnnd antragen /
 solt ein benandte Summa Gelts / auß dem gemeynen Schatz
 empfangen.

Urtheil nur der Warheit liebhabend Leser / ob der Brauch
 angeregter / vom obristen Haupt der Kirchen benedictier
 Sachen / ein Gauckleren / ob er ein Abgötter Fundt / ober Got-
 tes Gebott / Sakung vnd Ordnung zuwider / vnd nicht mehr
 ein heylsames Gott hochgefelliges / den rechtglaubigen Chris-
 ten hochnusliches Werck zuschäzen sey.

Was vñ den
 zu Ehren der
 lieben Hey-
 ligen ange-
 stellten Bru-
 derschaften
 zuhalten.
 Psalm. 150.

Ebnermassen / ob gleich Gott niergendts außdrucklich be-
 fohlen / der hochwürdigsten Mutter Gottes / dem H. Francisco
 oder andern Heyligen zu Ehren ein Bruderschaft anzustellen /
 ist doch sein Göttlicher / durch den H. David entfloßener Be-
 fehl / man soll ihn loben inn seinen Heyligen: **LOBET GOTT**
 (Sprichter) in seinen Heyligen: Vneben ist auch sein Gött-
 licher Will / wir sollen im Betten / vnnnd allerley guten Wercken
 vns vben. Kanst du nun Vnrecht heissen / wann Gott zum för-
 dersten / vnnnd nachmals seinen Heyligen zu Ehren / ein solche
 Bruderschaft durch Confirmation vñ Bestättigung des Apo-
 stolischen Stuls angestellet wirdt / darinn man Täglich oder
 Wöchentlich etliche gewisse Gebett verrichten / zu bestimmter
 Zeit die Sünd beichten / vnnnd daß hochwürdige Sacrament zu
 empfangen schuldig / vnnnd ein jeder / aller guter Werck / so vonn
 ermeldter Bruderschaft in der ganzen Welt geschehen / nicht
 allein wie alle Christen / durch Gemeynschaft der Heyligen /
 welches

welches vnfers Glaubens Artickeln einer ist / sonder auch / durch
 ein Special Priuilegium, vnnnd mit sonderlicher Würckung ^{Nuzbarkei-}
 Theylhafftig werde/wie jessgemelter Königliche Prophet Da- ^{ten ermeltes}
 uid selbstent sagt: Er sey Theylhafftig der guten Werck / aller ^{Bruders-}
 deren/die Gott fürchten vnd seine Gebott halten. ^{schafften.}

Hierauß / andere Nuzbarkeiten zugeschweigen / folgt / das
 andachte Bruderschafften / wie auch andere alle / so einweder
 dem heiligen Sacrament/dem Leyden Christi / oder etlichen bes-
 sondern Heyligen/mit Auctoritet vnd Gütheissen des Aposto-
 lischen Stuls angestellet seynd / nicht geringschäßig zuachten
 vnd zuuerwerffen / dann alles Ablass / so sich auch inn etlichen
 Fraterniteten / als vnser Frauen / vnnnd des heiligen Francisci/
 auch anderen mehr / bis ins Sterbstündlein erstrecket / der Par-
 ticipation vnd Theylwerdung der gansen Bruderschafft guter
 Werck / ic. Der Gelegenheit vilnals etwas Guts zuthun / das
 sonst etwa verbliebe / vnd vilmehr zugeschweigen / geschehen
 auch für die Verstorbene / so deroselben einuerleibt gewesen / vil-
 mals groß Gebett vnnnd das Opffer der heiligen Mess / vnnnd
 andere / denen im Fegfeuer verhaßten Seelen erspriesliche
 Werck / das billige in jeder / so von seiner Seelen Heyl sorgsam
 vnd bemühet seyn wil / allein hierauß / wann kein andere Ursach
 anhängig / darzu sich erwegen lassen solt.

Eins möchte allhie zum Beschluß gefragt werden: ^{Auflösung} Droben ^{einer Frag-}
 ist gesagt / der Ablass sey niemals gültig / dann er werde wegen
 einer erheblichen Ursach außgetheilt: Ich laß mich beduncken
 es sey ein geringe Ursach / daß wann einer an einem geweychten
 Rosenkrantz / diß oder jenes bettet / oder der benedicirten Sas-
 chen eine bey sich tragen thut / so vnd souil Jar / vnnnd bisweilern
 wie in Todtsnöthen sonderlich vollkommenen Ablass empfang-
 en soll.

Antwort: Der Brauch scheint wol ein geringe Ursach
 seyn / aber groß vñ hoch ist zuschätzen / daß der solche benedicirte
 Sachen

Sachen brauche / ein sehr Christliche Andacht vnd Ehrebie-
 tung gegen dem Gewalt der Kirchen/ vnd Schlüsselampf des
 Himmels / auch gegen dem Apostolischen Stul / dessen Besiz-
 hern Christus / als seinem Statthalter hie auff Erden / Gewalt
 zubinden vnd zuloßen geben hat. Kan also billicher Massen / dis-
 ser Reuerenz vnd Andacht / als erhebliche / vnd solcher Auf-
 spendung des H. Ablass / würdige Vrsach / auff vnd angenom-
 men werden / jeso vnangesehen / das der Ablass solcher benedi-
 cierter Sachen / nicht leichtlich erlangen werde / man verrichte
 dann etliche gewisse Gebett / Gott zu Ehren / vnd der gansen
 Christenheit zum Besten.



Das 33. vnd letzte Capitel.

Erzählung etlicher wenig Nutzbarkeiten des Ablass.



Die erste
 Nutzbarkeit
 des Ablass.

Gwäre gleichwol ohne Noth / von
 des heiligen Ablass Früchten vnd Nutzbar-
 keiten vil schreiben / vnd damit den gedultis-
 gen Leser / auch im Beschluß also lang auff-
 haltend molestieren / dieweil ohne weiter
 Nachsinnen / auß deme / was bishero gesagt
 ist / solches alles sich kräftig genugsam ereignet. Jedoch zu meh-
 rer Confusion der Leser / bey denen der hochheylsame Brauch
 des Ablass / mehr als das Creuz inn der Hölle verhasset wurde /
 ist erstlich bekandt / vnd jeso offtermalen zum oberfluß widerholt
 vnd repetiert worden / das der Ablass der zeitlichen Straffschuld
 einweder ganz vnd gar / oder aber zum Theyl hinwegl nemme
 demnach er groß oder klein / vil oder wenig / vnd die Sünd dessen
 so ihn empfanget / sich erstrecken thut. Vnd was diß für ein vns
 erschäz

erschätliche Wolthat sey / solche Straff in diesem zeitlichen Leben ablegen können / daß Gott der Allmächtig seiner Barmherzigkeit das Regiment vnd vberhandt lassen thut / ist vnmöglich mit Menschen Zungen aussprechen: Darumb der heilige David so fleißig gebettet / *Psalm. 37.* **G**ott soll ihm seine Sünd in diesem Leben verzeihen / daß er wol gewußt / daß der althiesigen Barmherzigkeit Gottes / die strenge / vnerbittliche Gerechtigkeit / im andern Leben succedier / deren vnuermeydliche Schärpff / so im Fegfeuer sich ereignete / vnothtringlich ist / allhie mit vilen Worten aufzuführen.

Fürs ander ist auch vnuermeynlich / das durch Aufspen- *Die ander.*
dung vnd empfangung des heiligen Ablass / Erwaschung der Genad Gottes hie auff Erden / nicht wenig befördert vnd vermehret werde: Dann dieweil der Ablass supponiert vnd gehab haben wil / daß der Mensch / so seiner Frucht sich theylhafftig zu machen entschlossen / ohne Todsünd in der Genad Gottes sey vnd darneben Vermög der Concession vnd Aufspendung / bete / faste / Almosen gebe / den Leib casteye / oder andere gute Werck verrichte / die alle mit einander / sampt vnd sonderns / durch das bitter Leyden Christi / nicht allein der Himmlischen Ergözung / sonder auch fernerer Genad / vnd Himmlischer Gaben Verdienstlich seyn: Wer kan dann nicht Augenscheinlich spüren / das durch Befürderung solcher guten Werck / so auff Empfangung des Ablass entstehen / die Genad Gottes vnd Christliche Liebe zu grossem Auffnehmen gerhate.

Veneben diesem / weil die Genad Gottes / vnd die Liebe in *Die dritte.*
dem Menschen hie auff Erden / nach diesem Leben mit ewiger Belohnung ersetzt wirdt / so der Ablass / wie vnlaußbar / die Genad Gottes also erbreytet / muß er nicht minder / die grosse vnaußsprechliche Cron der ewigen vnauffhörlichwehrender Seligkeit / auch höchlich ersteigern vnd vermehren. Vnd ist solche Wolthat für desto würdiger zuschätzen / je mehr ohn einige Ver-

gleichung / die Seligkeit vnd ewige Cron / welche zuempfangen wir von Gott erschaffen / alle andere Ding auff diesem Erdboden vbertreffen thut.

Die vierdte.

Vnnd damit wir dessen geschweygen / das durch den Ablass / nicht allein vil hundert auß ihren Sünden gerissen werden / die sonsten Beicht vnnd Buß auff Jar vnd Tag verschubeten / wann sie nicht auß Gelegenheit / solche Wohlthat zuerlangen / durch Beicht / Buß / Communion / vnd andere gute / bey Gott verdienstliche / vnnd vor den Menschen löbliche Werck / ihren vnbusßfärtigen Wandel zubessern / die Gewonheit der Sünd / sampt dem alten fleischlichen Adam abzulegen / vnd ein newen / nach Gottes Willen geschaffenen Menschen / an sich zunehmen / verursacht zuwerden.

Ephes. 4.
Collof. 3.

Die fünffte.

Nicht weniger ist diß hochschätzlich zuhalten / das durch ermeldte des heiligen Ablass empfangung / bey den lebendigen bisz weilender Gewalt der Schlüssel / welchen Christus seiner Kirchen im Apostel Petro hinterlassen / in seiner Auctoritet vnnd Ansehen / mercklich erhöhet wurde / welches endelichen auff Gottes Ehr gelangenet.

Vnd was gehet Noth an / von deme vil Wort zuuertreiben welches ohne fernern Entschied gewiß / Vnlaugbar / Land vnd Weltkündig / daß den Verstorbenen im Fegfeuer / bisz zu des lezten Hallers verdienster zeitlicher Straff Erstattung / eingekerckerten Seelen / mit Zulassung des Obristen Aufspenders / hochgenehme Hülff / durch den Ablass erzeiget vnnd geleystet werden kan / seho benandten lieben Seelen / welche in der Gnad Gottes auß diesem sterblichen Madensack gefahren seynd / wie mit Gebete / Almosen vnd anderen guten Wercken / also auch vnnd zwar nicht weniger / durch den heiligen Ablass beyzuspringen / dann der / so diß Werck der Barmherzigkeit auff sich genommen / vnnd inn Hülffreichung / gegen den Verstorbenen embßig gewesen / gewißlich ohne Zweyffel / wann er etwan auch
inn

inn das Segfeuer kommen solt / solche vonn anderen haben /
vnd die Maß / so er anderen aufgemessen / widerumb empfan-
gen wirdt.

Luc 6.



Beschluß vnd Vermahnung zum heiligen Ablass.

SE also schließlichen / auß disem
allem wol zuermessen / daß derjenige nicht
wenig sündige / der einen also fürtrefflichen
Schatz / so vilfältiger Nutzbarkeiten im heil-
igen Ablass erlangen kan / vnd etwan auß
Verachtung / etwan auß Fahrlässigkeit /
denselben verlaßt / vnd dahinden laßt / der Kirchen Gewalt
also Verächtlich halt / vnd dasjenige / was vmb solcher Frucht
Erlangung / vonn Päpstlicher Heiligkeit gebotten wirdt / nicht
vollzeucht. Billich solt ich also kalten Christen fürwerffen / was
des außsätzigen Naamans Diener / zu ihme / ihrem Herren sage-
ten / da ihme der heilige Prophet Eliseus / vmb Erlangung der
gesunden Keinigkeit / siebenmal in dem Jordan sich zu waschen /
vnd zubaden gebotten hätte. Wann dir / sprachen sie / der
Priester ein grosses Ding befohlen hätte / soltest du es
thun: Wiewil mehr / do er spricht / wasche dich so wirst
du rein werden: Also auch / wann dir gebotten wäre / du sol-
test etwas viel grössers / vmb Eroberung einer so mächtigen
Volthut / vmb Erlassung einer so grossen / mit deiner Sünd
verdienten Straff verzichten / du soltest vierzig Tag in Wasser
vnd Brot fasten / soltest vierzig Tag ein härin Kleid antragen /
soltest dich geißeln bis auff das Blut / vnd weiß nicht was mehr /
wäre billich / daß du dem Statthalter Christi / dem obristen Hirs-
ten

4. Reg. 4.

Hij

ten

Luca 10.

Deutero. 32.

Psaln. 7.

Ila. 1. & 33.

Matth. 3. & 21.

Roman. 2.

Ableynung
der schädli-
che Vermes-
senheit auff
die Barm-
herzigkeit
Gottes.

Episto. 31. ad
Presb. & Diac.

ten der Schäflein Christi gehorchest / vnnnd Gehorsam leydest /
wievil mehr / do dir nur Beicht vnd Buß / ein geringes Gebett /
ein schlechtes Almosen / zu welchem allem / du als ein Christ /
vorhin verpflichtet bist / was hast du für Vrsach dich des Ge-
horsams zu euffern / vnnnd zu entschütten. Warumb wilt du
den nicht hören / durch welchen du G. D. t. hörest / vnnnd so du es
nicht thust / G. D. t. selbst verachtest. Fürchtest du den Rich-
ter sul G. D. t. nicht. Scheuest du die Gerechtigkeit G. D. t.
nicht. Meynst du / er werde dein tägliche Bosheit hie oder
dort ungestraffet lassen. Ist nicht G. D. t. ein eyfferiger /
ein erschrocklicher Recher vnnnd Heimsucher der Sünd. Fürchs-
test du den nicht / der dich mit Seel vnnnd Leib / in einem Augens-
blick in Abgrundt der Höllen stürzen kan.

Was frag ich hienach / G. D. t. ist Barmherzig / G. D. t.
ist mildt vnd gutig / alle seine Weg vnd Steg seynd Barmher-
zigkeit.

Ist wahr / G. D. t. ist barmherzig / aber darneben auch ger-
recht. Dann wie er mildt ist vnnnd gutig / sagt Cyprianus /
also ist er auch vber seinen Gebotten zuhalten ganz ey-
ferig / vnnnd wie er als ein Vater zu lieben / also auch wie
ein Richter zu fürchten. Laß dich nicht vberreden / wann du
nur in das Fegfeuer kommest / sey es dir genug / du wöllest das
selbst gern abbüßen / so lang G. D. t. wil. Ein grosse Thorheit
ist es / sagen die heiligen Väter / welche theils darzu lehren / daß
vnsrer Feuer / sampt seiner peinlichen Wirkung / nur ein gemal-
tes Feuer sey. Wann du krank bist / verachtest du die Arhney.
Der Ablass ist ein sehr heylsame Arhney deiner Sünd / vnnnd
bresshafften Seelen. Wann du nackend bist / scheuest du dich
vornr Kleyd. Der heilige Ablass ist ein hochzeitlich Kleid deiner
Seelen / auß der Wollen des vnbesleckten Lämbleins / an dem
Rocken des heiligen Creuges gespunnen. Wann du hungerig
vnnnd durstig bist / verachtest du die Speiß vnnnd Trank. Der
heilige

heilige Ablass ist ein heilsame Speiß / deiner dürstigen vnd hungerigen Seelen. Wann du Arm vnd vil schuldig bist / verschmähest du / dir frey angebottens Gelt vnd Gut. Der heilige Ablass ist der fürtreffliche Schatz / der Verdiensten **E Z X J** / mit welchem du alle / deiner Sünden Schuld / entrichten kanst.

Ich warne dich vor dem Zorn Gottes / ich vermahne dich mit dem heiligen Apostel Paulo / laß solche Genad Gottes nicht vergebens fürüber rauschen / sekunder ist die angenehme Zeit / sekunder ist der Tag des Heyls / sekunder ist die Zeit vnzere Schulden zubezahlen. Sekunder sitzt Gott noch auff dem Richterstuhl der Genad. Laß dir disen Gnadenthron des heiligen Ablass / als einem recht Catholischen / recht eyfferigen / vnd recht andächtigen Christen angelegen seyn / tritt mit zuuersichtlichem / getröstem Herzen vnd Gemüt zu disem Thron der Genaden Gottes / daß du Barmherzigkeit hie erlangest /

1. Corin. 6.

Hebra. 4.

vnd dorten jmerwehrende Seligkeit: Wünsche dir solches auß Grund meines

Herzens / Amen.

Am 17.

Am 17.

Ende des Tractätleins von dem heiligen Ablass.



Vonn des Jubeljars
 Namen / Ursprung / Nutzbarkeiten
 vnnnd Bereitung / mit welcher dieselbigen
 zuempfangen seyen.

Dennach durch Gottes Genad /
 was vonn dem Artickel vnser Christlichen
 Glaubens / den Ablass betreffend / Catholiz-
 scher Weis zuhalten vnnnd zuglauben / für
 schlechte / einfeltige Leuth genugsam deutlich
 vnnnd außführlich / in Massen ich getröstet
 Zuversicht vnd Hoffnung bin / auffss Papier gebracht. Ist seho
 vnserm ersten Fürsatz gemäss / das Iubileum oder 50. Guldin-
 jar / wie es die alte / fromme / Catholische Teutschen vor Zeiten
 zu nennen pflegten / welches nichts anders ist / als ein Jar / inn
 deme der Schaz der Kirchen vom Statthalter Christi ganz
 Wildtreich auffgethan / ertheylet / vnnnd den Christglaubigen / so
 mit rechter Reu vnnnd Leyd ihre Sünd beichten vnd büssen / vil
 vnnnd hohe Christliche Wohlthaten erzeiget werden / auff das
 fürhste auch für die Hand nemmen / vnnnd was daruon zuhal-
 ten / ob vnd welcher Gestalt man seiner zugenieffen / mit wenig
 Worten auch erklären.

Was der 77.
 Iubileum 60.
 deute.

Leuit. 25.

Vnd dieweil eines jeden Ding Auslegung vnd Beschrei-
 bung / vom Namen billich anzufangen: Ist erstlich der Name
 des Iubilei, oder Jubeljars / inn heiliger Schrifte alten Testa-
 ments / im dritten Buch Moysis zu finden / allda er allwegen bes-
 deutet das 50. Jar / in welchem auß Befelch Gottes des All-
 mächtis

mächtigen / wie allda weitleuffig zu lesen / alle Arbeit des Felds
bawo / ackern / säen vnd ernden auffhören / vnnnd die Erdruben
müßte (dann G. Ott schencket die vorgehende Jar desto reichli-
cher eyn / damit sie sich im Jubeljar erhalten köndten) die Leibs-
eigene verkauffte Juden / widerumb ledig wurden / vnnnd wer es
wan seine Güter Hypotheciert vnnnd verpfendt / oder verkauffte
hätte / dem müßten sie in diesem 50. Jar widerumb eingantwort
werden. Sanctificabisque Annum quinquagesimum, sagt
der H. Erz / & vocabis remissionem cunctis habitatoribus
terrae tuae: ipse enim est Iubileus. Das ist: Vnnnd du wirdst
mir das fünffzigst Jar heiligen / vnd ein Jar der Ent-
lassung nennen / allen Inwohnern deines Landts / daß
es ist das Jubeljar.

Wöllen derowegen etliche diesen Namen Iubileus, vom Vide Frä. Cor-
dub. Tract.
de Indulgen.
art. 1. quest. 2. hebraischen Wort יובל Iobel her deriuieren / das erstlich bedeu-
tet einen Anfang / als anzudeuten / das im selben Jar aller Frey-
heit Anfang sey.

Widerumb soll es bedeuten nach etlicher Meynung / denen Münster. dict.
Hebræ. radice
incipiente à י
Iod. Beyfall geb wer wil / eines Widers oder Bocks Horn / darauff
man zu Zeiten blasen pfeget / im alten Testament / den Eingang
des Jubileums damit anzumelden / daher es dann auch / wie
in allegierter Stell der heiligen Schrift verordnet ist / mit dem
Schall des Horns vnnnd der Posaunen mit Freuden vnd Ju-
bilieren verkündigt vnd angefangen wirdt.

Hierauß nemmen etliche lateinische Scribenten gelegen- Vide Cordub.
loco citato. heit / das Wort Iubileum, vom lateinischen Wort Iubilo, das
ist / Frolockung / zudeducieren / dieweil es jederman / fürnemblich
den Betrüebten / allerley Ursach zu frolocken vnd zu jubilieren
mit sich brächte.

Andere aber vermeynen / es komme vom Wort יבול Iabal, Münster. loco
præalleg. das auß hebraischer Sprach gedeutet / Bläen oder Frücht bring-
gen: Damit zu erklären / das Jubeljar sey ein freudenreiches

nugbars Jar / welches Frucht ohn Arbeit trägt / restituirt einem jeden das Seinig widerumb / ohn allen Entgelt / gebiert Freyheit ohne Gewalt.

Wirdt derowegen / weil alles im alten Testament / in der Figur / vnd das neue Gesäß zu bedeuert geschach / der Nam des Jubileums billich gebraucht / das Gnadenjar zubenambosen / inn welchem / was in dem alten Testament leiblicher / jeso im Jubeljar des Gesäßes der Gnaden / geistlicher Weis geschicht / bey denen / so ihre Sünd beichten / die heiligen Sacramenta empfangen / nit souil zeitlichen Gütern / als ihrer Seelen Heyl abwarten / vonn der höllischen Dienstbarkeit sich entledigen / vnd inn der Gerechtigkeit verbleibend / zu Besizung des Himmlischen Vatterlands / vnd ewiger Güter gelangen. Zu disem allem / hat vnns Christus der HErr den Schatz der Verdiensten vnd Genugthuungen seines bitteren Leydens in der Christlichen Kirchen hinterlassen / auß deme auch der heilige Ablass entfließen thut / dessen vollmächtiger Aufspender des heiligen Petri Successor, der Römische Bischoff ist / auß / ihme von Christo gegebenen Gewalt.

Vrsach vnd
Vrsprung
der Einsag-
ung des Ju-
beljars.

Dieweil aber ermeldte der sichtbarlichen Kirchen Christi auff Erden höchste Häupter / vnd von ihme vnserm Heyland bestellte Hirten der gansen Christenheit vermercketen / das jeso fast zu disen letzten kümmerlichen Zeiten / in welchen die Christliche Lieb schier ganz vnd gar erloschen / vnd die Bosheit der Welt / fast den höchsten Grad erstigen / also das wol zuermuten / der jüngste Tag könde nicht ferz vonn himmen seyn / dieweil je mehr die Sünd von Stund zu Stund gehäuffet / je weniger sich die Menschen der Buß vnd Besserung / Theylwerdung des Leydens Christi Verdiensten (so inn den heiligen Sacramenten / in dem heiligen Ablass / wie auch in andern mehr Mitteln / kräftig würcken thut) sich schier ganz vnd gar euffern / vnd entschlagen wollen / als hat G Dtt der Allmächtig / vnd sein geliebts

geliebter Sohn Christus Jesus / der bey seiner Kirchen bleibt /
bis zum End der Welt / vnnnd dieselbige mit seinem Geist in alle
Warheit führet / vnnnd belehret. Hochernandten Oberhäuptern
vnnnd Regenten der Christenheit / ihre Sinn vnnnd Gedancken
gerürt vnnnd beweget / in alle Weg / auff fügliche Mittel bedache
zuseyn / durch welche solch Ubel vorkommen / vnnnd wo niche
ganz / doch theyls nur abgetriben werden möchten.

Hierauff hat Papsst Bonifacius der achte / so beyntahend Vide, Extrau.
Antiquorum
de Poenitent.
& Remission.
vmb das Jar des H. Ern 1281. der Römischen Kirchen löblich
vorgestanden / nach zeitiger / mit allen Prelaten der Römischen
Kirchen geübter Berathschlagung / alle Zeit das hundertiste
Jar / zu einem Jubeljar eingesez / darinnen alle Christen zu der
Buß vnnnd Besserung / zu der Beicht vnnnd Communion / vnnnd
fürnehmlichen die jenige / so sich gen Rom versügeten / vnnnd die
Gräber der heiligen Aposteln Petri vnnnd Pauli / beneben die
fürnehmste heilige Derter / der heiligen Statt Rom / welche vn-
zählich vil tausend Märtyrer vnnnd Blutzengen des Christlichen
Glaubens / mit ihrem heiligen Blut besprengt vnnnd geheiligt
haben / mit Andacht besuchten / durch reichliche Ausspendung
des geistlichen Schazes / der Christlichen Kirchen / vonn aller
ihrer Sünden Last vnnnd Straff völliglich entlediget wurden:
Jedoch der Gestalt / daß andere / die auß ehehafften Ursachen /
ein so weite Reiß nicht vollbringen köndten / niche ganz vnnnd gar /
in massen die folgende Bull vnnnd Diploma außsündig macht /
soltten außgeschlossen seyn.

Dieweil aber vnter etlich tausende Menschen / kaum einer
das hundertiste Jar erreichet / der solcher Wolthat genieffen
köndte / hat Papsst Clemens der sechste (so vmb das Jar nach
Christi Gebure 1334. auff dem Stul des heiligen Petri gesessen
für gut vnnnd rätlich angesehen / solches Jubeljar bis auff 50.
Jar zuuerlegen. Endelichen befanden die folgende Papsst / vn-
ter welchen die fürnehmsten Paulus diß Namens der ander / vnnnd

Sixtus der vierte / das 50. Jar bis auff das Iubileum, wegen Kürze Menschlichen Lebens / vil zulang / wurden derowegen zurath die halbe Zeit beiseits zuschaffen / vnnnd das Jubeljar jeder Zeit im 25. Jar zuhalten / einzusehen vnd zustatuieren / bey welcher Zahl es noch bis Dato bleibt / gestaltsam / das nechste vnter Papst Gregorio dem 13. diß Namens Anno 1575. verfloßsen / vnd künfftiges Jar ein anders gehalten werden soll.

Der Luthe-
raner vnd
Caluinisten
Stenwärtig
rasen wider
die Einse-
zung des Ju-
beljars.

Hie werden die Kirchenfeind vnser Gegenthel / greulich wüten vnd toben / vnnnd grifgrammen / die köttenhündische Gotschen auffreissen / vnnnd schreyen: Auß mit dem Jubeljar / es ist ein new Papisten Gedicht / vnnnd kaum vor 300. Jaren von den Pápsten betrüglicher Weiß erpracticiertes Fabelwerck / Christus hat es in seinem Euangelio nicht gebotten / wir wollen es weder wissen noch hören.

Ableinung.

Ein erschröcklich Ding zuuernernehmen ist / daß dise Leuth / wo nur eines Pappsts Meldung geschicht / alles ohne Discretion vnnnd Bescheydenheit / wollen Tod vnd Ab haben / darvon weder wissen noch hören: Aber was ihre Wortschreyer auß eigenem kaiserlichen Hirn erfabulieren vñ erdencken / es sey wahr oder mit ehren zumelden erlogen / muß ohn alle Einred / lauter Euangelium seyn / Grün muß ohn allen Widerspruch Roth / Tag muß Nacht geheissen werden: Ja was vonnder Apostel Zeit hero / von 1500. Jar / in stättem Brauch vnnnd Schwang getriben worden / daß wollen sie auß selbst / weiß nicht wie vnnnd woher angemachten Gewalt niderlegen / abthun / vnd Cassiren / vnnnd hergegen in der Kirchen einsehen / auffbringen vnnnd Ordinieren / was einem jeden in seinem eignen Eselskopff gewachsen. Seynd wenig Wort hieran zuzerbrechen / gehe nur in ihren Kirchen ein Wenig hin vnnnd wider / wirst du sehen / was sich fast ein jeder Wortsknecht versangen hab / einer machts halb Caluinisch / der ander ganz / der dritte kaum ein wenig Luthesrisch / der vierdte schier gar Atheyisch / wil einen jeden nach Erfahrung

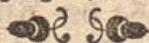
Hör ire Predige von vnder schydlichen Zeiten vñ Personen wirdstu Süß vnd Katzen gezer vnter ihnen sehen.

fahrung vrtheilen lassen / ob ich wahr geredt oder nicht: Also grossen Gewalts / vnseres Glaubens Artickel selbst betreffend / vnternemen sich dise vnuerständige Fräueler. Wann aber ein Papsst nur ein Tag / Monat oder Jar / vnnnd zwar zu nichte Bösen / sondern zu allem Guten / ermahnt vnd bestimmet hat / muß es doch ihnen Fabelwerck seyn / muß ein pur Menschenlandt / vnd Gottslästerliche Abgötterey geheissen werden.

Aber vnangesehen / was ihr schreyet / murret vnnnd gäuket / werdet ihr doch in Ewigkeit nimmermehr / mit einigem Grund der Warheit / der Christlichen Kirchen Gewalt also einzwengen vnd behawen können / daß sie nicht Macht habe / etwan ein Fest zuordnen / oder Zeit zuernennen / darinnen man disen oder jenen Artickel vnseres Glaubens ehre vnnnd begehe / oder aber / diß oder jenes gute / löbliche / Gott annembliche Werck vollbringe.

Ist vnrecht gewesen / daß die erste Christen / zu vnnnd nach der Apostel Zeit / den Geburts Tag des H. Erren / das heilige Osterfest / den Tag der Himmelfahrt Mariae / vnnnd vnzehlich vil derogleichen / Vermög der Kirchenhäupter Satzungen / welche solches approbiert / Feyertäglich begönnen zu heiligen / vnnnd zu celebrieren? Wo wirdt solches in der heiligen Schrifft gebotten? Ist vnrecht gewesen / das bald von der Apostel Zeit hero / das hochwürdige Sacrament außserhalb des Nothfals / denen allein / so nüchtern / vnnnd selbigen Tags kein Speiß genossen / auß Satzung der Kirchen gereicht worden? Wo hat solches Christus / oder die Apostel in der Schrifft gebotten? Ist die kleinen Kinder tauffen vnrecht? Wo hat es Christus im Euangelio gebotten? Solches vnnnd derogleichen vnzehlich vil mehr / hat die Kirch vil hundert Jar / ehe Luther vnnnd Caluin auff die Welt kommen / auß Anregung des heiligen Geists Gewaltfamb eingefest / warumb dan (ob es gleich in der Schrifft nicht außdrucklich verfaßt / wañ es nur derselben nicht widerig) muß euch vnrecht seyn / wann die Kirch vnnnd der Papsst ein ge-

wisse Zeit benennet / darinn man freundlich sich zu G. D. be-
 kehren / die Sünd berewen / beichten vnnnd büßen / die heilige
 Sacramenta empfangen / die heilige Deyer besuchen / der
 Verdiensten Christi durch den heiligen Ehenhafftig werden /
 vnd endelichen ein Christlichen Wandel an sich newen sollt.
 Was widerstreibet vnter disem allem der Schrifft? Was ist wis-
 der gute Sitten? Was streittet mit G. D. Gebott? Was
 Rechtens könden solche vonn den Aposteln entlossene Werk
 ein Abgötterey vonn euch gescholten seyn / wann schon gewisse
 Zeit darzu ernennet wirdt? Leget vmb G. D. Willen den
 Teuflichen Neyd vnnnd Grollen wider den Pöpstlichen Stul
 hinweg / so wirdt euch das Licht diser Warheit / in ewere mit
 stockblinder Irzal verfinsterte Herzen scheinen. Welches da-
 mit Verursacht werde/hab ich die Pöpstliche Bullen/vnd Auf-
 schreibung des künfftigen Jubileums / vonn Wort zu
 Wort / Lateinisch vnnnd Teutsch / wie sie
 lautet / hieher setzen wollen.



Folgt die Lateinische Bulln.

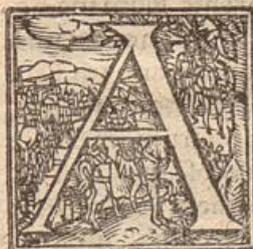


SANCTIS.


SANCTISSIMI
DOMINI NOSTRI CLE-
MENTIS DIVINA PRO-
VIDENTIA PAPÆ
VIII.

Indictio sancti Iubilei piè Visitantibus Basilicas beatorum Petri & Pauli, nec non Ecclesias sancti Iohannis Lateranensis, & Beatæ Mariæ Maioris de vrbe, proximo Anno Millesimo, Sexcentesimo.

CLEMENS EPISCOPVS, Seruus Seruorum DEI, vniuersis Christi fidelibus, presentes Literas inspecturis, salutem & Apostolicam Benedictionem.



ANNVS DOMINI placabilis, annus remissionis & veniæ, filij in Christo dilectissimi, iam Dei munere appropinquat, iam tempus acceptabile, & dies æternæ salutis adueniunt, ad redimenda peccata, ad saluandas animas.

Annus Christiano populo in primis optabilis & iucundus sanctissimi Iubilei iam prope adest, qui à salutifero partu Beatæ Dei genitricis, & semper Virginis Mariæ sexcentesimo supra millesimum numeratur, tanto maiori fidelium gaudio & frequentia in alma hac vrbe de more celebrandus, quanto expressius, atque efficacius suam primariam originem repræsentat. Nam quemadmodum veteri traditione, & maiorū monumentis testatum est antiquissimo Romanæ Ecclesiæ instituto, per decurrentes sæculorum ætates, hoc est, singulis centenariis annis à Christi Domini & Saluatoris nostri natali, amplissimæ peccatorum Indulgentiæ, & remissiones propositæ erant iis, qui sacra Beatorum Apostorū limina piè ac deuotè visitarent.

Quam

Quam sanè vetustam institutionem Anni centesimi non vana gentilium superstitione, sed religioso cultu, & Christianorum concursu Romæ celebrandi FEL. REC. BONIFACIUS PAPA VIII. PRAEDECESSOR NOSTER suo Apostolico decreto, ad certitudinem praesentium, & memoriam futurorum confirmavit. Ac licet alij SUMMI PONTIFICES, PRAEDECESSORES item nostri, qui postea sunt consecuti, intra angustiores Annorum limites, propter vitae humanae brevitatem, Iubilei celebrandi spatium contraxerint, ipsa tamen centenarij celebratio ob antiquae traditionis primordia in primis insignis non immeritò existimatur. Et reuera diuino consilio factum videtur, vt postremo cuiusuis saeculi anno, quod longissimum etiam humanae vitae spacium censetur, in ipsa arce & domicilio Christianae Religionis, tanti beneficij memoria à cunctis fidelibus recolatur; quod scilicet ad homines omnes illuminandos Sol iustitiae Christus Deus noster, qui humano generi salutem attulit, ex utero Virginis egressus est; ex eo etiam, quod Christiani vniuersi ad Petri Sedem, & ad fidei Petram, tanquam filij ad patrem, & oues ad Pastorem summum simul confluunt, tanto magis vnius Ouilis, & vnius Pastoris vnitas appareat, & vnius fidei splendor latius elucescat, quae nullo saeculorum decursu, nulla temporum varietate immutata est, sed semper eadem, à fidelibus populis incorrupta, atque inuiolata professione retinetur, membra quoque cum suo visibili capite, tanto arctius charitatis glutino connexa, mundus agnoscat; & denique idem ille spiritus vnitatis, quo sola Ecclesia Catholica, eiusque corpus admirabiliter compactum & coagmentatum est, tantò illustrius declaretur, dum veluti ab vniuersitate populi Christiani, in ipsa vnitatis parente Romana Ecclesia, statis temporibus Annus vnus sanctus, iure optimo, nominatus, summa religione, ritusque solemniter celebratur. Hunc autem annum verè sanctum, Annum Domini acceptum & placabilem, quo homines poenitentiam agerent, & ad Deum & Patrem misericordiarum, in corde perfecto conuerterentur, primus mundo annunciauit ipse, vitae & salutis nostrae Auctor IESVS CHRISTVS FILIUS DEI, quem pater vnxit Spiritu sancto, & omni super eum gratiae plenitudine effusa, misit illum euangelizare pauperibus & mansuetis, mederi & sanare contritos corde; praedicare captiuis Indulgentiam & remissionem, clausis apertionem, & caecis visum. Et nos etiam, qui licet humiles & indigni, vices tamen Christi Domini in terris ipso ita disponente gerimus & tenemus, ex hac sublimi Apostolicae vigiliae specula vobis vniuersis Christi fidelibus annunciamus, indicimus, & euangelizamus, hunc eundem Annum Iubilei verae poenitentiae, & spiritualis laetitiae. Et quia charitas Christi, pro qua, legatione fungimur, ad omnes gentes, vrget nos, & zelus salutis animarum comedit cor nostrum, hortamur, & obsecramus o-

mnes per asperionem sanguinis IESV CHRISTI, per aduentum eius, & diem tremendi Iudicij, vt sacro potissimum Iubilei tempore conuertatur vnusquisque à via sua mala, & reuertatur ad Dominum in corde puro, & conscientia bona, & fide non ficta: quia clemens & misericors est Deus noster, & multæ miserationis & præstabilis super malitia, Dum verò ex nostro pastoralis officij munere charissimos in Christo filios nostros, Imperatorem electum, Reges & Principes Catholicos, & omnes Christi fideles, toto terrarum orbe, in remotissimis etiam Prouincijs, & Regionibus commorantes ad Iubilei huius sanctam & iucundissimam in Domino celebritatem summo cum gaudio vocamus, atq; inuitamus, eodem planè tempore acerbissimi doloris sensu vehemētissimè commouemur, mente atque animo recogitantes, quam multæ nationes & populi seipfos miserabiliter absciderint ab vnitae & communionē Catholicæ & Apostolicæ Ecclesiæ, qui proximo superiori centenario in ipsa vna Catholica & Apostolica Ecclesia Romana nobiscum vnanimis, & cum consensu in domo Domini ambulantes sanctum illius Iubilei Annū multa cum lætitiā & spiritali exultatione celebrarunt, pro quorum æterna animarum salute, vitam nostram, ac sanguinem, si opus esset, libentissimè effunderemus. At vos interea filij obedientes & Catholici, à Deo & à nobis benedicti, venite, ascendite ad locum, quem elegit Dominus, ad spiritualem Sion, & Hierusalem sanctam, non litera sed spiritu, vnde ab exordio nascentis Ecclesiæ, lex Domini, & lux Euāgelicæ veritatis, in omnes gentes & nationes deriuata est. Hæc est illa felix ciuitas, cuius fides Apostolico ore laudata annūciatur in vniuerso mundo, cui ipsi Beatissimi Apostolorum Principes, Petrus & Paulus totam doctrinam cum sanguine profuderunt, vt per sacram Beati Petri Sedem caput orbis terræ effecta, Mater esset cunctorum credentium, & Magistra omnium Ecclesiarum. Hic fidei petra, hic fons sacerdotalis vnitatis, hic incorruptæ veritatis doctrinæ, clauis Regni cælorum, & summa ligandi atq; soluendi potestas, hic deniq; thesaurus ille Ecclesiæ, inexhaustusq; sacrarum Indulgentiarum, cuius custos & dispensator est Romanus Pontifex, qui eas omni quidem tempore distribuit, prout salubriter in Domino intelligit expedire, sed Anno potissimum S. Iubilei pia & larga profundit manu, quando & portæ sanctæ in antiquissimis & religiosissimis huius almæ vrbs Basilicis & Ecclesijs aperiuntur, more solemnī & fideles à peccatorum labe expurgati, intrant in conspectum Domini iu exultatione, vt non iam ex veteris legis instituto, quæ vmbra tantum habebat futurorum bonorum, neq; ex Hebræorum consuetudine, quibus omnia contingebant, in figura, aut serui humanæ seruitutis iugo constricti, liberi euadant, aut in carceribus vincti dimittantur, aut graui ære alieno oppressi libereantur, quin etiam ad paterno-

rum bonorum possessionem redeant; terrena enim hæc, sunt fluxa & caduca; sed fructus Anni sancti & spiritualis nostri Iubilei illi sunt vberissimi, quod animæ Christi sanguine redemptæ è iugo ferreo diabolica tyrannidis, atque ex tetro carcere & vinculis peccatorum, diuina Sacramentorum efficacia absoluuntur, & dimissis delictis ac pœnis in adoptionem filiorum Dei, atq; cælestis Regni hæreditatem, paradisi possessionem admittuntur, & ad alia quam plurima Dei beneficia accipiunt. Nos igitur *SVM MORVM PONTIFICVM PRAEDECCESSORVM NOSTRORVM* vestigiis inhærentes, & eorum pium ac saluberrimum institutum retinentes, de venerabiliu Fratrum nostrorum *S. R. E. CARDINALIVM* assensu Iubilei celebrationem in Annum proximum Millesimum sexcentessimum à primis Vesperis vigiliæ Natiuitatis Domini nostri *IESV CHRISTI*, eiusdem anni Millesimi Sexcentessimi inchoandâ, & per totum annum ipsum finiendam, auctoritate Dei Omnipotentis, & Beatorum Apostolorum Petri & Pauli, ac nostra, quanto maximo possumus animi nostri gaudio, ad ipsius Dei gloriam, & Catholicæ Ecclesiæ exaltationem indicimus & promulgamus. Quo ipso Iubilei anno durante omnibus vtriusque Sextus Christi fidelibus verè pœnitentibus & confessis, qui Beatorum Petri & Pauli Apostolorum Basilicas, & sancti Iohannis Lateranensis, ac sanctæ Mariæ Maioris de vrbe Ecclesias, semel saltem in die per triginta continuos aut intermissos dies, si Romani, vel incolæ vrbis fuerint; seu per quindecim dies, si fuerint Peregrini, aut alias externi, deuotè visitauerint, & pro ipsorum fidelium, ac totius Christiani populi salute, pias ad Deum preces effuderint, plenissimam omnium peccatorum suorum Indulgentiam, remissionem ac veniam misericorditer in Domino concedimus, & impartimur. Et quoniam euenire potest, vt ex iis, qui hac de causa iter aggressi fuerint, vel ad urbem se contulerint, aliqui in via, aut etiam ipsa in vrbe morbo, vel alia legitima causa impediti, aut morte præuenti; præfinitoq; dierum numero non completo, ac ne quidem fortasse inchoato, præmissa, & dictas vrbes Basilicas, & Ecclesias obire nequeant; nos piæ promptæq; illorum voluntati, quantum in Domino possumus, benignè fauere cupientes, eosdem verè pœnitentes & confessos prædictæ Indulgentiæ, & remissionis participes perinde fieri volumus, ac si dictas vrbes Basilicas & Ecclesias diebus à nobis præscriptis re ipsa visitassent. Vos autem venerabiles Fratres nostri, Patriarchæ, Primates, Archiepiscopi, & Episcopi in partem sollicitudinis nostræ vocati, Duces & Pastores Populorum, lux mundi, & sal terræ, capite tubas argenteas, quarum vsus est in Iubileo, id est, adhibete prædicationem verbi Dei, & annunciate populis hoc gaudium, vt sanctificentur, & iuuante gratia, parati sint ad ea cœlestia dona capienda, quæ bonorum omnium largitor Deus, filiis dilectionis suæ, per ministerium

nisterium humilitatis nostrę præparauit; adducite fratres verbo, & exemplo paruulos, ad huius charissimę matris vbera, quę eos per Euangelium in Christo genuit, adducite filios ad patrem, oues ad pastorem summum, membra ad caput, fideles ad fidei petram, in quam omnis ædificatio Catholicę Ecclesię constructa consurgit, adducite populum ad sanctam Romanam Ecclesiam, & ad gloriosos Principes terrę Petrum & Paulum, qui vniuersum mundum legem Domini docuerunt, & quorum fides, dignitas, & autoritas, indigno etiam in hærede non deficit. Ad sacras igitur Indulgentias, earumq; salutare fructus ipso Iubilei Anno Romę percipiendos, vocate cæcum, congregate populum, sanctificate Ecclesiam, docete oues fidei vestrę creditas, quia aduenæ & peregrini sumus in hac vita, & ciuitatem hęc permanentem non habemus, sed futuram inquirimus. Ideo quia breues dies sunt huius nostrę ærumnosę peregrinationis, & nescimus, qua hora Paterfamilias & Sponsus Christus venturus sit; idcirco vigilent, & lampades arden-tes, & plenas oleo charitatis & misericordię gestent in manibus, & festinent ingredi in illam requiẽ. Nam si vnquam alias nunc potissimum irę, rixę, & contentiones, & inueterata odia dimittenda propter Christum, nunc maximè seruos decet misereri conseruorũ suorum, vt **DOMINVS CLEMENTISSIMVS** omne debitum dimittat eis. Nunc præcipuè omnes carnis impuritates abluendę, vt templum Dei mundum fit, vnusquisq; vas suum possideat in honore, in sanctificatione, portet Deum in corpore suo. Postremò furta, rapinę, homicidia & adulteria, & omnia peccata exterminanda, vt placeat ira Dei, & eos, qui Christiano nomine gloriatur, agnoscat verè Christianos, & imitatores Christi, & sectatores bonorum operum. Docete autem eos, quemadmodum ad salutare Indulgentias consequendas, in animo contrito, & in spiritu humilitatis, assiduis orationibus & ieiuniis, ceterisq; pietatis operibus seipos præparare & exercere debeant, & qui substantiam huius mundi habent, aperiant viscera sua, & fratrum suorum, & pauperum inopiam subleuent, præcipuè verò erga peregrinos Romam venientes misericordes sint, & sanctam hospitalitatem Deo gratissimam, & quam vetustissimi illi Christiani, etiam inter persecutionum fluctus diligentissimè coluerunt, ipsi quoq; multa cum hilaritate spiritus renouent, atque obseruent. Admonete etiam eos, vt orent pro Regibus & Principibus Christianis, vt quietam & tranquillã vitam agamus, & pax & concordia conseruetur. Postremò docete illos, cum sanctam peregrinationem susceperint, qua modestia, qua deuotione, qua fraternę pacis obseruantia lucere eos oporteat, vt sint Christi bonus odor, in omni loco. Præbete autem vos ipsos Fratres venerabiles, & omnem Clerum, exemplum in primis bonorum operum, & formam gregis, vt vestrę vir-

tutis & religionis veluti sale, cæteri condiantur, & omnè peccati putredinem abhorreant, & denique omnes vnanimè in vno spiritu Christianæ charitatis, atq; in omni sanctitate, & iustitia Deo seruiamus. Hortamur quoq; & rogamus in Domino carissimos in Christo filios nostros, Imperatorè electum, ac Reges & Principes, omnes Catholicos, vt quò plura & magis illustria beneficia ab eo, per quem Reges regnant, acceperunt, tantò ardentius, vt par est, ad Dei gloriam procurandam pio zelo excitentur, præcipuè verò Fratrum nostrorum EPISCOPORVM, & SUPERIORVM ANTISTITVM pastoralem sedulitatem & vigilantiam adiuuent, & à suis Magistratibus, & Ministris adiuuari mandent, vt improborum licentia coërceatur, & bonorum studia eorum Regia ope, & gratia foueantur, maximè autem erga peregrinos beneficentiam & liberalitatem exerceant, curentque, vt tutis incedant itineribus, & nulla hominum perditorum vexatione perturbentur, sed hospitalibus domibus & publicis hospitiiis amanter excepti, & comœtu, & rebus ad vitam necessariis recreati, sine vlla concussione & iniuria, institutù iter læti peragant, & cum gaudio in patriam reuertantur. His enim hostiis, Reges potissimùm & Principes Deum sibi placabilem reddent, vt diu in terris felices viuant, & demum in æterna tabernacula recipiantur ab illis ipsis pauperibus, erga quos misericordiam exercuerunt, in quibus Christus pascitur & nutritur. Vt verò præsentis literæ, ad omniù fidelium, in quibuscunq; locis existent, notitiã faciliùs perueniant, volumus earum exemplis etiã impressis, manu Notarij Publici subscriptis ac personæ in dignitate Ecclesiastica constitutæ Sigillo munitis, eandè prorsus fidem haberi, quæ haberetur ipsis presentib; si exhibite forent & ostensæ. Nulli ergo omnino hominù liceat hanc paginam nostræ indictionis, promulgationis, concessionis, impartitionis, hortationis, rogationis, & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare præsumperit, indignationè omnipotentis Dei ac BB. Petri & Pauli Apostolorum eius se nouerit incurfurum: Dat. Romæ apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo Quingêtesimo Nongesimo Nono, XIV. Cal. Iunij Pon. nostri Anno octauo. B. Dat.

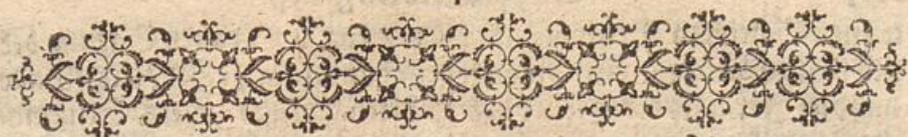
REGISTRATA APVD MARCELLVM. MARCELLVS

Vestrius Barbianus A. de Alexiis.

ANNO à Natiuitate D. N. IESV CHRISTI, Millesimo, Quingêtesimo, Nongesimo nono, Indictione XII. die verò Venerù, XXI. Mensis Mag. Pontificatus sanctiss. in Christo Patrù, & D. N. D. CLEMENTIS PAPAE VIII. Anno eius VIII. retrospectæ Literæ affixæ etiã & publicatæ fuerunt, in Valu Basilicarù SS. Petri & Pauli Principù Apostolorù ac Ecclesiarù S. Ioan. Lateran. ac B. Mariæ Maiorù de Vrbe, nec non Cancellariù Apostol. & aciei Campi. Floræ, demissu copis in iisdem locis impressù, vt morù est, per nos Ioan. Baptistam Bagni & Catherinum Menandi Apost. Curso.

Dominicus Gugnetus Mag. Curs.

Romæ apud Impressores Camerales. M. D. XCIX.



Unsers allerheiligste
Vatters CLEMENTIS, auß Göttlicher
Vorsehung Papsts des achtē diß Namens/ Auß-
schreibung des H. Jubileums/ allen denen/ so Andächtig bes-
suchen/ die Kirchen der H. Aposteln Petri vnd Pauli/ vnd S.
Joannis im Lateran/ vnd der H. Mutter Gottes/ Mariae
Maioris genandt/allhie in der Statt Rom/ fünff-
tiges tausendt vnd sechshundertis-
sten Jars.

CLEMENS, ein Bischoff vnd Diener der Diener
Gottes/ wünschet allen Christglaubigen/ so di-
sen Brieff sehen/ seinen Gruß vnd Apostoli-
schē Segen.

In geliebten Kinder in Christo / das Jar
 des Herrn/ so ein Jar der Veröhnung/ Nachlas-
 sung / vnd Verzeihung ist/ nahe sich Jeko/ durch
 die Genad Gottes/ herbey: Jeko kombt die ange-
 nāme Zeit/ vnd die Täg des einigen Heyls / die
 Sünd zuerlösen/ vnd die Seelen selig zumachen.
 Es ist Jekunder nun mehr nahend vorhanden das
 allerheiligste Jubel oder gulde Jar / so zum fordersten / dem Volck ge-
 wünscht vnd angenām seyn solle: Welches Jubeljar/ von der heylsamen
 Geburt/der heiligen Gebererin Gottes/ vnd allzeit Jungfrawen Ma-
 rie / an zurechnen / das Sechzehnhundertiste gezehlet wirdt / so desto
 mit grösserer Frewd / vnd grösserer Anzahl der Glaubigen/ nach gewon-
 heit / inn diser heiligen Statt Rom / zucelebrieren/ desto außdrucklicher/
 vnd kräftiger / es seinen ersten Ursprung representiert vnd beweiset.
 Dann gleich wie auß alter Tradition / vnd unserer Vorvätter hinter-
 lasnen

Kt iij

lasnen

laßnen Schrifften Bekundschafft wirdt / das auß vralter Sakung der
 Römischen Kirchen/durch die verloffene hundertjähige Zeit/das ist/ alle
 hundert Jar nach der Gebure des H. Erren Christi / vnser Seligmachers/
 grosser Ablass der Sünden / den jenigen verliehen wurde / so der
 heiligen Aposteln *Limina*, oder Hauptkirchen / Gottesfürchtig vnnnd An-
 dächtiglich besucheten/ welche zwar sehr alte Institution vnnnd Sakung
 der hundert Jar / hat Papst Bonifacius der achte diß Namens / Gott-
 seliger Gedächtnuß / vnser Vorfahrer / nich mit eyntem Heydnischen
 Aberglauben/sondern geistlicher Ehrerbietung/ Religion/ Andacht/ vnnnd
 Zulauff der Christenmenschen / zu Gewisheit der Gegenwärtigen/ vnnnd
 Gedächtnuß der Zukünfftigen/ in der Statt Rom zu celebrieren/ mit sei-
 nem Apostolischen Decret bestätiget. Vnd wiewol andere Pöpste gleich-
 fals vnser Vorfahrer/die hernach gefolget/die Zeit des Jubilumbis/ in
 weniger Jar/wegen Kürze Menschliche Lebens/ingezogen: Ist doch die
 Celebrirung der hundertjähigen Zeit/wegen der ersten Tradition vnnnd
 Einsakung/ nit vnbillich für hoch vnnnd fürrefflich zuhalten. Vneben ist
 gewislich nit ohne Göttliche Vorsehung vnnnd Rath geschehen/ in dem letz-
 sten Jar der hundertjähigen Zeit/welche für den lengsten Termin Mensch-
 lichen Lebens gehalten wirdt/in der Fronburck vñ Wohnung der Christ-
 lichen Religion/solcher grossen Wohlthaten Gedächtnuß/von alle Christ-
 glaubtgern begangen/ vnnnd geheiligt werde. Das nemlichen die Sonn-
 der Gerechtigkeith Christus vnser Gott/ welcher dem Menschlichen Ge-
 schlecht das Heyl gebracht/alle Menschen zuerleuchten/ auß dem Leib der
 Jungfrawen ist außgangen/ auch derentwegē/ das alle Christen sampt
 vnnnd sonderlich/ zu dem Stul Petri/ vnnnd zu dem Felsen des Glaubens/
 gleichsam als die Kinder zum Vatter/ vnnnd die Schaf zum obersten Hir-
 ten/zusammen kömen. Desto mehr erscheinet die Eynigkeit eines Schaf-
 stals/vnnnd eines Hirtens/ vnnnd leuchtet der Glanz eines Glaubens desto
 heller herfür/welcher durch Ablaufung der Jaren/ durch kein Verende-
 rung der Zeit jemals ist verendert worden/ sonder wirdt jmer zu/ebenderse-
 bige Glaub/durch vnuerfälschte vñ vnbesleckte Bekantnuß erhalten. Die
 Welt erkennet auch daher/dz die Glieder ihrem sichtbarlichen Haupt/desto
 fester mit der Liebe seynd angehefft. Vnnnd wirdt lechtlich eben diser Geist
 der Eynigkeit/von welchem allein die Catholisch Kirch/vnnnd ihr Leib/
 wunderbarlicher Weis zusammen gefügt/desto deutlicher erkläret / war
 ein Jar / so billich das heilige genennet wirdt / von allem Christlichem
 Volck/in der Römischen Kirchen/der Mutter der Eynigkeit / zu bestim-
 pfer Zeit/

pter Zeit / mit höchster Religion / vnd heiligster Sollenheit / celebriere vnd gehalten wurde. Es hat aber dis heilige Jar / das angenehme vnd versöhnliche Jar des H. Errens / damit die Menschen Buß thäten / vnd zu Gott dem Vatter der Barmherzigkeit in vollkommenem Herzen bekehret wurden / erstlich der Welt verkündigt / Jesus Christus der Sohn Gottes selbst / ein Anfänger des Lebens / vnd vnseres Heyls / welchen der Vatter mit dem H. Geist gesalbet / vnd mit aller Vollkommenheit der Gnaden vber ihn aufgossen / gesandt den Armen vnd Sanfftmütigen das Euangelium zu verkündigen / die eines zerknirschten Herzens seynd / zu hehlen vnd gesunde zumachē / den Gefangnen Ablass vnd Verzeyhung / den Eingekerkerten Eröffnung / vnd den Blinden das Gesicht zupredigen. Vnd wie auch / so / wiewol als gering vnd vnwürdig / aber doch die Statt des Herrn Christi auff Erden / dieweil ers also geordnet / verwaltet / fügen euch allen Christgläubigen zu wissen / verkündigen / euangelisieren auß diesem hohen Thurn der Apostolischen Wache / eben dieses Jubel vnd gulden Jar / der wahren Buß vnd geistlicher Fröligkeit.

Vnd dieweil vns die Liebe Christi / an welches Statt wir disse Legation verrichten / dahin treibe / vnd der Euffer der Seelen Seligkeit / vnser Herr verzehret / vermahnen vnd ersuchen wir jedermeniglich durch die Vergießung des Bluts Jesu Christi / vnd durch seyn Zukunft / vnd letzten Tag des erschrocklichen Gerichtes / daß sich fürnemlich zu diser Zeit des Jubileums / ein jeder von seinem bösen Weg bekehre / vnd sich widerum zu dem H. Herrn / in reinem Herzen / guten Gewissen / vnd rechtgeschaffenem Glauben wende: Dann vnser Gott ist gnädig vnd barmherzig / vnd hat ein grosses Mitleyden ob der gebüßten Bosheit / alsdann berufen wir mit höchster Frewd / vnd laden auß habendem Gewalt / vnser Hirtenamptis / zu diser heiligen vnd freudenreichen Begängnuß des Jubelfests / vnserer / geliebte in dem Herrn / Söhne / den erwählten Keyser / Catholische König vnd Fürsten / vnd alle Christgläubige inn der ganzen Welt / auch die in fernsten vnd weitgelegnen Prouincien vnd Ländern wohnhafte. Vnd wir werde zwar eben zu diser Zeit / mit größtem Schmerken bewegt / wann wir zu Erwegnuß ziehen / wievil Landschafften vnd Völcker sich selbst / vonn der Eynigkeit vñ Gemeynschafft der Catholischen vnd Apostolischen Kirchen haben jämmerlicher Weis abgeschnitten / welche dz nechst vergangne hundertjährige Jubelfest / eben in diser einigē Catholischen vnd Apostolischen Römischen Kirchen sampt vns einhelliglich / vñ mit Consens / im Hauff des Herrn wandlende / mit grosser Frewd

Fremd vnnnd geistlicher Frolockung/ celebriert vnd begangen haben: Für
 welcher in Irtsall steckenden Seelen ewiges Heyl vnd Seligkeit/ wolten
 wir vnser Leben vnd Blut/ wo es von nöthen/ vnnn Herken willig vnnnd
 gern vergiessen. Vnter dessen aber/ ihr gehorsame vnd Catholische Kin-
 der / von Gott vnnnd vns gebenedeyet / kommet vnd steiget hinauff zu di-
 sem Ort/ welchen der HErr außereuohlet hat/ in die herrliche Statt Si-
 on/ vnnnd heilig Ort Hierusalem/ nit dem Buchstaben/ sondern dem Geist
 nach/ daher von Anfang der wachsenden Kirchen/ das Gesag des HErr-
 ren/ vnnnd das Licht der Euangelischen Wahrheit / in alle Vöcker vnnnd
 Länder ist geleytet worden. Dis ist die heilige Statt/ welcher vom Apo-
 stolischen Mund gelobte Glaub / in aller Welt verkündigt wirdt / dessen
 wegen die zween heilige Fürsten der Aposteln / Petrus vnnnd Paulus ihr
 Blut vergossen haben / auffdas sie ermeldte Statt Rom durch den heiligi-
 gen Stul des heiligen Petri ein Haupt der ganken Welt gemacht / ein
 Mutter aller Glaubigen/ vnnnd Meisterin aller Kirchen erwürdigt wur-
 de. Vltie ist der Fels des Glaubens: Da ist der Priesterliche Brunn
 der Einigkeit: Hie ist die Lehr der vnuerfälschten Wahrheit. Der Schlüs-
 sel des Himmelreichs / vnnnd höchster Gewalt zubinden vnnnd auffzulösen:
 Hie ist letztlich diser vnaufschöpfliche Kirchenschatz der heiligen Indul-
 gentien vnnnd Ablass/ dessen obrister Schaffner vnnnd Aufspender/ ist der
 Römische Bischoff / welcher denselbigen zwar alle Zeit anscheyhet/ nach
 dem ers heylsam vnnnd nützlich/ in dem HErrn zusehn/ erachtet/ fürnem-
 lich aber reicher er denselbigen mit trewer vnnnd mildreicher Hand in dem
 Jubeljar/ wann die heilige Porten/ nach löblichem hergebrachtem Brauch
 in den ärtisten vnnnd heiligsten Hauptkirchen diser heiligen Statt Rom
 eröffnet/ vnnnd die Christglaubigen von dem Vnstat der Sünden gereini-
 get/ mit Frolockung eingehen für des HErrn Angesicht / damit sie nicht
 jeso auß Ordnung des alten Gesages/ welches nur ein Schatten der zu-
 künftigen Güter representierte/ auch nicht auß der Hebreer Gewonheit/
 welche alle Ding nur in der Figur vnnnd Vorbedeutung hetten/ eineweder
 leibigene Knecht / welche vnter dem Joch Menschlicher Dienstbar-
 keit gebunden/ quit/ frey/ vnnnd ledig gezelet/ oder in den Gesencknissen
 angeschlossen/ widerumb erlassen/ oder die mit Gelschulden beladen/ res-
 timiert vnnnd erlöset / vnnnd endlichen einer oder der ander zu seinem Väter-
 lichen Erb zugelassen wurde: Dann dise irrdische Güter seynd zergäng-
 lich vnnnd vnbeständig / aber die Frucht des heiligen Jars / vnnnd vnser
 geistlichen Jubilei, seynd vberflüssig: das die Seelen/ so durch das rosen-
 farbe

farbe Blut Christi auß des höllischen Tyrannens Dienßbarkeit / vnnnd
 grausamen Kercker vnnnd Fässeln der Sünden erlöset / durch Göttliche
 Krafft der heiligen Sacramenten absoluter / vnd nach Verzeihung der
 Schuld vnnnd Straff zu adoptierten vnnnd angewünschten Kindern / zu
 dem Erb des Himmelreichs / vnnnd Besizung des Paradyß admittiert /
 vnd angewisen werden / auch andere Wolthatē Gottes vnzählich vilmehr
 empfangen. Derohalben wir / so den Fußstapffen der obristen Bischof-
 fen / vnserer lieben Vorfahren nachfolgen / vnd jr heylsame Ordnung be-
 wahren / mit Bewilligung der würdigen / vnserer Brüder / der heiligen
 Römischen Kirchen Cardinäln / verkündigen / ordnen / vnd thun Kunde
 jedermäniglich / die Begängnuß des *Jubilei*, auff das nechste tausende
 sechshundertiste Jar / anzufangen von der ersten Vesper an der Vigilien
 der Geburt vnseres Herren Jesu Christi / eben desselbigen tausende sechs-
 hundertisten Jars / vnnnd durch dasselbige ganze Jar zuuollenden / auß
 Gewalt des Allmächtigen Gottes / vnd der heiligen Aposteln Petri vnd
 Pauli / sambe vnserer / zwar mit so grosser vnseres Herrkens Frewd / als
 wir immermehr vermögen / vnd diß alles zu der Ehr Gottes / vnnnd der
 Catholischen Kirchen Erhöhung: Zu welchem Jubeljar / so lang es weh-
 ret / geben vnnnd erhehlen wir Barmherziglich in den Herren / vollkom-
 menlichen aller ihrer Sünden Ablass / Nachlassung / vnd Verzeihung
 allen beydes Geschlechtes Christglaubigen / so warhafftiglich gebüßet /
 vnnnd gebüßet / die Hauptkirchen inn der Statt Rom der heiligen Apo-
 steln Petri vnd Pauli / vnd des heiligen Joannis im Lateran / vnnnd der
 heiligen Maria genendt *Maiores* einmal den Tag / dreyszig Tag nachein-
 ander / vnd vnnachlässlich / wann sie Römer oder Inwohner der Statt
 Rom seynd: Oder aber fünffzehnen Tag / da sie Pilgram oder Außlendis-
 sche wären / Andächtiglich besuchen / vnnnd für die Christglaubigen / vnnnd
 das Heyl der ganzen Christlichen Gemeyn Gottes inn igklich vnnnd an-
 dächtlich bitten. Vnnnd sineemal es sich zutragen kan / daß auß denen /
 welche sich auß gemelter Vrsach halber auß den Weg begeben / oder all-
 bereit in die Statt Rom ankommen seynd / etliche auch der Keyß / oder
 aber in der Statt Rom selbstenn durch Kranckheit / oder andere erhebliche
 Vrsach verhindert werden / oder zuuor Todes verfahren solten / also / daß
 sie die sürgeschribene Zahl der Tage nit vollenderen / oder velleicht noch nit
 angefangen hätten / das jenige / wie gemeldet worden / zuuerzichten / vnnnd
 berürte Hauptkirchen zuvisitieren nit vermöchten: Wir derowegen / so
 da begeren deroselben Andächtigen beginnen / souil vnns in dem Herren

immer möglich ist / gönstigen zuwillfahren / machen dieselbigen / wofern
 sie rechteschaffene Beicht vnd Buß gewürcket / alles vorgedachten Ab-
 laß vnd Verzeihung angeregter Massen theylhafftig / als wann sie
 benandte Hauptkirchen an fürgeschribenen Tügen mit dem Werck be-
 suchet hätten: Ihr aber würdige / vnser Brüder / Patriarchen / Primas-
 ren / Erzbischoffe / vnd Bischoffe / welche zu einem Theyl vnd Beystand
 vnserer Sorgfältigkeit beruffen / ihr Führer vnd Hirten der Vöcker / ein
 Liechoder Welt / vnd Schaf der Erden / nemmet die silberinne Posaun-
 nen / welche man im Jubelfest zubrauchen pflegt / das ist / prediget das
 Wort Gottes / vnd verkündiget dem Volck dise Freud / auff das sie
 geheiligt werden / vnd mit Hülf Göttlicher Genaden gefaßt / bereyt / vnd
 fähig erscheinen / dise Himmlische Gaben zuempfangen / welche Gott / der
 ein Mittheiler aller Güter ist / de Kindern seiner Liebe / durch den Dienst
 vnserer Demut vorbereyter hat: Führet herzu / ihr Brüder / mit Worten
 vnd Exempts / die Kleinen zu den Brüsten diser holdseligen Mutter /
 welche sie durch das Euangelium in dem H Erren Christo geboren hat.
 Führet herzu die Kinder zum Vater / die Schaf zum höchsten Hirten /
 die Glieder zum Haupt / die Glaubigen zu dem Felsen des Glaubens / inn
 welchem der ganze Bau der Catholischen Kirchen auffgerichtet. Führet
 herzu das Volck zu der heiligen Römischen Kirchen / vnd zu den gloro-
 würdigen Fürsten der Welt / Petro vnd Paulo / welche den ganzen
 Erdboden das Gesak des H Erren gelehret / welcher Glaubensdignitet
 vnd Ansehen auch in vnwürdigen Erbenemmen nicht abnimbt. Veruffet
 derohalben die Gemeyn zu dem heiligen Ablass / vnd zu desselben heylsa-
 me Frucht / inn diesem Jubelsiar zu Rom zuempfangen / versamblet das
 Volck / heiliget die Kirchen / lehret die euch vertraute Schäflein: Dann
 wir seynd Fremdling vnd Pilgram in diesem Leben / vnd haben kein blei-
 bende Statt / sonder suchen ein zukünfftige. Derohalben dieweil die Täg
 diser vnserer trübseligen Pilgerfahre kurz seynd / vnd wir nit wissen / zu
 welcher Stund der Haußvatter vnd Breutgam Christus zu kommen
 Gewillt / lasset sie munder seyn / wachen / vnd brennende Ampeln vol-
 ler Del der Lieb vnd Barmherzigkeit in Händen tragen / vnd lasset sie
 eylen inn dise Ruhe einzugehen. Dann so jemals sonsten / solt man für-
 nemlich sekunder Zorn / Hader / Zanck / alten Meyd vnd Haß vnerlaff-
 sen: Sekunder gesimpt es fürnemlich / das sich die Knecht vmb Gottes
 Willen ihrer Mitknecht erbarmen / damit ihnen der gültigste G D T
 alle Schuld vergebe. Sekunder soll man fürnemlich alle Vureinigkeit
 des

des Fleisches abwaschen / auff daß der Tempel Gottes rein vñnd sauber
 sey / auff daß ein jedweder seyn Gefäß besitz inn der Ehr vñnd Heyligkeit /
 vñnd S D E inn seinem Herzen trage. Letzlich soll man aufschreiben /
 Diebstahl / Rauberey / Todtschlag / Ehebruch / vñnd alle Sünd / auff daß
 der Zorn Gottes versöhnet werde / vñnd er diejenige / so sich des Christli-
 chen Namens rühmen / als wahre Christen vñnd Nachfolger Christi /
 vñnd der guten Werck erkenne. Lehret sie aber / wie sie sich mit embsigent
 Gebett vñnd Fasten / vñnd anderen Wercken der Liebe / in zerknirschten
 Herzen / vñnd Geiß der Demut vñnd Gottesfurcht vorbereyten / vñnd
 oben sollen disen heylsamen Ablass zuerlangen. Vñnd den Armen Noth-
 türfftigen Hülff thun / fürnehmlich aber den Peregrianten vñnd Pilgra-
 men / so gen Rom kommen: Sie sollen barmherzig seyn / vñnd mit aller
 Frölichkeit des Geistes / die Hospitaliter / guthätigen Willen vñnd Frey-
 geblichkeit gegen den Fremdben erzeigen / welche S D E am allerange-
 nembssten ist / vñnd die vhrachte Christen auch zu der Zeit der Verfolgung
 fleißiglich gehalten haben. Vermahnet sie auch / daß sie für Christliche
 König vñnd Potentaten bitten / damit wir in Ruhe leben mögen / auch
 Frid vñnd Einigkeit / inn Ewigkeit erhalten werde. Letzlich lehret sie /
 wann sie nun auff der Pilgerfahrt vñnd Keyß seynd / mit was Erbar-
 keit / Zucht / Andacht / vñnd Verehrung Brüderliches Fridens sie
 Leuchten vñnd scheynen müssen / auff daß sie allenthalben ein süßer Ge-
 ruch S H A I S E I seyen. Erzeiget euch aber selbst / ihr gelieb-
 ten Brüder / vñnd alle Geistliche / vor allem ein Exempel der guten
 Werck / vñnd Beispiel der Herde / auff daß die anderen gleichsam mit
 Sals ewer Tugend vñnd Religion besprenget / ein Abscheucken vor al-
 tem Buß der Sünden haben / vñnd wir letzlich alle Einheitslich inn
 einem Geiß der Christlichen Liebe / inn aller Heyligkeit vñnd Gerech-
 tigkeit S D E dem H E R R E N dienen. Wir vermahnen auch
 vñnd bitten / in dem H E R R E N / unsere geliebte in Christo Söhne / den Er-
 wählten Römischen Keyser / alle Catholische König vñnd Fürsten / auff daß
 sie destomehr vñnd herrlichere Wohlthaten sie von dem / durch welchen die
 König regieren / empfangen haben / desto innbrünstiger wie billich ist / sie
 auß gottseligem Eysen angereyht werden / die Ehr Gottes zubeförderen:
 Fürnehmlich aber wöllen sie zuhilff kommen der Hirten Embtsakelt vñnd
 Gletsch unserer Brüder / Bischoff vñ obersten Vorstehern vñnd Befelchge-
 bern / damit ihnen von ihren Ampfeuten vñ Dienern hülfliche Hand-
 zehung erzeiget werde / damit der Boshaftigen Muthwill nit verstatet.

Hergegen der Frommen Fleiß durch Königlich Hülff vnd Genad For-
 uiert vnd Handtgehabt werde: Vor allem aber/ sollen sie gegen den Pil-
 grammten Freygebilg seyn / vnnnd ihnen guten Willen erzeugen vnnnd ver-
 schaffen/ daß sie sicher auff dem Weg könden fortreyssen/ vnnnd durch keine
 böser Menschen Vexation oder Beleydigung betrübt werden / sondern
 inn den Spitälen vnd öffentlichen Würrshäusern/ freydelich an vnnnd
 auffgenommen / mit Proutiant vnnnd nothwendiger Nahrung versehen/
 ohn alle Ancaftung/ vnnnd vnbilligkeit ihr fürgenommene Keyß mit Frey-
 den vollenden/ vnnnd widerumb zu Haus lehren. Dann mit diesem Opfe-
 fer werden die König vnnnd Fürsten ihnen fürnämlich GOTT den Her-
 ren versöhnen / auff daß sie lang auff Erden leben / vnnnd lechlich inn den
 ewigen Tabernacul vnnnd den ienigen Armen / gegen welchen sie barm-
 herzig gewesen/ inn welchen Christus gespeist vnnnd ernehret/ auffgenom-
 men werden. Damit aber gegenwärtiger Brieff allen Christglaubti-
 gen Menschen desto leichter Kundt vnnnd Offenbar werden / wöllen wir/
 das desselben getruckten *exemplis*, vnnnd einem öffentlichen Notario vnter-
 schreiben / vnnnd mit eines Prelaten *sigillo* bekräftigt / geglaubet werde/
 soult diesem gegenwärtigen Brieff / da er publiciert wurde: Wölle sich
 derowegen niemands vnterfangen diesen Patentsbrieff vnserer Verkün-
 digung / Promulgation/ Verleyhung/ Mittheilung / Vermahnung/
 Bitt / vnnnd Willens vmbzustossen / oder verwegentlicher Weiß darwi-
 der zuhandlen / so sich aber jemonds des vermessenlich vntersehen wur-
 de/ der solle wissen/ daß er bey GOTT dem Allmächtigen / vnnnd den heil-
 gen Aposteln Petro vnd Paulo alle Vngnad/ Zorn/ vnd Straff
 zugewaren. Datum zu Rom bey S. Petro/ im Jar

der Menschwerdung des HERM 1599.

den 19. Maij/ vnser Paps-

thums im achtien

Jar.



Dis ist

Ist ist zukünfftigen Jubileums Aufschreibung/
vnd Publication. Soll nun Abgötterey seyn/ sich
zu Gott bekehren/ die Sünd beichten vnd büßen/
die Kirchen vnd heilige Dertter besuchen / vnd Al-
mosen geben / damit man vollkommenen aller Sünden Ablass
erlange/ gib ich einem jeden/ der Vernunft vnd Gewissen hat/
zuerkennen vnd zuindiciieren.

Villeicht werdet ihr Kirchenfeind euch mißfallen lassen /
daß man gen Rom lauffen / vnd der Todten heiligen Gräber
besuchen soll: Ja wol diß ist nichts Neues: Es ist vor tausend
Jaren mehr als jeso im Brauch gewesen / es habens vnzählich
vil / hohes vnd nieders Standis Personen auch gethan: Ist
auch der heiligen Schrifft nicht zuwider / sondern ganz ähnlich
vnd gleichstimmig. Dann im letzten Buch Moysis dem Isra-
helitischen Volck ernstlich gebotten wurde / drey Mal im Jar
sich an das Ort/welches G Dtt der H Erz zu einer Anbettung
außerwählet hätte/ zustellen / vnd daselbsten sein Gebett vnd
Gottsdienst zuerichten/welchem Gebott Christus der H Erz
wie an vilen Orten/des heiligen Euangeliums zuspüren/ fleiß-
sig nachgesehet hat vnd gelebet. Diß aber nach einhelliger Lehr
der heiligen Vätter/hat G Dtt darumb haben wollen / auff daß
alle Jüdische Stammen in Einigkeit des Glaubens/ der Cere-
monien/ vnd rechten Gottesdienst erhalten wurden/ vnd nit
etwan in Ab- Irz/ vnd Holzweg des falschen Gözendiensts
gerietten. Ist nun diß recht / warumb wolt vnbesüget vnd vn-
recht seyn / wann wir Christglaubige doch vngewungen / auß
freyer Willkühr / auß lauter Andacht / zwar nit alle Jar etlich/
sonder in vilen Jaren nur einmal auch das Ort besuchen / inn
welchem Christus der H Erz seinem Statthalter auff Erden/
dem sichtbarlichen Haupt/ seiner streittenden sichtbarlichen
Kirchen außewählet hat / auß welchem der Christlich Glaub
inn die ganze Welt außgebreytet worden / welchen der heilige

Et iij

Petrus

Ableitung
einer andern
Gegend
der Reg. r.

Exod. 14.
Deutero. 17.

Petrus / für sich vnnnd seine Successorn / zu einem ewigen Sitz
 für sich vnnnd seine Successorn auferwählet / welchen er neben
 seinem Mitconsorten Paulo / sampt vnzehlich vilen heiligen
 Märtyrern / mit ihrem Blut gezieret / vnnnd geheiligt haben /
 in welchem heutigs Tags noch vil tausendte heilige Leiber ruhen
 bey welchen G. D. der Allmächtig offermals vil vnnnd grosse
 Wunderthaten gewürcket hat: Warumb / sprich ich / wolt vns
 recht seyn / diß Ort besuchen / damit daß obriste Haupt der ganz
 hen Christenheit erkandt / der Gewalt des ihme anbefohlen Hir
 ten Ampts geehrt / die Vereinigung der ganzen Christenheit / in
 rechtem Glauben gestäcket / die Andacht der Glaubigen verm
 mehrt / vnnnd G. D. in seinen Heyligen gelobt vnnnd geprysen
 werde: Was Vnrechts / was Vnchristlichs / was Aberglaub
 bisch magst du mir hierinn Namhafft machen? Wäres nicht
 Zünlich / nicht Christlich / dem wahren Glauben nicht gemäß /
 wurde gewiß der heilige Vatter Chrysostomus / so mehr als vor
 tausendte Jaren / zugleich mit seiner Lehr vnnnd Heiligkeit die
 Christliche Kirch fürtrefflich erleuchtet hat / mit so innbrünsti
 gen Verlangen / die heilige Statt Rom zusehen / vnnnd der heil
 igen Aposteln Gräber zubesuchen / begehret haben: Ich liebe
 die Statt Rom / spricht er in einer Homilien vber des heil
 igen Apostels Pauli Epistel zu den Römern / nit wegen ihres
 Alters / nicht wegen ihrer Antiquiteten / nicht wegen
 ihres Schmucks / nicht wegen der wunderschönen
 Gebäw vnnnd Paläst / sondern wegen des heiligen Apos
 tels Pauli / der allda sein Blut vergossen. Vnd ange
 meldtem Ort widerumb: Wer wirdt mir geben / daß ich
 den Leib des heiligen Pauli umbfangen / bey seinem
 Grab stätigs verharren / vnnnd die Aschen des heiligen
 Leibs küssen vnd ehren künde / der dasjenige / was inn
 Christo manglete / erfüllet hat / der die Wunden Chris
 ti getragen hat / der das Euangelium allen haben ver
 kündige

Homil. 23. in
 Epist. ad Rom.

Kündigt hat: Den Aſchen deß Wundes vnnnd der Leſſen / durch welche Chriſtus ſo offte vnd vil geredt hat: Vnnnd widerumb nach etlich Worten: O wie gern wolt ich das Grab ſehen / in welchem verborgen ligen die Waffen der Gerechtigkeit / die Waffen deß Liechts / die Glider / die ſezund leben / aber in diſem Leben anweſend geſtorben waren: Vnd an einem andern Ort: Wann mir / ſpricht er / nicht ſo groſſe Sorg der Kirchen vnnnd meiner Schäſlein auff dem Hals läge / vnnnd wann ich nicht ſtätigs ſo Kranck / Schwach vnnnd Bethriſig / ſolt mich gewißlich nichts abgehalten vnnnd verhindert haben / damit ich nur zum wenigſten / die Ketten vnnnd den Kercker / darinn er inn der Statt Rom gefangen gelegen / hätte ſehen mögen.

Homil. 8. in
Epiſt. ad Ephe.

Iſt kein wunder / daſ er diſes ſchreibe / vonn dem Grab deß heiligen Apoſtels Pauli / dieweil / er inn einer Predig zum Antiocheniſchen Volck vermeldt / das vnzählich vil Chriſten ein ſchwäre Pilgerschafft zu Waſſer vnnnd zu Land biß in Arabien auff ſich genommen / allein den Wiſt / darauff der heilige Job in ſeiner Anfechtung gelegen / zuſehen / zuküſſen vnnnd zuehren. Wil geſchweigen / was er anderſtwo für Verlangen / vnd innbrünſtig enfferigē Affect / die heilige gräber diſer beyder Hauptapoeſteln zu ſiſitieren erzeiget.

Homil. 5. ad
Pop. Antioch.

Vnzählich vil ſeynd der Exempla deren / die ſolches würcklich vollzogen / wie Kirchliche Hiſtori / von Mario, Martha, Audiface, vnnnd Abachum, ſo vom Adel auß Persia bürtig / vnnnd vonn dannen gen Rom / die heilige Gräber der Apoſteln zu beſuchen / gewandert / allda ſie auch die Marterkron erlanget / vnd ihre heilige Leiber / inn der Dieber Inſel gegen S. Bartholomei Kirchen ober / noch ruhen. Iſt diß verriſtet worden / da die Chriſtenheit noch vonn den Feinden Chriſtlichen Namens mit ſcheulicher Pein vnnnd Marter verſolget wurde. Was muſ

Vide Homil. 3.
poſt tedi. prioris
exilij.

Homil. de patientia
Iob.

Homil. in SS.
Iuuentinum &
Maximum de
monſtrat. Cōt.
Gent. Quod
Chriſtus ſit
Deus.

dann

^a Serm. de S. Paulo. Et Epistola 41.
^b Homil. 66.
 ad Pop. Antio. & Homil. 26.
 in 2. ad Corin. Et in Demost. Quod Christus sit Deus.
 Habetur hæc Epist. in Præamb. Concil. Chalced.
 Lib. 5. Hist. cap. 7.
 Lib. 4. cap. 60.

Lib. 6. de Gest Longobardorum. cap. 44.
 In Hist. Relig. in vita S. Philoromi.
 In Epist. ad Michaellem.
 Calvin, lib. 4

Dann nachmals geschehen seyn / da die Verfolgung auffgehört / vñnd die Christenheit die Erwünschte Ruhe einmal vberkommen. Wer dessen ein guten Bericht haben wil / lese den heiligen ^a Augustinum / den heiligen ^b Chrysostomum / vñnd andere vil mehr heilige Väter. Ja auch die Keyserinnen haben sich dessen nicht gewengert / wie auß einem Schreiben der Keyserin Pulcheriæ Augustæ gethan / zuerlernen ist / vil weniger König vñnd Fürsten. Der heilige Beda schreibt von dem Engellensischen König Cedualla, daß er auß Engelland gen Rom gereyst / die Gräber der heiligen Aposteln Petri vñnd Pauli zubesuchen / welches er mit grossem Christlichem Eyffer auch inn das Werck gezogen hab. Es bezeuget Ammonius / das Carolomannus Pipini des Königs auß Frankreich / wie auch Carolus der Gross / Pipini Sohn / weit mehr / als vor acht hundert Jahren gen Rom verreyht / vñnd allda mit inniglicher Andacht der heiligen Aposteln Gräber visitiert haben. Paulus Diaconus, vermeldet / das Theodo Herzog inn Bayern / fast eben vmb dieselbige Zeit solches gethan. Palladius beståtigt es auch mit dem lobsamem Exempel des heiligen Priesters Philoromi, so diß Werck der recht Christlichen Andacht / auch gewürcket. Vñnd Nicolaus der erste diß Namens Pappst / affirmiert es von anderen vil tausende Menschen.

Lasse sich derowegen keiner von diesem Christloblichen heiligen Werck abwendig machen / der Lust vñnd Lieb darzu auß Anregung des heiligen Geists bekommen / vñnd sonst auß wichtigen Ursachen / nicht verhindert wirdt: Dann alles anders zugeschweigen / solte billich einem jeden starcke Anreihung geben / das inn diesem heiligen Jar sowil treffliche Reliquien vñnd Heylthumb / welche in allen Kirchen der Statt Rom / mit grosser Ehrerbietung auffbehalten seynd / gezeiget werden. Keiner / sprich ich / laß sich der Reher / vñnd fürnehmlich Caluini / vñnd der Magdeburgischen Centuriatorn plodern / hie von Abschrecken / wann

Bericht vom Jubeljar /

258

wann sie sagen / was es Nuss sey / so weit lauffen / damit man Gott anbetete / damit man Verzeyhung der Sünd erlange. Es sey ein Päpstisch Lappenwerck / 2^o. G^ott sey allenthalben / er lönde die Sünd allenthalben verzeyhen vnd nachlassen / warzu man dann so grosse Müß vnd Kosten anwenden soll?

Ists aber gefroren / wann Eys ist? Vnd ist es tag / wann die Sonn scheynet? G^ott ist allenthalben / Gott kan die Sünd allenthalben verzeyhen. Wer laugnet es? Ist aber hergegen diß nicht auch gewiß / daß er etliche Derter außersuehet / denen er mehr Heyligkeit verliehen / inn welchen er mehr als anderstwo geheiligt / glorificiert vnd geehret zuseyn begehret / vnd da er des Flehenden anlangend Gebete / vil eher vnd leichtlicher erhört / als an einem andern Ort. Vnd warum hat er den Kinder Israels gebotten / daß alle Manns Personen Jährlich drey mal im fürnehmsten Tempel zu Jerusalem / oder anderstwo / wie oben vermeldet / erscheinen solten? Warumb hat Abraham zwo Tage weyß von seiner Wohnung auff dem Berg Moriah vnd nicht in einem nehern Ort seinen Sohn Isaac auffopffern sollen? Warumb hat Jacob an dem Ort geschlafen / die Leiter bis an den Himmel reichend vnd nicht anderstwo gesehen? Warumb hat Gott zu Moyses gesagt / da er sich zum feurigen Dornbusch nähern wolt / es wäre ein heiliger Ort / darauff er stunde / et solt die Schuch von seinen Füßen lösen? Vnd hat G^ott ein Dre mit natürlichen Gaben mehr geziert / als das andern / warumb nit auch mit vbernatürlichen? Seiner Allmacht kan diß nicht zuschwer / seine Willen / dessen genugsame Anzeigung auß heiliger Schrifft zuerspehen / kan diß nicht zuwider seyn.

Ableitung
der Rezer.
vntschigen
Gegenred

Deutero. 17.

Gen. 22.

Gen. 32.

Exod. 3.

Derowegen ich nochmals zum Beschluß vnd Oberfluß erinnert haben wil / welche Christglaubige Menschen auß Antrib Göttlicher Genad diese Keyß / das heilige Iubileum inn der Statt Rom zubsuchen / die wahre geistliche Freyheit der Kinder Gottes Endeledigung der schweren Bürde ihrer Missethaten /

M m

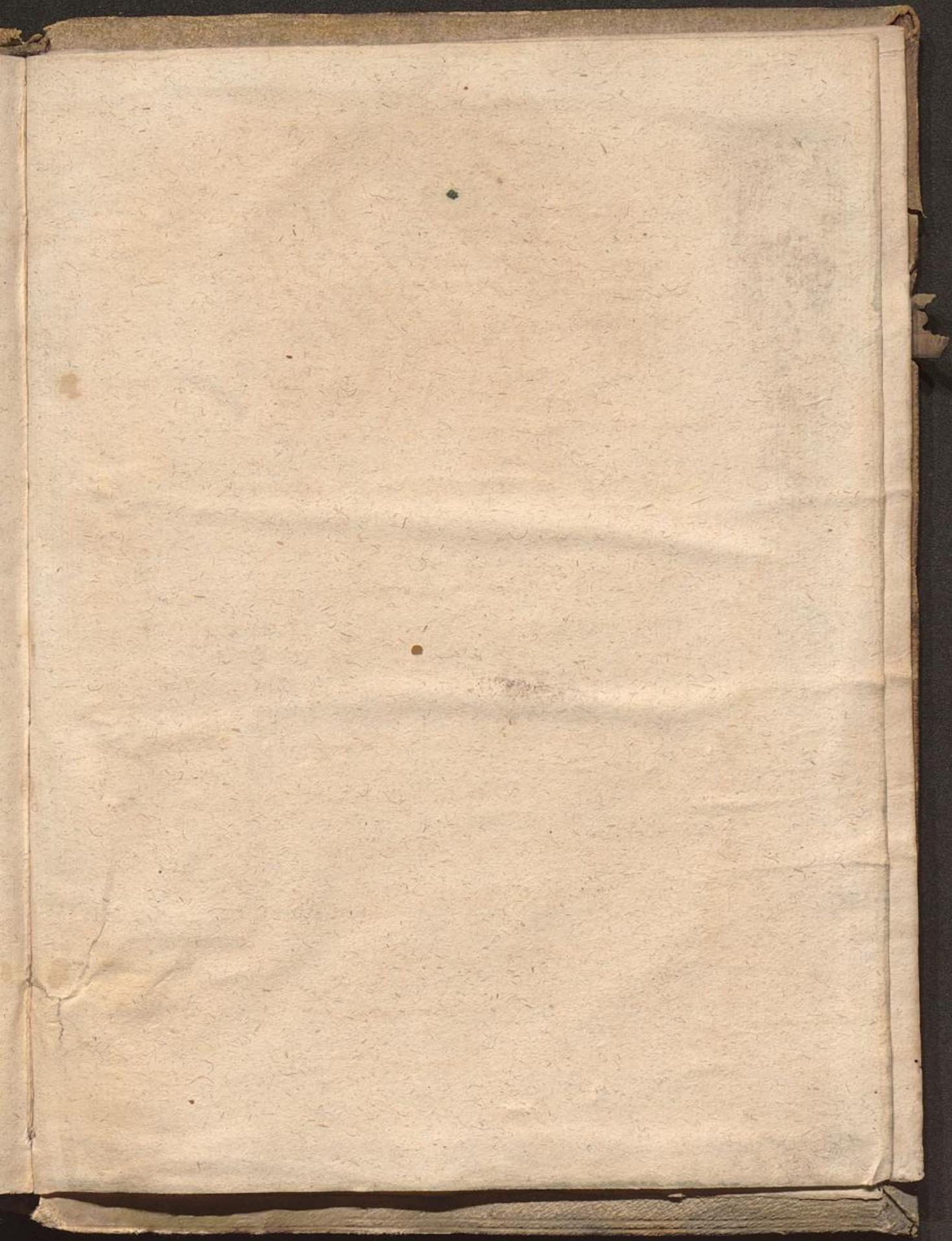
Verühz

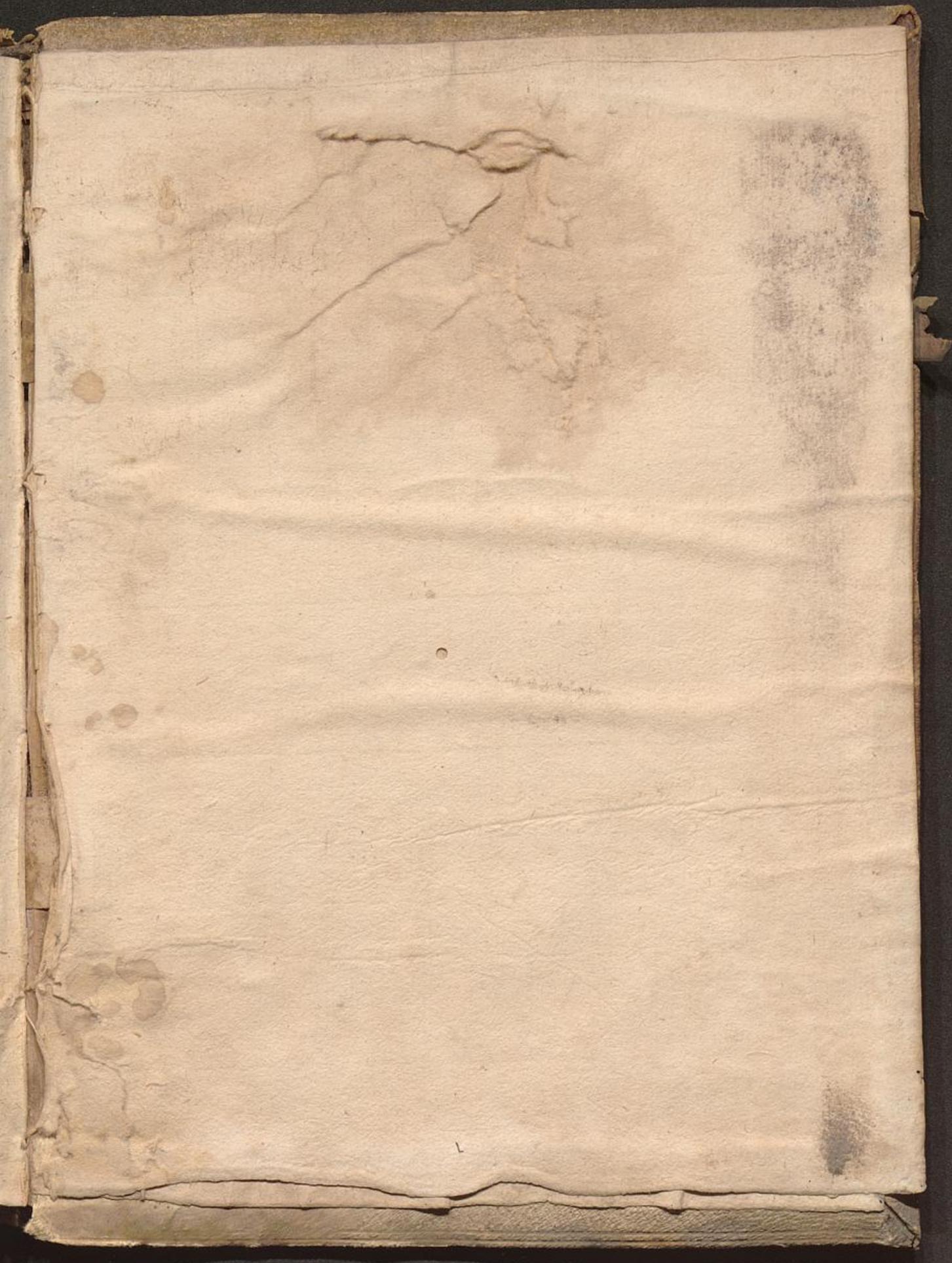
Berühigung ihres etwan beschwerdeten Gewissens / vnnnd voll-
 kommene / aller ihrer Sünd / Verzeihung erlangen / sonderlis-
 chen Trost von Gott empfangen / vnd ewigen Lohn gewarten
 wollen / lassen ihnen die Stimm des rechten Hirtens vber den
 wahren Schaffstall Christi zu Herken gehen / geben & die zum
 fördersten / vnd nachmals dem Stul des H. Apostels Petri die
 Ehr / verriechen solche Keyß mit Andacht / ohn alle Leichtfertige-
 keit / mit täglichem Gebett / vnd heylsamen Betrachtungen / ein
 jeder nach Vermögen : Gott wirdt angewandte Müß vnnnd
 Kosten nicht allein jeso zeitlich mit freygebiger Aufheylung /
 des vberreichen Schaz der Christlichen Kirchen / das ist / des
 vnermesslichen Verdiensten Jesu Christi / vnd Satisfactionen
 seiner lieben Heyligen / durch Genad vnd Ablass / auff das wir
 hie auff Erden allerley Abtrag zeitlicher Straff erlangen : Ja
 auch endlich / in dem rechten vollkommenen Iubileo der Himo-
 melischen Freuden / da kein Schmerz / kein Trawrigkeit / kein
 Müßseligkeit / kein Verdruß mehr / sondern wunsame Freud
 ohn Betrübnuß / vollkommenlicher Wollust ohn Maß / ewige
 Seligkeit ohn End / ergößen vnd begnaden / Amen.

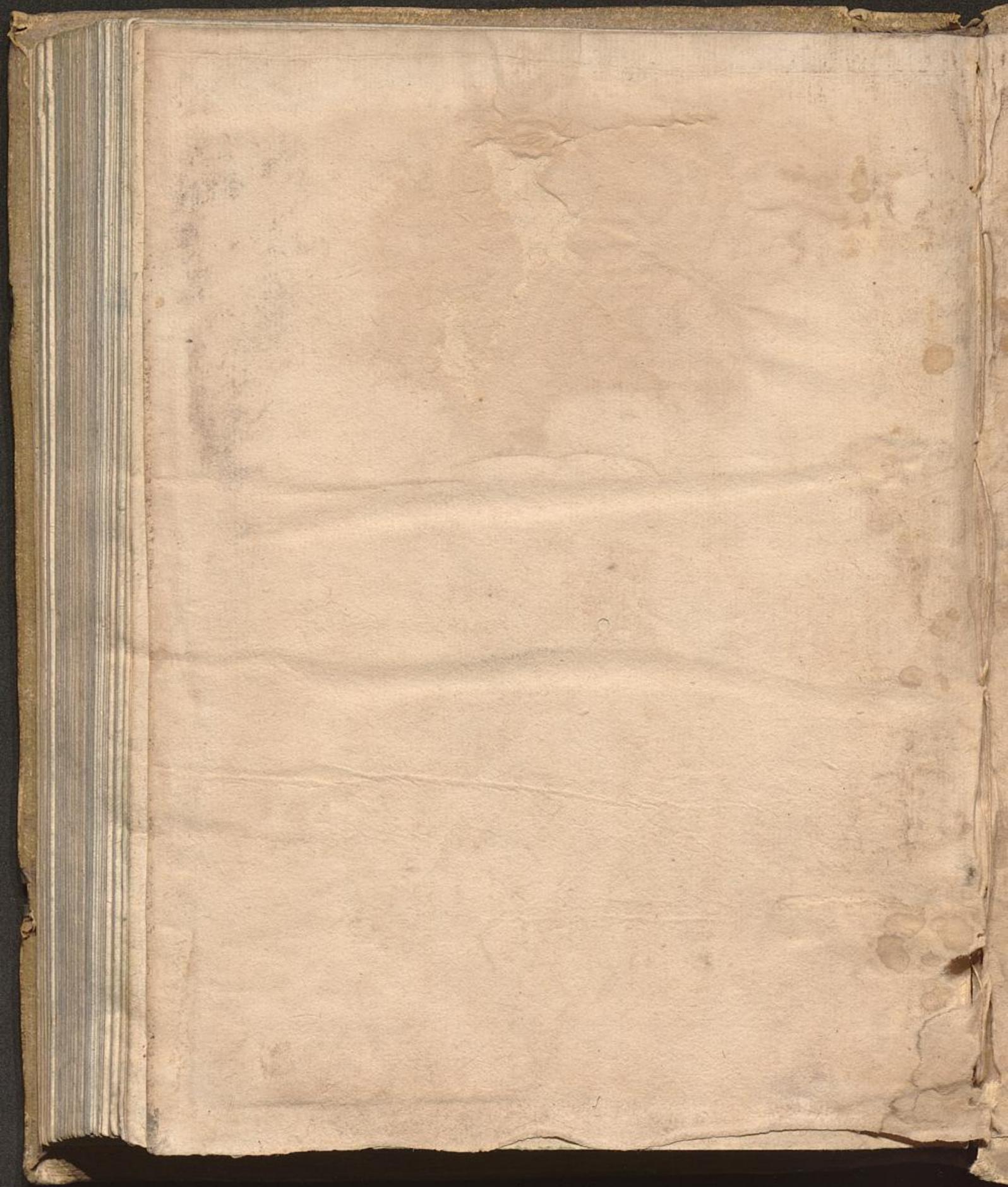
Christo Jesu vnserm Heyland / zum fördersten / dessen bitter
 Leyden vnnnd Sterben / vnns den H. Schaz des Ablass ero-
 worben / vnd nachmals seiner hochgebenedeyten Mutter / bene-
 den den heiligen Aposteln Petro vnnnd Paulo / vnd allen
 Auserwählten vnd Heyligen Gottes / sey im-
 merwehrende Ehr vnd Glori /
 A M E N.

Permissu Superiorum.













E

173

Th
1349